This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

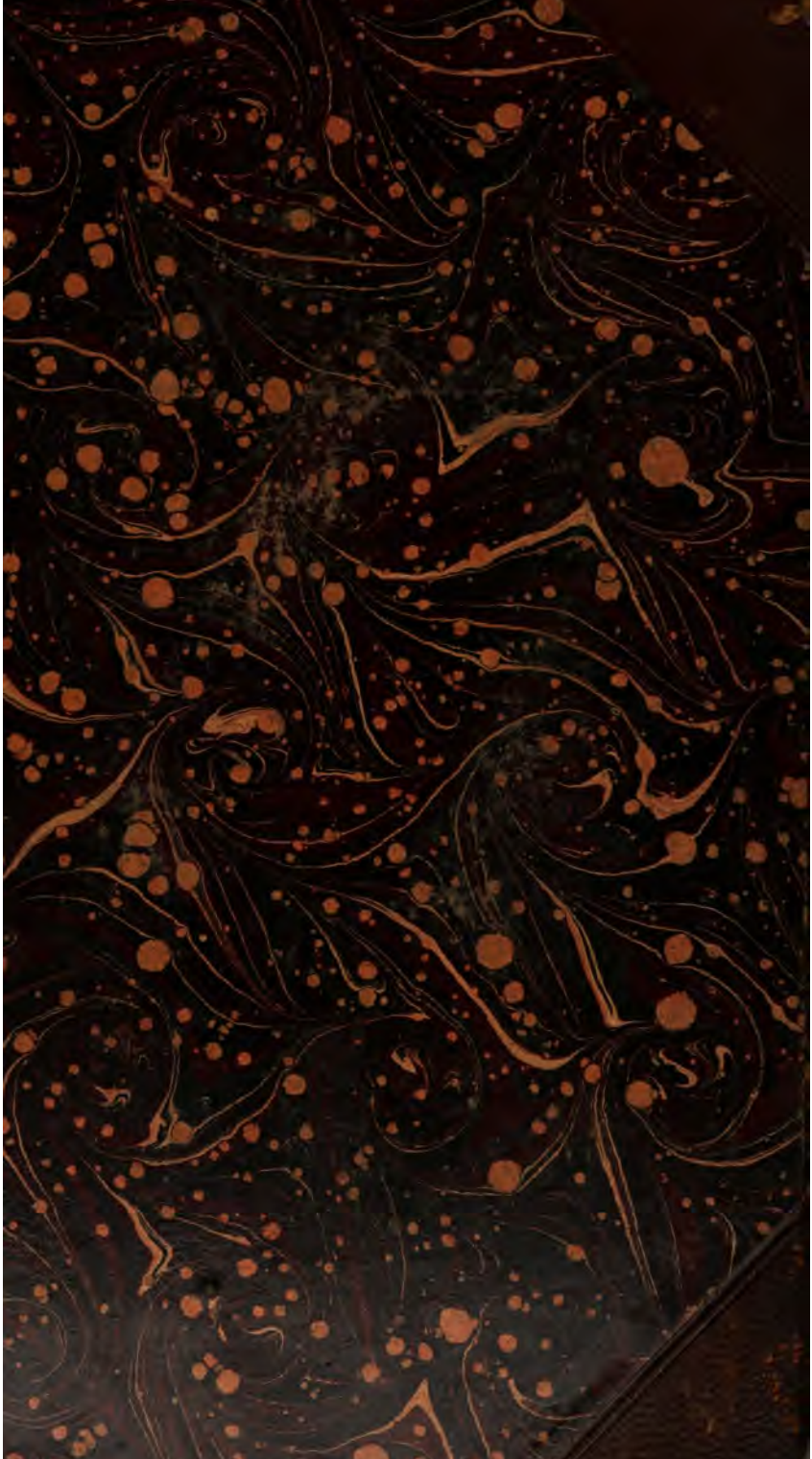

Ger 14.5

№ 10696

[redacted]

Neue Beiträge

zur

Geschichte deutschen Alterthums.

Herausgegeben

von

dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein

durch

Georg Brückner,

Archivrath und derzeitigen Director des Vereins.

Dritte Lieferung.

Meiningen.

Druck der Keyßner'schen Hofbuchdruckerei.

1867.

Ger 14.5

Harvard College Library
AUG 7 1913
Hohenzollern Collection
Gift of A Coolidge

Inhalts-Verzeichniß.

I. Ueber zwei Altarwerke auf der Burg Landsberg aus den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts und deren Geburtsstätte, eine zur Zeit unbekannte, aber sehr viel beschäftigte Kunstwerkstätte in der alten Münz- und Bergstadt Saalfeld. Von Oberbaurath Döbner . . . . S. 1.

II. Ueber das Denkmal des Ritters Johannes von Bibra in der Kirche zu Bibra aus der Hand des berühmten Tillmann Riemenschneider zu Würzburg. Von Oberbaurath Döbner . . „ 20.

III. Der Dichter Georg Dott. Ein Meininger Stadtkind. Von G. Brückner . . . . . „ 29.

IIII. Zwei politische Gedichte des 16. Jahrhunderts. Von Geh. Cabinetsrath v. Liliencron . . . „ 77.

V. Graf Wilhelm von Henneberg und der Reichstag zu Augsburg 1530. Von G. Brückner . . „ 110.

VI. Privatbibliotheken evangelischer Geistlichen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Diakonus Luther . . . . . „ 159.

VII. Die Statuten der Stadt Meiningen vom 8. Oct. 1565. Von Dr. jur. Stickel . . . . „ 191.

VIII. Der Rennstieg in seiner historischen Bedeutung oder: War das obere Werra- und Mainland jemals Thüringisch? Von G. Brückner . . „ 247.

IX. Die Einweihung der Martinskirche in Meiningen im Jahr 1536. Von G. Brückner . . . „ 286.

I.

Ueber zwei Altarwerke auf der Burg Landsberg aus den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts und deren Geburtsstätte, eine zur Zeit unbekannte, aber sehr vielbeschäftigte Kunstwerkstätte in der alten Münz- und Bergstadt Saalfeld.

Von Oberbaurath Döbner.

Auf der Burg Landsberg bei Meiningen befinden sich gegenwärtig zwei Altarwerke, welche aus der unweit Rudolstadt gelegenen ehemals romanischen, aber in neuerer Zeit umgebauten Kirche zu Oberpreilipp (Herzogthum S. Meiningen) stammen, die beide von hohem kunsthistorischen Interesse sind und eine Zierde der Burg Landsberg bilden. Das größere Altarwerk stellt einen in der Mitte überhöhten, mittelst der Thürflügel verschlossenen Schrein dar, dessen Ueberhöhung eine gothisch verzierte zu beiden Seiten mit Fialen begrenzte Winberge trägt, unter welcher Christus am Kreuze hängt und Maria und Johannes zu dessen Seiten trauern.

Unterhalb des Schreins befindet sich eine Predelle, die wahrscheinlich ehedem unmittelbar auf dem Altar aufstand und auf welcher in lebhaft bunten Farben Christus mit den 12 Aposteln in lebendiger Scene dargestellt ist. Die Außenseiten beider Flügel sind bemahlt, der rechte vom Beschauer mit der Geburt Christi, der linke mit der Verkündigung. Da die Thürflügel auch den mittleren überhöhten Theil des Altarschreins bedecken mußten, so kehrt die halbe Ueberhöhung auch an den Thürflügeln wieder und dieß ist an der gemahlten Außenseite der Thürflügel sehr geschickt in der Weise benutzt, daß auf dem Bilde der Verkündigung Gottvater in derselben erscheint, von welchem der heilige Geist in der gewöhnlichen Gestalt der Taube nach der Jungfrau Maria herniederfliegt, während auf dem Bilde der Geburt Christi die musicirenden himmlischen Heerschaaren in demselben angebracht sind, so daß die Ueberhöhungen den Himmel, die untern Flügeltheile die Begebenheiten auf der Erde vor Augen führen. Werden die Thürflügel geöffnet, so erscheint in reicher Pracht vor einem reich vergoldeten Hintergrunde eine Reihe von 13 Schnitzbildern, auf Postamenten stehend und mit reich geschnitzten Baldachinen in durchbrochener Arbeit überdacht. Den mittleren höchsten Theil nimmt Maria ein, mit Scepter, Krone und Heiligenschein geschmückt, das Christuskind auf dem linken Arme tragend, mit einer Strahlenglorie umgeben und auf der Mondsichel stehend.

Der heiligen Jungfrau zur Rechten in namhaft kleinerem Maaßstabe circa 2′ 3″ hoch steht S. Urbanus papa mit der dreifachen Papstkrone bedeckt. Es folgen St. Markus Evangelista, als Bischof gekleidet, St. Katharina virgo mit einem Schwert und einer zerbrochenen Radfelge, St. Barbara mit einem Thurm im Arme, St. Maria Magdalena mit einer gerieften Salbenbüchse,

sie allein mit weißem Kopftuch bedeckt und ohne Krone, während alle übrigen Frauen mit der Krone geschmückt sind, wahrscheinlich mit Bezugnahme auf die Büßerin, endlich St. Margaretha virgo, auf dem Drachen stehend, der sich unter ihren Füßen windet. Der heiligen Jungfrau zur Linken steht St. Vitus martyr mit dem Palmenzweig in der Rechten und einem Buch, worauf ein Hahn sitzt, in der Linken, darauf St. Martinus Episcopus im bischöflichen Ornat, den Bettler zu seinen Füßen, St. Gangolfus martyr in vergoldeter Ritterrüstung mit Speer und Schild, St. Sebastian, nackt, nur mit einem Tuch um die Hüften und einem Mantel über den Rücken, einen Pfeilbündel in der Rechten, St. Georg, den Drachen mit der Lanze tödend, endlich St. Wolfgangus Episcopus, der eine Kirche mit Thurm auf dem linken Arm, den Bischofsstab in der rechten Hand hält. Sämmtliche Figuren sind durch die an ihren Postamenten angebrachten Unterschriften gekennzeichnet. In den rechteckigen seitlichen Erhöhungen der Flügel befinden sich musicirende Engel in weißem Gewand mit roth geränderten Flügeln, der eine eine Laute, der andere eine Geige spielend, im Hintergrunde der Sternhimmel. Wenn die Flügel geschlossen sind, gewahrt man an der obern Kante derselben die mit weißen Buchstaben auf rothem Grunde geschriebene Aufschrift:

Anno dm̄ mcccclxxxviiii in vigilia Sancti Johannis baptiste completa est hec tabula,

und erhält dadurch die wichtige Notiz über die Zeit der Fertigung im Jahre 1489. Die unterhalb dieser Inschrift in den Flügelfüllungen befindlichen, ihrer Bedeutung nach bereits erwähnten Gemälde sind mit Leimfarben auf Kreidegrund und dieser auf Leinwand aufgetragen, mit welcher das Holz überkleidet ist. Es ist dies eine uralte Manier, wie sie von Michael Wohlgemuth und andern Mahlern

des 15. Jahrhunderts gehandhabt wurde, und deren praktische Beschaffenheit sich durch die Dauer von fast 4 Jahrhunderten und zwar unter den ungünstigsten Verhältnissen, wie sie in jeder Kirche bestehen, bewährt hat.

Unter den Gemälden ist die Darstellung der Verkündigung sowohl rücksichtlich der Composition im Ganzen, als rücksichtlich der Darstellung der heiligen Jungfrau von besonderem Werth. Maria sitzt auf einer Bank in einem hallenartigen Gemach und vernimmt den Gruß des Engels: ave gracia plena, dominus tecum, der in altdeutscher Manier auf einem Bande geschrieben steht, das um den Scepter des Engels sich fliegend herumwindet, mit züchtig verschämter Miene, halb abgewendet von dem Engel und verlegen in einem Buche blätternd. Zeichnung und Faltenwurf der Figuren sind, abgesehen von zu mageren Händen und zu langen Fingern, die sich an allen gemahlten Figuren des Bildes wiederholen, sehr achtungswerth und schön, und der in dem Bilde unverkennbare tiefinnige Ausdruck überwiegt weit die Mängel der Zeichnung und technischen Ausführung. Durch die zwischen einem Pfeiler und einer zierlichen Säule bleibenden Durchsichten fällt der Blick in eine offene Landschaft mit steifen Bäumen, im Hintergrunde eine hochgebaute Stadt mit durchbrochenem Thurm, in der Tiefe eine von einem Fluß durchströmte Wiese. Der Fußboden der Halle ist mit einem buntgestreiften Teppich bedeckt. Auf der Bank neben der heiligen Jungfrau steht ein Blumentopf von grauem Steingut, aus welchem eine trefflich gemahlte lilienartige Blume erblüht. Der Engel trägt ein hellrothes Gewand und einen golddurchwirkten Mantel, seine Flügel sind buntfarbig. Das Gewand der Maria ist roth, der mantelartige Ueberwurf weiß, die Haarpartien sind mit vielem Fleiß und großer Sorgfalt gemahlt. Schön gezeichnet und gemahlt ist auch Gottvater

in der oberen Ecke des Bildes, die Tiara auf dem Haupte, die Weltkugel im Arm, die rechte Hand segnend, nach der Maria gerichtet.

Auf der Außenseite des andern Flügels ist die heilige Familie, das neugeborne Christuskind betrachtend, dargestellt. Das Kind liegt auf einem weißen Tuch, Maria kniet davor und faltet dankend die Hände, während Joseph, eine Kerze in der Hand, von dem Licht geblendet zu werden scheint und die rechte Hand zwischen Licht und Augen vorhält. Hinter der in jugendlicher Lieblichkeit dargestellten Maria zeigt sich die Krippe mit Ochs und Esel, im Hintergrund Gebäude und Landschaft. Die 4 in der Ueberhöhung angebrachten Engel halten ein Band mit der Aufschrift: laudamus deum.

Es hat dieser Altarschrein in Verbindung mit einem zweiten ganz ähnlichen in der Kirche des Schwarzburgischen Dorfes Zeigerheim bereits eine Litteratur hervorgerufen. Im Fürstl. Geh. Archiv zu Rudolstadt befindet sich ein Band Collectaneen eines Subconrectors Walther aus der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, welcher die beiden Altarbilder zu Oberpreilipp und Zeigerheim ausführlich beschreibt. Prof. Bernhard Stark, jetzt zu Heidelberg, brachte in den „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins vom Jahre 1850" eine ausführliche Beschreibung der beiden Kirchen sowohl, als der genannten Altarbilder an die Oeffentlichkeit. Dieser äußert sich, nachdem er der Predelle am Fuße des Altarschreins zu Zeigerheim Erwähnung gethan, über die Predelle des Oberpreilipper Altarbildes in Folgender Weise: (s. S. 114 a. a. O.) „Von ganz anderem Kunstwerth ist die Darstellung Christi und seiner 12 Apostel als Brustbilder in der Kirche zu Oberpreilipp. In der Mitte steht Christus ganz en face in rothem Mantel, mit der linken Hand segnend, in der Rechten die Weltkugel. Die Apostel sind

in 2 Reihen zu beiden Seiten geordnet, zum Theil zu Christus hingewandt, theils auch mehr in sich versunken.

In den Köpfen, sowie in der ganzen Gestalt herrscht die trefflichste Characteristik, so daß man einen großen lebendigen Reichthum von Persönlichkeiten in der Anschauung mit sich fort nimmt. Links von Christus für den Beschauer steht Petrus, die Augen gen Himmel gewendet, alt, kahlköpfig, in rothem Mantel. Einen scharfen Gegensatz dazu bildet das jugendliche, ächt deutsche Gesicht von Johannes mit röthlichem langen Haar; in der Rechten hält er den Becher, dessen Schlange die linke Hand herauszaubert. Gleich daneben haben wir einen ächten Judenkopf, weißbärtig, mit schwarzer Capuze, und grau und rothen Gewandes, es ist der Apostel Philippus (?) mit der Axt. Die hintere Reihe bildet der Apostel Bartholomäus mit dem Schlachtmesser, braungelockt, bärtig, in braunschwarzem blumig gewirkten Unterkleide und weißem Mantel; dann Jacobus der Jüngere mit einem stabartigen Gegenstande; ein 2theiliger Bart, lang wallendes Haar und grüner Rock unterscheiden ihn; endlich Andreas mit dem Andreaskreuz; mit weißem Haar ohne Bart steht er vor sich gebeugt. Rechts von Christus finden wir Paulus, ein ächt jüdisches Gesicht mit Judenbart; die Linke hält das Schwert abwärts gewandt, die Rechte scheint zu remonstriren. Er trägt einen dunkelgrünen Rock über einem rothen Untergewande. Neben ihm ist der Wanderer Jacobus, durch Stab und Muschel characterisirt, er trägt dunkles Haar und Bart, einen rothen Mantel und eine niedrige Mütze; sein Gesicht scheint das am Feinsten ausgeführteste unter allen. Thomas hat den grünen Mantel kapuzenartig über das weißbärtige Gesicht gezogen und hält in der Hand das Richtmaaß. Hinter diesen erblicken wir einen rothgelockten bartlosen Jüngling mit deutscher Physiognomie in grünem eng anschließenden Rocke, die Hellebarde

tragend, Thadäus; dann einen alten mit langem weißen Haar, aber bartlos, durch die Lanze bezeichnet als Matthias; endlich den Apostel Simon Zelota (?) mit einem Knotenstock, mit einer kegelförmigen rothen Mütze, dunklem Haar, bartlos, in gelbgrünem eng anschließenden Gewande."

Von dem zweiten kleinern Altarwerk von Oberpreilipp, jetzt ebenfalls auf dem Landsberg, giebt Stark, der es nicht selbst gesehen, nach dem Walther'schen Collectaneenband eine unrichtige Beschreibung und führt darin an, daß es früher über dem Eingang zum Chor im Hauptschiff der Kirche zu Oberpreilipp befindlich, auf dem Schlosse Landsberg eine sehr ungünstige Aufstellung erhalten haben solle, wobei zu bemerken ist, daß die letzt erwähnte Aufstellung nur eine provisorische war, die jetzt mit einer andern vertauscht worden ist, welche wohl nichts zu wünschen übrig läßt.

Dieses kleinere Altarwerk besteht aus einem mit 2 Flügeln geschlossenen Schrein. Die Außenseite des dem Beschauer zur Linken befindlichen Flügels trägt das Bild der Maria mit dem Christuskind, welches aus einer Schaale, die der eine der drei Könige aus dem Morgenlande ihm kniend darreicht, eine Goldmünze genommen und der Mutter zeigt. Auf der Außenseite des rechten Flügels stehen die beiden andern Könige Melchior und Balthasar, beide mit Gefäßen, der Mohr mit einem auf einem Gestell ruhenden hornförmigen Gefäß. Das Bild zur linken Hand ist das schwächste, das rechte besser, aber nicht über Gesellenarbeit stehend.

Wird der Schrein geöffnet, so stellt sich in dem mittleren, beiläufig quadratischen, Theil eine Reihe von 5 Schnitzbildern mit reichvergoldetem Hintergrunde dar, überdacht von einem Baldachin, der durch eine freihängende Wand von trefflich entworfenem gothischen Laub-

werk gebildet wird, sämmtliche Figuren auf, mit Namensunterschrift versehenen, Postamenten stehend, unter welchen ein Band von durchbrochenem Laubwerk hinläuft, während der mittlere Schrein sowohl, als die beiden Flügel an ihren Rändern ringsum mit einem flachgestochenen, von Laubwerk umwundenen Stab in reicher Vergoldung umrahmt werden. Das mittlere Schnitzbild stellt die heilige Anna, den Kopf mit einem weißen Tuch verhüllt, in blauem Gewand mit goldenem Mantel dar, auf dem linken Arm die Jungfrau Maria im Goldgewand, auf dem rechten Arm das Christuskind tragend. Ihr zur Rechten steht Petrus mit dem Schlüssel, ihr zur Linken Paulus mit Schwert und Buch. Neben Petrus steht Johannes der Täufer, ein Buch auf dem linken Arme tragend, auf welchem das Lamm liegt, neben Paulus der heilige Dionysius, der das ihm abgeschlagene Haupt auf dem Arme trägt. Die Mäntel dieser Schnitzbilder sind meist vergoldet, die Gewänder meist lichtblau. Ob diese Färbung noch die orginale sei, möchte ich um so mehr bezweifeln, als die dadurch bewirkte Einförmigkeit der sonstigen Sitte des Mittelalters, vorzugsweise bunter, damastartig behandelter Gewänder sich zu bedienen, widerspricht, und muthmaßlich von einem Berliner Restaurateur herrührt, der Verbesserungen machen wollte. Die Innenseiten der Flügel des Altarschreins sind statt der Schnitzbilder mit Gemählden, statt der freischwebenden Laubkrönung mit einer solchen im flachsten Relief geziert. Auf dem rechten Flügel befinden sich Elisabeth und Magdalena. Erstere, mit bunten, in den Farben trefflich zusammengestimmten Gewändern angethan, trägt in der rechten Hand eine Kanne, unter dem Arm zwei Spitzwecken, in der linken Hand einen Teller, auf welchem eine Traube, ein Apfel, eine Birne und ein Fisch liegen. Magdalena trägt ihr gewöhnliches Attribut, eine Salben-

büchse, und sieht etwas verlebt aus. Auf dem linken Flügel des Schreins befindet sich die heilige Katharina mit Schwert und Rad, in der rechten Hand einen seltsam gerieften Beutel haltend, daneben Barbara mit einem goldenen Becher, worin eine Hostie mit Christus am Kreuz und 2 Figuren schwebt.

Alle die 4 gemahlten Figuren auf den Innenseiten verrathen einen geübten Meister, Faltenwurf und Colorit sind größtentheils trefflich, die Köpfe keineswegs ideal, vielmehr aus dem täglichen Leben genommen, aber characteristisch aufgefaßt. Von ganz besonderem Geschick zeugt die architektonische Ornamentik, die sowohl rücksichtlich der Erfindung, als der technischen Ausführung in der That Nichts zu wünschen übrig läßt.

Von geringerem Werth sowohl bezüglich der Modellirung als der technischen Ausführung sind die Schnitzbilder; höchst mittelmäßig die Bilder auf den Außenseiten; das auf dem rechten Flügel wohl geradezu schlecht. Diese große Verschiedenheit deutet unverkennbar auf eine sehr getheilte Arbeit, auf fabrikmäßigen Betrieb einer vielbeschäftigten Werkstätte hin, in welcher viele Hände von sehr verschiedenem Geschick und sehr verschiedener Kunstfertigkeit thätig waren. Sehr zu Gunsten dieser Werkstätte spricht indeß immerhin das Zeugniß des Herrn Prof. Stark S. 109 der mehrerwähnten Mittheilungen, wo er sagt: „Wir sehen, eine Künstlerhand hat sie (die Altarwerke) gefertigt, die nicht die geringste war gegen das Ende des künstlerisch so hoch stehenden XV. Jahrhunderts.“ Wo wir diese Werkstätte zu suchen haben, darüber giebt glücklicher Weise die auf der Außenseite des kleineren Altarwerks befindliche und noch erhaltene Inschrift sichere Auskunft. Bevor ich jedoch dieselbe erwähne, muß ich des Umstandes gedenken, daß sich an den Stellen, wo die beiden Altarwerke in Oberpreilipp

ihren einzelnen, besonders weiblichen wahrhaft idealen, mehr runden Köpfen, und daneben den untergeordneten häßlichen Gesichtern, den im ganzen großartigen, an einzelnen Punkten zerknitterten Faltenwurf kennt, wird bei unsern Bildern unmittelbar an sie erinnert. In dem Jahre 1479 mahlte Wohlgemuth sein bekanntes, durch Herrn von Quandt in Lithographien herausgegebenes Altargemählde zu Zwickau, in dieselbe Zeit fällt das der Reglerkirche zu Erfurt. Ich habe aufmerksam jene Lithographien verglichen und bei gleichen Stoffen die auffallendste Aehnlichkeit in der darauf angebrachten Architectur, der Landschaft, den Vasen mit Blumen, neben jener Gleichheit des Styles gefunden. Es kann mir nun nicht einfallen, jene Gemälde in 2 kleinen Dorfkirchen dem vielbeschäftigten Michael Wohlgemuth zuzuweisen, aber sie können sehr wohl Werke seiner Gesellen gewesen sein, war doch seine Werkstatt so groß und lieferte gewiß auch eine Menge von mehr untergeordneten Arbeiten. Vielleicht aber können wir hier auch die Spuren einer mit jener fränkischen Schule verbundenen Thüringischen Kunstübung erkennen, die etwa in Erfurt ihren Mittelpunkt hatte, wohin auch Kugler (Kunstgeschichte S. 768) schon ziemlich frühe ausgezeichnete Leistungen in Sculptur setzt. Zu dieser vielleicht sehr gewagt erscheinenden Vermuthung veranlaßt mich die Lectüre jenes öfters erwähnten Collectaneenbandes von Walther, worin (S. 125 — 130) außer diesen 2 Altären zu Zeigerheim und Oberpreilipp auch noch Altarwerke mit Skulptur und öfters als sehr schön bezeichneten Gemälden zu Keilhau, Eichstädt, Schale, Allendorf, Cordebank, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Leutenberg — sämmtlich in der Nähe befindliche, zum Theil auf einsamer Höhe gelegenen Ortschaften — beschrieben sind. So Prof. Stark a. a. O.

Daß sich die Altarbilder in den kleinen Dorfkirchen zu Oberpreilipp und Zeigerheim befanden, würde durchaus kein Grund sein, sie nicht für Arbeiten des überaus fruchtbaren Altarbilder-Fabrikanten Michael Wohlgemuth zu Nürnberg zu erkennen, da sie, wie oben erwähnt wurde, wahrscheinlich sehr zufällig in jene kleinen Dorfkirchen gelangten und die Benedictinerabtei zu Saalfeld wohl nicht zu unbedeutend war, als daß sie nicht bei Michael Wohlgemuth Bestellungen hätte machen können, allein ganz andere Gründe weisen auf eine näher gelegene Geburtsstätte für jene und unsere Landsberger Altarbilder hin. — Wir finden in der Kirche zu Obernitz ein nach Styl und Machwerk unfehlbar der gleichen Werkstätte angehöriges Altarbild, wir finden ein solches in der Kirche zu Probstzella, wir finden ferner ein ebenfalls von Prof. Stark beschriebenes ausgezeichnetes Altarwerk in der Kirche zu Neunhofen bei Neustadt an der Orla, dessen detailirte Schilderung im 1. Bande der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde sowohl rücksichtlich der Anlage im Allgemeinen, als ganz besonders rücksichtlich der S. 369 erwähnten „schmalstegigen Nasen" und der S. 372 erwähnten „auffallend langen Finger" so characteristisch an unsre beiden Altarbilder auf dem Landsberg erinnert, daß wir dasselbe unzweifelhaft derselben Werkstätte vindiciren müssen, wenn auch Professor Stark bei dem Altarwerk von Neunhofen „es keinen Augenblick für zweifelhaft hält, in welche Zeit, in welche Kunstschule, ja sogar in welche Werkstätte das Ganze zu setzen sei. Der enge Zusammenhang, der im Styl zwischen den so reich bemalten Holzgebilden und den eigentlichen Gemälden stattfinde, der kräftige, ja auch utrirte Naturalismus der ganzen Darstellung, die Neigung zu dem Humoristischen und Komischhäßlichen zunächst auf den Passionsbildern, das freie Walten eines, man möchte

sagen, vielfach spießbürgerlichen realistischen Geistes, dann vor Allem die scharfe, fast harte Conturenzeichnung, die aus der Holzschnitzerei in das Gemälde übertragene scharfe, rasch abgebrochene Faltung der Gewänder, der graubraune Schattenton des Nackten, die Vorliebe für bunte, fast grelle Costüme, dazu der Goldgrund der Hauptbilder, während der blaue Himmel in den andern schon frei angewendet sei, alles dieß weise uns ganz entschieden auf die fränkische Schule und in die Werkstätte des Michael Wohlgemuth hin." Wer jemals Werke des überaus fruchtbaren Nürnbergers Michael Wohlgemuth gesehen hat, muß den Schlüssen des Professor Stark Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren lassen. Das Neunhofer Altarwerk trägt die Inschrift: anno 1487 in vigilia bartholomaei completa est hec tabula. „Michael Wohlgemuth," so sagt Neudörffer in seinen Nachrichten von den alten Künstlern Nürnbergs, „war s. Z. für einen guten künstlichen Mahler und Reisser geachtet, darum auch Albrecht Dürers Vatter ihme seinen Sohn Albrecht Ao 1486 in die Lehr auf 3 Jahr lang befohlen." „Er starb 1519."

Die Zeit der Fertigung 1487 bei dem Altarwerk zu Neunhofen, 1489 bei dem großen Altarwerk auf dem Landsberg, 1498 bei dem kleineren daselbst, veranlaßt keinen Zweifel an der Schlußfolge für Wohlgemuth's Autorschaft. Auf seinen Altarwerken in der Marienkirche zu Zwickau, in der Haller'schen Kreuzkapelle bei Nürnberg, in der Kirche zu Schwabach ꝛc. findet sich allenthalben Skulptur mit Mahlerei vereinigt, allenthalben derselbe bunte Farbenschmuck, allenthalben die ähnliche landschaftliche Darstellung in den Gemählden. Daß aus seiner Werkstätte auch Mangelhaftes und Incorrectes hervorging, beweist der mit dem Rath der Stadt Schwabach im Jahre 1507 abgeschlossene Contract über das vorerwähnte

Altarwerk. In demselben heißt es; (s. Lübke Gesch. der Plastik) „wo die tafel an einen oder mehr Orten vngestalt wurd", solle er so lange daran ändern, bis eine von beiden Theilen ernannte Commission sie für „wohlgestalt" erkläre; „wo aber die Tafel dermaßen also großen vngestalt gewinne, der nit zu ändern wäre, so soll er solch Tafeln selbs behalten vnd das gegebene gelt vn abgang vnd schaden wiedergeben."

Wenn wir also in unsern Altarwerken schmalgestegte Nasen und allzulange Finger wahrnehmen, so könnten wir darum immer an der Wohlgemuth'schen Werkstätte festhalten. Nur ein wichtiger Umstand beweist mit vier Worten, daß wir dabei höchst wahrscheinlich — auf einem Irrwege sind.

Die Inschrift auf dem kleineren Oberprellipper, jetzt Landsberger Altarwerke, deren letzten Theil der Subconrector Walther von Rudolstadt nicht lesen konnte, heißt nämlich unzweifelhaft: Aⁿ dm 1498 cmpleta est hec tabula in vigilia sancti thome, facta est i salfelt. Ward aber dieses kleinere Altarbild in Saalfeld gefertigt, so gehört vor Allem auch das größere, in jedem Strich denselben Meister verrathende Altarwerk von Oberpreilipp, das die Inschrift trägt:

Anno dm mcccclxxxviii in vigilia Sancti johannis baptiste completa est hec tabula,

dieser Werkstätte an.

Es gehört eben dahin das von Stark ausführlich beschriebene Altarwerk von Neunhofen, das die Inschrift trägt:

anno 1487 in vigilia bartholomei completa est hec tabula.

Es entstammen gewiß derselben Geburtsstätte die vom Subconrector Walther aufgeführten sämmtlich in der Umgegend von Saalfeld befindlichen Altarwerke zu

Keilhau, Eichstädt, Schaala, Allendorf, Cordebang, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Zeigerheim, sowie die zu Obernitz und Propstzella, und wir haben sonach die von Kugler nach Erfurt versetzte Mahler- und Bildschnitzerschule nicht unwahrscheinlich in Saalfeld zu suchen.

Sollte derselben Werkstätte auch das herrliche, ganz besonders rücksichtlich seiner Ornamentik unübertreffliche Altarbild in der Liebfrauenkirche zu Arnstadt angehören, worauf mannigfache Merkmale hinzudeuten scheinen, so hätten wir in deren Vorsteher einen Meister von hervorragender Befähigung und seltener Geschicklichkeit zu erkennen.

Wer nun aber der Meister dieser Werkstätte gewesen, dieß zu ermitteln, ist bis jetzt noch nicht gelungen. Archivalische Nachrichten über eine Persönlichkeit, der man die erwähnten Altarwerke zuschreiben könnte, scheinen nicht vorhanden zu sein. Der unlängst verstorbene Kirchenrath Wagner zu Graba, dem ich von der Sachlage Mittheilung machte, und der die über Saalfeld vorhandenen Quellen wohl am Besten kannte, wußte keinen in diesen Quellen erwähnten Künstler namhaft zu machen und doch muß eine Werkstätte, von der eine so namhafte Reihe von Bildwerken ausgegangen, nothwendig einen renommirten Vorsteher gehabt haben, der neben der Kunst der Bildnerei und Mahlerei ganz besonders technische Kenntniß und Virtuosität in den die Haltbarkeit der auf Holz gemachten Bilder bezweckenden Verfahrungsweisen, sowie in der trefflichen Darstellung der Vergoldungen und Versilberungen besaß, die durch 4 Jahrhunderte hindurch sich fast unverändert erhalten haben, und Gold von solch ausgezeichneter Gediegenheit tragen, daß der Kirche zu Neunhofen (s. Stark, Zeitschrift des V. f. Th. Gesch., 1. Bd. S. 367) einst 100 Ducaten für das Gold ihres

Altarwerks neben einem Ersatz von geringerem Golde geboten worden sein sollen.

Sollten wir die Werkstätte dieser Bilder nicht vielleicht im Kloster der Benedictiner selbst zu suchen haben, die bekanntlich in Kunst und Wissenschaft vor allen Mönchsorden sich hervorthaten, so wäre für die Forschungen nach der Saalfelder Künstlerwerkstätte vielleicht folgender Umstand bemerkenswerth: In der Sakristei der Stadtkirche zu Saalfeld befindet sich ein seiner Flügel beraubtes, aber mit einer ausgezeichnet schön gemahlten Predelle versehenes Altarbild welches statt eines Monogramms einen Baumschröter (Hirschkäfer) führt. Die Predelle stellt zwei vor einer Monstranz knieende Engel mit Kerzen in der Hand dar, neben welchen der Evangelist Johannes mit Kelch und Schlange, und der Täufer Johannes mit dem Lamm stehen. Von dem Künstler mit dem Baumschröter sagt D. von Eye in seinem „Leben und Wirken Albrecht Dürers" S. 77 nach Erwähnung Wohlgemuths Folgendes: „Dieser Letztere muß auch unter seinen Gesellen wenigstens Einen gehabt haben, der ihm an Tüchtigkeit ziemlich nahe kam. Wir meinen den Urheber einer Reihe von Gemälden, welche durch einen darauf angebrachten Hirschschröter bezeichnet sind. Wir halten ihn für einen Gesellen Wohlgemuths, weil auf den Außenseiten des berühmten Altars zu Zwickau zwei Bilder mit diesem Zeichen vorkommen. Die übrigen sehr rohen Bilder der Außenseite sind leicht als Gesellenbilder zu erkennen. An den beiden ersteren will man den Meister selbst sich haben betheiligen lassen. Wahrscheinlich dünkt uns, daß sie von einem andern bessern Künstler, der bei Wohlgemuth diente, gemahlt sind. Später scheint dieser indeß auch selbständig aufgetreten zu sein. Zu Aschaffenburg befand sich noch im vorigen Jahrhundert ein Altar mit seinem Zeichen, welcher Christus in der

werk gebildet wird, sämmtliche Figuren auf, mit Namensunterschrift versehenen, Postamenten stehend, unter welchen ein Band von durchbrochenem Laubwerk hinläuft, während der mittlere Schrein sowohl, als die beiden Flügel an ihren Rändern ringsum mit einem flachgestochenen, von Laubwerk umwundenen Stab in reicher Vergoldung umrahmt werden. Das mittlere Schnitzbild stellt die heilige Anna, den Kopf mit einem weißen Tuch verhüllt, in blauem Gewand mit goldenem Mantel dar, auf dem linken Arm die Jungfrau Maria im Goldgewand, auf dem rechten Arm das Christuskind tragend. Ihr zur Rechten steht Petrus mit dem Schlüssel, ihr zur Linken Paulus mit Schwert und Buch. Neben Petrus steht Johannes der Täufer, ein Buch auf dem linken Arme tragend, auf welchem das Lamm liegt, neben Paulus der heilige Dionysius, der das ihm abgeschlagene Haupt auf dem Arme trägt. Die Mäntel dieser Schnitzbilder sind meist vergoldet, die Gewänder meist lichtblau. Ob diese Färbung noch die orginale sei, möchte ich um so mehr bezweifeln, als die dadurch bewirkte Einförmigkeit der sonstigen Sitte des Mittelalters, vorzugsweise bunter, damastartig behandelter Gewänder sich zu bedienen, widerspricht, und muthmaßlich von einem Berliner Restaurateur herrührt, der Verbesserungen machen wollte. Die Innenseiten der Flügel des Altarschreins sind statt der Schnitzbilder mit Gemählden, statt der freischwebenden Laubkrönung mit einer solchen im flachsten Relief geziert. Auf dem rechten Flügel befinden sich Elisabeth und Magdalena. Erstere, mit bunten, in den Farben trefflich zusammengestimmten Gewändern angethan, trägt in der rechten Hand eine Kanne, unter dem Arm zwei Spitzwecken, in der linken Hand einen Teller, auf welchem eine Traube, ein Apfel, eine Birne und ein Fisch liegen. Magdalena trägt ihr gewöhnliches Attribut, eine Salben-

büchse, und sieht etwas verlebt aus. Auf dem linken Flügel des Schreins befindet sich die heilige Katharina mit Schwert und Rad, in der rechten Hand einen seltsam gerieften Beutel haltend, daneben Barbara mit einem goldenen Becher, worin eine Hostie mit Christus am Kreuz und 2 Figuren schwebt.

Alle die 4 gemahlten Figuren auf den Innenseiten verrathen einen geübten Meister, Faltenwurf und Colorit sind größtentheils trefflich, die Köpfe keineswegs ideal, vielmehr aus dem täglichen Leben genommen, aber characteristisch aufgefaßt. Von ganz besonderem Geschick zeugt die architektonische Ornamentik, die sowohl rücksichtlich der Erfindung, als der technischen Ausführung in der That Nichts zu wünschen übrig läßt.

Von geringerem Werth sowohl bezüglich der Modellirung als der technischen Ausführung sind die Schnitzbilder; höchst mittelmäßig die Bilder auf den Außenseiten; das auf dem rechten Flügel wohl geradezu schlecht. Diese große Verschiedenheit deutet unverkennbar auf eine sehr getheilte Arbeit, auf fabrikmäßigen Betrieb einer vielbeschäftigten Werkstätte hin, in welcher viele Hände von sehr verschiedenem Geschick und sehr verschiedener Kunstfertigkeit thätig waren. Sehr zu Gunsten dieser Werkstätte spricht indeß immerhin das Zeugniß des Herrn Prof. Stark S. 109 der mehrerwähnten Mittheilungen, wo er sagt: „Wir sehen, eine Künstlerhand hat sie (die Altarwerke) gefertigt, die nicht die geringste war gegen das Ende des künstlerisch so hoch stehenden XV. Jahrhunderts.“ Wo wir diese Werkstätte zu suchen haben, darüber giebt glücklicher Weise die auf der Außenseite des kleineren Altarwerks befindliche und noch erhaltene Inschrift sichere Auskunft. Bevor ich jedoch dieselbe erwähne, muß ich des Umstandes gedenken, daß sich an den Stellen, wo die beiden Altarwerke in Oberpreilipp

aufgehängt waren, über dem Chorbogen und über der Kanzel schon sich schließen läßt, daß beide Werke nicht ursprünglich der Kirche angehörten, die wohl nie mehr als Einen Altar hatte, der wohl bis in die neueste Zeit das ursprünglich ihm angepaßte Altarbild getragen haben würde, wenn er es überhaupt je getragen hätte. Der Bauer ändert bekanntlich nicht, wo er nicht ändern muß.

Es sagt aber auch Schamelius S. 179 seiner historischen Beschreibung der Abtei zu Saalfeld: „Als 1525 der Bauern Einfall geschah (in Folge dessen Abt Georg aus Saalfeld floh und auf dem Schlosse Weißenburg sich verbarg) wurden 2 vortreffliche Altäre aus der Liebfrauenkirche entwendet; etliche wollen von drei sagen, wiewohl man glaubt, der eine sei in die Kirche nach Breilipp gekommen."

Wenn sonach der dritte Altar auf ehrlichem Wege nach Preilipp (dieser Ort ist unfehlbar unter „Breilipp" zu verstehen, da ein Ort Breilipp in der Umgegend weit und breit nicht existirt) gekommen sein mag, so sind in den beiden Marienaltären zu Zeigerheim und dem zweiten zu Oberpreilipp, jetzt auf dem Landsberg, sicherlich die beiden 1525 aus der Liebfrauenkirche zu Saalfeld entwendeten Altäre zu erkennen. Oberpreilipp stand nach Schamelius in einem Abhängigkeitsverhältniß zur Benedictinerabtei Saalfeld, die Canonici derselben besorgten den Gottesdienst daselbst (s. Brückners Landeskunde) und Prof. Stark sagt darüber S. 117 der Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins von 1850: „Nach der Dotationsurkunde vom Kloster zu Saalfeld, einer Stiftung des mächtigen Erzbischofs Hanno von Cöln vom Jahre 1074 und gegründet in der Absicht, hierdurch in der Mitte einer zum Theil slavischen und heidnischen Bevölkerung einen festen Punkt für die Verbreitung des Evangeliums zu gewinnen, wird Prilip et alterum Prilip

als eines der Stiftsdörfer angeführt. Auch in einem census abbatis et conventus Saalfeld. am a. O. S. 156 wird es im 14. Jahrhundert aufgeführt, und ebenso in der Abtretungsurkunde des Stiftes vom Grafen Albrecht von Mannsfeld an Churfürst Johann von Sachsen im Jahre 1532. Wahrscheinlich gehört Preilipp zu den Stiftungen Hannos selbst, von dem es ausdrücklich heißt, daß er andere Kirchen in der Nähe von Saalfeld gegründet und dem Kloster untergeben habe. Preilipp war außerdem ein nicht unwichtiger Ort, da ganz in seiner Nähe auf dem Culm eine slavische Opferstätte sich befunden haben soll, also hier ein Hauptsitz des heidnischen Glaubens war."

Wohl könnten die beiden Altarbilder auch in guter Absicht in die entlegenen und für die Bauern reizlosen Orte Oberpreilipp und Zeigerheim geflüchtet und nachmals zu einer Zeit, wo die Bilder in den Kirchen wenig geachtet und geehrt wurden, dort verblieben sein, daß sie aber aus der, der Jungfrau Maria und den beiden Aposteln Petrus und Paulus gewidmeten Abteikirche zu Saalfeld stammen, scheint ganz besonders aus der auf beiden Landsberger Altarwerken getroffenen Anordnung hervorzugehen. Auf dem größeren steht in der Mitte des Ganzen Maria als Hauptfigur, auf der Predelle aber rechts und links von Christus zunächst im Vordergrunde Petrus und Paulus.

Auf dem kleineren Altarwerke steht die heilige Anna mit Maria und Christus in der Mitte, und Petrus und Paulus zunächst ihr zur Seite. Offenbar sind bei beiden Altarwerken Maria, Christus, Petrus und Paulus besonders hervorgehoben.

Ueber den Styl der beiden Altarwerke sagt Prof. Stark S. 119 der mehrerwähnten neuen Mittheilungen: „Wer die fränkische Schule mit ihren scharfen Umrissen,

ihren einzelnen, besonders weiblichen wahrhaft idealen, mehr runden Köpfen, und daneben den untergeordneten häßlichen Gesichtern, den im ganzen großartigen, an einzelnen Punkten zerknitterten Faltenwurf kennt, wird bei unsern Bildern unmittelbar an sie erinnert. In dem Jahre 1479 mahlte Wohlgemuth sein bekanntes, durch Herrn von Quandt in Lithographien herausgegebenes Altargemählde zu Zwickau, in dieselbe Zeit fällt das der Reglerkirche zu Erfurt. Ich habe aufmerksam jene Lithographien verglichen und bei gleichen Stoffen die auffallendste Aehnlichkeit in der darauf angebrachten Architectur, der Landschaft, den Vasen mit Blumen, neben jener Gleichheit des Styles gefunden. Es kann mir nun nicht einfallen, jene Gemälde in 2 kleinen Dorfkirchen dem vielbeschäftigten Michael Wohlgemuth zuzuweisen, aber sie können sehr wohl Werke seiner Gesellen gewesen sein, war doch seine Werkstatt so groß und lieferte gewiß auch eine Menge von mehr untergeordneten Arbeiten. Vielleicht aber können wir hier auch die Spuren einer mit jener fränkischen Schule verbundenen Thüringischen Kunstübung erkennen, die etwa in Erfurt ihren Mittelpunkt hatte, wohin auch Kugler (Kunstgeschichte S. 768) schon ziemlich frühe ausgezeichnete Leistungen in Sculptur setzt. Zu dieser vielleicht sehr gewagt erscheinenden Vermuthung veranlaßt mich die Lectüre jenes öfters erwähnten Collectaneenbandes von Walther, worin (S. 125 — 130) außer diesen 2 Altären zu Zeigerheim und Oberpreilipp auch noch Altarwerke mit Skulptur und öfters als sehr schön bezeichneten Gemälden zu Keilhau, Eichstädt, Schale, Allendorf, Cordebank, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Leutenberg — sämmtlich in der Nähe befindliche, zum Theil auf einsamer Höhe gelegenen Ortschaften — beschrieben sind. So Prof. Stark a. a. O.

Daß sich die Altarbilder in den kleinen Dorfkirchen zu Oberpreilipp und Zeigerheim befanden, würde durchaus kein Grund sein, sie nicht für Arbeiten des überaus fruchtbaren Altarbilder-Fabrikanten Michael Wohlgemuth zu Nürnberg zu erkennen, da sie, wie oben erwähnt wurde, wahrscheinlich sehr zufällig in jene kleinen Dorfkirchen gelangten und die Benedictinerabtei zu Saalfeld wohl nicht zu unbedeutend war, als daß sie nicht bei Michael Wohlgemuth Bestellungen hätte machen können, allein ganz andere Gründe weisen auf eine näher gelegene Geburtsstätte für jene und unsere Landsberger Altarbilder hin. — Wir finden in der Kirche zu Obernitz ein nach Styl und Machwerk unfehlbar der gleichen Werkstätte angehöriges Altarbild, wir finden ein solches in der Kirche zu Probstzella, wir finden ferner ein ebenfalls von Prof. Stark beschriebenes ausgezeichnetes Altarwerk in der Kirche zu Neunhofen bei Neustadt an der Orla, dessen detailirte Schilderung im 1. Bande der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde sowohl rücksichtlich der Anlage im Allgemeinen, als ganz besonders rücksichtlich der S. 369 erwähnten „schmalstegigen Nasen" und der S. 372 erwähnten „auffallend langen Finger" so characteristisch an unsre beiden Altarbilder auf dem Landsberg erinnert, daß wir dasselbe unzweifelhaft derselben Werkstätte vindiciren müssen, wenn auch Professor Stark bei dem Altarwerk von Neunhofen „es keinen Augenblick für zweifelhaft hält, in welche Zeit, in welche Kunstschule, ja sogar in welche Werkstätte das Ganze zu setzen sei. Der enge Zusammenhang, der im Styl zwischen den so reich bemalten Holzgebilden und den eigentlichen Gemälden stattfinde, der kräftige, ja auch utrirte Naturalismus der ganzen Darstellung, die Neigung zu dem Humoristischen und Komischhäßlichen zunächst auf den Passionsbildern, das freie Walten eines, man möchte

sagen, vielfach spießbürgerlichen realistischen Geistes, dann vor Allem die scharfe, fast harte Conturenzeichnung, die aus der Holzschnitzerei in das Gemälde übertragene scharfe, rasch abgebrochene Faltung der Gewänder, der graubraune Schattenton des Nackten, die Vorliebe für bunte, fast grelle Costüme, dazu der Goldgrund der Hauptbilder, während der blaue Himmel in den andern schon frei angewendet sei, alles dieß weise uns ganz entschieden auf die fränkische Schule und in die Werkstätte des Michael Wohlgemuth hin." Wer jemals Werke des überaus fruchtbaren Nürnbergers Michael Wohlgemuth gesehen hat, muß den Schlüssen des Professor Stark Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren lassen. Das Neunhofer Altarwerk trägt die Inschrift: anno 1487 in vigilia bartholomaei completa est hec tabula. „Michael Wohlgemuth," so sagt Neudörffer in seinen Nachrichten von den alten Künstlern Nürnbergs, „war s. Z. für einen guten künstlichen Mahler und Reisser geachtet, darum auch Albrecht Dürers Vatter ihme seinen Sohn Albrecht Ao 1486 in die Lehr auf 3 Jahr lang befohlen." „Er starb 1519."

Die Zeit der Fertigung 1487 bei dem Altarwerk zu Neunhofen, 1489 bei dem großen Altarwerk auf dem Landsberg, 1498 bei dem kleineren daselbst, veranlaßt keinen Zweifel an der Schlußfolge für Wohlgemuth's Autorschaft. Auf seinen Altarwerken in der Marienkirche zu Zwickau, in der Haller'schen Kreuzkapelle bei Nürnberg, in der Kirche zu Schwabach ꝛc. findet sich allenthalben Skulptur mit Mahlerei vereinigt, allenthalben derselbe bunte Farbenschmuck, allenthalben die ähnliche landschaftliche Darstellung in den Gemählden. Daß aus seiner Werkstätte auch Mangelhaftes und Incorrectes hervorging, beweist der mit dem Rath der Stadt Schwabach im Jahre 1507 abgeschlossene Contract über das vorerwähnte

Altarwerk. In demselben heißt es; (s. Lübke Gesch. der Plastik) „wo die tafel an einen oder mehr Orten vngestalt wurd", solle er so lange daran ändern, bis eine von beiden Theilen ernannte Commission sie für „wohlgestalt" erkläre; „wo aber die Tafel dermaßen also großen vngestalt gewinne, der nit zu ändern wäre, so soll er solch Tafeln selbs behalten vnd das gegebene gelt vn abgang vnd schaden wiedergeben."

Wenn wir also in unsern Altarwerken schmalgestegte Nasen und allzulange Finger wahrnehmen, so könnten wir darum immer an der Wohlgemuth'schen Werkstätte festhalten. Nur ein wichtiger Umstand beweist mit vier Worten, daß wir dabei höchst wahrscheinlich — auf einem Irrwege sind.

Die Inschrift auf dem kleineren Oberpreilipper, jetzt Landsberger Altarwerke, deren letzten Theil der Subconrector Walther von Rudolstadt nicht lesen konnte, heißt nämlich unzweifelhaft: Aⁿ dm̄ 1498 cmpleta est hec tabula in vigilia sancti thome, facta est i salfelt. Ward aber dieses kleinere Altarbild in Saalfeld gefertigt, so gehört vor Allem auch das größere, in jedem Strich denselben Meister verrathende Altarwerk von Oberpreilipp, das die Inschrift trägt:

Anno dm̄ mcccclxxxviiii in vigilia Sancti johannis baptiste completa est hec tabula,

dieser Werkstätte an.

Es gehört eben dahin das von Stark ausführlich beschriebene Altarwerk von Reunhofen, das die Inschrift trägt:

anno 1487 in vigilia bartholomei completa est hec tabula.

Es entstammen gewiß derselben Geburtsstätte die vom Subconrector Walther aufgeführten sämmtlich in der Umgegend von Saalfeld befindlichen Altarwerke zu

Keilhau, Eichstädt, Schaala, Allendorf, Cordebang, Teichröden, Unterschöbling, Dörnfeld, Schweinbach und Zeigerheim, sowie die zu Obernitz und Propstzella, und wir haben sonach die von Kugler nach Erfurt versetzte Mahler- und Bildschnitzerschule nicht unwahrscheinlich in Saalfeld zu suchen.

Sollte derselben Werkstätte auch das herrliche, ganz besonders rücksichtlich seiner Ornamentik unübertreffliche Altarbild in der Liebfrauenkirche zu Arnstadt angehören, worauf mannigfache Merkmale hinzudeuten scheinen, so hätten wir in deren Vorsteher einen Meister von hervorragender Befähigung und seltener Geschicklichkeit zu erkennen.

Wer nun aber der Meister dieser Werkstätte gewesen, dieß zu ermitteln, ist bis jetzt noch nicht gelungen. Archivalische Nachrichten über eine Persönlichkeit, der man die erwähnten Altarwerke zuschreiben könnte, scheinen nicht vorhanden zu sein. Der unlängst verstorbene Kirchenrath Wagner zu Graba, dem ich von der Sachlage Mittheilung machte, und der die über Saalfeld vorhandenen Quellen wohl am Besten kannte, wußte keinen in diesen Quellen erwähnten Künstler namhaft zu machen und doch muß eine Werkstätte, von der eine so namhafte Reihe von Bildwerken ausgegangen, nothwendig einen renommirten Vorsteher gehabt haben, der neben der Kunst der Bildnerei und Mahlerei ganz besonders technische Kenntniß und Virtuosität in den die Haltbarkeit der auf Holz gemachten Bilder bezweckenden Verfahrungsweisen, sowie in der trefflichen Darstellung der Vergoldungen und Versilberungen besaß, die durch 4 Jahrhunderte hindurch sich fast unverändert erhalten haben, und Gold von solch ausgezeichneter Gediegenheit tragen, daß der Kirche zu Neunhofen (s. Stark, Zeitschrift des V. f. Th. Gesch., 1. Bd. S. 367) einst 100 Ducaten für das Gold ihres

Altarwerks neben einem Ersatz von geringerem Golde geboten worden sein sollen.

Sollten wir die Werkstätte dieser Bilder nicht vielleicht im Kloster der Benedictiner selbst zu suchen haben, die bekanntlich in Kunst und Wissenschaft vor allen Mönchsorden sich hervorthaten, so wäre für die Forschungen nach der Saalfelder Künstlerwerkstätte vielleicht folgender Umstand bemerkenswerth: In der Sakristei der Stadtkirche zu Saalfeld befindet sich ein seiner Flügel beraubtes, aber mit einer ausgezeichnet schön gemahlten Predelle versehenes Altarbild welches statt eines Monogramms einen Baumschröter (Hirschkäfer) führt. Die Predelle stellt zwei vor einer Monstranz knieende Engel mit Kerzen in der Hand dar, neben welchen der Evangelist Johannes mit Kelch und Schlange, und der Täufer Johannes mit dem Lamm stehen. Von dem Künstler mit dem Baumschröter sagt D. von Eye in seinem „Leben und Wirken Albrecht Dürers" S. 77 nach Erwähnung Wohlgemuths Folgendes: „Dieser Letztere muß auch unter seinen Gesellen wenigstens Einen gehabt haben, der ihm an Tüchtigkeit ziemlich nahe kam. Wir meinen den Urheber einer Reihe von Gemälden, welche durch einen darauf angebrachten Hirschschröter bezeichnet sind. Wir halten ihn für einen Gesellen Wohlgemuths, weil auf den Außenseiten des berühmten Altars zu Zwickau zwei Bilder mit diesem Zeichen vorkommen. Die übrigen sehr rohen Bilder der Außenseite sind leicht als Gesellenbilder zu erkennen. An den beiden ersteren will man den Meister selbst sich haben betheiligen lassen. Wahrscheinlich dünkt uns, daß sie von einem andern bessern Künstler, der bei Wohlgemuth diente, gemahlt sind. Später scheint dieser indeß auch selbständig aufgetreten zu sein. Zu Aschaffenburg befand sich noch im vorigen Jahrhundert ein Altar mit seinem Zeichen, welcher Christus in der

Vorhölle und die Himmelfahrt auf Einer Tafel darstellte. Im germanischen Museum wird ein großes Gemählde mit dem Tode der Maria bewahrt, ebenfalls mit dem Hirschschröter bezeichnet, und in der Kirche zu Kalchreuth derselbe Gegenstand in kleinerem Umfange, ohne das Zeichen, aber offenbar von derselben Hand. Die beiden letztgenannten Bilder, welche im Original uns allein zu Gesicht kamen, sind auf einen sehr dick aufgetragenen Kreidegrund, wie es den Anschein hat, mit Temperafarben gemahlt. Haben sie auch bereits durch die Zeit gelitten, so lassen sie doch noch vollkommen die Eigenthümlichkeit des Künstlers erkennen."

Gerade so, wie hier beschrieben, sind die Gemählde auf den Landsberger Altarwerken behandelt, dicker Kreidegrund auf Leinwandunterlage und Temperafarben. Wenn dieser Künstler mit dem Baumschröter 1479 bei dem Altarwerke der Marienkirche zu Zwickau als Geselle Wohlgemuths beschäftigt war und später selbständig wurde, so stimmen die Jahrzahlen der Landsberger Altarwerke 1489 und 1498 mit dem muthmaßlichen Wirken dieses Künstlers. Daß der Künstler mit dem Baumschröter weder von Neudörffer, noch sonst dem Namen nach erwähnt wird, deutet darauf hin, daß er weder in Nürnberg, noch in einer andern durch Kunstbetrieb bedeutsamen Stadt lebte und wirkte. Daß dagegen die reich begüterte Benedictiner-Abtei zu Saalfeld die Kunst pflegte und Künstler beschäftigte und herbeizog, auch für die Verbreitung schöner Altarwerke in der Umgegend bemüht war und dadurch einem einmal herbeigezogenen Künstler Beschäftigung zu verschaffen suchte, ist nicht unwahrscheinlich. Vielleicht liegt aber auch darin, daß der fragliche Künstler sich nie seines Namens, sondern stets seines Baumschröters zur Unterschrift bediente, der Grund, daß sein Name im Lauf der Jahrhunderte in Vergessenheit gerieth. Auch

bergs Vermuthung als Gewißheit ausspricht. In seiner bekannten Meininger Poligraphie berichtet er also: „1498 hat Georgius Dothanus al. Doth, ein Meininger Kind und werklicher Poet gelebt, dessen Bruder Johannes Doth ein Mönch im Convent zu Meiningen gewesen. Von dieses Poeten Schriften ist anno 1545 noch eins vorhanden gewesen, welches damals aus der Meininger Kirchen Bibliothek neben den operibus Hieronymi und vielen andern Patribus gekommen und Dr. Johanni Forstero nach Schleusingen geschickt worden.“ Aus den Angaben beider Chronisten ersieht man, daß diese weder etwas Sicheres von Georg Dotts näheren Lebensverhältnissen noch irgend eine seiner Schriften gekannt haben und daß demnach ihre Mittheilungen in Betreff des angeblichen Meininger Dichters nur auf bloßer Tradition beruhen. Auch was die späteren Hennebergischen Schriftsteller über Dott bieten, ist im Grund genommen nichts weiter als eine Wiederholung der Spangenberg-Güth'schen Angaben. Erst Ludwig Bechstein hat dadurch, daß er in seiner Schrift: Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen Meiningen, in zwei auf Wasungen bezüglichen, eine Testamentsangelegenheit betreffenden Briefen aus dem Jahre 1523 und 1529 den Georg Dott als Dr. und Capellan zu Leipzig nachweist und zugleich ein von diesem verfaßtes Werk namhaft macht, einige neue Punkte angegeben, wodurch der Blick in das Leben dieses Meininger Stadtkindes etwas erweitert wird. Wie allen früheren Hennebergischen Schriftstellern, so gilt auch ihm Georg Dott als Meininger Poet, freilich hat er dies ebensowenig bewiesen, als jene dies gekonnt haben. Soll etwa das von Bechstein angegebene Dottische Werk, welches einen Catalog berühmter Dichter und Männer enthält, dafür Zeugniß ablegen, so wäre ein solcher Schluß zurückzuweisen, weil die Herausgabe einer Zusammenstellung von Dichtern

oder selbst einer Blumenlese aus dichterischen Werken wohl einen Freund der Poesie verräth, keineswegs schon einen Dichter voraussetzt. Somit hat auch Bechstein den Hauptpunkt, ob Georg Dott wirklich ein Dichter war, nicht über die Sphäre der Tradition hinausgerückt.

Die Nachforschung, die ich über diesen angeblichen Meininger Dichter anstellte, ging anfänglich darauf aus, den Bericht der Chronisten über Dott als Sänger der Reise des Grafen Wilhelm in das gelobte Land dem Gebiet der Sage zu überweisen. Dazu hatte mich ein Reimwerk verleitet, welches der Meininger Stadtschultheiß Johann Steuerlein*) d. Ae. 1611 herausgegeben hat und welches die Pilgrimfahrt beschreibt, die Herzog Albrecht von Sachsen mit vielen Grafen im Jahre 1476 nach Jerusalem unternahm. Steuerlein war durch mancherlei Reimerei, namentlich durch seine Reimbeschreibung des bekannten Sächsischen Prinzenraubes, die 1610 im Druck erschien, zum poeta laureatus ernannt worden und hielt sich in dieser Eigenschaft verpflichtet, in einem neuen Werke die Ehre der Fürsten seiner Zeit zu verherrlichen. Dazu wählte er die genannte Pilgerfahrt. Was er indeß in seiner neuen Schöpfung gab, war ohne allen poetischen Gehalt und nichts weiter als eine gereimte Uebertragung der naiven prosaischen Beschreibung, welche Hans von Mergenthal, einer von den Begleitern des Herzogs Albrecht, aus eigner Anschauung niederschrieb und im Manuscript hinterließ, das später (1586) Hieronymus Weller durch den Druck veröffentlichte. Da Steuerlein wohl als Verfasser einiger Kirchenlieder, keineswegs aber als beschreibender Dichter den Meininger Chronisten und Historikern bekannt ist, so geben wir hier eine kleine Probe, wie er

*) Geb. 1545 und gest. 1612.

Mergenthals Prosa in Reimzeilen umsetzt. Mergenthal erzählt: „Seine Gnade zog (von Weimar) biß gen Salfeld, sein 6 meilen. Daselbst lies Hertzog Wilhelm gantze außrichtung thun. Freytag nach Reminiscere sein wir gezogen gen Coburg, da ist vns abermal von Hertzog Wilhelmen gantze außrichtung geschehen vnd sein 6 meilen. Alda ist S. Gnaden kommen Margraff Albrecht von Brandenburg mit seinem Gemahel Fraw Annen, meines Gnedigen Herrn Schwester vnd haben sich daselbst freundlich untereinander gesegnet. Da ist auch S. Gnaden kommen der Hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg, welcher mit vns zum heiligen Lande gezogen ist."

Steuerlein reimt dies also:

„Sein Gnade zog, etwas in eile,
Biß gen Salfeld, das seyn 6 Meile.
Daselbst ließ Hertzog Wilhelm auch
Ausrichtung thun nach Fürsten Brauch,
Freytag nach Reminiscere
Seynd wir gezogen in Wind und Schnee,
Gen Coburg, Ist vns abermahl
Daselbsten auf des Schlosses Saal,
(Herzog Wilhelm, auf sichs ließ gehn)
Gantz außrüstung, fürstlich geschehn.
Allda ist kommen zu seine Gnadn
(Sie hatten sich zusamm geladn)
Marggraf von Brandenburg, Herr Allbrecht,
Bracht mit auß fürstlichem Geschlecht,
Sein Gemahlin Fraw Annen klar,
Meins gnädign Herrn Schwester sie war.
Die haben vntereinander sich
Daselbst gesegnet gar freundlich.
Zu seinen Gnaden kam auch mehr
Der Hochgeborne Fürst vnd Herr,

Vorgänger in würdiger Weise gefertigt hatte. Riemenschneider war indeß seitdem nicht mehr in städtischen Angelegenheiten thätig und starb am 8. Juli 1531.

Becker führt in seiner Monographie

1) als *ältestes* Werk T. Riemenschneider's das Monument des Ritters Eberhart von Grumbach († 1487) in der Kirche zu Rimpar bei Würzburg auf. Der auf unserm Denkmal zu Bibra dargestellte Johannes von Bibra starb 1473 am 10. Februar. Wenn man daraus folgern wollte, daß unser Denkmal noch älter, als jenes sein möge, so muß dagegen bemerkt werden, daß dasselbe erst *nach* 1495 gefertigt worden sein kann, da Lorenz von Bibra erst in diesem Jahre zum Bischof erwählt wurde, die Inschrift des Denkmals aber die *bereits erfolgte Wahl* desselben als episcopus Herbipolensis voraussetzt.
2) Weiter erwähnt Becker als beglaubigte Werke Riemenschneider's die beiden Figuren, Adam und Eva neben dem südlichen Portal der Marienkapelle, wo sie noch heute auf zierlich gearbeiteten Kragsteinen und unter reichverzierten Baldachinen stehen, dann
3) die lebensgroße Madonna im nördlichen Seitenschiff der Neumünsterkirche zu Würzburg vom Jahre 1493, ferner
4) die 14 Nothhelfer in der Kirchenmauer im Hofe des Spitals,
6) das im Jahre 1494 für den Dom daselbst gefertigte bis zum Gewölbe aufsteigende Sakramentshäuschen, welches jedoch spurlos verschwunden ist,
6) das Denkmal des Bischofs Rudolf von Scherenberg im Dom vom Jahr 1495 von rothem Salzburger Marmor.

als zur Zeit des Bauernkriegs der Bischof Conrad von Thüngen den Rath der Stadt zu bewegen suchte, daß er die freisinnigen wehrhaften Bürger gegen die Bauern ausziehen lassen solle, während seine geworbenen Söldner in den Bürgerhäusern untergebracht werden sollten, wodurch er die Stadt in seine unumschränkte Gewalt zu bringen hoffte, widersetzte sich Tillmann Riemenschneider mit 10 andern Rathsmitgliedern diesem Verlangen und es ward beschlossen, daß kein Bürger ins Feld ziehen solle, da sonst die zurückbleibende Zahl zur Besetzung der weitläufigen Werke der Stadt nicht ausreiche, auch ihre Weiber und Töchter den Pfaffen überlassen bleiben würden, die schon viele derselben verführt und zurückbehalten hätten. Lorenz Friese, der Würzburger Chronist, erzählt von diesem Vorfall: „Meister Dill, Bildschnitzer zu Würzburg habe sich bei einem Geschrei betheiligt, „es stünd ein groß gewaltig geschütz im Katzenwickers (der Residenz des Bischofs); wann die reuter kämen und eingelassen würden, würden sie das geschütz in die Stadt richten und sie die Bürger ihres gefallens zwingen und dringen. Da ward ein rumor und aufflauf, als wären die reuter schon vorhanden und vorm Thor. Die ganze Stadt war wegig 2c." Bischof Conrad rächte sich, nachdem der Bauernkrieg niedergeschlagen war und er die Bürger und Bauern allenthalben in seinem Gebiet durch Hinrichten decimiren ließ, an dem Rath der Stadt Würzburg dadurch, daß jene 11 Rathsmitglieder, welche seinem Verlangen entgegengetreten waren, ausgestoßen wurden. Daß Riemenschneider bei dieser Gelegenheit nicht, wie zahllose andere besonders Compromittirte, hingerichtet wurde, hatte er wohl ausschließlich seinem Künstlerruf zu danken.

Bischof Conrad trug doch wohl Bedenken, sich mit dem Blute eines Mannes zu beflecken, der ein vielbewundertes Kaiserdenkmal und die Denkmäler zweier seiner

Vorgänger in würdiger Weise gefertigt hatte. Riemenschneider war indeß seitdem nicht mehr in städtischen Angelegenheiten thätig und starb am 8. Juli 1531.

Becker führt in seiner Monographie

1) als *älteſtes* Werk T. Riemenschneider's das Monument des Ritters Eberhart von Grumbach († 1487) in der Kirche zu Rimpar bei Würzburg auf. Der auf unserm Denkmal zu Bibra dargestellte Johannes von Bibra starb 1473 am 10. Februar. Wenn man daraus folgern wollte, daß unser Denkmal noch älter, als jenes sein möge, so muß dagegen bemerkt werden, daß dasselbe erst *nach 1495* gefertigt worden sein kann, da Lorenz von Bibra erst in diesem Jahre zum Bischof erwählt wurde, die Inschrift des Denkmals aber die *bereits erfolgte Wahl* desselben als episcopus Herbipolensis voraussetzt.
2) Weiter erwähnt Becker als beglaubigte Werke Riemenschneider's die beiden Figuren, Adam und Eva neben dem südlichen Portal der Marienkapelle, wo sie noch heute auf zierlich gearbeiteten Kragsteinen und unter reichverzierten Baldachinen stehen, dann
3) die lebensgroße Madonna im nördlichen Seitenschiff der Neumünsterkirche zu Würzburg vom Jahre 1493, ferner
4) die 14 Nothhelfer in der Kirchenmauer im Hofe des Spitals,
6) das im Jahre 1494 für den Dom daselbst gefertigte bis zum Gewölbe aufsteigende Sakramentshäuschen, welches jedoch spurlos verschwunden ist,
6) das Denkmal des Bischofs Rudolf von Scherenberg im Dom vom Jahr 1495 von rothem Salzburger Marmor.

7) die lebensgroße Madonna am Rathhause zu Ochsenfurt,
8) das Grabmal des Ritters Conrad von Schaumberg in der Marienkapelle.
9) Riemenschneider's bedeutendstes Werk aber ist das Denkmal des Kaisers Heinrich II. im Dome zu Bamberg, welches er auf Bestellung des Bamberger Bischofs Heinrich Groß von Trockau 1499 übernahm und 1513 vollendete.

Weitere Werke von ihm sind:

10) Christus, Jahannes der Täufer und die zwölf Apostel an den Strebepfeilern der Marienkapelle zu Würzburg,
11) die Beweinung Christi an der Außenseite der Kirche zu Heidingsfeld,
12) das Monument des gelehrten Geschichtsforschers Johannes von Trittenheim (Trithemius) in der Neumünsterkirche zu Würzburg,
13) das Grabmal des Bischofs Lorenz von Bibra aus rothem Salzburger Marmor, auch wohl das Modell zu dessen in Erz gegossenem Grabstein,
14) der schöne Rosenkranz in der Wallfahrtskapelle zu Volkach,
15) die treffliche Darstellung der Beweinung Christi in der Kirche zu Maidbrunn, welche als eines der tiefsinnigsten Werke der Plastik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu betrachten ist, und auf welcher sich Riemenschneider selbst als Nicodemus bildete, und noch verschiedene andere Bildwerke.

Riemenschneider's Grabstein wurde im Jahre 1822 bei Anlegung einer Straße in Würzburg aus dem Schutt gegraben und befindet sich gegenwärtig im Besitz des historischen Vereins daselbst.

Was nun unser Denkmal in der Kirche zu Bibra betrifft, so zeigt es die fast allen Riemenschneider'schen

Werken eigenthümliche und ihm geradezu characteristische Eckigkeit in der Bewegung der Arme, sowie die ganz besondere Winkelbiegung von Kopf, Brust und Unterleib, die sich so vielfach und in völliger Uebereinstimmung bei den meisten Werken desselben wiederholt, während im Uebrigen eine edle Haltung und eine naturgetreue Darstellung seinen Werken nicht abzusprechen ist. Die Rüstung unserer in einem schönen feinkörnigen Sandstein ausgeführten Denkmalsfigur ist mit unglaublicher Sorgfalt und Feinheit ausgeführt und mit den zierlichsten Ornamenten versehen, sie ist baarhäuptig mit reichem Lockenhaar dargestellt, der Helm mit den von Bibra'schen Emblemen steht zu seinen Füßen. Die linke Hand berührt ein überaus zierlich gehauenes, um den Leib gegürtetes Schwert, die rechte hält ein mit Schnur und Quaste behaftetes Hifthorn und die Füße stehen auf einem Jagdhund. Hifthorn und Jagdhund deuten unfehlbar darauf hin, daß der ehrenfeste Johannes von Bibra dem edlen Waidwerk mit Vorliebe ergeben war. Die vier Ecken des Steins, an welchem die Relieffigur angelehnt steht, sind mit den Wappen von Bibra, Voit von Salzburg, von Thüngen und von Liechtenstein geschmückt, unfehlbar die Wappen des Vaters, der Mutter, der Großmutter väterlicher und der Großmutter mütterlicher Seite darstellend.

Die bisher problematische Inschrift heißt nach meiner Deutung:

Anno domini mccccl xriij decima die mensis februarii obiit validus nobilis Johannes de Bibra, genitor reverendissimi domini Laurentii episcopi herbipolensis etc. cujus anima requiescat in pace amen.

Am Fuße des Steins, auf welchem der Jagdhund liegt, befinden sich die Worte: sepultus in Rore. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß damit das Kloster Rohr

gemeint ist, welches auch in verschiedenen von Schultes angeführten Urkunden (s. Schultes, Urkundenbuch zur Geschichte der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils I, XXXII, S. 47, desgl. S. 377) Röre, nicht Rohra heißt. Johannes von Bibra wurde also im Kloster Rohr begraben. Das Denkmal wurde aber erst über 22 Jahre nach seinem Tode gefertigt, die Figur ist daher jedenfalls ebenso wenig Portrait, als die des auf der Rückkehr vom heiligen Grabe auf dem Meere gestorbenen Ritters von Schaumberg in der Marienkapelle zu Würzburg und daraus erklärt sich, daß beide Denkmäler vielleicht gleichzeitig gefertigt, die auffallendste Aehnlichkeit, denselben unbedeckten und ausdrucksvollen Kopf, dasselbe starke Lockenhaar, ja sogar entschiedene Gesichtsähnlichkeit zeigen.

Bischof Lorenz von Würzburg, aus dem Geschlechte von Bibra, ließ sein eigenes Denkmal von Tillmann Riemenschneider bei Lebzeiten fertigen, wie Lorenz Friese ausdrücklich berichtet. Seinem Einfluß hatte es Riemenschneider wohl zu danken, daß man ihn bei der Wahl für das große Bamberger Kaiserdenkmal bevorzugte und er ist es unfehlbar, der unser Denkmal in die Kirche des Stammguts der Familie von Bibra stiftete, an welchem bis in späte Zeit sämmtliche Zweige dieses Geschlechts ihren Antheil wahrten.

Riemenschneider steht als Bildhauer seinem berühmten Zeitgenossen Adam Krafft zu Nürnberg rücksichtlich der Naturwahrheit, Ungezwungenheit und Naivität seiner Schöpfungen unfehlbar nach, erhebt sich aber zuversichtlich zu höherer Idealität, als Veit Stoß und verdient daher neben diesem fast zu unverdientem Lobe gelangten Künstler aus dem Dunkel hervorgezogen zu werden, welches bisher über ihm lastete. Mit großer Sorgfalt, wenn auch nicht zeitgetreu, behandelte er die Costüme seiner Figuren, wie

gesessenen Volksstammes dem poetischen Genius abhold waren und abhold sind, lassen wir als müssige und unerquickliche Frage zur Seite liegen. Das aber muß rühmend hervorgehoben werden, daß Meiningen zu allen Zeiten allem Poetischen Lust und Liebe und feinen Sinn entgegengebracht hat und darum auch gern gesehen hätte, wenn aus seinem Schoße ächte Dichter hervorgeblüht wären. War doch die Stadt schon stolz auf einen aus ihrer Mitte entsprossenen Mann, Namens Georg Dott, der ihr als Dichter galt, obschon weder sie von ihm ein einziges Verslein kannte, noch die Zeugen, denen sie Glauben schenkte, irgend eine Dichtung des gefeierten Mannes kennen gelernt hatten. Ob nun die stolze Freude der Stadt in diesem Falle zu rechtfertigen oder zu entwurzeln sei, wird die folgende Darstellung darthun.

Georg Dott hat bei allen Hennebergischen Chronisten und historischen Schriftstellern den Nimbus eines Dichters erhalten, von keinem derselben ist indeß der Nachweis geführt worden, daß er in Wahrheit den poetischen Ruf verdient, mit dem man ihn verherrlicht hat. Der erste Hennebergische Chronist, der ihn als Dichter erwähnt, ist Cyriak Spangenberg.*) In seiner Hennebergischen Chronik berichtet er Folgendes: „Dazumal (1490) sind zu Meiningen zwei Brüder gewesen, Johannes Dothen, ein gelehrter und andechtiger Mönch und Georgius Dothanius, ein werklicher Poete, welcher Fürst Wilhelms V. reyse zum gelobten Lande mit lateinischen Versen soll beschrieben haben: so vielleicht auch etwan werden verborgen liegen". Nach Spangenberg gedenkt der Chronist Güth**) des Georg Dott, nur mit dem Unterschiede, daß er Spangen-

*) Geb. 1528 und gest. 1604.

**) Geb. 1628 und gest. 1677.

bergs Vermuthung als Gewißheit ausspricht. In seiner bekannten Meininger Poligraphie berichtet er also: „1498 hat Georgius Dothanus al. Doth, ein Meininger Kind und werklicher Poet gelebt, dessen Bruder Johannes Doth ein Mönch im Convent zu Meiningen gewesen. Von dieses Poeten Schriften ist anno 1545 noch eins vorhanden gewesen, welches damals aus der Meininger Kirchen Bibliothek neben den operibus Hieronymi und vielen andern Patribus gekommen und Dr. Johanni Forstero nach Schleusingen geschickt worden.“ Aus den Angaben beider Chronisten ersieht man, daß diese weder etwas Sicheres von Georg Dotts näheren Lebensverhältnissen noch irgend eine seiner Schriften gekannt haben und daß demnach ihre Mittheilungen in Betreff des angeblichen Meininger Dichters nur auf bloßer Tradition beruhen. Auch was die späteren Hennebergischen Schriftsteller über Dott bieten, ist im Grund genommen nichts weiter als eine Wiederholung der Spangenberg-Güth'schen Angaben. Erst Ludwig Bechstein hat dadurch, daß er in seiner Schrift: Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen Meiningen, in zwei auf Wasungen bezüglichen, eine Testamentsangelegenheit betreffenden Briefen aus dem Jahre 1523 und 1529 den Georg Dott als Dr. und Capellan zu Leipzig nachweist und zugleich ein von diesem verfaßtes Werk namhaft macht, einige neue Punkte angegeben, wodurch der Blick in das Leben dieses Meininger Stadtkindes etwas erweitert wird. Wie allen früheren Hennebergischen Schriftstellern, so gilt auch ihm Georg Dott als Meininger Poet, freilich hat er dies ebensowenig bewiesen, als jene dies gekonnt haben. Soll etwa das von Bechstein angegebene Dottische Werk, welches einen Catalog berühmter Dichter und Männer enthält, dafür Zeugniß ablegen, so wäre ein solcher Schluß zurückzuweisen, weil die Herausgabe einer Zusammenstellung von Dichtern

oder selbst einer Blumenlese aus dichterischen Werken wohl einen Freund der Poesie verräth, keineswegs schon einen Dichter voraussetzt. Somit hat auch Bechstein den Hauptpunkt, ob Georg Dott wirklich ein Dichter war, nicht über die Sphäre der Tradition hinausgerückt.

Die Nachforschung, die ich über diesen angeblichen Meininger Dichter anstellte, ging anfänglich darauf aus, den Bericht der Chronisten über Dott als Sänger der Reise des Grafen Wilhelm in das gelobte Land dem Gebiet der Sage zu überweisen. Dazu hatte mich ein Reimwerk verleitet, welches der Meininger Stadtschultheiß Johann Steuerlein*) d. Ae. 1611 herausgegeben hat und welches die Pilgrimfahrt beschreibt, die Herzog Albrecht von Sachsen mit vielen Grafen im Jahre 1476 nach Jerusalem unternahm. Steuerlein war durch mancherlei Reimerei, namentlich durch seine Reimbeschreibung des bekannten Sächsischen Prinzenraubes, die 1610 im Druck erschien, zum poeta laureatus ernannt worden und hielt sich in dieser Eigenschaft verpflichtet, in einem neuen Werke die Ehre der Fürsten seiner Zeit zu verherrlichen. Dazu wählte er die genannte Pilgerfahrt. Was er indeß in seiner neuen Schöpfung gab, war ohne allen poetischen Gehalt und nichts weiter als eine gereimte Uebertragung der naiven prosaischen Beschreibung, welche Hans von Mergenthal, einer von den Begleitern des Herzogs Albrecht, aus eigner Anschauung niederschrieb und im Manuscript hinterließ, das später (1586) Hieronymus Weller durch den Druck veröffentlichte. Da Steuerlein wohl als Verfasser einiger Kirchenlieder, keineswegs aber als beschreibender Dichter den Meininger Chronisten und Historikern bekannt ist, so geben wir hier eine kleine Probe, wie er

*) Geb. 1545 und gest. 1612.

Mergenthals Prosa in Reimzeilen umsetzt. Mergenthal erzählt: „Seine Gnade zog (von Weimar) biß gen Salfeld, sein 6 meilen. Daselbst lies Hertzog Wilhelm gantze außrichtung thun. Freytag nach Reminiscere sein wir gezogen gen Coburg, da ist vns abermal von Hertzog Wilhelmen gantze außrichtung geschehen vnd sein 6 meilen. Alda ist S. Gnaden kommen Margraff Albrecht von Brandenburg mit seinem Gemahel Fraw Annen, meines Gnedigen Herrn Schwester vnd haben sich daselbst freundlich untereinander gesegnet. Da ist auch S. Gnaden kommen der Hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg, welcher mit vns zum heiligen Lande gezogen ist."

Steuerlein reimt dies also:

„Sein Gnade zog, etwas in eile,
Biß gen Salfeld, das seyn 6 Meile.
Daselbst ließ Hertzog Wilhelm auch
Ausrichtung thun nach Fürsten Brauch,
Freytag nach Reminiscere
Seynd wir gezogen in Wind und Schnee,
Gen Coburg, Ist vns abermahl
Daselbsten auf des Schlosses Saal,
(Herzog Wilhelm, auf sichs ließ gehn)
Gantz außrüstung, fürstlich geschehn.
Allda ist kommen zu seine Gnadn
(Sie hatten sich zusamm geladn)
Marggraf von Brandenburg, Herr Allbrecht,
Bracht mit auß fürstlichem Geschlecht,
Sein Gemahlin Fraw Annen klar,
Meins gnädign Herrn Schwester sie war.
Die haben vntereinander sich
Daselbst gesegnet gar freundlich.
Zu seinen Gnaden kam auch mehr
Der Hochgeborne Fürst vnd Herr,

Herr Wilhelm, des Nahmens der Dritt,
Ein Graf vnd Herr, fürstlicher Sitt,
Zu Henneberg, der mit zur Frist
Zum heilgen Land gezogen ist."

Wie Steuerlein, so hat nach den Chronisten bereits vor ihm Georg Dott dieselbe Pilgerfahrt poetisch geschildert. Zudem versichert Güth, daß Dott's Dichtung zuerst in Meiningen und darauf zu Schleusingen vorhanden gewesen sei. Auffällig ist nur hierbei, daß Spangenberg blos Vermuthungen über das Vorhandensein einer solchen Dichtung ausspricht, obschon er gerade zu der Zeit, wo Dott's angebliche Dichtung von Meiningen nach Schleusingen gekommen sein soll, in der letzteren Stadt seine historischen Forschungen über die Grafschaft Henneberg betrieb. Auffällig ist weiter, daß Steuerlein, welcher Spangenbergs Vermuthung kannte, zudem als Stadtschultheiß von Meiningen noch früher als der nach ihm lebende Güth in die dasigen literarischen Verhältnisse eingeweiht war und sich bei seiner Arbeit ohne Zweifel um die darauf bezüglichen Werke in Henneberg und außerhalb dieses Landes sorgfältig umgesehen hat, blos Mergenthals Schrift, keineswegs eine derartige von Dott kennt und namhaft macht. Endlich muß auffallen, daß weder die Schleusinger Rectoren früher und später Zeit noch irgend ein außerhennebergischer Schriftsteller jemals die hier in Frage stehende Dichtung erwähnt haben, wie unter Andern dem Zwickauer Chronisten Schmidt*) außer J. von Mergenthal und Ludwig Geißenhöhner kein anderer alter Schilderer der Pilgerfahrt vom Jahr 1476 bekannt ist.

So lag die Sache, als ich meine Nachforschung über Dott begann. Die Aussicht auf irgend einen sicheren Fund

*) Schmidt, Chronik der Stadt Zwickau I, p. 227.

konnte mehr in Zweifel gezogen, als auf Hoffnung gestellt werden. Das Resultat indeß, welches ich durch die freundliche Unterstützung mehrerer literaturkundiger Gelehrten, namentlich des Hrn. Prof. Dr. Ziller zu Leipzig und des Hrn. Dr. Rückert, Custos an der Universitätsbibliothek daselbst, erreicht habe, giebt nicht allein Aufschluß über das Leben des Georg Dott, sondern begründet auch dessen poetischen Beruf und Ruhm zwar nicht durch die Pilgerfahrtsdichtung, die wie früher, so noch jetzt ebenso ungewiß als unbekannt geblieben ist, wohl aber durch andere von ihm verfaßte Gedichte. Das gewonnene Resultat selbst ist nun folgendes.

Es gab nicht zwei, wie die Henneberger Chronisten annahmen, sondern drei Gebrüder Dott, durch die Vornamen Johannes, Cyriak und Georg unterschieden. Welche Stellung der Vater dieser drei Söhne in Meiningen einnahm und wie diese dem Alter nach auf einander folgten, läßt sich nicht nachweisen. Nur dies dürfte mit Bestimmtheit behauptet werden, daß das väterliche Haus von einem frommen Sinne müsse getragen worden sein, weil dasselbe drei Söhne dem geistlichen Stande zuführte. Ihre Bildung erhielten sie in dem Kloster zu Veßra, das vor der Reformation im Henneberger Lande die einzige Schule für die verschiedenen geistigen Berufe war. Könnte eine Geschichte dieser Klosterschule, deren Aufgabe nach der Reformation auf die Schleusinger Schule überging, aus den leider nicht mehr vorhandenen Acten dieser Anstalt geschrieben werden, wir würden einerseits die Thätigkeit der Veßraer Prämonstratenser hochstellen, andererseits eine Reihe von Hennebergern kennen lernen, die sich in engern und weiteren Kreisen Verdienste erworben haben. Es sei hier nur im Vorübergehen der Familie von Bibra gedacht, deren bedeutendste, in Kirche und Staat ausgezeichnete Glieder vor den Tagen der Refor-

mation die Grundlage ihrer Bildung in Veßra gewonnen haben.

Nach dem Austritt der 3 Brüder Dott aus der Schule zu Veßra wird Johannes Mönch im Minoritenkloster zu Meiningen, Cyriak wird Laienprieſter und Georg Univerſitätslehrer zu Leipzig. Von dem erſtgenannten dieſer Brüder liegt keine weitere Nachricht über ſein ſtilles Leben in den Kloſterräumen vor; auch das, was über den zweiten aufgezeichnet iſt, beſchränkt ſich einzig und allein darauf, daß er 1520 als Clerikus zu Leipzig lebte, indem er damals hier ein von dem Leipziger Dr. Johannes Ußleuber*), der aus Waſungen ſtammte und ein inniger Freund ſeines Bruders Georg war, aufgeſetzte Teſtament zugleich mit dieſem und mit Alexander Seckendorf (oder Seckler) als Mitteſtamentsbürge unterzeichnete. Da er jedoch in zwei auf eben dies Teſtament bezüglichen Schreiben, welche Georg Dott und Alexander Seckendorf am 17. Mai 1523 an den Grafen Wilhelm von Henneberg und an den Magiſtrat zu Waſungen abſandten, nicht mehr genannt wird, ſo muß er in der Zeit von 1520 bis 1523 entweder zu den Todten heimgegangen ſein oder an einem andern Orte ein Amt gefunden haben. Anders ſteht es nun mit Georg Dott, der offenbar unter ſeinen Brüdern der begabteſte war, weil er ein reicheres Andenken durch ſeine academiſche Thätigkeit und durch ſein ſchriftſtelleriſches Wirken hinterlaſſen hat. Allem Vermuthen nach hat Georg Dott in den 1480er Jahren die Schule zu Veßra beſucht und hier in Johannes Ußleuber einen gleichgeſinnten und gleichſtrebenden Jugendgenoſſen getroffen, mit dem er ſich dauernd und innig verbündete. Darauf

*) Die Familie ſchrieb ſich abwechſelnd Ußleber, Usleuber, Ißleber, Isleber, Isleuber.

deutet wenigstens ein von Jacob Ußleuber, Bürger und Rathsmitglied der Stadt Wasungen, den 25. Mai 1523 an den Grafen Wilhelm von Henneberg gerichteter Brief, in dem jener meldet, daß sein zu Leipzig verstorbener Bruder Johannes, der vor etwa 40 Jahren mit Georg Dott im Kloster Veßra und vor 20 Jahren im Dienste des Grafen gewesen sei, noch auf dem Sterbebette, wie der Doctor Dott schreibe, des Grafen gedacht habe.

Seine Studienzeit fiel demnach in jene Jahre, wo eine tieftrauernde gräfliche Wittwe das vormundschaftliche Regiment über das Henneberger Land führte und wo die Erinnerungen an ihren ebenso klugen und heldenmüthigen als frommen, leider fern von der Heimath verstorbenen Gemahl, den Grafen Wilhelm, im ganzen Lande, besonders aber im Kloster Veßra, dem Lieblingskloster des gräflichen Hauses, frisch und lebendig waren. Denn als man im Jahre 1482 den Leichnam des 2 Jahre vorher zu Saluzzen in Italien verstorbenen Grafen von seiner anfänglichen Ruhestätte Botzen nach Veßra holte und ihn hier mit fürstlichen Ehren bestattete, erfüllte der Ruhm des Todten die Räume des Klosters. Das Andenken an die vielen Wohlthaten, die das Stift von ihm empfangen, erhöhte seine Verdienste um Kaiser und Reich, das Segensreiche seines Waltens im Lande und die Glorie seiner Züge mit Herzog Albrecht von Sachsen nach Jerusalem und mit dem Sächsischen Churfürsten Ernst nach Italien. Vor Allen trat aber seine Pilgrimfahrt ins gelobte Land in den Augen der Klosterinsassen in den Vordergrund. Wenn ein Jahrhundert später Cyriak Spangenberg berichten kann, daß in Henneberg bei der Rückkehr des Grafen aus Palästina über alle Maße große Freude bei allem Volke gewesen und die Clerisei ihm entgegengezogen und Advenisti desiderabilis und Te deum laudamus gesungen habe, um wie viel mehr mußte sein heiliger Zug unmittelbar nach seinem Tode denen,

die ihn beim Scheiden gesegnet und beim Heimkommen jubelnd und dankend begrüßt haben, als eine gepriesene That vor der Seele stehen! Wenn daher irgendwo, so wurden hier die Freuden und Leiden seiner Wallfahrt begeisternd erzählt und niedergeschrieben, und wenn irgend jemals Georg Dott eine poetische Schilderung der Pilgerreise des Grafen entwarf und ausführte, so hat er in diesen Tagen, wo er sich im Kloster Veßra aufhielt, nicht allein den erglühten Trieb dazu empfangen, sondern auch die ungestörte Muße zur Ausführung gehabt, denn bald nachher ist er weit weg von der Heimath gekommen und zu andern Richtungen und Thätigkeiten gelenkt worden, die seine Gedanken von der frommen That des Grafen abwendeten.

Als die beiden Freunde ihre Studien in dem Kloster Veßra vollendet hatten, wurde Johannes Ußleuber Schreiber bei dem jungen Grafen Wilhelm von Henneberg, Georg Dott dagegen hielt sich einige Zeit bei den Seinigen in Meiningen auf und begab sich dann nach Leipzig. Wer und was ihn zunächst zu dieser Uebersiedlung antrieb, läßt sich mit sicherer Gewißheit nicht angeben. Wohl möglich, daß dem vorwärts strebenden Jüngling vor Allen die Universität Leipzig darum anzog, weil sie damals auf der Grundlage einer glücklichen Organisation einen Anlauf zu großer wissenschaftlicher Bedeutung genommen und als Fundament ihres Wirkens die facultas artium und die facultas philosophiae, somit die ideelle Seite der wissenschaftlichen Bildung erfaßt hatte, weil darum bei ihr jeder Magister artium auch zugleich Magister Universitatis war oder wurde und weil in jenen Tagen mehrere humanistisch gesinnte Männer als Sterne der Universität die Augen der Jugend zur Pleiße lenkten. Mag dies oder ein Anderes der Grund gewesen sein, warum Dott nach Leipzig ging, genug, sein Eintritt in die academische

Laufbahn daselbst erfolgte bald nach dem Jahre 1490. Wir müssen dies aus einer seinem Freunde Ußleuber 1496 von Leipzig aus gemachten Mittheilung schließen, aus der bestimmt hervorgeht, daß er über das Leipziger Pestjahr 1490, wo Professoren und Studenten eine Zeit lang die Academie verlassen hatten, nicht als ein Augenzeuge berichtet. Diese Mittheilung kommt in einem Werke vor, das sich bis jetzt nicht allein als die erste Schrift erweist, die Georg Dott in den Druck gegeben hat, sondern auch darthut, daß er zu Leipzig als Mitglied der Academie eingetreten ist. Dott legte nehmlich 1496 einer academischen Vorlesung über Rhetorik das rhetorische Werk des Mancinelli zu Grunde und ließ dasselbe 4 Jahre später mit seinem Namen und mit 2 Widmungsdistichen unter dem Titel in Druck erscheinen:

Scribendi orandique modus per Anthonium
Mancinellum cum proprietatibus vocum.
Georgius Meyningensis.

Rhetoricen rutilo potiorem qui facit auro
Sepius Anthoni fertile voluat opus.
Maxima de exiguo scribendi flumina fonte
Orandique arcto fundit ab ore decus.

Daß Dott hier statt des Zunamens den Namen seiner Vaterstadt setzt, war ein bei den damaligen Literaten üblicher Brauch, ursprünglich aus dem Leben der wandernden Gesellen und fahrenden Schüler hergenommen, die ihre Benennungen nach den Orten oder Gauen ihrer Wiege führten, freilich oft auch für immer behielten. Wie Dott sich selbst öfters schlechthin Meiningensis schrieb, so nennen ihn auch die Universitätsacten bald mit dem vollen Namen, bald in kurzer Form als Dr. Meiningen oder Dr. Georg Meningensis, Dr. Georgius Meningen und Dr. Georgius Menningen. Auch sein Freund Ußleuber wird kurzweg Dr. Wassinger genannt. Uebrigens konnte

der Name Menningen, wie dies wirklich in einigen Verzeichnissen der Leipziger Rectoren geschehen, aber auch schon früher genügend gerügt*) worden ist, leicht mit Memmingen in Schwaben verwechselt werden. Ob Dott selbst jemals, wie Conrad Wimpina behauptet**), seinen Namen und seine Vaterstadt in Pottavius Memmingensis umgewandelt habe, müssen wir wenigstens hinsichtlich des Städtenamens bezweifeln, weil ihm sicher eine Verleugnung seiner Vaterstadt fern lag.

Seine Ausgabe des Mancinelli widmet Georg Dott seinem geliebten Freunde Johannes Ußleuber »artium magistro et comitis hennebergici scribe«. In der 1496 verfaßten Vorrede sagt Dott: Er habe ihm versprochen, über die Universität Leipzig, sobald er deren Zustände genau erkannt, Mittheilungen zu machen. Darauf bezüglich schildert er nun das rühmliche Leben und Streben der Universität***), erwähnt die kurze Unterbrechung ihrer

---

*) So die unten S. 43. 44 erwähnten Fragmente p. 135.

**) C. Wimpina in seiner verbesserten Ausgabe der Schrift von Mader (s. u.) sagt: Georgius Dottanius artium liberalium et theologiae professor, Rectoratum gessit 1500. Conf. de hoc Fragm. p. 135. Leich p. 76, 79. Schneid. Chronicon Lips. p. 317 c. ceteris chronologis nomen mutavit et urbem, nam legitur ibi Georgius Pottavius Memmingensis.

***) Floruit litteratissima altrix nostra omnigeno scientiarum flore, partus suos inter oscula materna et dulcissimos fouit amplexus, clarissimis honorum titulis ornauit, eximiis fortunae gradibus in editissima dignitatum fastigia transtulit, sordido loco natos stemmate candidissimo illustravit, plurimum decoris ingenua gente cretis addidit, majestate regalis virgae complures servituti obnoxios libertate donavit. Nihil horum perdidit, infracta semper constitit auctoritas. Verum inficiari nequeo, magistrorum et scholasticorum fuga salutis studio virium

Wirksamkeit durch die Flucht der Academiker vor der Pest und ihre erneute Thätigkeit nach dieser wilden Krankheit, nennt die Gebiete, welche an der Universität mit Erfolg getrieben werden, und erwähnt zuletzt, daß er selbst auf den Wunsch des academischen Magistrats während der Festtage öffentliche Vorträge über Rhetorik zu halten habe, zu welchem Ende von ihm das Büchlein des Mancinelli, da ihm zur Bearbeitung eines rhetorischen Leitfadens im Augenblick die Zeit fehle, zu Grunde gelegt sei. Am Schlusse des Büchleins bittet er seinen lieben Ußleuber, dasselbe einer Kritik zu unterwerfen, weil er selbst dies nicht habe thun können.

---

aliquid surreptum et quiddam nitoris imminutum, sed modo omnium reditu restitutum decus voluptati est. Recollegit scientiarum lumina, Aristoles, Platones, Zenones et Avicennas, Galenos et Sokrates, immo hos Ambrosios, Gregorios, Augustinos et Thomas; sacrum profecto chorum et religione sancta et doctrina illustrem. Videres omnium artium et disciplinarum munera, Dialecticam disserere, Rhetoricam orare, Physicam speculari, Musicam et Mathemathicam suis numeris et mensuris intendere. Poeticam sacram magni Apollinis comitatam e bicipiti Parnasso et Pegaseis fluentis in humana consortia deducere ... Singula iamiam suo tenore pergunt approbata et sancita, illustriss. Principis nostri Georgii voluntate et gratiosa auctoritate. Quae sint repetitiones quaeris? Grammatica, Dialectica, Physica sortem obtinuere suam, nec minor in reliquis artibus sacris dignitas est, suus illis honor stat. Ex his cum magistrorum votis una mihi contigerit rhetorica per festos dies legenda, novitiorum profectus et temporis angustiae rationem habere oportebat. Ob id mei plutei opes pererrans, quid huius artificii ingestum haberent, exploravi. Occupato enim mihi mox subeundi oneris tempus imminebat et explorandae industriae vim in propria editione vetabat, aliemis igitur opibus uti coactus sum. Liptzk 1496 VI Kal. Decbr.

Aus diesem Vorworte stellt sich die Thatsache heraus, daß Dott schon einige Jahre vor 1496 zu Leipzig thätig war und sich in dieser kurzen Zeit das Vertrauen der Universität erworben hatte. Indeß das bereits Erreichte genügte ihm nicht, er hatte noch eine größere Entfaltung seiner Talente, ein noch reicheres Wirken an der Universität im Auge. Dies beweisen die Resultate der ihm übertragenen Vorlesungen, denn durch dieselben rechtfertigte er nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen, sondern erhöhte die errungene Achtung an der Academie und lenkte selbst die Aufmerksamkeit des Landesherrn auf ihn. Der gleichzeitig lebende Leich berichtet nehmlich in seinem Werke: De origine et incrementis typographiae Lipsiensis p. 22: Quae tum (1490) inciderat gravis per urbem pestilentia plurimos magistrorum saluti suae consulere et intermittere studia coegerat, ad quae brevi tempore interjecto redierunt. Georgii Ducis jussu nostri juvenes eloquentiae praeceptis instituti sunt praeeunte Georgio Dottanio, qui Antonii Mancinelli scribendi orandique modum publice exponendum ex nostri officina emisit.

Es konnte unter diesen Umständen dem jugendlichen artium Magistro et Theologiae Baccalaureo, mit welchen Würden er damals bereits geziert war, nicht fehlen, daß man ihn nicht in die Reihe der ersten Würdenträger der Universität heranzog. Und in der That, schon im Wintersemester 1499 finden wir M. Georgius Dottanius als Vicecanzler und im Sommensemester 1500 als Rector der Universität Leipzig in deren Acten*) aufgeführt und zwar in dem letzten Jahre mit seinem correcten Namen und Titel Georgius Dottanius Meiningensis artium liberalium

*) S. Zarncke, Gesch. der Universität Leipzig p. 598 in d. Abh. der K. S. Ges. der Wissensch. hist. phil. Abth. 1857.

Magister et theologiae Baccalaureus verzeichnet. Dazu wird bemerkt, daß er als damaliger Rector 219 Studenten recipirt habe. Da um eben diese Zeit bei der philosophischen Facultät zu Leipzig der Magistertitel in den Doctortitel überging, so machte auch Georg Dott von dieser Erneuerung Gebrauch und schrieb sich seitdem häufiger Doctor als Magister. Neben seiner academischen Thätigkeit blieb übrigens seine literarische nicht zurück. Auf sein 1500 herausgegebenes Büchlein des Mancinelli folgte ein Jahr darauf ein gleichfalls zu Leipzig gedrucktes Werk unter dem Titel*): Poetarum famosiorum pluriumque celebratissimorum virorum Octavii Cleophili, Funensis, catalogus, elimatus cura Georg. Dottanii Menigensis: per Mart. Herbipolens. 4. 1501.

In eben diese Zeit, wo Dott eine würdevolle Stellung bei der Universität einnahm und dadurch einerseits von dem begeisterten Gefühl seines anerkannten Strebens getragen, andrerseits von der Pflicht gedrängt wurde, auf die Jugend durch Vorhalten hoher Ideale bildend und sittigend einzuwirken, fallen seine uns bekannten poetischen Arbeiten, bald auf größerm, bald auf kleinerm Rahmen, bald in epischem, bald in epigrammatischem Ton, stets aber in edler Form, mit reichen Bildern und weckenden Gedanken ausgeprägt. Ein minder günstiges Urtheil spricht zwar der Verfasser**) der 1787 zu Leipzig anonym

*) S. Leich p. 79. Mit dem oben nach Leich angeführten Titel stimmt der Titel nicht vollkommen überein, welchen Bechstein in seinen Mittheilungen aus dem Leben der Herzoge ꝛc. p. 12 angiebt. Auch verzeichnet Leich, hierin die sicherste Autorität, einen andern Buchdrucker (Mart. Herbip.) als Bechstein und nennt, was dieser nicht weiß, das Druckjahr und den Druckort.

**) Der Verfasser war J. H. Köhler.

erschienenen Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig (I. Th.) über unsern Dichter aus, indem derselbe S. 135 Folgendes berichtet und behauptet: „Georg Dotanius „aus Meiningen in Franken, der freien Künste und Gottes„gelahrtheit Professor und Collegiat des kleinen Fürstencolle„giums, verwaltete 1500 das academische Rectorat und lebte „noch 1514. Vir magnae vitae, probatissimae honestatis, „sagt von ihm der Verfasser der Centurien. Beinahe alle „seine Schriften bestehen aus lateinischen Gedichten. Er „scheint Hermann Busch, Euricius Cordus und Johann „Tuberin, Leipzigs Barden in jenem Zeitalter, nach„geeifert zu haben, wiewohl seine Name minder berühmt „ist, als jener Name".

Der Fragmentist indeß, obschon er sich auf den Bericht der Centurie stützt, verschweigt das über Dott ausgestellte schöne Zeugniß des Centuristen, ein Zeugniß, das umsomehr wiegt, als dieser Dotts Zeitgenosse war, während jener über 250 Jahre später lebte. Der Centurist verfaßte nehmlich ein Werk, in dem er ein Hundert der ausgezeichnetsten Lehrer namhaft macht, welche an den 3 Universitäten Leipzig, Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder von deren Gründung bis zum Jahre 1515 thätig waren. Das Werk selbst, Centurie genannt, blieb anfänglich Manuscript und wurde erst 1660 von Joach. J. Mader in Druck gebracht, später wurde wieder Maders Ausgabe verbessert und vermehrt von Conr. Wimpina und endlich 1839 Wimpina's Schrift von Theod. Menzdorf herausgegeben. Daß nun der Centurist unsern Georg Dott der Gallerie seiner 100 academischen Notabeln einreiht, ist ohne Zweifel ein schönes Anerkenntniß der Dottischen Muse, die er vorzugsweise im Auge hat, weil er ihre Früchte verzeichnet. Aber nicht genug, der Verfasser der Centurie sagt ausdrücklich, daß Dott noch 1514 in gutem Ruf und Ruhm lebte. Für uns hat außerdem die Centurie noch dadurch einen großen

Werth, daß sie von den Gedichten, welche Dott bis zum Jahre 1514 in Leipzig veröffentlicht hat, den einen Theil ihrem Inhalt nach und den andern der Art nach anführt. In Mabers Ausgabe*) heißt es (nro.) XLIX: Georgius Dottanius natione Ostrofrancus ex Meningensio progenitus oppido Artium et Theologiae Professor Studii Lipsiensis Ducalisque Collegii Collega, Vir magnae vitae probatissimaeque honestatis. Edidit subscripta:

Poema ad juventutem de cursu et brevitate temporis.

Poema contra osores Poetarum.

Carmen de quatuor Evangelistis.

Sermonem versibus concinnatum de laudibus St. Pauli.**)

Opusculum de coloribus Rhetoricis. Praeterea Epistolas et Epitaphia et Epigrammata. Idem Sermones ad Universitatem Lipsiensem. Claret adhuc ibidem A(nno) D(omini) 1514.

Dies Verzeichniß ist zwar nicht vollständig, was man schon daraus erkennen kann, daß in ihm die beiden oben erwähnten Dottischen Schriften nicht mit aufgenommen sind, aber immerhin ist dasselbe als reich anzusehen und deutet namentlich durch Hervorhebung der von Dott ver-

---

*) Dieselbe erschien unter dem Titel: Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi, Wittenbergensi, Francfordiana ad Oderam academiis, a fundatione ipsarum usque ad annum Christi 1515 floruerunt, Centuria ab auctore eius temporis anonymo concinnata, nunc vero in lucem edita, a Joach. Joh. Madero Hannoverano. Helmst. 1660.

**) Nach Wimpina beginnen die vier ersten Dichtungen mit 1) Hic iuvenis, 2) Qua valeat, 3) Accipe coelestem, 4) Candidus in coeli lectis.

faßten Gedichte auf den Ruhm, dessen sich damals dieser Dichter erfreute. Durch die Bemühungen des Herrn Dr. Pückert zu Leipzig sind wir in den Stand gesetzt, fünf von den in der Centurie verzeichneten Gedichten am Schlusse dieses Aufsatzes vorlegen zu können. Unter ihnen ist ganz besonders der Lobgesang auf den Apostel Paulus durch seine umfangreiche Anlage geeignet, das günstige Urtheil zu bekräftigen, das Dott's Zeitgenossen über ihn als Dichter ausgesprochen haben. In einem Zusatze zu seinem Lobgesang bekennt zwar Dott, daß er nicht die Kraft besitze, ein heroisches Gedicht zu liefern, das von erhabenem Ausdruck und runder Fassung sei und dem großen Character des Paulus entspreche; demungeachtet müssen wir bei aller Würdigung seiner edlen Bescheidenheit bekennen, daß der Panegyrist nicht allein eine hohe Begeisterung für den großen Apostel an den Tag legt, sondern auch in höchst gewandtem Ausdrucke, in farbenreichen Schilderungen, in treffenden Gegensätzen und in lebensfrischen Betrachtungen und Vergleichen ein ächt poetisches Talent beurkundet.

Wir wenden uns wieder zu Dott's fernerem äußeren Leben zurück. Wiewohl wir aus demselben nur vereinzelte Thatsachen anzugeben im Stande sind, so reichen sie doch soweit aus, daß sich der Faden seines academischen Wirkens nicht ganz aus unsern Augen verliert und daß wir selbst einen Moment seiner engern socialen Beziehung erfassen können.

Im Jahre 1506 wird Dott in das kleine Fürsten-Collegium der Universität Leipzig (collegium minus Principum) gewählt*), dessen Mitglied er bis zu seinem Tode

*) Zarncke l. c. p. 853. Prof. Eck, Programm de Collegio minore Principum. 1796 p. VI.

geblieben ist. Damit hatte er eine der ehrendsten, wie dies schon der Name des Collegiums andeutet, aber auch eine der einflußreichsten und einträglichsten Stellungen an der Academie erreicht. Die Berufung zu einer solchen Würde ruhte auf Werth, Verdienst und Ruhm des Erkornen. Im Wintersemester 1509 verwaltet Dott von Neuem das Amt eines academischen Vicecanzlers. Ob er 1514 oder, was wahrscheinlicher ist, schon vorher seinen Lobgesang auf Paulus vor dem academischen Publikum gehalten hat, konnten wir nicht ermitteln, das aber ist verbürgt, daß er ihn in dem genannten Jahr im Druck erscheinen ließ. Von da bis zum Jahr 1520 liegt keine Aufzeichnung aus Dott's Leben vor. Zu bedauern ist, daß wir von ihm kein Urtheil über den berühmten Kampf besitzen, den Luther und Eck im Jahre 1519 zu Leipzig unter seinen Augen und unter seinem Beisitze gekämpft haben. Denn wenn wir auch annehmen, daß ihn weder sein Kopf und Herz noch der Corpsgeist der Leipziger Academiker für Luthers religiöse Ideen empfänglich stimmte, so mußte er doch in Anbetracht seiner theologischen Bildung und Würde mit großem Interesse dem Wettkampf beider Männer gefolgt sein, so daß er dadurch ebenso befähigt und berechtigt als durch den wichtigen Moment herausgefordert war, ein Urtheil über beide Gegner auszusprechen oder niederzuschreiben. Dazu kam, daß Luther abgesehen von seinen reformatorischen Bestrebungen und von seiner markigen Persönlichkeit Dott's Aufmerksamkeit auf sich lenken mußte, weil beide den oberen Werragrund zur Stammheimath hatten.

Das Jahr 1520 nennt uns den Kreis der Freunde, die Georg Dott zu Leipzig besaß. Sein Jugendgenosse, Dr. Johannes Ußleuber, nach der damals noch üblichen Latinisirung auch Frondinus genannt, hatte ohne Zweifel auf seine Veranlassung das Schreiberamt am Hofe zu

Schleusingen gegen die academische Laufbahn zu Leipzig ausgetauscht. Dies muß, wenn nicht schon vor 1510, doch bald darauf erfolgt sein, weil er bereits 1520 als Vicecanzler der Universität vorkommt. Daß er sich aber als solcher, wie die Universitätsacten berichten*), durch M. Alexander Seckendorf oder Seckler aus Eßlingen vertreten ließ, hatte wohl seinen Grund in einer besorgnißvollen Erkrankung, wenigstens deutet darauf das Testament, welches er damals errichtete. In eben diesem Testament setzt er zu Vollstreckern seines letzten Willens die beiden Gebrüder Georg und Cyriak Dott und M. Alex. Seckler ein. Es ist demnach sicher anzunehmen, daß diese vier Männer, Ußleuber, die beiden Dott und Seckler, in dem weiten Kreise der Academiker einen engen Freundschaftsbund bildeten. Drei derselben standen schon theils durch Blut, theils durch Jugendfreundschaft einander nahe; Seckler, der vierte, war auf der Universität als Freund gewonnen worden.

Was übrigens Ußleuber im Jahr 1520 befürchtete, trat 1523 ein. Er starb zu Anfang dieses Jahres, wie aus den beiden bereits früher erwähnten Schreiben hervorgeht, welche Georg Dott und Alex. Seckler an den Schleusinger Hof und an die Stadt Wasungen absandten. Cyriak Dott lebte damals nicht mehr in Leipzig, sonst würde er die beiden Schreiben mitunterzeichnet haben. Aber auch Seckler erscheint nach der Mitte des Jahres 1524**)

*) Vicecancellarius Magnificus vir dominus doctor Johannes Frondinus Wasingensis, qui vices suas commisit domino M. Alexandro Seckler de Esslingen. Zarncke l. c. 813.

**) Alexander Seckendorf ist nach einer unten abgedruckten Wasunger Urkunde noch am 15. Februar 1524 zu Leipzig, später indeß kommt er daselbst nicht vor.

nicht mehr in Leipzig, so daß Georg Dott, was seinen seitherigen Freundschaftskreis betrifft, vereinsamt dastand. Mochte ihn auch der theils durch den Tod theils durch den Wegzug erfolgte Verlust seiner Freunde schmerzlich berührt haben, noch war er lebens- und arbeitskräftig und genoß das volle Vertrauen der Universität. Dies bezeugt eine ihm und zwei andern Professoren zu Theil gewordene Mission. Am 8. Juni 1524 beschloß nehmlich die Universität, Dr. Georg Menningensem, den Decan Seb. Roth und M. Gottfr. Siboth in Angelegenheiten der Universität an den Landesherrn nach Dresden zu schicken. Die Beauftragten vollzogen die Reise vom 10. bis zum 14. Juni.*)

Im Jahr 1529 treffen wir Georg Dott in einen vor dem Universitätsgericht geführten Proceß verwickelt, welcher eine an den Nachlaß des verstorbenen Ußleuber gemachte Forderung von 10 fl. betraf und erst 1531 geschlichtet wurde. In den darauf bezüglichen Universitäts-Acten heißt es:

„1529 Montag nach Reminiscere den 14. März hat Georg Steyerer coram rectore constituiret seinem weybe als einen krigischen vormunden Daniel Stoffmeln, ime volle Macht gegeben, die X f. nach von doctor Wassingers gottseligen sache nachstellig, bey doctore Georgio Meningen zu mahnen, sich auch aller weiter anspruch vnd gerechtikeit vortzihen.“ **)

»1531 im September. Lis, quae inter dominum Georgium Meningensem doctorem et Georgium Steiger (Steirer) ciuem vertebatur, sic est sopita ac composita, vt non quod deberet sed quod concordiae vt theologus

*) Zarncke Acta rectorum universitatis studii Lips. (1524—1558). Leipzig 1858 p. 10.

**) Zarncke l. c. p. 32.

amans esset, doctor Meningen Georgio Steiger per dominos Conradum Metsch et Georgium Knauerium doctores VIII f. daret sicque ab omni aduersarii... esset liberatus, quod pars altera acceptauit.«*)

Vier Jahre nach diesem Processe wird unter dem Rectorat des Heinrich Gottschalk unser Dott mit der Bezeichnung Dr. Georgius Menningen noch einmal in den Acten als einer der 12 Universitätsräthe und zwar aus der Nation der Bavaren, zu denen damals die Franken gerechnet wurden, aufgeführt. Damit aber stehen wir nahe an seinem Tode, der nach dem Verzeichnisse des kleinen Fürstencollegiums**) 1537 und zwar, wie aus einer Bemerkung hervorgeht, welche ein Leipziger Historiker zu der bereits erwähnten Schrift: Fragmente ꝛc. S. 135 gemacht hat, am 13. Juli des genannten Jahres erfolgte. Georg Dott muß ein hohes Alter, sicher das von 70 Jahren erreicht haben. Hierfür spricht unter Anderm der Umstand, daß er gegen 44 Jahre Lehrer der Universität Leipzig gewesen ist. Seine Geburt fällt demnach in die Zeit um 1467.

Soviel über das Leben des Georg Dott. Gerne hätten wir das volle Lebensbild des Mannes gezeichnet, wenn anders dies durch ausländlich urkundliche Nachrichten möglich gewesen wäre. Leider beschränken sich die Quellen, die wir über ihn aufgefunden haben, auf ein an und für sich geringes Maß. Ebendaher liegt in dieser Beziehung unsre

---

*) Zarncke l. c. p. 42.

**) Prof. Eck, Programm de collegio minore Principum 1796 p. VI:

Nr. 58.	Annus recept. 1506.	Titel —	Name Georgius Dottan. Meining.	m. (mors) 1537.

Mittheilung über Dott weit hinter oder tief unter unsern Wünschen, indeß in Beziehung auf die chronistischen Angaben auch weit über das seither von ihm Bekannte. Es war Dott, wie bereits oben angedeutet ist, zwar nicht ganz der Vergessenheit Preis gegeben, doch auch nicht über die Sphäre der Nebelgestalten hinausgerückt. Durch den hier gegebenen Nachweis seiner academischen Thätigkeit und durch die Vorlage seiner Dichtungen, soweit dieselben uns bekannt geworden sind, ist die Bahn, die Dott durchlaufen hat, erschlossen und die Bedeutung seiner Persönlichkeit in rühmlicher Weise gesichert, so daß die Stadt Meiningen sich ihres Dott freuen und ihn mit gutem Grund in die Gallerie ihrer ruhmreichen Stadtkinder einreihen kann. Mag immerhin sein lateinischer Lobgesang auf die Pilgerfahrt des Henneberger Grafen Wilhelm nach Jerusalem, wenn anders ein solches Gedicht von ihm verfaßt worden ist, verloren gegangen sein, Dott hat sich nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen hinreichend als Dichter bewährt, ein Zeugniß, das auch die hier nachfolgenden Gedichte bestätigen.

1.

1498 erschien zu Leipzig: Candidus Senece libellus de eui humani breuitate. An der Stelle des Vorworts befindet sich ein Gedicht von Georg Dott aus Meiningen. Danach ist zu vermuthen, daß derselbe die Schrift von Seneka herausgegeben habe oder, wenn dies nicht, daß er bereits als Dichter in Achtung stand, weil man seine Dichtung als Vorwort eindruckte. Das Gedicht hat zur Ueberschrift: Georgius Dottanius menigensis ad Scholares de cursu et breuitate temporis. Wir geben dasselbe wie die übrigen mit Beibehaltung der ursprünglichen Schreibweise und Interpunction.

Hic iuuenes lepidis vegeti dignoscite verbis
Vite mortalis quam status iste breuis
Et quota pars justis respondeat vsibus eui
Si per inane fluit longior hora cito.

Obseruate dies superum sacra dona volucres
Immitem lachesin credite habere manum
Seruat dura sue decreta colus dea semper
Non ulle flectunt saxea corda preces
Non aurum mollit: non regia sceptra: genusue
Non vestes tyrie: bellica virtus: honos
Fusum precipiti fatalem currere gyro
Dum licet illa jubet: mollia pensa trahit
Stamina quando quidem dubium porrecta recidet
Inuoluetque atra nube superba caput
Nemo adeo etheree presentia numina sedis
Vt sibi crastina lux polliceatur habet
Viuitur ex puncto: quod deuolat otius euro
Vt rapido cursu parthica arundo fugit
Nobilis ante oculi nihilo spatiosius ictu
Quam facilis possit mens capere illud abit
Sic tacito cursu fugit irreparabilis etas
Post juuenile decus tarda senecta venit
Perpetuum nulli florem permittit habere
Tempus: sed specimen frontibus omne rapit
Non potuit seros Jouis arbiter Eacus annos
Effugere: et rugas pellere ab ore cauas
Non primum tenuit Radamanthus fronte nitorem
Cum minoe: licet ex Joue patre sati
Texitur ille ratus nunquam reuocabilis ordo
Grandeuis primus non reuehetur honor
Phasias arte licet vana transcripserit ora
Esonis antiqui: conjugis acta prece
Nutrices liber renouatas viderit egras

Sumpseris et fessus ora Jolae noua
Inuigilent igitur rebus melioribus omnes
Tempore: quo nobis carpitur absens (?) mora
Nulli spem solidam numerosior ingerat etas
Nam breuis ignaris pendula semper obit
Cui modo nestoreos concessum viuere in annos?
Tercentum messes quis numerare potest?
Cui modo cumee data virginis egra senectus
Que septena tulit secla tremente gradu?
Nemo explere potest viuacis secula cerui
Secula cornicis vel superare nouem
Non tibi corne loquax quisquam equiparabitur annis
Non phenica datur vincere posse senem.

2.

Hexastichon. Georgii dottanii Menigensis.

Si rapido tuo mens iactatur turbine solers
Hoc Senecae docti consule lector opus
Sistere enim tumidos agitati pectoris aestus
Agmia curarum fundere tetra docet
Quis penitus domitis animo stat vita serena
Sidereos qualem constat habere deos.

Dies Heraſtich befindet ſich gedruckt auf dem Titelblatt des im Jahr 1499 zu Leipzig bei Jacob Thanner (Herbipolensem) herausgegebenen Werkes von Seneka: de tranquillitate animi et vitae.

3.

Spectabilis et eximius vir dominus Georgius Dottonius Meyningensis artium et sacre theologie professor.

Arduus ad superum veneranda palatia trames
De misera assurgit: rectus et arctus: humo
Quem Romana tenens ecclesia dogmate Petri
Insonat observent gentibus ore pio
Compita sed variis erroribus undique torta
Perfidie hostiles inseruere manus
Vir inter calles via noscitur illa reflexos
Felix cui recto contigit isse gradu.
Tendiculas etiam tenderunt fraude latentes
Et pedicas prauo composuere dolo
Tum fodere specus divortia per vaga cecas
Obliqua insidiis orbita nulla caret
Talibus infames sycophante sedulo technis
Jmpediunt animos: absque pudore: rudes
Alta igitur figens Hieronymus arbore signa
Dirigit in rectum: torta carere monet.

Eins von den Epigrammen, welche der Confutatio apologetici cuiusdam sacre scripture falso inscripti, herausgegeben von M. Hier. Dungersheym von Ochsenfurt, beigefügt sind.

4.

Accipe coelestem domini sine labe quadrigam
Excusam graphicis lector amice notis
Quam formant oculis animalia bis duo plena
Ezechielis vti visio mira probat.
Vidit Joannes hanc Pathmi tristis in ora
Dum trucis edicto principis exulerat.

Hebreis patria Mattheus voce loquutus
Os habitumque hominis gestat honore suo.
In lacio Marcus scribens Simonis apertus
Interpres: torua stat leo fronte ferox.
Lucas inde syrus mysteria qui edit Acheis
Fert speciem vituli: nam sacra legis agit.
Lumen Joannes Asie spectabile celebs
Alta petens: aquila est prepes: et alta videns.
Primus homo: a caligis dicto sub Caesare scripsit:
Imperio Claudi tum Leo: scita dei.
Addidit hinc Vitulus: vetulo sub principe Nerua
Alas explicuit mox Aquila ipsa redux.
Jllis iustitiae terram: sol vectus in omnem
Emicat et vasto noscitur orbe deus
Quem Judea prius iactabat noscere sola
Iam scitur mundi quatuor ille plagis
Rure et ab elysio venientes quatuor amnes
Hii sunt: qui terras mille per ora rigant
Terris insinuant diuulsis undique magnum
Oceanum: vt potas gratia multa beet
Quatuor hinc ventis licet hos componere primis
Nam validis perflant flatibus omne solum
Laxant densa modo, condensant rara vicissim
Humida desiccant, arida rore fouent.
Et calor et frigus mitescit flantibus illis
Liquitur his durum: liquida tacta rigent.
Quadrifide letali hominum pro crimine morti
Addictum, redimunt vbere marte: genus
Ex rutilo solidi sunt circli quatuor auro
Quis noua defertur cereius arca dei.

Dies Gedicht bildet die Vorrede einer bei Thanner in Leipzig 1514 erschienenen Ueberſetzung der Evangelien ins Lateiniſche unter dem Titel:

Nobilissimi diuinissimi et excellentissime authoritatis quatuor evangelistarum libri: qui non solum fidei doctrine: sed etiam vite magisterium: et iuste conuersationis speculum sunt: nam in eis preter fidei christiane institutionem luculentissima morum precepta continent que sine phuto et sine superbo eloquio sed humili sermone deus tradit: vt omnes intelligant quod omnibus loquitur. Vnde tota vitee et edificationis christiane perfectio accipitur: quibus salubriter praua corriguntur: parua nutriuntur: et magna oblectantur ingenia.

Zwar ist Dott nicht als Urheber des Gedichts genannt, aber seine Autorschaft ist durch Wimpina gesichert. Auch die Vorrede zu der Uebersetzung muß von ihm stammen. In derselben entwickelt er den Begriff des Evangeliums, der Religion und eines Evangelisten, das Verhältniß der Gnade zum Gesetz, die Zeit der Verbreitung der Evangelien, die Anerkennung der 4 Evangelien als Zeugnisse des christlichen Glaubens, erörtert ihre Verschiedenheit und Einheit und giebt an, daß der Verfasser der Uebersetzung unbekannt sei, dagegen die eingestreuten Verse vom Benedictiner-Mönch Peter Roßenhain stammen.

5.

Sermo panegyricus de sancto Apostolo Paulo in studio Liptzensi habitus in lectionis Pauliane exordio.

Candidus in coeli lectis summatibus heros
Paulus: apostolici sublimis honore senatus:
Seminis hebrei non vltima gloria: primum
Tharsensis populi decus: et mirabile lumen
Christigenum: ad superas arces vestigia ducens
Per chaos obscurum mundi: per coeca pericla.
Me ciet in numeros animum transferre stupendis
Rebus: vt astricto celebris sermone magistri
Commemorare iuuet miranda hoc ordine fata

Ante trucis Sauli tenera incunabula: seuas
Christidos ecclesie pressuras: fulguris ictum
Saulus quo moritur sęd Paulus nascitur: inde
Flagrans dogma sacre fidei: fructumque laboris:
Heros equanimis que pertulerit mala: Rome
Vt dederit poenas capitis pro munere sacro.
Quam nitida tandem sit maiestate decorus.
At mea pregrauibus ceptis industria cedet:
Et nimis exigue cedent in carmina vires:
Ni ferat auxilium deus: et regat orsa precatus.
Non voco ludentem blanda testudine Phoebum
Nec Iouis oro nouem decima cum pallade natas:
Orphea pretereo: sacros de fonte liquores:
Castalio siccis: quid confert poscere labris?
Ogygiamque chelyn rigidas que carmine rupes
Motans dulcisono: turritam condidit urbem
Iudico posse nihil. Sed nunc te spiritus alme
Supplex oro veni: qui pectora casta puelle
Ingressus Marie: coelesti viscera foetu
Impolluta viro complesti lucis in vmbra.
Zacharie linguam subita virtute ligasti:
Rursus et occluse rupisti claustra loquele.
Regia coelicolum subuectus in atria Paulus:
Maxima iam foelix per te mysteria vidit:
Oraque mellito coepit sermone diserta:
Numine dexter ades conanti dicere Paulum:
Pectoribus succede meis diuine magister.
vi genus vnde domo Saulus primordia sunto
Sermonis teneri: quibus apte fila trahantur
Se testante genus veteri de sanguine duxit
Hebreum: tribus hoc se magno milite iactat
Benyamina ferox animisque armisque superba.
Si cure est primum patrios nouisse penates
Authores bifidi monstrant discrimina sensus.

Vrbs tellure syra vetus olim nota iacebat
Giscalis: hebreo foelix habitata colono:
Regna palestine foelitia quando manebant
Illic tecta patris chari predulcia stabant
Sauli: temporibus priscis: a stirpe celebri
Nomine digna fuit, seclis memoranda futuris.
Ast vbi romulidum iudea potentibus armis
Victa manus dedit, et mutauit sceptra latinis
Fascibus: hec pugnaci milite capta est.
Tum sua mauortis linquentes tecta tumultus
Ad cilices Sauli transmigrauere parentes.
Suscipit extorres Tarsus Persea colonos:
Que iacet in Cilicum speciosis moenibus agro:
Et Cydnus mediam gelidis intersecat vndis.
Qua supero Pallas sapiens Ioue nata sedebat:
Artibus ingenuis: coetu illustrata sophorum:
Fama Cecropias clara vincebat Athenas:
Et quascunque vrbes Pallas sibi casta dicauit.
Hac referente Syro Luca Saul editus vrbe est.
Giscale contendunt Hieronymus omnia callens:
Et reliqui annales genitum: syriosque penates
Cum linquente pio Tarsum genitore profectum.
Indolis eximie prestabat honore beato.
Ingenium puero natura potens dedit acre:
Vt facile cunctos superaret diuite vena
Emicuit primo sapientia flore virilis.
Ramiferas igitur palmas non tendere iussus
Ad ferulam tristem rigido quatiente magistro:
Omnia dum facili caperet prelecta labore.
Imbibit argiuam greco monitore loquelam:
Vt doctore scio fulgeret grecia Paulo.
Mox Puer vt docilis teneros exegerat annos
Etiam curriculo foelici firmior etas
Venerat: et vegeto florerent corpore vires:

Mittitur a charo Solimas genitore superbas:
Vt sacra percipiat diuine dogmata legis.
Venit: et audiuit: didicit meliore magistro
Legem mosaicam: sitibunda mente bibebat
Docto Gamaliel que flumina pectore fudit:
Summaque comprendit patrii fastigia iuris.
Tum sensus: ratio: mens sana fuere stupori
Omnibus hebreis: quos vicerat ille: coeuis
Nescia nutriuit domus hoc phariseia grande
Christigenis columen: densa sub nube serenum
Occuluit solem: qui legis pelleret vmbras
Sensibus obtentas rudibus lucemque perosis
Illo sacra fides adoleuit tempore Christi:
Et populosa seges verbi de semine iacto
Ecclesie nascentis humo surgebat aprica.
Cui recutita grauis synagoge turba parabat
Crudele excidium; trucibus poenisque minisque
Nam dira Alecto stygiis ructata tenebris
Perfida letifero perfudit corda veneno:
Liuore exacuit: curis et edacibus anxit
Scribas: pontifices: phariseos fraudibus aptos.
Nec manet intactum facile irritabile vulgus
Armat in exicium dea turbe seua fidelis
Enses stringuntur: curuatur letifer arcus:
Et teretes horrent haste: curueque secures:
Tempestate graui iaculatur saxeus imber:
Et quecunque minax rabidis furor arma ministrat.
Funestum manibus stant vinctis ante tribunal
Innocui: cum iudiciis damnantur iniquis
Vincla crepant: tetro neruus cum carcere terrent
Talibus arcta domus Christi perculsa procelsis:
Perdi non potuit firma quia rupe sedebat.
Tum Saulus coeco synagoge eruperat antro:
Mosaice rigidus legis servator et vltor:

Vltor acerba fremens: verbis odia aspera tollens.
Turbidus ecclesie: quo non violencior alter
Hostis erat: timuit quem sancta caterua ferocem.
Ardebat populi cedem impius ille fidelis:
Nescius atque modi furiata mente ruebat:
In segetes domini letas populator amarus.
Da veniam Sauli feritatem Paule canenti:
Vt tumidi pateat Sauli sors iusta ruine:
Micior ut Paulus quam sit trux crimine Saulus:
Atque humilis Pauli niteat laus clara corone.
Oeneos immanis aper ceu missus in agros
Vltor crescentes segetes contriuit in herba.
Maturas secuit: vel rictus fulmine adussit:
Frondibus et ramis nocuit cum fructibus illa
Pestis: non pecudes custode armentaue tuta.
Agricole campos trepidi liquere patentes:
Et foribus clausis dubiam fouere salutem.
Ex animisque metu gemino diffidere muro
Turba virum visa est: turri trepitatur in alta
Dira Cleonei turbarunt damna leonis
Archades annosos: Alcides donec odortus
Inuicta domuit monstrum virtute tremendum
Taurus in atteo seuiuit cressius agro
Fortibus aegide non fama obscura lacertis
Saulus in ecclesia seuas excuit iras.
Vinea niliacis hec est quam duxit ab oris
Vinitor ethereus virtute atque arte stupenda.
Dux fuit et pastor sollers per inhospitam heremum:
Nocte viam monstrans luxit globus igneus atra:
Nubes densa die vicibus succedere visa est
Strauit erithrei per concaua gurgitis ima
Siccum iter: inuoluit Pharium cum gente tyrannum
Barbarica: refluis non saluo fluctibus ullo,
Coeli pane famem: generosa carne repressit:

Et de rupe sitim salientibus abstulit vndis
Pugnacique manu ductam per tela per enses:
Plurima perpessam mala: diuite sede locauit:
Ejecto indigena nullis prohibentibus armis.
Ille aper vmbrosa vasto cum murmure sylua
Erupit: tenerum mox carpere cepit adortus
Visitatoris opus superi molimine seuo
Vitem non ratus est. sacram spoliare nefandum
Palmite foelici: facinus sed habebat honestum.
Marcius vt solis lupus est miserabile caulis
Lanigere pecudis: dum sanguinis incitat ardor:
Et stomachum malesuada fames irritat inanem:
Irruit: ac seua rabie grassatur in illis.
Non tantum finire famem quam cedere pergit.
Mutas terret oues: trepidas dispergit: inermes
Dentibus armatus sternit: iugulat: trahit: hostis.
Vinetum domini sanctum vel ouile tremendus
Inuasit Saulus leo: taurus: aper: lupus audax.
Polluit ante manus dira Stephani nece iusti
Grandine dum sanctus Silicum cadit ille nefanda.
Nam sua carnifici tenuit velamina plebi
Deposita ante pedes: hinc crimen et ille reatus.
Non satis in cedem Stephani manus vna valebat:
Multis fit manibus lapidans homicida cruentus.
Ecclesiam nimia Solymis vastauerat ira:
Conciit immeritos gemitus impune per vrbem:
Ciuili irrupit temeratos marte penates:
Carceribusque viros cecis intrudere vinctos
Festinauit: et in grauibus concludere neruis:
Non in feminea puduit crudescere poena.
Diffugere greges trepida formidine pulsi:
Tristibus ille lupus furiis tum percitus agnos
Insequitur timidos diuersa per oppida passim
Palantes: prohibet dum pastor fortis ab alto

Atque sacerdotum malesano principis ore
Incitus: et scriptis furiali ferbuit ausu.
Iuerat exultans moturus bella Damascum
Miles sacrilegus: frendens: immania spirans
Percupidus cedis socium circumtulit agmen.
Maturauit iter: caperet: vinciret: anhelus
Innocuos sexus timidos vtriusque fideles
Coniugibus viduis trux innuptisque puellis
Supplicia intendit: cunctis regionibus orbis
Sacre constituit fidei prohibere carinam et
Predari: et rapidis penitus discindere ventis.
Non tulit hoc facinus residens in puppe magister:
Quem metuit coeli terreque herebique potestas.
Grassantem vetuit piratam vindice dextra:
Dextra terribili ruptis que nubibus ignem
Detorquet rapidum: obstreperis mugitibus implet
Aethera: que moles metuendis viribus altas
Diruit: et nigro conuoluit turbine firma.
Quassat Athon: Rhodopem: turrita ceraunia: vastum
Caucason et Cybeles phrygie nemus igne trisulco
Molem tergeminam coeli sub concaua ductam:
Sacrilegis manibus, telo flagrante retorsit.
Hac feriente manu cecidit titania pubes:
Aloides gemini: Salmoneus: atque Typheus:
Et certare deo quisquis ceruice proterua
Presumpsit: sceleris poenas est pendere dignus.
Iam medio coeli lampas phoebea micabat:
Et radios liquidum sparsit trans ethera puros:
Hic vicina Syre peruenit in arua Damasco:
Exultans audax: vltricis nescius ire.
Tum citius dicto vibratus ab ethere fulgor
Circumfulsit eum: vox et repetita sonabat
Ingenti clamore: adeo quid Saule petis me?
Saule tibi durum est stimulum superare potentem.

Attonitus prono quatiebat corpore terram:
Hostis christicole gregis impius igne chorusco
Vocis et ingenti coelo veniente fragore.
Sic deus omnipotens iram compescuit ira.
Continuo illesis oculorum nubila densa
Orbibus immodico perstrictis fulgure: coecant:
Diriguit nouitate rei comitum globus omnis:
Formidabile signiferum circumdare lumen
Cernens audacem: et prostratum corpore toto:
Tu quis es inquirit? prostrator cominus infit:
Quem tu persequeris sum Jesus Nazareth ortus.
Religione cita licuerunt pectora strati:
Quid faciat venerabundus perquirit? at ille
Surge ait ingressus vicine tecta Damasci
Facto quid sit opus disces: tu jussa facesse.
Egre miles humo torpentia frigore membra:
Et tremebunda metu tollebat: lumine utroque
Ignis ab etherei captus fulgore: prehensum
Deducunt manibus comites sub moenea nota:
Corporeos vbi nox oculos triduana premebat:
Sed mens angelicas surrepta volavit ad arces.
Vidit et audiuit didicit spiramine sacro
Humanis non visa oculis: non auribus hausta
Pectore mortali non cognita: queque nefandum est
Ore loqui nostri: tantum coelestia prestant
Que deus electis arcana parauit amicis.
Visio leta dei nectar predulce beatrix:
Ambrosiusque dapes: mensa prebebat opima:
Sed triduana caro fragilis ieiunia duxit.
Donec Ananias fama cantatus in vrbe:
Christi discipulus caperet coelestia iussa.
Surgat et in vico qui rectus in vrbe vocatur:
Iude tecta petat Tarsensem nomine Saulum
Inquirat: domini et pia que sint numina pandat

Agnus adire lupum mansuetus abhorruit acrem.
Rumor namque sacrum peruasit ouile seuerus:
Esse feram capitum multorum clade nocentem.
Tali voce virum trepidantem Christus adegit
Jussa sequi: et Saulum non formidare monebat
J mihi Saulus erit vos electum: deus inquit:
Qui preciosa feret vite precepta beate:
Gentibus: et quibus est rerum suprema potestas
Et veteri populis Israel sanguine cretis
Ignotum ante meum faciet clarescere nomen.
Quanta necesse pati fuerit pro me mala noscet.
Sollicitus pastor metus vigilante peribat.
Fit mora ne qua: dei peragit mandata iubentis.
Tecta subit monstrata vir: Saulumque salutat.
Frater ait (manibus positis) modo respice Saule.
Squalida confestim scabies defluxit ab atris
Orbibus: emicuit vis grata repente videndi:
Et chaos offuso cessit sub lumine nigrum.
Surgens saluifici sua crimina fontis in vnda
Diluit: interius fidei lux alma refulsit.
Perfidie nebūlas neua lux discussit auernas:
Angelicam sacro traxit de flumine vitam
Mortis imago: colubrinum proiecit amictum.
Fomentis calidis de pectore frigida febris
Pulsa manu medici coelestis liquerat aegrum:
Incaluere nouo mentis precordia sole:
Ardua molitur pro relligione beata.
In noua castra nouo transscripto milite Saulo
Saulo qui nimio fastu sub lege tumebat:
Asperitas animi: tumor: atque elanguit estus:
Immemor ingenii lupus emollebat in agnum.
Paulus et a Paulo modicoque humilique vocari
Tum vere potuit Paphius proconsul vt inde
Sergius: e palma nomen tribuisse putatur.

Mensis postquam exempta fames positis triduane est:
Corporis et sensim vires rediere priores
Subuersor fidei testis synagogicus exin:
Jesum voce dei natum clara esse ferebat.
Vipereum genus obstupuit: nunc maximus ille
Expugnator erat fidei cultorum nominis huius:
Et modo venit vt hac nostra permissus ab vrbe
Auulsos: Solymis et vinctos ante tribunal
Pontificum statuat: damnandos lege paterna.
Saulus conualuit magis: et confudit iniquos
Judeos: claram qui tum coluere Damascum:
Asseruit Christum fremitu non territus vllo.
Clausis insidias portis gens praua tetendit:
Sed via consilio fratrum per moenia facta est.
Excubiis tali funestis excidit arte.
Hostibus elapsum mediis: Solymasque reductum:
Seuum pertimuit velut hostem credula turba.
Barnabas at Sauli fatum narrando stupendum:
Et benefacta viri trepidantia corda leuauit.
Commonitus mox voce dei procul urbe relicta
Pergeret ad gentes sumpturas verba salutis:
Si iudea grauem non ferret saxea testem.
Persuasum monitu coelesti certe magistrum
Ecclesie subiit fidutia: magna parandi.
Disseruit grecis: Paulum gens barbara sensit
Conspicuum fidei terris infundere lumen
Omnibus: vmbrosam cupiet secludere noctem.
Sidereis populos regnis vt dederet omnes:
Sollicitus: prudens: ceu conditor orbis agebat.
Raptorem mentis rabies prius impia fecit:
Strenuus hinc omnium magno fit numine pastor.
Qui laniauit oues Christi feritate lupina:
Mox pius a caulis tutor diuertere cedes
Nititur indignas: iustam saluare cateruam.

Funereumque tulit frendens in vulnera ferrum:
Pharmaca doctrine mox temperat optima sane·
Saucia quis possent credentum corda foueri.
Osor acerbus erat: prime vatastor anhelus
Ecclesie: dispersor atrox: subuersor iniquus:
Captus amore adiit: populator gentibus auxit:
Dispersam, collegit et edificauit vbique.
Raptam mane lupus diuisit vespere predam
Benyaminus: vti benedictio sanxit Jacob.
Aspera multa tulit constanti pectore: vultu:
Saulus commeruit pateris quod Paule beate.
Vt Stephanum Saulus Silicum sub nube peremit:
Sic Paulum nymbo lapidum obruit impia Lystra
Saulus christicolas virgarum fasce premebat.
Paule quater denas minus vna in corpore plagas
Sustinuisse refers quinto: ter cedere virgis.
Gaudebat domini Saulus vincire fideles:
Ecce flagellandus loris constringere lentis:
Circumfers geminas religatus Paule cathenas.
Innocuos homines neruis et carcere Saulus
Clausit: carceribus poenas dat Paulus abunde.
Christigenum ecclesiam turbasti Saule nouellam
Sporta sed e muro te misit virgea Paule.
Ne mala supprimerent te conciliabula seuis
Motibus: et sancte raperent solutia plebi
Ante diem: rabido cessisti sepe furori.
Inque ratem tumidos Simonis tollere fluctus
Saulus: et excipere insidiis pirata studebat
Naufragus insanis ter Paulus mergitur vndis:
Squamea ter Paulum circumstat turba sub alto
Gurgite: sorbentem fluctus atque ore vomentem
Miratur falsos: madidaque in veste latentes
Per scopulos: rapidis noctemque diemque volutum
Aestibus: et cumulis luctantem sensit harene:

Saulus foelices Christi damnabat amicos:
Illos fulmineo crudeliter ense petiuit:
Paulus militiam Christi induperator obiuit:
Judeos doluit miseros errando perire.
Cesaris imperio sexti et ruit ense cruento.
Torruit altisonas crebro sitis ignea fauces:
Et strigosa fame caro palluit eius edaci:
Aestus immodicos: mordentia frigora passus.
Dux velut egregius: medicusue peritus vbivis
Supplicuit: docuit: promisit: terruit: hosti
Terribile insonuit: respexit fronte minaci.
Opportuna tulit labenti robora: stratos
Firmo stare gradu fecit: torpentibus ignem
Subdidit: atque acres frenos audire monebat.
Sollicitus curas impendit fratribus egris
Justus: et placido seuos lenire dolores.
Affatu studuit: lapsam refouere salutem.
Ex stype quesita miseratus iuuit egenos
Omnibus officiis referebat quaslibet vnus
Personas: populis namque omnibus omnia factus.
Pectoribus diras pestes radicitus altis
Fixas: arce noua curauit demere sollers.
Erubuit sannas nihil aut obprobria foeda
Gentis iudaice: graiis insanus haberi
In populis sana contempsit mente: furores
Barbarici illuso non inflexere rigorem.
Sed fortis: patiens: constans: pius: integer: oci
Nescius ignaui: flagris vehementibus actus:
Infracta ceruice iugum domini tulit: omni
In populo erexit fidei fulgentia signa:
Omnes personuit celestis buccina terras;
Regis ad etherei foelitia castra vocauit
Gentes quasque plagas habitantes quatuor orbis.
Latone similem gemine fas dicere proli est

Nam totum lingue radiis fulgentibus orbem
Illustrauit: vti que coelum lumina versat.
Vitalem inuexit pariter cum luce calorem.
Quaque tulit gressum verbi de semine sparso:
Parturiit fecundus ager: suspexit olympum
Leta seges vastum: quam non valuere tyranni
Proculcare: vel eruere aut prohibere potentes.
Vna parte ruens alia caput altius egit.
Machinamenta fidem que dejectura parabant
Hostes: consiliis versa in contraria cernunt:
Euexere modum supra dum perdere querunt.
Egregius cessit qua pulsus ab urbe magister
Hac mage discipuli Christum sonuere fauentes:
Clara salutifere crucis explicuere trophea.
Discipulos alacres fecit pacientia Pauli.
Hostes dum sinerent nulla regione morari
Paulum: sed cuperent regnis dispellere cunctis:
Quem despexerunt aliis misere magistrum:
Et medicum ignari circumuexere peritum.
Relligio Christi vasto sic creuit in orbe.
Nón proauis opibusue potens: nec honoribus auctus:
Murice non tyrio: aut rutilo spectabilis auro:
Arte nec exculto fidens sermone magistra:
Ast obscurus: inops inhonorus: nudus: ineptus
Squalidus: infirmus: vecors: despectio mundi:
E Solymis vario regalibus ordine terras
Lustrans: scita dei longe lateque sonabat.
Pellibus exercens opifex ignobilis artem
Despectam: qua pelliceis tentoria tectis:
Soles atque hiemes struxit vetitura minaces:
E quibus egregius sumpsit stipendia miles
Inque manu gestans artis de more scabellum:
Vrbibus illustris sophos et regionibus atris
Nubibus errorum pressis: venerabile lumen

Inuexit sophie coelestis: nubila soluit.
Aequor ad Illyricum: nullus quibus ante sacrata
Dogmata vulgauit: foelicius vt labor iret:
Strenuus hic fidei noua fundamenta locauit.
Et vix terdenis (mirum) voluentibus annis
Phoenices studiis claros: lata arua Syrorum
Moenia lustrauit Cilicum: et Pamphilica tecta:
Inuisitque auida pisidas mente feroces:
Pingue solum Cypri: siccamque Lycaonis oram:
Et Galatas: Phryges: et Macedum foelicia culta:
Troaden: et Mysos: Samothraces: Ecropis arces:
Et Lycios bello duros et Medica regna:
Transiit Jonie campos: et achaica rura.
Vndique seua trucis tenebrarum sceptra tyranni:
Gentibus ignaris fraudum dominata per annos
Multos contudit et quos sub ditione tenebat
Impius exactor: soluit virtute superna:
Atque triumphatos regi succumbere iussit
Coelituum: sacras dedit ad pia munia leges.
Et ritu simulacra deum venerata prophano:
In cineres vertit: rigida aut in frusta liquauit:
Aeris et immeritos ardens suppressit honores.
Ignem thuricremis vigilem restinxit in aris.
Parthia bellatrix: equitatu Persia gaudens:
India: Sauromate: Scytha: gens a conjuge Abrami:
Aethiopes vsti: temnentes impia sacra:
Hoc vulgante crucis coluere potentia signa.
Victoresque orbis docuit perferre quirites
Dulce jugum Christi: et falsos explodere diuos.
Occiduo gentem sub sole vocauit Iberam.
Et penitus toto mortales vicit in orbe
Dogmatis excelsi gladio: precordia mentis
Ancipiti ferro penetrante potentius omni.
Numine coelesti fultus: flammatus amore:

Tam celebres fortis potuit perferre labores.
Lustratis celeri cursu regionibus orbis:
Hostibus et mediis fidei fulgente tropheo:
Tum vir apostolicus Solymas regressus alumnas
Spiritus vt monuit sanctus: nil vincla tremiscens
Cognita Cesaree: temnens discrimina seua
Consulto ingreditur Salamonis nobile templum:
Justa soluturus legalia: cernit apertis
Luminibus verum: quod spiritus indidit imis
Sensibus: et vinclis Agabus monstrauerat ante
Liuida tollit enim grandem synagoga tumultum.
Sacrilegis manibus tum corripuere nefandi
Ante fores templi raptum çeduntque trahuntque
Et necis esse reum: quia legis scita refellit:
Vociferant: templo et iustum detraxit honorem.
Audiit: accurrit fulgente cohorte tribunus
Cesareus Lysias: geminis vincere cathenis
Imperat ereptum et lentis torquere flagellis.
Sed genitum ciuem romanum vt claruit esse:
Illico vanescunt crudelia iussa tribuni.
Inde quaterdeni se deuouere latrones:
Ne sua curarent dum Pauli cede maderent
Corpora: tanto odio flagrabat turba cruenta.
Comperit hec Paulo Lysias: instare pericla:
Vinctum Cesaream misit stipantibus armis
Noctu: dilueret foelici preside coram
Jure fori culpas statuendi nuper obortas.
Inde sacerdotum primas: et lecta senectus
Ocyter e Solymis comite oratore diserto
Tertullo properant: pro ficto crimine Paulum
Conueniant: in ius reus astat rite vocatus
Crimina Tertullus cumulauit inania vanus
In Paulum: sapiens differt decernere iudex:
Sed festi placide seruantur presidis auri:

Fraudibus vndantes nimium sine teste querele.
Cesaris ad solium festo stans iudice Paulus
Diluit: orator que finxit crimina mendax:
Iudiciique cauens onus Augustum voco dixit.
Cesaris inquit opem festus romane petisti:
Ibis: et Augustum romana sede videbis.
Excitas odiis lites hac voce diremit
Orbis epistolio tum testinat acta monarche.
Mittitur in lacium sub Centurionis Juli
Cura: iudicium subiturus principis equum.
Paulus fluctiuagis ratibus per cerula vectus
Aequora: per varios casus: per certa pericla:
Ibat sceptra velut sumpturus regia letus:
Miror nullus erat vultu: gemitus nec agebant
Pectora plena deo: non principis ora ferocia
Aut mala iudicii decreta timebat iniqui.
Egregium quia romana de gente triumphum
Proposuit: dubius nec spes pascebat inanes.
Plurima prodigiis illustrauit loca miris:
Et fidei sanxit tenera incunabula sacre.
Moenia conspexit tandem sublimia Rome.
Cesareo miti custodia numine Paulo
Libera permissa est: populum vt diuina doceret.
Impiger hinc annos magno sub principe binos
Aduentum Christi docuit: callemque salutis.
Judicio posthac dimissus cesaris equo:
Prepete ad occiduos cursu tendebat Iberos:
Vnde suo clarum duxit et marte triumphum:
Regis tartarei spoliis letatus opimis:
Nexibus errorum quia multos eruit arctis.
Magnifici herois sublimi munere functus
Vocibus: et scriptis: signisque potentibus: omnes
Vt populos fidei castris ascripserat alme.
Marcia romulidum reuiderè palacia tendit:

It: venit: indicto iuuat indulgere labori
Cum Simone: fides crescit: crescit grauis ira
Supplicio sanctum scelerati principis ingens
Addixit rabies: ferrum caput abstulit atrox:
Quo cruce pendebat moribundus tempore Simon.
Supplicii socios fidei confessio fecit.
Principibus tulit ecclesie lux vna duobus
Exicium: Pauli decorant miracula cedem.
Lingua sonat Jesus capite a ceruice reuulso:
Replicuit viuus tocies quod famine: scriptis:
Saltibus et terris lato: mirabile dictu:
E viridi fontes salierunt cespite terni:
Lac niueum fundit ceruix pro sanguine cesa.
Quid mirum: ecclesie si lactis abundat alumnus?
Candidior si lacte sit eius epistola queuis:
Melle suauior et velut vber nectare tensum?
Hostia qua petitur via tum venerabile corpus
Effossa suscepit humo: templumque superbum
Illic posteritas diuinis dedita struxit:
In quo uiuit honor Pauli post tempora vite.
O pueri iuuenesque viri quibus inclyta cure est
Virtus: ad diuum qui leta palatia regni
Tendimus hic: Paulum per splendida gesta sequamur
Pauli vita bonos promitit candida fructus:
Fructus virtutum dulces carpamus ab illa
Arbore fructifera: quam Christus seuit in hortis
Ecclesie: iugis liquidas prope fluminis vndas.
Affectusque boni latices de fonte ruentes
Nectareos: auidis sorbamus mentibus isto.
Floribus omnigenis viridancia prata metamus:
Vndique mella fluunt riuis que dulcia plenis:
Et que lactifluis candent ex mille scatebris.
Imploremus opes hunc gazophylaca beatum:
Thesaurum potis est opulentum tradere egenis:

Tollere quem nequeat fortune summa potestas.
Virtutum numero lectum cumulauit abunde
Vas deus: vt quicquid reliquis mirabile sanctis
Contulit: inuenias ista cumulacius arca.
Justis non minor est patriarchis siue prophetis.
Relligiosis Abel ob sacra deo pia charus:
Diluuii proprie stirpis seruator in vndis:
Abraamus genitor numerosa prole beatus:
Extructe Isaacus sancti patris hostia pyre
Impositus devota: pares non esse videntur.
Non annos potior bisseptem seruus Jacob:
Regius egypti prefectus cedit Joseph.
Non Moses: Aaron: phinees prestant: licet illi
Agmina hebrea deo meruissent ducere lecta
Job: Dauid: Salomon: reges virtutibus aucti:
Flammifero Helias sublatus in ethera curru:
Conspicuus factis Helyzeus et ore propheta:
Spiritus in cuius descendit pectora duplex:
Egregiis nequeunt meritis excellere Paulum.
Coetus apostolicus primo hunc dignatur honore.
Martyribus maior: non confessoribus vllis
Dotibus inferior: tum virginitatis honorem
Produnt scripta virum custodiuisse perennem.
Alter Joannes victu monituque benigno est:
Carcere: supplitio captis: clamore vocantis.
Fas est muneribus majorem dicere sacris.
Alter Petrus erat si mira vocatio constet.
Angelicis quoque spiritibus te confero Paule:
Es Gabriel regis superi decreta ferendo.
Ecclesie princeps Michaelis nomine dignus.
Num Raphael medicus letales arte potenti
Corporis atque animi potuisti soluere morbos?
Dotibus ille dei vir summis eminet: ergo
Excelsum licuit primis componere sanctis.

Sed proprie non has opis est equare canendo
Non mihi si centum fauces natura benigna
Finxisset: totidem linguas intraque disertas:
Si foret aenea vox: solida et spiracla: sororum
Si chorus aonidum dictet mihi verba sacratus.
Magnanimi dignas herois dicere laudes
Possem: quas meruit dum Christo subdidit orbem
Vastum: et diripuit stygio fera sceptra tyranno
Sit satis incuso meminisse hoc carmine quasdam:
Laudibus in reliquis verborum copia desit.

Impressum Liptzig in officina prouidi et honesti ciuis Jacobi Thanner Herbipolensis. Anno domini 1514 Leone decimo diuina providentia summo pontifice: Et Maximiliano serenissimo et inuictissimo imperatore Septimo Februarii.

1524 Febr. 23. Der Stadtrath von Wasungen stellt eine Quittung über ein ihm von Jacob Usleuber gemachtes Darlehn von 200 fl. aus.

Wir Burgemeister Rath vnd gantze gemeinde der Stad Wasingen. Nachdem der Ersam Jacoff Vsleuber vnser mit Raths frundt zu Wasingen als ein mit testamentarius Doctor Johann Vsleubers seines bruders seligen zu Leipzig verschidenn von gedachts Doctor Johansen gelde vnd geschefftte zweyhundert gulden Reynischer vns zugewandt hatt, damit wir fortter Endresen von Wechmar abgelost vnnd gemeltte von Wechmar sollicher zweyhundert gulden by den vorstendern des heiligen Sanct Wolffgangs zu Hermanssueltt jm sehe gemeiner stat Wasingen zu gutt entlediget handt, demnach gereden vnd versprechen wir gedachten burger-

meister Rathe vnd gemeinde gemeltter statt Wasingen für vns vnnd alle vnnser nachkommen dem egemelten Jacoff Vsleuber vnd allen seinen erben solliche zweyhundert gulden jerlichen vnd eines jeden jars besundern dieweil die von vns nicht abgelost werden off Sanct Peter tag stulfeyer genant mit zehen gulden je zwen vnd viertzig gnacken für ein gulden oder so vil geldes zuuerzinsen vnnd jn ire gewersam zu Wasingen zu entrichtenn welliche zynse der gedacht Jacoff Vslewber vnnd seine erben auss crafft der getrewen handt vnnd vormundtschafft Doctor Johanns Vslewbers fortter aufwenden sollen, doch soll vns vnnd gemeiner stat Wasingen vnnd allen vnsern nachkomen die ablosung sollicher zweyhundert gulden haubt geldes zu sampt den zehen gulden jerlicher zynse vorbehalten seyn, die eins jeden jars wan vnns geliebt ein virtell jars vor Sanct Peters tag obgemeltt zu thunde vnnd ob die anndren getrewen hendere Doctor Jorgeff Todt oder Magister Alexander Seckendorff zu Leipzig Jacoffen Vslewber oder vns einreden wurden, solt vnser herr von Hennenberg die partheye zu allenteylen darvmb zu weysen haben, alles ane argelist getrewlich vnnd ane allerley geuerde.

Zu vrkunde haben wir obgemeltte von Wasingen vnnser stat jnsigell für vns vnd alle vnnsere nachkomen an disen briff gehangen vnd zu merer sicherheit deme hochgebornen fursten vnd hern hern Wilhelmen grauen vnd herren zu Hennenberg vnsern gnedigen hern als oberhernn vntterthenigklich gebetten, diesen Kauff vnd briff auch also zu bewilligen, wellichs wir obgemeltter Graue Wilhelm von fleissiger bitt wegen der vnnserns des Raths zu Wasingen also gethan vnnd gestheen bekennen auch, doch vns vnsern erben vnd vnser her-

schafft vnschedlich, zu gezeugknis vnser jnsigell wissentlich an disen briff haben hengen lassen. Gescheen an Dinstag nach Sanct Peters tagk stulfeyer genant nach Christi vnnsers lieben herrn geburt funffhundert vnnd jme vier vnd zweyntzigstem jarenn.

IV.

Zwei politische Gedichte des 16. Jahrhunderts.

Vom Geh. Cabinetsrath von Liliencron.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie unentbehrlich dem politischen Parteitreiben unserer Zeit die Presse ist, wie die überwiegende Menge alles dessen, was zur Aufklärung und Leitung der öffentlichen Meinung gesagt wird, durch Zeitungen und Brochüren verbreitet wird, so können wir uns nur schwer eine Vorstellung davon machen, wie und durch welche Mittel in früheren Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst ähnliche Zwecke im öffentlichen Leben verfolgt und auch nur annähernd so sicher erreicht werden mochten. Wenn freilich, wie in alter Zeit, z. B. in Rom, das Leben eines Weltstaates sich dennoch in einer einzigen Stadt concentrirte, von der wie aus dem Herzen des großen Ganzen alle Antriebe und Strömungen zu den Gliedern hinausgesandt wurden, da konnte sich, wie es denn auch geschah, das öffentliche Leben so gestalten, daß die lebendige Rede, noch mächtiger wirkend und zündend als irgend welches geschriebene Wort, in jedem Augenblick das bereite Ohr der Menge zu finden vermochte. Auf dem Markte, in den großen Versammlungen entfaltete sich

das Leben des Staates, und es bedurfte neben der Rednerbühne keines weiteren Mittels zur Beherrschung und Erregung der öffentlichen Meinung. Ganz anders aber in unserem deutschen Mittelalter. Da gab es nur wenige Gelegenheiten, wie etwa die Reichstage und Concilien oder die Herren- und Städtetage, an denen sich dem gewandten Redner die Gelegenheit zur Wirkung bot. Etwas anders wohl ward es in dieser Beziehung in den Reichsstädten, als seit dem 12ten Jahrhundert das Element der Städte überhaupt in das Leben der Nation tiefer einzugreifen begann. In ihnen allerdings entwickelte sich dann auch ein lebendiges Volksleben mit seinen Versammlungen, Reden und Demagogen. Aber auch hier hatte das Element der Rede dennoch bei Weitem nicht die Bedeutung und Geltung, wie in den antiken Staaten. Es kann aber kein öffentliches Leben jemals ohne die Einwirkung des an Einsicht, Kraft und Einfluß überwiegenden und darum bestimmend eingreifenden Einzelnen auf die Meinungen und Empfindungen größerer Kreise gedacht werden und jede Zeit hat ihre Mittel dafür zu finden gewußt. Wo nun in unserem älteren Volksleben der lebendigen Rede die Gelegenheit fehlte und ebensowenig ein Mittel vorhanden war, das geschriebene Wort rasch und massenhaft zu vervielfältigen, da mußte ein anderer Weg gesucht werden, auf dem das Wort des Einzelnen eine äußere Festigkeit und zugleich eine Form bekam, in der es sich gewissermaaßen von selbst verbreitete. Es waren Metrum und Reim, welche ihm jene Festigkeit verliehen, es war der Reiz des Liedes oder Gedichtes, welches dem Worte Flügel verlieh, die es rasch durch die Lande zu tragen vermochten. Um früherer Zeiten hier zu geschweigen, so tritt uns in der Poesie der sogenannten höfischen Dichter des 13. Jahrhunderts eine solche Verwendung der Dichtung zu den Zwecken des öffentlichen Lebens in sehr bedeutender Weise entgegen.

Wir sehen z. B. Walther von der Vogelweide mit einer langen Reihe von Sprüchen in das tiefbewegte politische Leben seiner Zeit eingreifen, nacheinander von drei Kaisern für den Dienst, den er ihnen mit seiner Dichtkunst leistete, belohnt und hochgeehrt. Wo dann mit dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts an Stelle des kurzen kunstpoetischen Aufschwunges der Minnesängerzeit die durch sie kaum unterbrochene Volksdichtung wieder in ihre alte unbeschränkte Herrschaft eintritt, da sehen wir nun diese und ihre verschiedensten Vertreter dem öffentlichen Leben und seinem leidenschaftlichen Parteitreiben ihre guten Dienste leisten. Das geschieht bald in Liedern, meistens auf bekannte und beliebte Melodien, die, mitten unter dem Volke selbst entstanden, mit derben Schlagworten der Liebe oder des Hasses, der Freude oder Klage, des Preisens oder Spottens die Lage kennzeichnen. Belacht und beklatscht gehen sie von Mund zu Mund; heute sang es einer, „der es von erst gesungen hat", morgen zwanzig, übermorgen hundert; so fliegt es rasch über die Lande. Bald wieder im langen, oft wol auch recht langathmigen Reimgedicht, das etwa ein umherziehender Sänger und Dichter von Gewerbe, ein Wappenherold oder wer sonst verfaßte. In den Trinkstuben, bei den Badern, in einer Zunftversammlung wird es vorgelesen. Je bissiger, witziger und kecker es dem angegriffenen Gegner zu Leibe geht, desto mehr reizt es die Ohren der Hörer, desto schneller sucht dieser und jener sich Abschrift zu schaffen, um es neuen Kreisen mitzutheilen und die zahllosen Wanderer aller Art, welche damals die deutschen Gauen durchzogen, trugens in der Tasche zu andern Orten mit fort. Oft auch ist es ein mehr gutgemeintes als anmuthiges Lied eines ehrbaren Meistersängers, mit so viel trefflichen Künsten ausgeziert, daß von Kunst nicht viel mehr zu spüren ist. Oft wieder nur ein keck geißelndes kurzes Sprüchlein oder ein Bild mit greifbarem

und selten seinem Spott, welches sich Morgens an der Thüre des Rathhauses oder sonst wo angeheftet findet, und von der erst spät wach gewordenen Polizei nicht entfernt wird, ehe es von vielen belacht und in seines Gedächtniß aufgenommen ist. Eine Menge von anziehenden und lehrreichen Beispielen solcher politisch-geschichtlichen Dichtungen sind unsrer Kenntniß aufbewahrt worden, unzählbar mehrere dagegen wird der rasche Strom der Zeit mit sich fortgeschwemmt haben. Selbst von denjenigen Liedern dieser Art, welche im Augenblick ihres Entstehens nachweislich sehr beliebt und verbreitet waren, sind doch im Munde des Volkes selbst nur äußerst wenige auf spätere Generationen, denen die zu Grunde liegenden Thatsachen nicht mehr genügend bekannt waren, übergegangen.

So war in dieser Hinsicht die Gewöhnung im Volke, als die Erfindung der Buchdruckerkunst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts darüber kam und den Grund zu einer tiefgehenden Umwandelung des ganzen geistigen Lebens legte. Aber nur langsam und allmählig pflegen festgewurzelte Gewohnheiten, wie der Einzelnen, so auch der Völker, zu weichen und oft bedurfte, was uns hinterher naheliegend und wie sich von selbst ergebend erscheint, dennoch in Wirklichkeit mannigfaltiger Vorbereitungsstadien. So auch hier. Dauerte es schon lange Zeit, bis das Drucken eine genügend rasche und wohlfeile Procedur ward, um einer Tagespresse im heutigen Sinne dienen zu können, so dauerte es noch viel länger, bis man wirklich auf den Gedanken periodischer oder gar täglich erscheinender Blätter fiel. Anfangs sah man in der neuen Kunst des Druckens nur ein bequemes Mittel, um die gewohnte Art von Bearbeitung der öffentlichen Meinung auf einfachere, raschere und weiter reichende Art zu betreiben. Wie viel leichter verbreitete sich der Reimspruch von 300 — 400 Zeilen, wenn man ihn, auf einen Bogen gedruckt, gleich in hun-

derten von Exemplaren, die auf den Straßen feilgehalten wurden, unter die Leute bringen konnte. Wie viel schneller das Lied, wenn es zu einem nach damaligen Begriffen unerhört billigen Preise auf einem fliegenden Blättchen von irgend Einem umhergetragen ward, der zugleich der kauflustigen Menge die rechte Melodie dazu vorsang. Es steigt denn auch unleugbar die Zahl solcher Productionen von jetzt an bis in die 50er Jahre des 16ten Jahrhunderts sehr erheblich, aber sie verändern ihren Character im Großen und Ganzen noch nicht. Vers und Melodie, wie sie bisher der ganzen Gattung unentbehrlich waren, behalten noch immer den altgewohnten Reiz für die Menge in solchem Maaße, daß während reichlich eines halben Jahrhunderts überhaupt noch Niemand auf den Gedanken kam, es lasse sich wol auch ein ähnlicher Zweck mit Prosarede verfolgen, obwohl doch die mancherlei Ausschreiben der Fürsten, Städte ꝛc., für deren Verbreitung nun auch der Buchdruck gebraucht ward, zum Theil schon nahe genug an politisch-polemische Flugschriften angrenzten und oft nicht minder, als die Lieder und Gedichte, auf Gewinnung der öffentlichen Meinung für irgend eine Sache berechnet sind. Sie bleiben aber eben auf Kundgebungen von officieller und geschäftlicher Natur beschränkt, während Lied und Dichtung daneben für alles Weitere ihren alten Platz behaupten. Als z. B. 1453 Konstantinopel zum tiefen Schrecken der ganzen Christenheit gefallen war und die verheerende Türkenplage sich näher und näher heranwälzte, wie ward da in allen Canzleien von Kaiser und Papst bis zum letzten Fürsten herab geschrieben, wie viel auf den Reichs- und andern Tagen, ja diesmal auch von begeisterten Kreuzpredigern, wie jener Capistrano, auf Märkten und Gassen vor allem Volk gepredigt, um wenigstens in dieser Stunde der äußersten Noth die Gemüther bis zu der für einen Kreuzzug wider die Ungläubigen

nöthigen Opferwilligkeit aufzureizen und zu begeistern! Aber neben alle diesen officiellen Mitteln der Erregung durfte das officiöse der Dichtung nicht fehlen: vom kaiserlichen Hofe ausgehend ward ein nachweislich damals eifrig gesungenes Lied, welches Fürsten und Städte zum Zuzug aufrief, unter die Leute gebracht und ein zu gleichem Zwecke verfaßtes Gedicht gehört zu den ältesten Erzeugnissen der Presse in Deutschland; es erschien im Jahre 1454 in Bamberg als fliegendes Blatt in 4°. — Als 1486 die Reichsstadt Regensburg sich vom Reiche losriß, um sich unter das Haus Baiern zu stellen, welches sie freilich schon 1492, von einer Reichsarmee bedroht, wieder herausgeben mußte, verbreitete Hans Fuchssteiner, der Hauptleiter der bairischen Partei in der Stadt, eine gedruckte staatsrechtliche Rechtfertigung dieses Handels. „Im ganzen Reich bis an den Rhein" fand man diese seine Briefe und nicht nur in den Canzleien, sondern auch in den Schenken sah man sie angeschlagen. Als aber die Gegenpartei wieder zu Kraft gelangte, setzte sie ihrerseits, und ohne Zweifel mit mehr Erfolg für ihre Absichten, ein polemisches Gedicht über den Verlauf der Sache in Umlauf, welches seinen maßlosen Zorn über alle bairisch Gesinnten in Strömen ergießt. Wie oben in der Mahnung zum Türkenkriege, so sehen wir auch in Maximilians italienisch-französischen Kriegen die kaiserlichen Mandate, welche das Reich zur Leistung seiner Pflichten an Geld und Mannschaft aufmahnen und sich dabei zur Motivirung auch über den äußeren Gang der Begebenheiten auszulassen pflegen oder gar allein der raschen Bekanntgebung glücklicher Nachrichten vom Kriegsschauplatz dienen, Hand und Hand mit den Poesien der Flugblätter gehen. Des Kaisers thätigster Poet für dergleichen Zwecke war Hans Schneider, königlicher Majestat Poet oder Sprecher, wie er sich wol nennt, ein Dichter von Gewerbe. Seine für die kaiserliche Politik

werbenden Reimgedichte begleiten die Geschichte von 1500 —1512. Selbst bloße Neuigkeiten, von denen man irgend einen vortheilhaften Eindruck auf die öffentliche Meinung erwartete, setzte man lieber erst in Verse. So gehören zu den ältesten gedruckten auf außerdeutsche Angelegenheiten bezüglichen „Zeitungen“ (d. h. neuen Nachrichten auf einzelnen losen geschriebenen oder gedruckten Blättern) zwei Gedichte, das eine über die Siege des Cardinals Ximenes in Afrika, das andere über eine Niederlage der Türken in den Gewässern von Kleinasien im Jahre 1511. Das eine ist wieder von Hans Schneider und beide sind vom kaiserlichen Hofe ausgegangen; es lag Maximilian daran, den Deutschen mit diesen Erfolgen Muth zu machen. — Sogar ganz gleichen Inhaltes, eins aus dem andern gemacht, begegnen Poesie und Prosa, so z. B. ein Lied über die Verwüstung des Klosters Waldsassen im Jahre 1504, welches bis in die einzelnen Wendungen mit einem gleichzeitigen Prosabericht zusammenstimmt und noch merkwürdiger ein Gedicht, welches sich auf den unter dem Namen des Bundschuhs bekannten Bauernaufruhr des Jahres 1513 bezieht. Ueber den Verlauf dieses Aufruhrs hatte der Drucker und Dichter Pamphilus Gengenbach einen Prosabericht verfaßt und gedruckt, welcher gegen weiteres Umsichgreifen der gefährlichen Bewegung mahnen und wirken sollte. Man traute aber noch der Anziehungskraft der schlichten Prosa nicht viel Wirkung zu; deshalb machte sich sei es Gengenbach selbst oder ein anderer darüber, jenen Bericht, ohne inhaltlich oder auch nur im Ausdruck das mindeste hinzuzuthun, durchzureimen, um dadurch gewisser zu sein, daß er Ohren und Herzen der Hörer träfe. Luthers Streitschriften und Predigten, deren Veröffentlichung durch den Druck mit dem Jahre 1518 beginnt, sind es eigentlich, welche zuerst der Prosa auf dem in Rede stehenden Gebiet volle Geltung verschafften, wenn auch noch länger als ein Jahr-

hundert Lied und Gedicht sich daneben in Uebung erhalten haben. Ja während des dreißigjährigen Krieges tritt sogar noch eine neue Belebung, eine Zeit der Nachblüthe für diese Art der Volksdichtung ein, wenn auch ihre damaligen massenhaften Producte an Gehalt und Kraft hinter denen des 15ten und 16ten Jahrhunderts sehr zurückstehen.

Man darf nun freilich überhaupt nicht glauben, daß innerhalb des Interesses der politischen Poesien dichterische Vorzüge grade voranständen. Wol gibt es darunter Einzelnes, was zu den schönsten Erzeugnissen unserer Volkspoesie gehört und daneben eine Anzahl wenn auch weniger bedeutender, so doch frischer und noch heute das Gemüth erfreuender Lieder. Der Hauptreiz der ganzen Gattung liegt aber vielmehr in ihrem lebendigen Zusammenhang mit einer leidenschaftlich bewegten und stark empfindenden Zeit. Es sind historische Documente von einer Frische und Unmittelbarkeit, wie wenig andere. Um sie richtig zu würdigen und auf uns wirken zu lassen, sind wir allerdings erst genöthigt, uns die einzelnen Umstände, denen ein jedes seine erste Entstehung verdankt, deutlich zu vergegenwärtigen; haben wir uns aber diese Mühe erst gegeben, dann werden wir auch durch den Gewinn belohnt, indem diese Dichtungen uns so recht mitten in die Empfindung vergangener Zeiten hineinsetzen.

Wie vollständig nun aber in jenen Zeiten selbst der Zweck, auf die öffentliche Meinung aufregend und bestimmend einzuwirken, durch dieses Mittel der Poesie erreicht ward, das läßt sich leicht an einer Menge von Erscheinungen nachweisen. Man braucht, um es zu erkennen, nur zu beachten, wie sehr solche Lieder und Gedichte von den darin Angegriffenen gefürchtet, mit welcher Heftigkeit sie und ihre Dichter oder Verbreiter verfolgt werden. Sobald die Presse sich der Sache bemeisterte, sehen wir auch

sofort eine Verfolgung dieser Presse, welche an Energie nichts zu wünschen übrig läßt. Es sei erlaubt, ein einziges frühes Beispiel, bei dem gerade der Name Meiningens zu nennen ist, hier kurz zu erzählen. 1493 wünschte Herzog Albrecht von Sachsen einem seiner Söhne die Coadjutorstelle in Würzburg zu verschaffen; das Stift war jedoch aus manchen Gründen abgeneigt, darauf einzugehen und lehnte es ab. Auch die Dazwischenkunft des dem Herzog sehr geneigten Königs Maximilian vermochte den Widerstand des Domkapitels nicht zu brechen. Man konnte in Würzburg bei dem mächtigen Einfluß des zurückgewiesenen Bewerbers wol voraussetzen, daß die Sache nicht zu Ende sei und mußte darum wünschen, die Stimmung der Stiftsgeistlichkeit wie der Bevölkerung auf seiner Seite zu haben. Da erschien im Frühjahr 1494 von Bamberg kommend ein Mädchen in Würzburg, welches ein gedrucktes Gedicht wider die sächsische Coadjutorschaft feilbot. Der Eindruck desselben war so groß, daß der Bischof wegen der Folgen besorgt ward. Er ließ daher das Mädchen greifen und die noch bei ihr vorgefundenen Exemplare verbrennen; dann richtete er an Bischof Veit von Bamberg das Ersuchen, den Drucker ausfindig zu machen und zu bestrafen. Die Begebenheit blieb aber dem Herzog von Sachsen nicht unbekannt. Als daher K. Maximilian am 27. Mai 1494 zu Meiningen einen Tag hielt, auf welchem er den Gesandten des würzburger Bischofs für diesen die Regalien verlieh, da trat der anwesende Herzog Albrecht persönlich in den bittersten Ausdrücken mit einer Klage gegen den Bischof auf, indem er das Domcapitel geradezu beschuldigte, an der Abfassung jenes beleidigenden Gedichtes Antheil zu haben; er ersuche Se. Majestät, die Kapitelherren an einen Ort zu bringen, darin sie recht dichten lernten. Der König forderte den Bischof zu strenger Untersuchung und schleunigem Bericht auf, worauf dieser, in-

dem er sich auf sein sofortiges Einschreiten gegen die Verkäuferin bezog, erwiderte, seine Kapitelherren hätten um die Abfassung des Gedichtes durchaus nicht gewußt. Damit blieb dann die Sache auf sich beruhen; die Coadjutorschaft übrigens auch.

Wir wollen nun diesen flüchtigen Bemerkungen zwei Gedichte der besprochenen Art aus dem Anfang des 16ten Jahrhunderts folgen lassen, welche sich nicht sowol auf bestimmte Thatsachen als im allgemeinen auf die Situation ihrer Zeit beziehen. Das erste ist von dem obengenannten Dichter Hans Schneider; E. Weller, der es nicht selbst einsehen konnte, setzt es in seinem Repertorium typographicum Nr. 1633 irrigerweise in das Jahr 1520; es ist vielmehr 1500 gedichtet und das älteste uns aufbewahrte Gedicht Hans Schneiders. Von dem Druck scheint sich nur ein einziges Exemplar erhalten zu haben, welches gegenwärtig im Besitz des Freiherrn von Maltzahn in Berlin sein soll. Wir geben das Gedicht hier nach einer fast gleichzeitigen Abschrift in der berühmten Handschrift des Valentin Holl, welche sich in der Bibliothek der Familie Merckel in Nürnberg befindet. — Das zweite Gedicht wird von 1518 oder 1520 sein. Wir geben es nach dem einzigen bekannten alten Druck und Exemplar in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlich (bez. Yg. 7276. Weller, Repert. typogr. Nr. 1636).

Ain andrer gutter spruch.

Mein hirn hatt aber nymer ru;
die newen leff die fallen zu.

---

1 — 2. „Die neu einfallenden Zeitläufte lassen meinem (Dichter-) Gehirn keine Ruhe." Die politische Lage war nach

Her durch dein mechttigkliche güett
send gnaden aller menschen diett,
entzünd in in den hailigen gaist
der zwitracht halb, die mengklich waist,
die trifft all cristenn menschen an,
gaistlich und weltlich yederman!
Die häubtter wider ainander sünd,
gerechttigkaitt ist schier erplindt;
man helff ir dann in kurtzen tagen,
sunst muß man sy ins spittel tragen.
Gerechttigkaitt die ist erloschenn,
gaistlicher stand hatt außgetroschen,

---

außen und innen sehr trübe; durch den Baseler Frieden war soeben, wenn man es auch damals noch nicht deutlich in diesem vollen Umfange erkannte, die Schweiz für das deutsche Reich verloren gegangen; Mailand war von den Franzosen genommen. Die Türken drangen bereits bis in die südösterreichischen Lande verheerend vor. Die großen Reichsreformen, in denen zum letzten Mal eine ständisch-organisirte Zusammenfassung des Reiches versucht ward, und welche so eben wieder den vom Februar bis zum 10. Sept. 1500 in Augsburg versammelten Reichstag beschäftigt hatten, nahmen bereits einen nicht gerade hoffnungsreichen Verlauf. Am wenigstens sah König Maximilian in ihnen seine Zukunft; man hat ihm durch den Glauben, er sei der Schöpfer dieser letzten großartigen Reformpläne, eine sehr unverdiente Ehre angethan. Vielmehr ließ er sich schon von Anfang an nur widerwillig darauf ein. Sein Hofpoet Hans Schneider scheint denn auch keine große Erwartung davon zu hegen. Es ist bezeichnend genug, daß er für die Gebrechen der Zeit die Abhülfe nicht so sehr von dem zu gründenden Reichsregiment sondern von der moralischen Besserung aller Stände, von der Einschränkung der Turniere, von festerem Auftreten der kaiserlich-päpstlichen Gewalt, von besserer Handhabung der Landsknechtordnung und von der Niederhaltung der sich vordrängenden unteren Stände verhofft. 4. diet: Volk. 6. waist: weiß, kennt. 9. sünd: sind. 12. (im Text in statt ins.)

ich vind bey in nur kley und ſpreur;
göttliche lieb iſt worden teür,
wellen nit daz man in geb tadel.
Deß ſelben gleichen thutt der adel,
der hatt allzeitt ein gutten mutt:
wer leütt, der leütt, wer hatt der thutt.
Die gmain die hatt ain ſeltzmen wan,
daz ſy kain ſtraff für gutt will han
und ſeind mit iren ſachen prenckiſch,
deß gleichen ſeind die pauren zengkiſch,
ich vind kain ſtatt in rechter hab
vom bapſt biß auff den meßner rab
und von dem künig biß auff den hirt.
Gaiſtlich, weltlich ſeind veryrtt
und gantz erſterett als ain ſtumm,
es werd dann ein concilium
und geordinierett alle weltt.
von ſtand zu ſtand, wie man ſy melt.
Daz iſt für ains; der ſtuck ſeindt zway:
daz ander nennet man turnay,
daz kertt des adels ſtamen zu;
doch land ſy wol ainander ru.
Die zway ſtuck hörtt ich lieber ſagen,
dann daz wir ymmer järlich tagen!
Gott well all vnßer hertz erleichten,
der hochwirdigen vnd geweichtten,
der kayſer, künig, fürſten wert!

---

15. ſpreur, Plur. von Spreu. 20. wer liegt, der l. 21. Die Gemeinen in den Städten. ſeltzmen: ſeltſamen. 23. prenckiſch von prangen: ſtolzieren. 25. keinen Stand (status) in richtiger Lage. 29. verſtört wie ein Stummer, Idiot. das betrifft den Adel.

die häuptter, zu dem baide schwertt,
schleifft eur klingen, land sy schneiden,
so würdt man manche stund vermeiden;
nemen eur schwertter selbs ind hend,
so erkenndt man baydе regement.
Doch hoff ich daz er yetzund leb,
der widern ungelauben streb
und werd daz reich zusamen pringen.
Gott geb im glick zu sölchen dingen,
daz sölch sach werd alle war,
daz wünsch ich im zu guttem jar!
Er ist vom stamen hochgeborn,
ein fürst von Österreich erkorn,
der füert mit der kur der eren kron
und ist genannt Maximilian.
Den rüeff ich an mit gantzen trewen,
daz er sich laß daz laster rewen,
daz yetz bey cristenlichen leütten —
sich offt embertt mit krieg und streütten,
mit pluttvergiessenn und mit rauben,
es ist ain schand dem cristenglaubenn!
Sölch sach die macht den Türcken listig,
daz er mit seiner macht würdt rtstig,
zu temen fromer Cristen plutt,
als er dann yetzund täglich thutt.
Daz will niemantz zu hertzen nemen;
daz solt ein biderman sich schemen!

---

42. „Ihr Häupter der Welt und vor allem ihr Inhaber der zwei Schwerter", nemlich des weltlichen und geistlichen, d. h. Kaiser und Papst. 55. mit der ihm durch die Wahl zugefallenen deutschen Krone auch die der Ehre. 60. embertt: erhebt. 64. sich mit seiner Macht erhebt. 65. die Christen zu bedrängen.

Man fund yetz er ein, der da riett
zu ziehen über unßer dieth
mit kriegen, rauben, land verderben.
Wer würdt zu lettst den schaden erbenn?
niemantz dann wir und unßer herren.
Die cristen glauben solten meren,
die lassen daz unkrautt fürher wachßenn
in Schwaben, Bayern, Francken, Sachßen,
in Unger, Behem, Österreich.
Da vindt man auch deß selben gleich
die pauren yppig sachen wallttten.
Die jungen lernens von den alten,
die lauffenn einhin von den pflügen
und schreyend also nach den kriegen,
darmit daz unkrautt würdt so vil.
Es kum dann ainer, der wurtz und stil
mit sampt dem unkrautt gar auß reitt,
sunst hab wir täglich krieg und streitt
von leütten, die nit seind bestendig
und leichtsam werden widerwendig.
Bey den würdt, ob ich es dörfft sagenn,
vil manch redlicher man erschlagen
von edlen und von gutten knechtten,
die sich doch wol verstand auff fechten.
Die pleibenn bestendig als ain beer,
gott geb denselben glick und eer!
Den waibel, schreiber, fendrich,
provos und haupttleütt all geleich
und all, die habenn duppelsold,
wer ich von gantzem hertzen hold,

---

91. an edlen. 95. Den Waibeln u. s. w. der Landsknechte. 97. die durch doppelte Löhnung ausgezeichnet sind.

wann sy nach notturfft seind genomen
und nit auß gunst zun ämptern komen,
(kain gutter gesell mich darumb haß!)
sy künden bitz und künden daz
und seind gutt in ain feld zu prauchen
mit irem ratt für über tauchen,
daz in die feind kain schantz abgwynnen.
Daz söllen düppel söldner künnen;
gutt ordnung machen on verdriessen,
maisterlich wagenburg beschliessenn,
die grossen büchssen legern ebenn
und gar kain vortail übergeben,
in spütz die besten wäppner stellen
und zu aim fenlin endlich gesellenn
und zsamen geschmuckt als ain ygel;
und neben zu verfast mit flügel
ein raißig zeug, die bestenn reitter,
zu besehen alle hag und zeitter,
ob sy pfad oder hufschlag funden,
söllen sy maisterlich erkunden.
Gutt ordnung ainen hauffen ziertt,
so wurd nit sovil leüt verfüertt;
trosser und weiber lassenn lauffen
und in aim heer all unzucht straffenn,
zutrincken und die grossen schwier
verbüetten; wer die uberfüer,

---

104. wol: wider einen Ueberfall. 105. keinen Vortheil abgewinnen. 110. kein durch höhere Lage vortheilhaftes Terrain vom Feind besetzen lassen. 111. an die Spitze der Schlachtordnung. 112. endlich: brauchbar. 113. festgeschlossen (mit vorgestreckten Spießen) wie ein Igel. 114. Neben dem Fußvolk auf den Flügeln der Aufstellung. 116. zeitter? 124. wer solche Gebote überträte.

den wölt ich schmiden an ain wagen
oder gar von knechten jagen.
Dann ain man mag mit sünd verschertzen,
dardurch ain gantzes heer leidt schmertzen.
Da Adam unßer vatter sündt,
daz must engeltten mensch und künd,
biß der herr Cristus ward geboren,
der tilgkett ab seines vatters zoren.
Daz thun die lützel mer bedencken,
die zutrincker und die einschencken,
die aufftrager, die in daz glimpffen,
mit schrampern wortten mit in schimpffen.
Die herren söllichs wol fürkemen;
so sy die töppelseldner nemen,
den sölt man söllich sach vrkunden:
wa sy ain undern knechtten funden
ain kirchenprichel, frawenschender, —
o herre gott und wie vil sender! —
die sölt man straffen von der hend,
so hieltt man rechte regementt. —

Noch ains daz thutt mich seer erbarmen:
der übermutt von reich und armen.
Ich waiß nit waz den pauren prist,
ich sich nit mer, wer edel ist
von handtwerckleütten und von gmain,
die seind schier worden überain
von übermutt und hoch erbrechen,

126. oder ganz aus der Schaar der Landsknechte ausstoßen. 135. die immer frisch auftragen, es den Zechern annehmlich machen und in schandbaren Reden mit ihnen scherzen. 137. sollten solches wohl verhindern. 141. Kirchenräuber. 142. sender: sind ihrer. 147. prist: gebricht. 151. sich erbrechen: sich überheben.

ich waiß nit wa ichs hin ſoll rechnen!
Der gmain man will auch edel ſein;
ich darff ſchier an kain hoff nit ein,
ſo ſeind der junckherren alſo vil,
ich kenn nit butzen für den ſtil!
Wann ainer dreytag iſt hoffgeſünd,
ſo macht er mer der newen fünd,
dann ob er wer vom adel poren.
Daz thutt mir auff die herolt zorn,
daz ſy nit hanfaſt ſeind in ſachen;
doch ſorg ich, daz die fürſtenn machen,
die wellen nit, daz man ſy ſtraff.
Es iſt yetz worden gmainer laff
die gulden ketten, gſchmick und ring;
vor zeitten waz nit ſeltzme ding.
Die goldſchmid haben gutt zu werbenn!
wann ſy am lettſten gar verderbenn,
ſo machens erſt den meſſing tadel,
der iſt gutt gnug dem gmainen adel,
die yetzund gen hoff komen glauffenn.
Die ſelbenn thund den hauffen kauffenn,
dann ſy ſeind wol vergultt vnd guett,
ſam ſey es mit ainer ſpaichel glett.
Die prechen ſich an höffen her für,

156. butze: das dürre Ueberbleibſel der Blüthe am Obſt; alſo: ich kann das Oberſte vor dem Unterſten nicht mehr ſehen. 158. ſo hat er mehr neumodiſche Feinheiten, Manieren. 160. Es war die Aufgabe der Wappenherolde, über die Reinheit des Adels zu wachen. 161. handfeſt. 162. ich fürchte freilich, es iſt vielmehr die Schuld der Fürſten. 164. laff: Lauf, Gebrauch. 166. (zu leſen: warens ſeltz.) ehemals waren ſolche Koſtbarkeiten ſelten. 167. machen gute Geſchäfte. 174. glett: glattgeleckt.

beſchlieſſenn zu hoff yetz tor und tür
und laſſenn den fromen adel huſſe
ſton vor allenn türen duſſe.
Iſt es dem ſelben adel laid,
daz wundertt mich nit, auff mein ayd!
dann ritter und graven ſtonden erlich,
die weren ainem fürſtenn herrlich,
oder fromer edelleütt künd,
der vil in teüttſchen landenn ſünd,
ſo plib vil ſach in gutter ru.
Vor zeitten giengs gar ſchlechtlich zu;
was altter klaider ſitten ſend,
vindt man gemalett an der wend.

Daz ſtand alſo in kurtzer ſumm;
nun weitter ich an fürſtenn kum.
Allerdurchleichttigſter küng,
waz wellen werden diſe ding,
die yetz dein künigkliche macht
ſich mit den fürſtenn hatt betracht?
Mich dunckt es ſey ein ſtille ſag,
waz auff dem künigklichenn tag
zu Augſpurtz gmacht ſey und verſigelt;
gott well, daz es wol werd verrigelt
unnd yederman thüe ſelbs das beſt!
Dann warlich ſach man da frembd geſt

181. Denn wenn Ritter ꝛc. 182. ſo wie ſie einem Fürſten wohl anſtänden. 186. giengs gar ſchlicht und einfach zu, aber jetzt ſieht man dergleichen nur noch gemalt. 194. nemlich das zu Augsburg vorläufig feſtgeſtellte neue Reichsregiment. 200. Es thut wohl Noth, daß man zu einer feſten Einigung kömmt, denn man ſah auf dem Reichstag allerlei Unheil drohende fremde Geſtalten.

von teüttſcher zungen vnd Walchayen,
ſeltzam manyer von vil partheyen.
Waz yeder warb iſt mir nit kundig,
mich dunckt es ſey nit gar außfundig;
ein ſchwere ſach die andern weckt!
Mich dunckt man hab den tag erſtreckt;
der gang meintt halb auff oder ab:
iſt nott daz man nit feindtſchaft hab!
Dann wol wir tagen oder ratten,
ſo törſt wir wol den hund verbratten.
Doch thunds die herren in dem beſtenn;
gott well in lonen an dem leittſten!
Jheſu der criſtenhaitt ain waltter,
nun biß der teüttſchen auffentthaltter
und ſend uns gnaden glück und eer!
Wanns hauß von Öſterreich biß heer
mit groſſenn eren iſt umbgebenn,
ſo well wir noch der hoffnung gleben,
der künig und fürſten werden vinden
den rechten hag und wol verbinden,
daz niemantz wyßloß gang und yrr
und alle ſtraſſenn wandeln thür,
daran gar vil leütt wers verſtatt.
Waz man dann weitter zu ſchaffen hatt,
daz iſt mir warlich unbekandt,
vil mancher ſtoltzer fürſt genant
der biſchoff von Mentz und der von Cölenn,
den biſchoff von Maidburg muß ich zelenn,

---

204. nicht ſo ganz klar. 206. die Verſammlung vertagt, die Sache wieder hinausgeſchoben. 214. nun ſei die Stütze der D. 220. den r. Zaun. 221. wislos: ohne Leitung. 222. thür: dürfe. 226. scil. ſind dabei betheiligt.

biſchoff von Augſpurg an der zal,
ſunſt fürſtenn mer zu kur und wal,
gaiſtlich und welttlich, laß ich pleibenn,
dann ſöltt ich yedem tyttel ſchreibenn,
nach dem und yeder iſt begabet,
ſo wereſt ſchirr ein gantzenn aubent.
Doch iſt der handel gantz und ſtyll;
waz man zu Nuremberg machen will,
das laß ich ligen, wie es leütt.
Hüet yeder ochß nun ſeiner heütt,
dann warlich nit umbſunſt erdacht
die groſſen täg mit irer macht!
Daz ſtell ich an der fürſtenn ratt,
darauff dem reich ſein hoffnung ſtatt.
Der diß gedicht gemacht und ſeitt,
iſt künigklicher mayeſtatt poett;
Hans Schneider bin ich hie genant
von Augſpurg alſo weitt erkantt.
Ich winſch den reichenn und den armen,
daz ſich gott thüe über uns erbarmen,
daz unß daz alles widerfar!
Daz ſey euch gſchenckt zum gutten jar.

234. (zu leſen: ſo wert es ſchier.) 236. In Nürnberg ſollte, wie im Februar 1501 auch geſchah, das zu Augsburg vereinbarte neue Reichsregiment ſeine erſte Sitzung halten. 237. wie es liegt. 243. gedichtet hat und vorträgt. 250. d. h. als Glückwunſch zum Neujahr 1501.

1a **Ein Spruch die regiment Teutſcher nation betreffend.**

1b (leer)

2a Vyl müſſig gan vnnd ſyn alleyn
Macht ſchweren mût vnnd freuden kleyn,
Darumb ſich offt des menſchen ſyn
Schwermütikeit zů legen hyn
Muß üben in vilfaltikeyt
Vnnd ſůchen im ergetzlicheyt.
Als ich dan nechſt auch hab gethan,
Do mir der zyten luſts zůran,
Eyns iagens mich genommen aun;
Vyl wer zů ſagen, wie es gingk:
Als das ich iagt der keyns ich fingk;
Ich ſuchts auff bergen vnnd in tal,
Keyn wilt ich bringen mocht zů ſal.
wahin ich kam do was es ler,
Mich halff nit fleyß noch arbeyt ſchwer.
Myn iagen iſt geweſt ann frucht,
Nun ſolt ir hören was ich ſucht.
Erſt wolt ich glauben hab eriagt,
Ich treybs ſo lang biß ich vorzagt.
Eyn huntlin het ich trew genandt,
Des glychen ietz nit vil bekandt,
Das hetzet ich dem glaubenn nach;
Ich weyß nit wie dem huntlinn gſchach,
Syn iagen alles was verlornn;
Es lieff durch hecken vnnd durch dorn,

11. alles deſſen, wonach ich jagte, fieng ich keins. 16. geweſen ohne Erfolg.

Dy qwer hinauß vnd auch dy leng,
Dy wytenn felder worden eng,
Zů ſuchen het es groſſen fleyß.
wie möcht ich ee ſyn worden weyß,
Das glaub nit mer vff erden iſt,
Vnd den zů ſůchen hilfft keyn liſt?
Darumb hat trew vorlorn ir můe,
2b Vmbſunſt gelauffen ſpat vnd frů.
Doch mocht nit werd gefunden,
Der glaub mit andern hunden.
Dan wo nit glauben findt die trew,
Do mag keyn ſůchenn ſyn on rew.
Alſo hab ich von diſſer iacht
Gelaſſen ab, vnnd wyter gdacht,
Wie ich gerechtigkeit erfing;
Hört wie mir ſollichs auch erging.
Mit vnſchult iagt ich diſes wilt;
Ich weyß nit wo es lyff, noch hilt,
Doch halt ich, wer es noch vorhandt,
Můſt werden diſem hund bekant,
Dan ie durch vnſchult wyt vnnd breit
Solt funden werden grechtigkeyt.
Wer möcht erlauffen aber, das
Auß allen landen gflogen was?
Als ich nun ſtund vnd eben tracht,
Zů ſahen an ein andre iacht,
Ein weybman mir entgegen kam;
Als ich den durch den ſchall vernam,
Bald zů im thet ich nehen mich;
Herwider er mir tugentlich
Thet wunſchen heyl vnd fragt mich do,
Wy ich betrübet ſtůndt alſo.
Ich klagt imm als, das mir anlag,
Das ich thet ſůchen nacht vnnd tag

Mit lauffen, rennen hin vnd her,
Vnd doch nit fündt nach myn beger.
Er sprach: „das wolt ich dir wol vor
Gesaget hab, das solch dyn spor
Gantz vnnütz wer vnnd auch vmbsunst;
Doch möchtestu erwerben gunst,
So wer dir offen alle welt.
wer itz allein nach tugent stelt,
Dem wirt zůletzt gelont mit spot.
From syn allein vnd dienen Got
Das selbig ghört Earthüsern zů
Vnnd den, der leben stet in rů.
wan redlichheit die welt itz nit
Erlyden mag; noch guten sit.
Vorlassen ist die gut wahrheit,
In nöten ligt gerechtigkeit,
Die trew ist worden gantz vnwert,
Des glaubes art hat sich verkert,
Die mässigkeit ist im elend,
Zucht, er vnnd tugent haben end,
Demütikeit ist gtriben auß,
Hochfart behelt allyn den strauß,
war geystlicheit vorloschen ist,
Die gleysnery hat guten frist.
Ich sag nit von gemeiner schar;
Die fürsten, herren, das nym war,
Verkeren itzo gar die welt,
Dan was der iedem wol-gefelt,
Das darff er üben mit der that,
Die weyl doch kein auffmerkens hat,

---

63. solches dein Spüren. 65. Nicht durch Tüchtigkeit, der du nachstellst, sondern durch Gunst erlangt man heut zu Tage seine Ziele.

Das ſollichs böß exempel geb,
Ein ander deſto erger leb.
Darumb wo iſt das heupt bekrenckt,
Der leyp ſich bald hinnachen ſenckt
Vnd werden ſiech alle andre glid.
Die Fürſten halten keinen frid,
Wie inn das zů gehöret doch.
3b Mir tragen eyn beſchwärlich ioch,
Do mit wir ſyn beladen
Zů gmeiner ſchand vnnd ſchaden.
Vnter ein ander ſy ſich freſſenn,
Nach dem eyn ider iſt geſeſſenn
Vnnd reyffen ſich vmb vnßre har,
Das heyſſen ſy vns ſtrecken dar
Denn lyp vnnd auch dar zů das gůt.
Keyn vnterthan magk ſyn behůt
Vnnd wirt kain ſtraß gehalten fry.
Je neher du im woneſt by,
Je me vnſicher iſt dynn hab.
Dem Adel zyhend Fürſten ab
Alls das ſy konnen reychen,
Kyn bit noch flee magk weychen
Noch lencken der Tyrannen můt.
wo dan man recht begerenn thůt,
So iſt es böſer wider vor;
Gedingt muß werden eyn Doctor,
Geſchickt hin ann das kammer gricht,
Vorwar on groſſen koſten nicht,
wy wol er do gar langſam ficht,

---

97. Wir tragen. 102. und raufen ſich. 103. das nennen ſie Leben und Gut für uns dargeben. 111. vermag zu erweichen. 114. wenn man Recht verlangt, ſo macht man es noch ſchlimmer, als vorher.

Nimpt gelt vonn dir, eylt mit von dann.
Offt eyner auch nit ylen kann,
wann an den Richtern iſt die ſchult.
Do heyſt mann haben dich gedult
Vnnd wirt das recht vorzogenn,
Dar zwiſchen vill gelogenn.
Dy Schreyber vnnd Juriſten
Gann vmb mit allen liſten,
Off das werd ſchlecht zů krůmp gekert,
Dyn ſeckel unter dem gelert,
4a So magſt das recht erharren nit.
Die fürſten haben aber bit
Vnnd mögen wol erwarten zeyt,
Die inn der ſachen endung geyt.
Alſo eyn armer wirt vertruckt
Vnnd im das ſyn mit gwalt enzuckt.
Wo er dan forchtend ſollich bſchwerd
Syn ſchaden fleucht, das recht nit gerd,
All vnglipff dan man im zůlegt,
Dar durch eyn armer wirt bewegt,
Mit gwalt zů fechten wider gwalt.
Wo imm dan gluck in ſolcher gſtalt
Thut wychen ab vnnd kumpt zů fal,
Vorloren iſt er vberall
Vnnd muß der leyp dem gůt hinnach,
Do hilfft nit me eyn redlich ſach,
Gebunden vnnd gefangen,
Geköpfet vnnd gehangen.
Das heyſt man als dan recht gethan
Vnnd muß gefallen iederman.

---

127. auf daß Gerade zu Krumm werde. 143. und muß zum Gut auch das Leben laſſen.

Hat er ſich ſchon hie vor zů recht
Erboten, als eyn armer knecht
In leydlicher vnnd guter maß,
magk doch nit helffen inn furbaß.
Zů eygen imm do ſterben wirt,
Hilfft nit ob er ſchon appellirt.
Ein pawersman das vrteyl ſpricht,
Vmbſtend der ſachen er nit ſicht
Vnnd kan dye nit erkennen.
Dye ſchöpfen thut man nennen,
Dye haben ſollichs etwan gweyſt,
Dye that des Fürſten wirt gepreyſt,
4b Der landfrid was geprochen,
Das übel iſt gerochenn
Vnnd iſt geſchehen diſem recht,
Hat kaiſerlich vortrag geſchmecht
Vnnd wider all gebür gethan.
So iſt es dan vmb einen man
Geſchehen, der muß bliben tot.
Ein andern bringt man dan in not,
Dem nympt man glicherweyß das syn,
Eym ieden ſpricht man itzo bryn.
Wir ſoln nit vogeln noch fiſchen,
Allain der herren tiſchen
Gehört zů wilpret eſſen.
Iſts billich? laß ermeſſen!
Die fürſten ſůchen vrſach vil,
Darauß erwachſen mög ein ſpil,
Das in zů frommen ſchieß vnnd nutz.

161. Dann heißt es: der arme Angeſchuldigte habe den Landfrieden gebrochen ꝛc. 177. das ihnen zu Nutz und Frommen gedeihe.

Gelitten hab ich offt einn ſtutz
Vnnd hat es doch noch nie vorſchult!
Man hat mir abgeſchniten hult
Beym Fürſten, mich verlogen,
Ich glaubt vil, ward betrogen.
Ein Amptman ſchub mir diſen keyl,
wiewol ſyn gwalt auch wert ein wyl,
Dan muß er, wie ich, vörter traben.
Vil kompt vonn ſolchen böſen knaben,
Vngluck, aufrur vnnd auch gezenck.
Kan ich nit me, ich wils gedenck
Vnnd wirt mir etwan werden daß,
Ich wil im geben glyche maß
Vnd lonen vmb ſyn ſchwetzen.
Pawern thut man auch hetzen
5a Zů trotzen eynem edelman,
Ob er ſich des wöll nemen ann,
Das inn als dan der Fürſt vorſprech.
Ich kan nit me, wunſch das Got rech
An inn vnnd geb verdinten lon,
Als ſy denn armen haben gthon.
Doch find man itz vom Adel viel,
Dy helffen auch zů ſolchem ſpiel
Eyn iher ſynem herren,
Do mit ſich früntſchafft ſperren.
Wy kont ich ſollichs loben?
Ich ſprich von ſynnen toben,
Dy bey eins andren vngemach
Nit dencken, was in auch hernach
Der glichen mög geſchehen;

188. Vermag ich ihm es jetzt nicht zu vergelten, ſo will ich es doch nicht vergeſſen.

Sy ſolten ietz anſehen
Eins andern fal vnnd hůten ſich.
Warumb wolt růten machen ich,
Darmit man mich mocht ſchlagen?
Ich ſich vff gleycher wagenn
Itz treff ich vor, dan ſchnap ich auff,
Das gluck hat nit eynn glychen lauff,
Itz haſſt man mich, was etwan wert.
Der Fürſten gunſt ſich bald verkert,
Darauff keyn wyſer bawen ſol.
Teutzſchland iſt ietz Tyrannen voll,
Dy wadden in der armen blůt.
vor irem grymm iſt nymant bhůt,
Doch möchten wir des werden weyß,
Das ieder keret ſynen fleyß
Vnnd ſich inn ſachen ietz gemelt
Ließ weder durch genad noch gelt
5b Dy Fürſten ann ſich zihen.
Vorwar ſy můſten flihen
Solch übeltad vnnd offentlich
Der böſen ſtuck enthalten ſich.
Der Fürſten rât auch haben ſchult:
Off das ſy mögen bhalten hult,
Dy warheyt ſy nit ſagen,
Ob ſchon der Fürſt thut fragen
Der ſachen nach; ir keyner melt,
Dan was dem Fürſten woll gefelt.
Das ſeyn die ſcharfen knaben,
Dy konnen ſchinden, ſchaben,
Drumb muſſens ampter haben;

---

212. Wenn auch die Wagſchalen richtig und gleich ſind, ſo macht doch Glück, daß ich bald ſchwerer wiege, bald wieder in die Höhe geſchnellt werde. 215. und war doch vordem werth.

All höff synd federleser vol.
Wy möcht es steen bynn Fürsten wol.
Denn niemant raten gütes darff,
Syn doch nit selbs vonn synnen scharff,
Das sy regiren mügenn?
Dy frommen ietz nit thügen
Ins herren rat, synd nit geübt
Zür Practica, die ietz betrübt
All billickeyt, die welt vorkert.
wer böser hendel ist gelert,
Der wirt herfür gezogen,
Dy fromckeyt wirt geflogenn.
Darumb die welt offs übelst stat,
Der glaub nit me zů wegen gat,
Dy Fürsten nymmer halten trew.
wer inn das sagt, es dunckt sy new
Vnnd wyssen sich der sachen frey.
Ich möchts wol klärer sag vnnd schrey:
Ir briff vnnd siegel brechen sy.
6a wils fügen nit, bald denckt man wy
Vnnd thut eyn außzugk sůchen da,
Das neyn mög werden gfunden ia.
wen kauffleut trieben sollich ding,
Ein ieder das gar bald auff fing
Vnnd wurds zům bösen legen auß;
An Fürsten hat eynn ieder grauß,
Dy wyl man gantz erzornen nit
Vnnd was sy thun, ist guter sit.
Do mit die vntrew wirt gepflantzt
Vnnd wirt dem irthumb nachgetantzt
Inn beyden stenden, als ich sag.

238. sich voll von Schmeichlern. 258. sucht eine Ausflucht.

Keyn frommer nach denn Pfaffen frag,
Der ieder ietz synn leben furt,
Also, das imm wol besser gburt.
Der Bapst eyn heupt der geystlicheyt
Exempel gibt vnlauterkeyt,
Dem volgen Bischoff hinten nach
Vnnd ist allain der Priester sach,
wye sy nur mögen leben
Mit lust in freuden schweben,
Vorgessen Gots dar neben
Vnnd dencken nur vff fullerrey,
Vnkeuscheit findt sich auch dar bey,
Der schanden pflegens über maß.
Dy lyen bald ersehen das,
Des lebens meynen fug zů han.
Also sich ergert ieberman
Vnnd ist groß mangel beyder schwer,
Der keyns ist eyns pfennings wert,
Geschliffen übel, nichs gehert.
Doch gibt der Kaiser seynn Mandat,
6b Der eines offt eynn inhalt hat
Dem andern glich zů wider,
Das letzt das erst truckt nider,
Nach dem eyn ieder das erwirbt;
Eym armen dwyl das syn vordirbt
Vnnd hilfft inn nit erlangtes recht.
Zů Rom der Bapst des bannes pflecht,

282. Die Laien. 285. Mangel beider Schwerter, d. h. der weltlichen und geistlichen Gewalt. 287. schlecht geschliffen, durchaus nicht gehärtet. 288. Karl V. nahm bei seiner Krönung (23. October 1520) den Titel „erwählter römischer Kaiser“ an. Also danach oder vor dem 12. Jan. 1519, Maximilians Tod, ist der Spruch gedichtet. 295. Das könnte die Bannbulle gegen Luther vom 16. Juli 1520 meinen.

Des thut er sich mißbrauchen gar,
Wy wol man das nit sagen dar.
Denn ablaß schickt er auß vmb gelt,
Ich weyß nit ob das iemant gfelt
Vnnd spriches vff myn letzte not,
Dy sach ist wider recht vnd got,
Als mich dann vnterweyst myn syn.
Der geschrifft ich vnerfaren bin,
Doch hör ich Christus hab gelert
Viel anders, dan der Bapst ietz fert.
Vonn dem ich wil nit sagen mer,
Mich zů der welt hin wider ker.
Nit not ist, das ich tewer schwer,
Gerechtigkeyt vorloschen ist,
Dy welt regiret falscher list,
Gerecht ist weder müntz noch gwicht.
wer ist, der sollichs widersicht?
Dy Fucker pfenning schlagen,
Solt mans inn wechsel tragen,
Sy worden halp nit gfunden recht,
Dy gulden sind auch vil zů schlecht.
So muß mann zollen hye vnnd dort;
Beyn alten ward es nie gehort,
Das so mit zöllen wär beschwerdt
Teutschland zů wasser vnnd zů erdt.
7a Eyn ieder fordert gulden zoll,
Noch werdens nit des schätzens vol.
Also regirt man itz . . . land,
Ob wol zů iedes gwissen standt,
Ich wolt das besser wer, danß ist,

313. Die Fugger zu Augsburg. 317. So sind auch ferner überall neue Zollstätten errichtet. 322. dennoch werden sie nicht satt des Schätzens. 323. l.: itzt die land.

Vnnd das mans nit von teutschen wist,
Das furen sollich regiment.
Jn frembden landen synd wir geschendt,
Das ist allain der Fürsten schuldt.
wy wol den frommen ich bin hult
Vnnd wyl die alzeyt preysen,
Vonn irem dinst keynn weysen.
Dan ie noch gute Fürsten seyndt,
Dy sollich boßheit haben seyndt.
Das wil ich also haben gsagt,
Dan hettestu nach gunst geiagt
Vnnd dye mit gab erworben,
Villeycht wer nit verdorben
Vil mů vnnd arbeyt, der du pflegst
Vnnd die off eytel sachen legst."
'Als sollichs mich der weydman glert,
Gar bald er sich von dannen kert;
Jch weyß nit wie er heyst, wo ist,
Got bhut inn vnnd mit gsuntheyt frist,
Das wil ich all zeyt bitten,
Hat vil vorsucht, gelitten,
Do durch er hat die welt erkandt.
Bey imm ich guten rat erfandt,
Darbey ich denck zů bleyben,
Jn ander weg vortreyben
Dy langen zyt, ab mir die quem,
An mich eyn ander gwonheyt nem,
7b Vnnutzer iagt mich gantz thun ab
Vnd vorter mer gedancken hab,
wy ich in stilly mich erner,
Ob schon meyns gutes nit wurd mer,

327. daß sie führen.

Das ich nur bhalten mög das meynn.
Ja ſprich ich, wo das möcht geſeyn,
Ich wölt nit wyter ſpüren;
Offt geytz eynn thut vorfüren,
Dem wyl zů letzt gebürenn
Sich hintern oren rüren.
Nichts on vrſach.

---

360. geytz: Habſucht. 363. „Nichts on vrſach" oder lateiniſch „nihil sine causa" war der Wahlſpruch, den der berühmte Drucker Johann Bergmann von Olpe zu Baſel am Ende ſeiner Drucke führte; der druckte aber zu dieſer Zeit längſt nicht mehr. Der Spruch wiederholt ſich einzeln am Ende einer bei Matthias Hüpfuff zu Straßburg 1512 erſchienenen Ausgabe von Brants Narrenſchiff, wahrſcheinlich aber nur aus dem älteren Olpeſchen Druck dieſes Werkes wiederholt. Ob ein anderer Drucker, bei dem dann auch das obige Gedicht erſchien, ihn um 1520 wieder angenommen habe, iſt mir nicht bekannt. Der in dem Druck herrſchende Dialect weiſt auf die untere Maingegend hin.

V.

Graf Wilhelm von Henneberg und der Reichstag zu Augsburg 1530.

Von Georg Brückner.

Im Jahre 1530 hatten die deutschen Reichsglieder der kaiserlichen Einladung zu dem Reichstage in Augsburg Folge gegeben, Graf Wilhelm von Henneberg indeß war daheim zu Schleusingen geblieben. In Irrthum steht Schultes, wenn er diesen Grafen gleichfalls die Augsburger Reichsversammlung besuchen läßt. Das Thatsächliche ist, daß der Graf sich von dem Reichstage fern gehalten, dagegen sich auf dem Weg der Correspondenz genaue Kenntniß über das Thun und Treiben der Versammlung verschafft hat. Da in eben dieser Correspondenz eine Reihe interessanter, für die besondere und allgemeine Geschichte nicht unwichtiger Züge vorliegt, so möchte deshalb ihre Mittheilung gerechtfertigt sein. Bevor wir indeß zu ihrer Vorlage schreiten, haben wir zuerst nach dem Motiv zu fragen, warum der Graf den Augsburger Reichstag nicht besucht hat und dies wird uns zu einer kurzen Charakeristik des Grafen hinleiten.

Wenn schon der damaligen Zeit, welche einerseits in der durch Kaiser Karl V. für den Augenblick wieder straffer herangezogenen Zusammengehörigkeit und Unterthänigkeit

der Reichsstände unter das Reichsoberhaupt und andrerseits in dem hochwichtigen Verhandlungsgegenstand des Augsburger Reichstags das Zusammenkommen des vollständigen Reichskörpers, dort also um des Kaisers, hier um der Sache willen als nothwendig voraussetzte, die Frage nahe lag, warum sich Graf Wilhelm der kaiserlichen Einladung entzogen habe, so hat dieselbe Frage auch für uns, wenn wir ihn in der Auffassung seines politischen Verhaltens gerecht werden wollen, ihre historische Bedeutung.

Man könnte, um irgend einen nahen Behinderungsgrund für den Grafen zu finden, an Krankheit, an Geldverlegenheit, an Unlust zu solchen großartigen Reichsversammlungen oder daran denken, daß er seine Person durch drei seiner Söhne, welche auf der damaligen Reichsversammlung zugegen waren, ausreichend vertreten glaubte. Jedoch keine dieser Annahmen kann als wirklicher Behinderungsgrund zugelassen werden. Erstens war der Graf damals, wie seine gleichzeitigen Briefe darthun, vollkommen gesund; zudem hatte ihm die Indiction, welche er sich jährlich von einem Astronomen stellen ließ, für das laufende Jahr 1530 jede Befürchtung einer ernstlichen Krankheit, wie überhaupt jede Befürchtung von widrigen Ereignissen gelöscht und weggenommen. In Geldnöthen befand er sich allerdings, doch mit dem Gelde, das er seinen Söhnen nach Augsburg zu schicken hatte, vermochte und wußte er, wie er selbst dies seinen Söhnen ausspricht, besser auszukommen, als diese noch jungen, wenig erfahrenen Männer. Dazu hatte er bisher alle größeren Reichstage besucht und zwar gern besucht, einmal dies wegen seines regen Interesses an den Reichsangelegenheiten und dann weil er sich gern in dem großen Kreise der ihm befreundeten und in dem noch größeren Kreise der ihn hoch achtenden Fürsten bewegte. Endlich waren von seinen Söhnen zu Augsburg zwei auf Veranlassung fremder Inter-

essen, nicht aber in seinem Auftrage dahin gekommen; ein einziger nur vertrat ihn daselbst, dieser indeß that es ihm nicht nach Wunsch, so daß er sicher lieber dessen Stelle eingenommen hätte, wenn er nicht von einem andern, tiefer liegenden Grunde wäre abgehalten worden. Und diesen finden wir, wenn wir uns das Characterbild des Grafen in seinen Hauptzügen und in den Beziehungen zu seiner Zeit aufrollen. Wir können dies freilich hier nur in kurzen Strichen ausführen, um unsere eigentliche Aufgabe, seine Augsburger Correspondenz, nicht zu verkümmern, doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Geschichte seiner Persönlichkeit eine ausführlichere und gründlichere Würdigung verdient, als dies bis jetzt von den Hennebergischen Historikern geschehen ist, indem er zu den bedeutenden und besten Fürsten seiner Zeit gehört. Abgesehen davon, daß er unter allen Gliedern seines berühmten Geschlechts am längsten (64 Jahre) regiert und die größte Familie (13 Kinder) gehabt hat, so hat er in der bewegungsreichsten Zeit gelebt, hat ihre Ziele und Ereignisse im Kleinen und Großen mit seltner Einsicht gewürdigt, hat durch seine Gesetzgebung die bürgerlichen Verhältnisse seines Landes geordnet, hat mit großen Opfern die Stadt Meiningen sammt ihrem Amts- und Centbezirk für seine Grafschaft erworben, hat den Grund für den Anfall seiner Erbländer an das Haus Sachsen gelegt und außerdem sein bedeutendes Herrschertalent noch dadurch bezeugt, daß er sich mit einer Reihe von tüchtig juridisch und politisch gebildeten Männern, namentlich mit Geislin, Jäger, Gemeln, Mülich und Glaser, die er zu seinen Canzlern machte, umgab. Durch dies Alles ist es auch gekommen, daß er auf das Geschick seines Landes den größten Einfluß ausübte und daß seine Geschichte ein höchst wichtiges Stück der Hennebergischen Landesgeschichte ist. Wenn irgend einem früheren Fürsten ein Denkmal in der Stadt Meiningen gebührte,

so würde Graf Wilhelm von Henneberg in die erste Linie zu stellen sein, weil er durch die Gewinnung der Stadt bewirkt hat, daß sie dem geringen politischen Loose der Würzburger Landstädte und dem Katholicismus entrissen wurde.

Graf Wilhelm war 1478 zu Schleusingen geboren. Gleich an seine Wiege trat die Noth und der schwere Ernst des Lebens heran. Kaum daß er erst zwei Jahre alt war, starb sein Vater in fernem Lande und in seiner Kindheit sah er seine 4 einzigen Brüder und zwei seiner Schwestern sterben. Seine Mutter, eine Prinzessin aus dem Hause Braunschweig, eine ebenso verständige und umsichtige als fromme und charakterfeste Frau, kannte und schaute er durch seine ganze Knabenzeit hindurch nie anders als in Trauerfarben gekleidet und wenn nicht mit Thränen, doch voll Schmerz und Ernst. Drängte schon ihr schönes mütterliches Herz sie dahin, ihren Prinzen Wilhelm auf das sorgfältigste zu erziehen, so kam noch das Geschick hinzu, das ihr denselben als einzigen Sohn und als einzigen fürstlichen Erben der Schleusinger Henneberger Lande übrig gelassen hatte. Er erhielt darum auch eine unter diesen Umständen und der Zeit nach vortreffliche Erziehung und die reichen Gaben seines Geistes reiften und zeitigten sehr bald unter der Führung und Vormundschaft seiner Mutter und unter den erschütternden Einflüssen des Geschicks. Als er mit dem fünfzehnten Lebensjahre die Regierung seiner Lande antrat, vom Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Worms 1495 mit seinem väterlichen Erbe belehnt und zur selbstständigen Regierung bevollmächtigt, mußte man an dem Jüngling ebenso seine reiche geistige Entfaltung als seine feste gemüthliche und sittliche Haltung rühmen. Sein Fürstenhaus ist, wenn man auf die Größe des ihm zuständigen Areals sieht, zwar ein kleines Haus und eine kleine Territorialmacht gewesen und selbst durch die von ihm ge-

machten Erwerbungen von Meiningen und von Antheilen der Römhilder Herrschaft ein solches geblieben, indeß alles Kleine auf Erden kann gewinnen und bedeutsam werden durch den hellen Verstand und sittlichen Geist, der dasselbe durchleuchtet und durchströmt und durch die Beziehung, in die es sich zu den Zeitereignissen zu setzen weiß. Und dies war bei ihm und seinem Hause durch die Kraft, den Ernst und die Würde seines menschlichen Schaltens und Waltens und durch die Art und Macht seines fürstlichen Regiments der Fall. Was die mütterliche, streng häusliche Erziehung in sein empfängliches Gemüth wurzelfest und triebkräftig eingelegt und in Uebereinstimmung mit seinen Einsichten gebracht hatte, waren milde Menschlichkeit und Einfachheit der Lebensweise, Heilighaltung des Rechts und der ehrbaren Sitte und diese Gemüthskräfte, die Grundelemente des ächt edeln bürgerlichen Lebens, machte er wieder zum Mittelpunkt seiner eignen Familienerziehung, der Regierung seiner Lande und der Auffassung des weitern politischen Lebens.

Inmitten seiner Familie bildete er das waltende, alle Glieder durch Festigkeit der Gesinnung vereinigende und leitende Haupt nicht anders als der Bürger in seinem Hause, dies einmal weil es seiner besondern geistigen und gemüthlichen Richtung entsprach und dann weil es die vom Mittelalter überkommne allgemeine Erziehungsweise war, indem sich in seinen Tagen die aristokratischen Häuser noch keineswegs nach ihrer Gesinnung und sittlichen Gewöhnung und Einrichtung von dem Wesen und Leben der bürgerlichen Häuser absonderten. Der scharfe Riß zwischen diesen höhern und niedern Familien geschah erst im Laufe des 17. Jahrhunderts. In der Zeit des Grafen, also noch in der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es in den Fürsten- und Adelshäusern keine stehenden

Ammen und Bonnen und keine stehenden Knabeninstructoren, sondern die Mutter war Amme und Bonne und der Vater neben etwa da oder dort herangezogenen Lehrern doch der eigentliche Zuchtmeister, Bildner und Führer der Jugend. So war es damals in allen Bürgerhäusern, so in den höfischen Kreisen und so auch beim Grafen Wilhelm zu Schleusingen. Wie der Bürger, so sprach der Aristokrat mit seinen Kindern deutsch; die französische Sprache trat erst ein Jahrhundert später in die Salons der Fürsten- und Adelsfamilien, entfernte und verdammte hier die deutsche Zunge als gemeinen Ausdruck des angeblich pöbelhaften Bürgers und Bauern und riß dadurch die nationalen Interessen und Zuneigungen der Regierenden und Regierten auseinander. Mit der deutschen Sprache gingen aber stets deutsche Sitte, Weltanschauung und häusliche und sociale Gewohnheit Hand in Hand, indem all diese Lebenserscheinungen auf einer gemeinsamen Wurzel, dem deutschen Gemüth und Geiste, beruhten. In der gleichen Weise wie der deutsche Bürger im 16. Jahrhundert seinen Sinn und seine Gewöhnung, seinen Glauben und Brauch, seine Ueberzeugung und seinen Character auf den ganzen patriarchalisch geschlossenen Kreis seines Gesindes, auf Kinder, Gesellen, Lehrlinge, Knechte und Mägde überträgt, so umschlingt der Graf mit seinen Gesinnungen und Hausordnungen den ganzen Kreis seiner Kinder und seines Hofgesindes, jedes Glied nach dessen Art und Stufe belebend und beschränkend, ja er dehnte sie auf alle seine Unterthanen, auf Ritter, Bürger und Bauern, auf Weltliche und Geistliche aus, weil er seine Unterthanen als seine Familie im Großen ansieht und weil, was nach seiner Ansicht im Hause gültig ist, auch im öffentlichen Leben gültig sein muß. Bei seinem Regierungsantritt fand er wie beim Adel und beim Bürger, so an seinem Hofe einen in Kleidung und Speise übertriebenen, alles natürliche

Maß überschreitenden Luxus. Ein solcher ausschweifender Zustand entsprach ebensowenig seinem maßhaltenden Sinn als der Knappheit seiner Einnahmen und der wachsenden Fürsorge und Ausgabe für seine zahlreiche Familie; deshalb schritt er, soweit es thunlich war, zuerst nicht allein zur Vereinfachung seiner Hofhaltung sondern er hielt auch jedes Glied seines Hofes, besonders seine Kinder, zum einfachen Leben an, dies einmal weil das Einfache an und für sich eine des Menschen würdige Sache sei, zum Andern aber auch weil man sich vor Allem nach der Decke strecken müsse. Was er im eigenen Hause geschaffen, trug er ins Leben hinaus. Um auch hier der verderblichen Ausschweifung Schranken und Ziel zu setzen, erließ er bereits im Jahr 1517 eine Kleiderordnung, durch die er zwar zunächst die Schwelgerei und die Kleiderpracht des Adels auf einfachere natürlichere Maße zurückführte, indeß zugleich auch auf das bei Volksfesten, durch Gastereien und Kleiderpracht einem gleichstarken Luxus verfallene bürgerliche Haus einwirkte, indem er wohl wußte, daß Tugenden und Untugenden der aristokratischen Stände zu den mittlern und untern Schichten des Volkes herabsteigen und hier nach dem Gesetz des Nachahmungstriebs Platz greifen. Unterthanen, so in Pracht verarmen, schreibt er dem Amtmann zu Maßfeld, ziehen auch ihre Fürsten mit sich in die Armuth. Ebendarum hatte er mit seiner polizeilichen Kleider- und Speiseordnung auch den Bürger und Bauer im Auge. Wenn er nun auch der allgemeinen Zeitströmung des Luxus keinen Damm setzen konnte, vielmehr die übermächtigen Einwirkungen dieser Fluth an seinem eignen Hofe empfinden mußte, so übte er doch mit fester Beharrlichkeit als Fürst, was er als Mensch für recht und natürlich erkannt hatte, an sich und seinen Kindern durch sein Beispiel und an seinen Untergebnen durch Gesetze und Anordnungen aus.

Nicht minder entschieden trat er einem andern socialen Uebel entgegen, das sein Rechtsgefühl im Innersten verletzte, umsomehr als er selbst die Schärfe desselben empfinden mußte. Es ruhte nehmlich das Verhalten des Adels und des Bürgers auf keiner durch Achtung und Gesetz gebotnen gegenseitigen Einschränkung, sondern war in willkührliche, aus der rauhen Sitte des Mittelalters entsprungne Selbsthülfe ausgeartet, die ebenso sehr von oben nach unten als umgekehrt ausgeübt wurde, wie denn der Adel, der Bürger und der Bauer dem Grafen Fehden antrug und ihn mehrfach an Land und Leuten schädigte. Wie sehr ihn dieser verwilderte Zustand seiner Lande beschäftigte und wie sehr er dahin strebte, eine feste Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen herzustellen und seinen Untergebnen das Gefühl der Sicherheit am Leben und am Eigenthum zu verschaffen, geht daraus hervor, daß er selbst bereits 1517 und 1527 kurze Gerichtsverordnungen für seine Land- und Stadtgerichte entwarf. Jemehr indeß er sich selbst Kenntnisse von dem umfangreichen und schwierigen Gerichtswesen verschaffte, desto mehr erkannte er die Unvollkommenheit seiner Entwürfe und das Unzureichende seiner Kraft für eine solche Arbeit, die ihm und seinem Lande dauernd genügte und nützte. Er sah sich deshalb nach einem dafür geeigneten Manne um und fand ihn in Johann Gemeln, einem juridisch gebildeten Oberpfälzer, den er 1535 zu seinem Canzler machte und mit der Ausarbeitung des wichtigen Werkes betraute. Gemeln führte den Auftrag in den Jahren 1537 und 1538 aus. Die also geschaffene neue Landesordnung, welche die Tyroler Landesordnung mit dem in Henneberg bestehenden Gewohnheitsrecht in Einklang zu bringen suchte, wurde unter dem Namen „der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung" 1539 gedruckt und in der Schleusinger Grafschaft eingeführt, in der sie bis heute die materielle

Grundlage der rechtlichen Angelegenheiten geblieben ist. Neben diesen Gesetzen erließ Graf Wilhelm zugleich eine Apotheker- und Judenordnung und ertheilte einzelnen technischen Gewerben feste Statuten, dort wie hier von der Idee geleitet, den Rechtszustand seiner Lande im Ganzen und Einzelnen dauernd zu begründen.

Durch diese legislatorische Thätigkeit steht er in der Reihe der Henneberger Grafen einzig da und verdient deshalb auch mit ausschließlichem Recht den Beinamen des Hennebergischen Gesetzgebers.

Hat er schon dadurch sich bleibende Verdienste um sein Land erworben, so ist doch seine gesetzgeberische Thätigkeit nur eine Seite seines reichen einsichtsvollen menschenfreundlichen und unvergeßlichen Wirkens. Wir können hier nicht alle übrigen Bestrebungen und Wirksamkeiten des Fürsten verfolgen, namentlich nicht die große Reihe von Schlichtungen alter und neuer Irrungen mit Fürsten und Adligen, Schlichtungen, die er um der geordneten Zustände willen oft nicht ohne Einbuße ausführte, nicht die Belebung mancher Gewerbe in seiner Grafschaft, nicht die Erwerbung der Stadt Meiningen und die Durchsetzung seiner Erbrechte an den Gebieten der zu Schwarza ausgestorbenen Römhilder Linie, nicht den höchst wichtig gewordenen Erbvertrag mit den Ernestinischen Hause Sachsen, wodurch seine Lande einem protestantischen Lande zufielen, wohl aber dürfen wir hier zwei Seiten seines Lebens und Wirkens nicht übersehen, von denen die eine von den Historikern gar nicht erkannt, die andere aber verkannt wurde. Jene ist seine Anregung historischer Studien, diese seine religiöse Gesinnung.

Wenn schon den Grafen sein ausgezeichnet familienhafter Sinn, der nicht blos die Gegenwart sondern auch die Vergangenheit seines Hauses umfaßte, zur Geschichte seiner Familie hinführte, so that dies noch mehr die große

Reihe von Vergleichen und Processen, die ihm wie keinem zweiten Gliede seines Hauses zu Theil geworden waren und die insgesammt zu ihrer gütlichen oder rechtlichen Ausführung auf dem urkundlichen Material und somit auf der Geschichte seiner Grafschaft und seines Geschlechts beruhten. Es sind darum auch seine auf diese Handlungen bezüglichen Briefe voll historischer Nachweise und ebenso die Schriften seiner zu Hülfe gezogenen Rechtsbeistände, unter denen Johann Gemeln in erster Reihe steht. Hätten wir Gemelns Vertheidigungsschriften in Sachen des Grafen Wilhelm; wir würden einen Schatz von historischen Aufschlüssen über die Grafschaft Henneberg besitzen. Leider ist derselbe größtentheils mit den Acten des Reichskammergerichts untergegangen. Uebrigens stützen sich Gemelns advokatorische Arbeiten auf urkundliche Vorlagen, die ihm der Graf Wilhelm selbst besorgte oder durch seine Räthe besorgen ließ. War nun der Graf selbst ein Freund der Geschichte, dies einerseits aus Liebe, andrerseits aus Noth geworden, so erregte er aber auch für die Zwecke seines Hauses den historischen Sinn in Andern oder unterstützte ihn, wo er denselben vorfand. Die erste schöne Frucht seiner historischen Anregung sind die s. g. Veßraer Annalen, welche die Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg bis zu Ende des Jahres 1517 enthalten und mit dem Beginn der Thaten des Grafen Wilhelm schließen. In dem Kloster Veßra, dem Lieblingskloster der Grafen von Henneberg, hatte er seine historische Secretarie, hier lagen außer den Klosterurkunden viele gräfliche Urkunden archivalisch verwahrt, hier ließ er lateinische Urkunden ins Deutsche übersetzen und deren Abschriften vidimiren, ließ, was für die Hennebergische, selbst für die deutsche Geschichte von bleibendem Werth geworden ist, die Hennebergischen Urkunden in Kaiserurkunden und in diejenigen Urkunden, welche Kauf und Verkauf, Verträge, Belehnungen, Reverse und Urpheden

betrafen, abtheilen und die davon gemachten Abschriften in besondern Bänden zusammenstellen und ließ außerdem noch Hennebergische Lehnbücher für die Gegenwart anlegen; ebendarum konnte auch in keinem andern Kloster eine gräfliche Geschichte den Wünschen des Grafen gemäß entstehen als in diesem Stifte. Eine unmittelbare Nachwirkung dieser historischen Anregung in Veßra ist der daselbst 1519 gearbeitete Stammbaum der Henneberger Grafen. Wie in Veßra, so zeigt sich des Grafen historische Belebung in Schleusingen, ja man kann sagen, was hier in seine Nähe kam, gewann Liebe für die Geschichte des Grafenhauses.

Abgesehen von J. Gemeln, der außer der Hennebergischen Landesordnung mehrfache Schriften, namentlich observationes feudales verfaßte, die reich an historischen Beziehungen sind und die ihre Hauptanregung in den Diensten des Grafen Wilhelm fanden, so entwarf sein Leibarzt Dr. Burkhard Mithobius eine Hennebergische Genealogie; an die gleiche Arbeit ging sein Canzler Seb. Glaser, der dazu besonders durch seine Kenntniß und durch die volle Gunst und Unterstützung des Grafen befähigt war und der außerdem noch eine Sammlung von rechtlichen Gutachten über Eheverbindungen und Ehescheidungen in einem starken Bande anlegte, ein Werk, das bis jetzt unbekannt geblieben ist; ebenso offenbarte seine Tochter Katharina, die heldenmüthige Gräfin von Schwarzburg, und sein Sohn und Nachfolger Georg Ernst ein hohes Interesse an der Geschichte ihres Hauses, und zwar jene dadurch, daß sie im Jahre 1552 Cyriax Spangenberg nach Schleusingen brachte und ihn mit seinen Zwecken der Gunst ihres Vaters empfahl, dieser dadurch, daß er nach dem Tode seines Vaters nicht allein Spangenberg zur Vollendung seines Hennebergischen Werks antrieb, sondern auch, wie schon sein Vater gethan, auf den Schulen seiner Grafschaft, besonders auf der zu Schleusingen die

Liebe zur vaterländischen Geschichte weckte und begünstigte. Erlebte der Graf Wilhelm auch nicht das Spangenbergische Werk, auf dessen Plan und reiche Ausführung er einen großen Einfluß ausgeübt und dessen Druck erst seine Schwiegertochter Sophie im Jahre 1599, also 40 Jahre nach seinem Tode, bewirkt hat, erlebte er auch nicht die kleinen und größern Arbeiten von Wolfgang Möller, Joachim Zehner, Sam. Fischer und Nathan. Caroli, deren Jugend insgesammt in den letzten Jahrzehnten des Grafen wurzelt, so muß ihm doch der Ruhm bleiben, daß er zu der ersten wichtigen Periode der Hennebergischen Geschichtsforschung den ersten Anstoß gegeben hat, ein Ruhm, der um so größer anzuschlagen ist, als erst 150 Jahre vergingen, ehe dieselbe Geschichtsforschung eine zweite Periode erlangen konnte.

Dabei darf man freilich nicht verkennen, daß seine geschichtliche Anregung sich nur auf die Geschichte seines Hauses und Landes beschränkte; indeß trotzdem muß sein derartiges Wirken als ein schönes, ehrendes Verdienst angesehen werden, indem die Erleuchtung des Einzelnen auch Licht auf das Ganze wirft. Auch steht er hier ungleich höher als in seinem schriftlichen Verkehr mit einigen Astronomen seiner Zeit, deren Sternkunde er zu jährlichen Deutungen auf sein Leben benutzt. Hier treibt und glaubt er, was alle seine fürstlichen Zeitgenossen thun und glauben; dort jedoch überragt er diese in eigen gearteten, vom Drange des Wissens ausgehenden, der Wissenschaft zu gut kommenden Bestrebungen.

Wenden wir uns nun zu seiner sittlichen, religiösen Natur. Es war nicht blos sein klarer Verstand, seine sichere Besonnenheit und seine reiche Kenntniß und Erfahrung, was die großen und kleinen weltlichen und geistlichen Würdeträger an ihm schätzten und weshalb sie vielfach seinen Kopf und seinen Arm in Anspruch nahmen,

sondern auch sein starker Rechtssinn und seine edle Gerechtigkeit hatten ihm die allgemeine Hochachtung gewonnen; es waren nicht blos diese intellectuellen und moralischen Eigenschaften, die ebenso sehr seine fürstlichen Freunde als seine höhern und niedern Beamten und Hofdiener mit unerschütterlicher Anhänglichkeit an ihn banden, sondern auch seine nie schwankende aufopferungsbereite treue Gesinnung; es waren endlich nicht diese Vorzüge allein, welche seine zahlreiche Familie mit der tiefsten Pietät gegen ihn erfüllten, sondern auch und vor Allem die Einfachheit seiner Erscheinung und doch die Hoheit und Reinheit seines Sinnes, sein hingebendes und doch würdevolles Wesen, das Menschenfreundliche und Fromme seines Herzens sammt dem vollen Bewußtsein und ernsten Gefühl des menschlichen Lebens. Alle diese Züge seines Characters, welche eine ausführliche Geschichte seiner Persönlichkeit leicht durch hinreichende Unterlagen bezeugen kann, gingen aus seinen glücklichen geistigen und gemüthlichen Anlagen und aus seiner an tiefer Liebe und schwerem Ernst gesättigten Erziehung hervor; zudem hatte ihn in sehr frühen Jahren das Geschick vom unterrichtenden Wort zur That, vom Begriff zur Anschauung, von der kindlichen Sorglosigkeit zur lastenden Herrscherwürde und von der Autorität zur selbstständigen Weltauffassung hingedrängt. Was er in Geist und Gemüth als Anlage besaß und was er in der frommen Zucht der Mutter und am Kurpfälzer Hofe als Mitgift der Bildungsjahre erhielt, wurde durch sein Fürstenamt rasch gezeitigt, bereichert, gestählt. Zwar ein Kind seiner Zeit in Kenntniß und Glauben, in Sitte und Gewohnheit, war er doch keine abgeschlossene oder fest verrannte Natur für das Beßre; zwar ein Hüter fester Ordnung und ein Beschützer des Rechts, hatte er doch ein Auge für den wahren Fortschritt. Wie er in seinem Lande durch eine feste Rechtspflege die verwilderten Zustände des

bürgerlichen öffentlichen Lebens zu heben und in geordnete umzuschaffen bestrebt war und deshalb, wo das Recht verletzt, besonders wo der belastete Bauer den Quälereien der Gutsbesitzer ausgesetzt wurde, mit der ganzen Strenge des Gesetzes und mit seiner ganzen dynastischen Kraft gegen die Uebergriffe des Adels und der Beamten einschritt und die Rechte der niedern Klassen hütete, so lag ihm auch die Hebung des kirchlichen Lebens seines Volkes am Herzen, denn erkannte und fühlte er das Bedürfniß der Besserung auf dem bürgerlichen Gebiet, so mußte er auch das auf dem sittlichen und religiösen Gebiet erkennen, umsomehr weil jenes auf dieses als auf seinen Ausgangsgrund hinwies. Nur ging er wie dort so hier mit größter Behutsamkeit vorwärts, weil er dauerndes, kein zerstörbares Gestein zur Unterlage seiner Besserungen einsetzen wollte. Wenn er 1530 dem Amtmann Heinrich Rußwurm zu Schmalkalden schreibt: „Keinerlei Ding verschmeiß daß es alt ist sondern daß es schlecht ist" und wenn er dem im Jahr 1552 mit der Kirchenvisitation seiner Lande betrauten Magister Chr. Fischer wörtlich einschärfte: „Mein lieber Magister, sehet wohl zu, daß meine lieben Unterthanen nicht mit schädlichem Gift beschmeist werden", so spricht er damit das Princip aus, das ihn sein ganzes Leben geleitet hat.

Leider ist Graf Wilhelm wegen seiner Stellung zur Reformation von den Historikern nicht ohne Irrthum und Härte beurtheilt und mit Schatten bedeckt worden. Selbst Schultes, der ihn auf dem kirchlichen Gebiet für streng conservativ hält und ihn erst spät für den protestantischen Glauben gewinnen läßt, erfaßt ihn nicht mit derjenigen Gerechtigkeit, welche der Historiker dem Grafen schuldig ist.

Allerdings scheint der Graf dadurch, daß er der Erneuerer und Freund vom Wallfahrtsort zu Grimmenthal

war und daß er Jahrzehnte gezögert hat, die Reformation in seiner Grafschaft zuzulassen, in einer leidenschaftlichen Vorliebe für den katholischen Cult befangen gewesen zu sein. Indeß näher zugesehen, muß man diese Vorwürfe auf dem Standpunkt des Grafen als ungerechtfertigt fallen lassen. Was zuerst Grimmenthal betrifft, so geschah dessen Gründung oder richtiger dessen Erneuerung 20 Jahre vor der lutherischen Bewegung, also noch zur Zeit, wo die Römische Kirche die ganze Macht und unbeirrte Autorität der Herzen war; das Interesse aber, welches der Graf an der Wunder- und Betanstalt nahm, war bei ihm ein sittliches, indem er die Herzen seiner Unterthanen dadurch gottesfürchtiger zu machen gedachte. Man erkennt dies am sichersten daraus, einmal daß er zu gleicher Zeit mehrere Kirchen in den gebirgigen Orten seines Landes zur sittlichen Kräftigung der Gemeinden gründete und ihre Gründung trotz der Weigerung und Erklärung des Bischofs von Würzburg, die Grafschaft habe genug der Kirchen, vom besten Geist beseelt und entschieden durchsetzte, daß er ferner zu Grimmenthal keine Täuschungsacte und keine Gaunereien, fleischliche Ausschweifungen und Schlemmereien duldete und selbst beim Eintritt der Reformation die Wallfahrten einstellen ließ, weiter daß er bereits im Jahr 1509 zu Schleusingen ein Sonntagsmandat ausgab, dahin lautend, daß man das göttliche Amt zu bequemer Zeit schließen, daß kein Kauf und Verkauf von Waaren weder auf dem Markt noch in den Häusern stattfinden, kein Wirth Speisen und Getränke, ausgenommen an die Fremden, verabreichen, kein Haus Branntwein schänken und kein Handwerker arbeiten sollte, und daß er endlich die Pfarrer seiner Grafschaft noch vor dem Beginn der Reformation anwies, durch das Wort Gottes und durch gute Sitten auf die Seelen der Gemeinden zu wirken und daß er unzüchtige Priester mit Gefängniß bestrafte. Denn was er als Fürst

und als Mensch in seinem Lande und in seinem Umgange erzielte, war auf der Seelen Bestes gerichtet.

Und nun wie steht es mit seinem Verhalten zur Reformation? Seine Natur war nicht so geartet, daß er mit Sturm das Alte zertrümmerte und mit rasch geweckтem Enthusiasmus das Neue einsetzte, sondern seine Eigenart bestand darin, daß er mit Besonnenheit und ruhiger Umsicht prüfte, ob das Alte ohne belebende Idee und Macht sei und ob das in den Weg tretende Neue das höchste Wollen der Zeit in sich schließe und die Gemüther dauernd befriedige. Ebendarum verschloß er sich nicht gegen den von Luther ausgegangenen reformatorischen Ruf und verurtheilte nicht die Stimmen im eigenen Lande weder die der einzelnen Prediger noch die der einzelnen Gemeinden, welche eine Abänderung der alten kirchlichen Zustände forderten, hörte aber auch auf das Urtheil der Anhänger des alten Kirchenwesens, dies Alles um im großen Kampfe der Parteien eine Ueberzeugung auf festem Grund zu gewinnen.

Daß er mit Ulrich von Hutten in Verkehr stand, daß er auf dem Reichstag zu Worms den Dr. Luther in dessen Herberge aufsuchte und daß er bald nachher sittlich erzürnt war, als man ihn der Gefangennahme Luthers beschuldigte, weiter daß er weder im Jahre 1522 den Pfarrer zu Widersbach wegen dessen starker Angriffe auf die Römische Kirche noch im Jahre 1530 den Pfarrer zu Schmalkalden verurtheilte, obschon dieser nach dem Bericht des Amtmanns Heinrich Rußwurm in wildem Reformationseifer an zwei Festtagen von der Kanzel herab gepredigt hatte: Papst, Kaiser, Könige, Bischöfe, Fürsten und Herren wären Heuchler und tyrannische Fürsten, nur Johann Huß verdiene den Namen eines Heiligen; ferner daß er 1524 der von mehreren Fürsten in Sachen der Religionsverbesserung zu Windheim veranstalteten Versammlung

beiwohnte und mit deren Beschlusse, „es sollte die Annahme der lutherischen Lehre bis zum Austrag der streitigen Punkte verschoben, dagegen während dem die Predigt des lautern Evangeliums in ihren Landen zugelassen werden", vollkommen einverstanden war, daß er noch in demselben Jahre den Geistlichen seiner Grafschaft 23 strittige Religionssätze zur Begutachtung vorlegte und daß er, 1526 durch Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen Luthers Urtheil einholte über die Frage, ob das Mönchs- und Nonnenleben zur Seligkeit nothwendig sei; endlich daß er mit dem Kurfürsten von Sachsen in engster freundschaftlicher Beziehung stand, seinen Sohn Georg Ernst vorzugsweise an den protestantischen Höfen zu Wittenberg und Kassel ausbilden ließ und im Jahr 1530 eine Versammlung der protestantischen Häupter zu Schmalkalden, einer unter Hennebergischer und Hessischer Oberhoheit stehenden Stadt, zugelassen hat: alle diese Umstände beweisen hinreichend, daß er keineswegs der Religionsbewegung seiner Tage gleichgültig zusah, vielmehr sie zu seiner Herzenssache gemacht, selbst bereits bis zum Jahr 1530 sich ihr mehr und mehr zugeneigt hatte, nur konnte er den letzten Schritt der öffentlichen Anerkennung aus mehrfachen Gründen noch nicht vollziehen. Abgesehen davon, daß er ein festes Holz war, das langsam Feuer fängt, aber dann auch Feuer hält und Gluth giebt, so betraf ja die Sache selbst das Höchste und Wichtigste seiner Seele und der Seele seiner Unterthanen und hier konnte und wollte er nicht ohne die eigne innere Erfahrung und Prüfung und nicht ohne Zustimmung der Mehrzahl seiner Geistlichen vorwärts schreiten, indem ihm Gewalt im Glauben verhaßt war.

Dazu kam seine politische Klugheit. Von seinen Söhnen war Graf Johann im Jahr 1529, also eben erst Abt zu Fulda geworden und die Grafen Christoph und Poppo, welche gleichfalls die kirchliche Laufbahn betreten

hatten, sahen sich bereits im Besitz von Domherrnpfründen. Geschah unter diesen Umständen schon jetzt des Vaters enger Anschluß an den protestantischen Körper, so konnte wenn auch nicht die Stellung des Fuldaer Abtes, doch die der beiden andern Söhne mißlich werden und ihre fernere Erhaltung auf seine in große Klemme gerathene Kasse zurückfallen. Ferner war er mit dem Stift Würzburg in mehrfache Hoheits- und Lehnsdifferenzen verwickelt, die erst mit aller Vorsicht beseitigt werden mußten, bevor er offenkundig mit der Cultverbesserung in seinem Lande hervortreten konnte. Ueberdies erschien ihm die Sachlage der Protestanten auf dem anberaumten Reichstag zu Augsburg dem zu dieser Zeit besonders mächtigen Kaiser und der starken kaiserlichen Partei gegenüber noch ohne allen Nachdruck, darum auch ohne allen günstigen Erfolg und ebendeshalb hielt er es für sich und die Interessen seiner Familie und seines Landes am gerathensten, nicht persönlich zu Augsburg zu erscheinen, sondern sich durch seinen Sohn Wolfgang, den damaligen Erbprinzen, vertreten zu lassen, wodurch er den Vortheil hatte, daß er Herr der Situation blieb und der ruhigen Entwicklung, welche die kirchliche Angelegenheit in seiner Grafschaft forderte, keine sich überstürzenden Fluthwellen zuführte. Dazu kam noch, daß er durch sein Daheimbleiben einerseits einer unedlen Zumuthung des Hochstifts Würzburg und andrerseits dem Auskundschaften des gegen ihn in jüngster Zeit argwöhnisch gemachten Kurfürsten von Sachsen aus dem Wege ging. Von beiden Seiten waren nehmlich dem Grafen bereits einen Monat vor dem anberaumten Versammlungstermin zu Augsburg briefliche Mittheilungen zugegangen, welche ihn, im Fall er nach Augsburg kommen würde, auf die Stellung aufmerksam machten, die gegen ihn Würzburg und Sachsen einzunehmen vorhätten. Das Hochstift erwarte, heißt es in dem einen Schreiben, für sein festes Halten zum Grafen

in der Reichsversammlung, daß er „des kauffs vmb Sultzvelt ßo vil sein eigenthumb berure mußig stehen werde.“ In dem andern Schreiben wird ihm warnend gemeldet: „Die weil vnßer gnedigster Herr der Churfürst auch gen Augsburg kommen mag, wollen E. gnade sich mit dinsten reden vnd allen Sachen geburlich halten. Wir hören sagen, das man achtung wird haben vff E. gnad, auch hern Jorgen von Schaumberg handlung, ob in wercken oder wortten ichts gegen vnßern hern von Sachsen gehandelt, das wird nicht verswigen bleiben, wollen aber verhoffen, E. gnade vnd her Jorg werden sich diser zeit in allen dingen wol vnd vnverweislich wissen zu halten.“ Den beiden nachbarlichen Mächten gegenüber, von denen die geistliche ihre Dienste vor Kaiser und Reich sich von dem Grafen mit Land und Leuten bezahlen lassen wollte und die weltliche ihn mit Mißtrauen behandelte, nahm er klüglich dadurch einen neutralen, unnahbaren Boden ein, daß er von Augsburg wegblieb.

Obschon er demnach den Reichstag nicht persönlich besuchte und sich während dieser Zeit zu Schleusingen häuslich hielt, so hatte er doch dafür Sorge getragen, daß ihm unausgesetzt über die wichtigern Vorgänge zu Augsburg Mittheilungen gemacht wurden. Nicht allein seine 3 Söhne, Johann, Wolfgang und Georg Ernst schrieben ihm häufig, auch der Kurfürst Johann von Sachsen und der Graf von Gleichen unterließen es nicht, ihn von ihren Beobachtungen und Erlebnissen zu Augsburg in Kenntniß zu setzen, wie denn auch selbst ihm sowohl die Apologie als die Refutatio in Abschrift zugestellt wurde. Leider sind die meisten dieser Schreiben nicht mehr vorhanden, nur ihr Verzeichniß hat sich erhalten; was noch an Briefen vorhanden ist, umfaßt vorzugsweise die Correspondenz des Grafen Wolfgang mit seinem Vater. Indeß auch diese reducirte Zahl von Briefen bietet nach zwei Seiten hin einen interes-

santen Inhalt, einmal dadurch, daß sie in das häusliche Leben des Grafen Wilhelm und zum Andern, daß sie in die große deutsche Sache jener Tage manche Lichtstrahlen fallen läßt. Indem diese Briefe auf solche Weise Enges und Weites, Privates und Oeffentliches, Haus und Welt, Züge eines kleinen deutschen Fürstenhofes und Züge des großen deutschen Fürstenlebens mit dem Ausdruck unmittelbarer Beobachtung und Empfindung zur Anschauung bringen, sind sie wichtige Stimmen für die Geschichte. Dazu zeichnen sich die Briefe, besonders die des Grafen Wolfgang, durch einen bezüglich der Zeit trefflichen Stil, durch naiven Ausdruck und durch biedere, ächt kindliche und fromme Gesinnung aus.

Die Correspondenz selbst, zu der wir uns nun wenden, eröffnet Graf Wolfgang mit einem Brief vom 22. Mai, wonach zu schließen ist, daß er bereits im Anfang des Monats von Schleusingen nach Augsburg abgereist war.

Er schreibt:

Kintlichen gehorsam allezeit zuvor! Hochgeborner fürst, gnediger herr, lieber her vnd vatter, mir zweifelt nicht, ew. gnaden haben im frischen gedächtniß, das mir her Caspar Kongel 30 kronen im welschen land gelihen vnd das ihm dieses gelt hertzog Heinrich von Braunschweig nicht erstattet, wie er solte, sondern sich entschuldigt hat. Nun hat mich Kongel durch Dr. Peter um dies gelt ansprechen lassen. Darauf bin ich zu hertzog Heinrich gegangen vnd habe ihn gebeten, die mir noch schuldigen 30 kronen dem Kongel zu geben. Da ich aber nichs erhalten, so mußte ich, vm mir glauben zu wahren, das gelt von Ulrich Welser der eine weile beim kurfürsten zu Sachsen am hof gewesen, entlehnen, vm den Kongel zu befriedigen. Nun ist an e. gn. meine hochfleißige unterthenige bitte, e. gn. wolle mich mit solchem gelt nit lassen, das ich es dem Welser wieder gebe, es macht 62 f.,

5 kronen zu 7 f. gerechnet. Ich hette es gern von meinem gelt gegeben, aber ich habe bei glauben nit mehr über 40 fl., wie e. g. in meinem register bei meiner zurückkunft vernemen werden. Dann sol sich ausweisen, wie ich hoffe, das ich aufs genauft als ich gekonnt, ausgegeben habe. Mein gnediger her hertzog Hans zu Sachsen kurfürst hat mir einen brief, welchen ich hiermit überschicke, an e. gn. gegeben vnd mir befohlen, e. g. sollten im wieder mit diesem boten antwort geben. Ueber newe zeitung weis ich e. gn. nichs sonderliches zu schreiben, denn das der alte graf Niclas von Salm mit tod abgegangen ist, dessen seele gott gnedig sein wolle. Niemand hat gemeint, er werde auf dem bett sterben, man hat sich seines tods auf einem grünen rasen vermuthet. Es geht die sage, kais. vnd königl. Majestät sollen auf heute in München einkommen. Es ist noch niemands von fürsten hier dan mein gnädiger her der kurfürst, der markgraf Johann, der bischof von Meintz, bischof von Köln, lantgraf von Hessen, hertzog Heinrich von Braunschweig, hertzog Ernst von Lüneburg, hertzog Friedrich von Sachsen, hertzog Georgen sohn*). Damit befehl ich mich e. gn. als ein vnterthäniger sohn. Der allmächtige gott wolle e. gn. behüten vor allem, das e. gn. schaden mag vnd erhalte e. gn. in langwieriger gesundheit. Datum Augsburg suntags vocum jucunditatis.

Wolfgang graf vnd her
zu Henneberg.

Diesen Brief beantwortete sogleich Graf Wilhelm. Wie aus dem nächsten Schreiben des Grafen Wolfgang hervorgeht, hat er diesem geschrieben, was zu Schleusingen vorgefallen war, dann aber ihm mehrfache Aufträge ertheilt

*) Johannes oder Friedrich?

und ihm eine ausführlichere Mittheilung über alle augsburger Vorgänge ans Herz gelegt.

Am 1. Juni schreibt Graf Wolfgang:

Kintlichen gehorsam allzeit zuvor! Hochgeborner fürst, gnediger hertzlieber her vnd vatter! Ew. gnaden zugestandnes vnglück mit dem schwarzen zeltner ist mir ein getreulichs leid, will auch e. gn. schreiben, nachwann die fürsten herkommen, mich zum fleißigsten vmzuthun, damit ich irgend zu einem hengst kom vnd e. gn. meinen solinger bei meiner heimkunft behendige. Auch sobaldt die in e. gn. schrift vermelten werden anher kommen, will ich des esels halben keinen fleiß sparen, will auch e. gn. nicht vergen, daß der herzogen von Beiern oder pfalzgrafen bei Rhein noch keiner allhier ist, derhalben ich e. gn. begehren nach rudenhörnlein oder waldhörnern bei zeigern (mit dem Vorzeiger) dieses briefs nicht habe überschicken können. Sobalt es aber mir möglich ist, dieselben zu überkommen, sollen sie e. gn. von stunds überschickt werden. Von newer zeitung weis ich e. gn. dieser zeit nichsen zu schreiben, denn daß man sagt, kais. maj. vnser aller gnedigster herr ziehe heute aus von Insbruck nach München; allda gedenken s. maj. acht oder vierzehn tage zu ruhen vnd zu jagen, dannen fürter nach Augsburg auf den reichstag zu verrücken. Die von Augsburg hatten 5 fähnlein knecht angenommen, damit man des nachts bester sicherer auf der gasse mocht gehen, mußte alle nacht ein fähnlein knecht wachen, die kais. maj. aber hat solches nicht dulden oder leiden wollen, sondern mit Ernst geboten denen von Augsburg, daß sie den knechten wieder haben vrlaub geben müssen vnd ist warlich allhier gerit seltsam leben auf der gassen, denn die hispanier, so vor dem kaiser hieher kummen vnd seiner mj. warten, rotten sich des nachts, vnd wenn sie einen, bei dem sie vermeinen, gelt zu finden, überkommen,

erburgen sie ihn vnd nehmen ihm, was er guts bei ihm hat, derhalben wir alle auch verursacht, das vnser allweg zehn oder zwölf mit einander gehen. Von fursten ist hier der bischoff von Meintz, bischoff von Köln, vnser gnediger herr der kurfürst zu Sachsen, margraf Jochim von Brandenburg, herzog Jorg von Sachsen, landgraf von Hessen, herzog Heinrich von Braunschweig, herzog Ernst zu Lüneburg, margraf Jorg von Brandenburg, die herzogen von Pommern, bischoff von Würzburg, bischoff von Speier, bischoff von Augsburg vnd man sagt, der kurfürst pfalzgraf Ludwig sei auf dem weg, desgleichen sunst die andern herrn von Baiern sind all bei kais. Maj., werden auch mit ihrer Maj. sammt königl. wirth in Ungarn und Behmen hierher kommen. Die rede geht auch, beide königinnen Ferdinandus, desgleichen könig Ludwigs in Ungarn verlassne wittwe werden auf diesen reichstag kommen, sind auch schon zu Isbruck bei kais. Mj., derhalben wohl zu vermuthen, das wir vns vor bartholomei schwerlich scheiden werden. Mein bruder graf Ernst vnd ich wollen vns auch e. gn. beuehl gegen margraf Jorgen ganz untertheniglich halten.

Wie auch e. gn. vermelden, dieselben e. gn. zuverständigen, wie es meinem bruder graf Ernsten, auch mir zuständig sei, ob wir auch noch in gesundheit verharren, darauf geb ich e. gn. vntertheniglich zu erkennen, das es, gott hab lob, vns beiden noch wohl geht, auch gesund sind. Der allmechtig gott woll e. gn. gleichfalls sammt derselben gemahl vnser lieben fraw mutter in langwirender gesundheit gnediglich erhalten. Allein ich will e. gn. vnterthäniger meinung vnangezeigt nicht lassen, das wir gar wenig gelts, ja schier gar nichs mehr haben, wie den e. gn. in diesem eingeschloßnen register zu vernehmen haben. Denn wollen wir eben, ich vnd graf Ernst von Gleichen vnd graf Jobst von Mansfeld, so bei einander in einer her-

berich liegen, nicht in fahr stehen, das wir von den hiſpaniern einmal möchten beraubt, wo anders nicht gar tot geſchlagen werden, ſo müſſen wir das geſelleg mit vns heimzugehen bitten, da geht dan viel auf den ſchlaftrunk. Wie e. gn. dan in gegenwertigen regiſter ſehen werden, ſo muß ich alle abend mit dem kurfürſten zu Sachſen ſpilen, welcher der halben groſchen alle nacht rumpfet. Wiewohl ich etliche mal davor gebeten, ſo hat doch ſein gnad allweg geſagt: noch einmal, ihr werdet itzunt wieder gewinnen. Sehn auch, das ihm ein gefallens iſt, wann ich mit ſ. gn. ſpile. Auch ſo haben vns die herzogiſchen, die landgräfiſchen, Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen geladen; dieſelben hat der von Anhalt, graf Albrecht, vnd graf Jobſt von Mansfeld, der von Hanau zu Hanau, graf Ernſt von Gleichen vnd ich wieder geladen. Es ſteht das gelach auf meinen theil, wie dan e. gn. im viel gemelten regiſter befinden werden, 10 gulden. Der andern jeder auch als viel hat geben müſſen. Auch ſo hat mich her Kasp. Kongel vmb die 30 kronen, welche, auf 5 kronen vor 7 gulden gerechnet, 42 gulden machen, angeſprochen, derhalben ich das gelt von Ulrich Welſer entlehnt vnd ihm gegeben, wie dan ohne zweifel e. gn. in der ſchrift vom 25. mai, die e. gn. nunmehr behendigt worden, verſtanden habt, derhalben an e. gn. meine ganz vnterthenige hochfleißige bitte, e. gn. wollen mich euern vnterthenigen ſohn mit zehrung ſammt dem gelt, ſo ich entlehnt hab, verſehen, damit ich gedachtem Welſer glauben zu halten, auch mit guten geſellen ferner auskommen möcht, vnd (wollen) beherzigen, nachdem ich je nichs hab, dan das mir ſ. gn. reichen oder geben vnd ohne gelt (ich) allhie nichs thun viel weniger bleiben kann. Derhalben mich mit zehrung zu bedenken, mein gnediger her zu ſein vnd zu bleiben, des bin ich vm e. gn. allzeit ganz vntertheniglich in allem kintlichen

gehorsam zu verdinen geflißen. Wo aber e. gn. vielleicht nicht wohl bei gelt wären, mögen e. gn. derhalben grafen Albrechten von Mansfeld schreiben, der kann es vnter den kaufleuten wohl aufbringen, damit solches e. gn. mit der zeit im wieder erstatten. Dies alles habe ich e. gn. in aller kintlicher vnterthänigkeit auf derselben schreiben vnangezeigt nicht wollen verhalten vnd mich hiermit e. gn. beueln thun. Datum Augsburg mittwochen nach exaudi. Wolfgang.

Diesem Brief gab Graf Wolfgang außer seinem Ausgaberegister noch ein Geschäftsschreiben bei, worin er seinem Vater im Auftrag des Grafen Albrecht von Mansfeld meldet, es habe dieser unlängst in Bamberg mit dem Kurfürsten von Sachsen in Sachen der Hefenführer verhandelt, aber eine seltsame Antwort erhalten, wonach er besorgen müßte, daß man die Angelegenheit zum Nachtheil von Hennsberg vertragen wolle. Unter diesen Umständen glaube er nichts bewirken zu können und bäte, ihn damit zu verschonen. In andern Dingen wolle er gern dienen.

Weniger der Brief des Grafen Wolfgang als vielmehr das Verzeichniß seiner in 24 Tagen gemachten Ausgaben erfüllte den Grafen Wilhelm mit Unmuth und Unwillen über seinen Stellvertreter zu Augsburg. Er fand unter Anderm in dem Register, daß sein Sohn 17 mal mit dem Kurfürsten von Sachsen gespielt, 17 mal verspielt und 31 f., somit fast $^1/_5$ seines Reisegeldes verloren und außerdem 13 f. zu Gastereien verwendet hatte. Da ein solches Wirthschaften mit dem Geld den strengen haushälterischen Grundsätzen des Grafen, der die Würde des Fürsten und Menschen mit Einfachheit, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit verbunden wissen wollte, abgesehen von seiner Geldnoth, im höchsten Grade zuwider war, und da er wahrnahm, daß sein Sohn Wolfgang diese Charaktergewalt noch immer nicht errungen hatte, so schrieb er ihm

den 12. Juni ebenso ernsthaft als liebevoll folgenden Brief:

Was wir liebs vnd guts vermögen, zuvor! Lieber son, wir haben dein schreiben mit sammt übergeschicktem register, wie du die 100 f., so wir dir gaben, verthan habest, alles inhalts verlesen vnd befunden darin viel unnütz ausgebens, vermerken auch, daß dein gemüth dahin steht, mit viel überlänger zehrung, gastladung des nachts vnd anderer vnnothdurft nach vnserm vetter graf Bertholden vnd nach andern zu richten, welche da meinen, mit frossen vnd saufen ein gut geschrei zu erlangen vnd damit verdient zu werden, welches doch nicht geschicht, dan die leute die nehmens also an vergebens den schlaftrunk vnd anders zuhaben zutrinken, vnd spotten darnach dein darzu, ei, wir haben einen fürstlichen vnd freien franken, laßt vns nur weidlich prassen! vnd mit den vnd dergleichen worten mehr, wie vns den zum öftern auch begegnet, auch erfahren, wie es andern leuten nachgeredt vnd ergangen worden ist. Aber es will doch alles nicht helfen, sondern du setzest deine sache auf seinen großen pracht mit großer zwifacher vnd drifacher rüstung vnd (mit) großen kosten vnd herrn, wirst auch das lied also hoch anfahen zu singen, daß du es nicht hinaus kannst erschreien, vnd einen großen unwillen zwischen dir vnd deinen brüdern damit erwecken, warum man also viel vnd mehr auf dich legen soll, dan auf sie, vnd werden in solchem falle eben als gut sein wollen als du, vnangesehen das du der älteste im regiment sein sollest. Was solchs guts gebähren, wirst du mit der zeit, als wir besorgen, leider wohl erfahren. Denn wie du dich nicht also köstlich vnd prächtlich, nachdem du noch ein junger geselle bist, hieltest, so könnten wir mit den andern auch desto baß hindurch kommen vnd einsten sich auch desto eher leiden. Vnd gedenke nur selbst, wie dir auch wissent

ist. Wir seint auf dem reichstag zu Speier gewest, haben 12 pferde gehabt vnd fürter nur 500 f. mit vns, mußten dan noch hern Heinrich von Fleckstein 160 f. geben zu erlösung der pfründ graf Christophels zu Bamberg, ist allda blieben 340 f. vnd hatten dennoch neben vnserm sohn dem adjunctus zu Fulda ein ehrlich wesen mit viel gastirung ehrlicher leute vnd lagen bis in die 10 wochen zu Speier. So hastu mit 100 f. nicht auskommen können 6 wochen lang mit 5 pferden vnd hast futter vnd mal auch alle nothdurft bevor. So befinden wir auch im register vngefährlich 26 f. 19 gnacken, die du verspielt hast mit dem kurfürsten vnd nie nichs gewonnen, welches wir auch in seinem werth stehen lassen, wir wollens aber noch wohl erfahren. Darzu so weißt du, wie vnsre sache steht in der herschaft, du hast alle rechenschaft mehr dann einmal selbst gehört vnd überlegt, vnd das wir heuer wein, korn, haber vnd alles, was wir in die haushaltung bedürfen, kaufen müssen, das gelt dazu entlehnen vnd verzinsen. Noch (und doch) willst du dich nicht nach der decke strecken vnd hilft kein reden oder sagen an dir, sondern willst deine vnnothdürftige pracht vnd hoffart hinausführen, welches mit deinem vnd der herrschaft großen schaden vnd verderben geschehen wird, wie dan ohne eins viel vrsachen steht vnd wir dir zum öftern mal angezeigt haben.

Aber nichs desto weniger so wollen wir nach dato dieses briefes in 8 oder 10 tagen gelt gen Nürnberg schicken vnd verordnen, das es dir gen Augsburg zukommen soll. Ist es nicht gar 100 f., sollen es je 80 sein, vnd dem Ernsten auch als viel wir vngefährlich schicken können, damit er auch etwas habe. Du sollst aber billig betrachten das große gelt, finder du ins welschland vnd wieder herauskommen, auf dich gangen ist vnd (wir) zum theil bezahlen müssen. Obgleich der kurfürst das

gelt, ſo vergangen lichtmeß fällig geweſt, itzund nicht will geben, ſo wird jetzt die andre zahlzeit auf johanni ſchirſt, das es 500 f. macht, werden wir, ſo der kurfürſt wieder verheim kommt, auch einen eingriff darein thun, andre nothdurft zum theil mitzubezahlen, denn es wäre je zuviel 800 f. oder mehr allein auf dich zu legen vnd die andern dabei mangeln laſſen oder mit unrath zu erhalten. Wir haben auch den dechant von Fulda wohl 3 tage deſto länger alhier aufgehalten des verſehens, es ſollt vns gelt kommen ſein, das wir dir mit demſelbigen zugeſchickt haben wollten; die weil es aber nicht geſchehn iſt, wollen wir es, wie oben ſteht, ſolches dir vnd deinem bruder Ernſt ſchicken. Das alles haben wir dir vetterlicher vnd getrewer meinung, die ſachen alſo anzuſehen, das du ſie hinaus kannſt führen, nicht wollen verhalten. Datum Schleuſingen ſuntag trinitatis.

V. G. G. W.

In einer Nachſchrift trägt Graf Wilhelm ſeinem Sohne auf, den eingeſchloſſenen Brief an den Kurfürſten zu übergeben. Es habe ihm dieſer geſchrieben und um Antwort gebeten, doch enthielte der Brief blos dies, daß eine große Zehrung auf den Kurfürſten falle und daß der Kaiſer noch nicht zu Augsburg ſei, alſo im Ganzen nicht viel, das einer Antwort werth ſei. Demungeachtet ſchreibe er dem Kurfürſten, wobei er geſtehen müſſe, daß er ſeit langer Zeit nicht ſoviel geſchrieben habe, als jetzt. In Betreff der Beſchaffung eines guten Hengſtes wünſche er keine Uebereilung, denn, ſchreibt er wörtlich weiter an ſeinen Sohn, dein diener Adam von Schaumberg hat ein ſehr hübſches pferd von ſeinem vatter zuwege gebracht, welches ihm gott behüten wolle, darauf er bei dir viel geritten ſein wird vnd der deine zahl erfüllt, und wenn wir den ſollinger von dir kriegen können. Herzog Jorg von Pommern hat vns

oftmal zugeschrieben vnd zugesagt, einen hengst zu geben, nachdem wir seinem vatter vnd ihm zwei leithunde geschickt haben. Wo er etwas daeben hätte, das dir dienstlich wäre, magst du ihn von vnsert wegen füglicher weise darum ansprechen vnd vns newe zeitung wissen lassen, wan botschaft herab geht. D. ut. s.

Am 18. Juni schreibt Graf Georg Ernst an seinen Vater:

Was ich aus kintlichenn trewenn libs vnd gutz vermach zu vorann, liber her vatter, wens e. gn. vnd meiner libenn fraw mutter glückfellich vnd woll nyt allenn dingenn ging, das wer ich im hertzen hocherfreit vnd liber her vatter, wie ich mein bruder Wolffenn hab gebettenn, das er eurenn genaden woll vonn meintwechenn schreibenn, das e. g. solchs woll aus genediger vnd vetterlicher meinung mir tzerung wolt hie her schickenn, der ich itzunter gros von nottenn wer, den ich itzunt witer heller nach pfenning hab, den e. g. bedencks selber, man gibt numantz von hoff nychs, denn vnter vnd mal vnd schilmut, supenn vnd schlafftrunck vnd susten als mus ich selbst betzallen nyt einlein das, sunder aldach*) zubus- von häw vnd strve mus ich als selbst betzalen, nun lige ich bey den andern grauen, dan kumen den dy andern grauenn und junckern zu vns vnd sunderlich zu myr, welchen dye den e. g. kunt gehat haben, die weill dan myr bei euren gnadenn kindern sein, so woll sye auch kuntschaft mit vns haben, das vns beite bruder ser vil auff get, wie woll mir bete numantz latten, noch, kummenn sye selbst zu vns, kunnenn mir werlich sye nyt aus jagen, vnd ist ann das groß teweerungk hye, denn ich werlich an disem hoff allhie mus alle

*) alle Tage.

wochenn bey den 6 gultenn habenn, betzeitenn auch me, betzeitenn auch weniger, darnach fychs dan verlefft. Nun hat myr mein bruder witer von e. g. wechen antwort gebenn, das e. g. gelt woll hie her vugen, des ich mych dan hoch bedanck vnd bit doch, die weils e. g. ja im willenn hat, das doch e. g. woll aus getrewer vetterlicher meinung fochs gelt als der beſter ſchecken ſolt, will ich als ein fun witer vnderdenig verdinen. Newer tzeitung weis ich itzunter nyt, denn was mein bruder zu ſchicken wurt. Damit beuell ich euren gott. Datum den ſampſtach nach vnſers hern vron leichems dach.

Ernſt graue vnd her zu Hennenbergk.

Am 19. Juni Graf Wolfgang an ſeinen Vater:

Kintlichen gehorſam alzeit zuuor. Hochgeborner fürſt, gnediger lieber her vnd vatter. E. g. ſchreiben, des Datum ſuntags trinitatis heldet, hab ich nechten gantz ſpat entpfangen vnd alles ſeines inhaltz vernumen, in welchem vnder andern e. g. anzeigen, als ob mein gemuet dahin ſtehen ſolt, mit vil vberlenger zerung, gaſtladens, des nachts, vnd andern vnnotturfft nach meinem vettern graff Bertolden vnd andern zu richten vnd alſo mit freſſen vnd ſauffen ein gut geſchrei zu erlangen vnd verdint zu werden vermeinen, auch mein bracht, wie in e. g. nennen, vnd das lied ſo hoch anfahen werde, das ich ſolchs nit nausſchreiben kunt, gieb darauff e. g. vndertheniger meinung zu vernemen, das ich leiden mag, wil auch e. g. zum hechſten darumb gebeten haben, wollen meinem ſchreiben nit glawben geben, ſunder graff Ernſten von Gleichen, ſo bei mir in meiner herberich leid, darumb fragen, ſo dan als wenig als ich in henden hat, großen bracht zu treiben, was brachts oder vergebens vnkoſtens ich gemacht oder geladen hab, wirt ſich dan ſolchs befinden, ſo ſtraff mich e. g. nach derſelben gefallen, wirt aber e. g. erfaren, das ich mich vffs geneiſt

gehalten hab, als ich vmber gekunt oder gemocht vnd keinen bracht, so vil es sich hat leiden wollen, gesucht, het ich mich solcher schrift vmb vnschult gar nichsen versehen, het auch nit gemeint, das e. g. sich gegen mir dermassen mit zornigen worten, die ich doch nit verdient, erzeigen solten, nachdem ich mich ie vnd ie mit vermugen meines höchsten vleis gern vnd williglich e. g. gehorsamlich gehalten vnd noch halten wil die zeit meines lebens vnd ob ich schon solchs gedan het, als sich aber nit befinden sol, het ich gehoft, e. g. solten mir eins vor gut gehalten haben in ansehung, das ich alhie vff einem reichstag, so vil grauen, fürsten vnd herren sein, bin, auch alle ding tewer vnd vbel zu bekumen ist, so dan grauen, auch die vom abel, die beide mich vnd graff Ernsten von Gleichen heimsuchen, zu vns kumen, sol ich die heißen naus gehen oder mich vor inen verbergen, haben e. g., als der solches mehr dan ich erfaren, zu bedenken, wie mir solchs nachgereth mocht werden, zu dem das sunst an das gewonlich die edelleut, so an meins hern des kurfürsten hoff sein, mit vns heim gehen, vns zu geleiden vor den Hispaniern, so sich des nachts rotten vnd wen sie vermogen, bei dem sie etwas zu finden vermeinen, dotten vnd nemen, was er hat, mus ie einer ein ehrwort thun vnd sie laden, wan sie nauff gehen, ist ie billig wie den e. g. selbst thun, so e. g. bei in ist, das man in kes vnd brot, auch zu trinken geb. Ich wil mich auch an alle die lassen, so ie be mir gewest sein, ob ich einen, der hat gehen wollen, ie gehalten hab, e. g. sollen auch mein gnedigen hern den kurfürsten sambt allen denen, so mit Seiner gnaden gespilt, fragen, wie oft ich gewunnen hab vnd ob dem nit also sei, wan ich heut 1 f. gewunnen, morgen 3 f. dagegen verspilt hab, wird sichs nit also befinden, so halten mich e. g. vor einen, der e. g. vnwarhafftige wort bericht hab. E. g. werden auch im register, wo es anders

e. g. recht anſehen, etlich tag, auf die ich kein ſpilgelt geſetzt hab, finden, nach dem ich doch alle tag mit dem Curfurſten geſpilt hab, bis vff den abent corporis chriſti, ſo dan kay. maj. anher kummen, das ſind die ſelben tag, wie wol ir wenig ſein, vff die ich gewunnen hab. So mir got wider gen Schleuſingen verhilfft, wil ich e. g. bei heller vnd pfennig anzeigen, was ich e. g. geſtanden hab, ſider ich an des markgrauen ſeligen hoff kumen bin, bis auff dieſe zeit, da werden e. g. ſehen, wie vil e. g. vff mich gelegt haben. · Auch wie e. g. weiter melden des gelts, ſo der Curfurſt e. g. zu dinſtgelt giebet, ſol iczt 500 f. machen, acht ich, e. g. hab ſolchs vergeſſen, das e. g. das gelt, ſo vff lichtmes vellig geweſt, entpfangen haben, dan e. g. ie mir zu geſagt, von ſolchem gelt, nachdem ich deſſelben mals nit an hoff zug, die 126 f., ſo ich zu Schleuſingen ſchuldig, zu bezalen, ſo ſchickten auch e. g. gleich Velten ſchreibern, als ich zu mein hern von Fulda reit, hin gen Torga nach dem gelt, auch ſo hab ich das gelt als zu entpfahen nit in willens gehabt, ſunder allein hundert gulden, wie mich e. g. hiſſen, als ich von e. g. zu Schleuſingen hinwegrit, vnd ſprachen, wan mir zerung zutun, ſolt ich den Curfurſten umb hundert gulden anſprechen. E. g. haben auch macht, ſo got dem Curfurſten wider heim hilft, mit dem gelt zu thun, was e. g. wol gefelt, doch hoff ich, e. g. werden ire vetterliche trew von mir nit wenden vnd mich mit gelt, ſo ich anders am hoff bleiben ſol, wol verſehen, damit ich auch mit andern hin kun kumen.

Verner zeigen e. g. an, e. g. wollen meim bruder graff Ernſten vnd mir etlich gelt gen Nurnberg vertigen, bis vns verner zu vberſchicken, welchs ich mich zum hogſten vnd demuttigſten bedancke mit vndertheniger bit, e. g. wollen anſehen, wie ich e. g. dan vormals auch geſchrieben hab, das ich her Caſper Kongel 42 f., ſo er mir im

welschen Lande gelihen, schuldig bin, die ich im, als bald mir e. g. gelt schicken, geben mus, solten dan e. g. mir neur 80 f., wie e. g. melden, schicken, so behilt ich neur 38 f. Auch hat mir graff Ernst von Gleichen ein weil fur gestreckt so lang, bis mir gelt wirt, so het ich darnach aber nichs, wan ich in bezalt, derhalben mein gancz kindlich vnderthenig bit, e. g. wollen ire vetterliche trew von mir irem armen vnderthenigen sun nit setzen vnd mich bedencken, dan ich ie sunsten nichsen hab, an was mir e. g. giebt. E. g. lassens doch (an die schult) 100 gulden sein, bedencken doch e. g., das diesselben es keim fremmen geben, sunder e. g. fleisch vnd blut, dan ich besorg, das wir schwerlich vor Bartolomei wider heim kumen werden. Ach, gnediger her, e. g. wollen iren vnwillen, so sie vff mich tragen, fallen lassen vnd dises mein schreiben in keinen vngnaden, sunder vndertheniger meinung annemen, das wil ich allzeit vmb e. g. gehorsamlich als ein vntertheniger sun verdinen.

Vor newe zeitung weis ich e. g. iczt nichs zu schreiben, dan hie neben geschlossen finden e. g. beide einzug, so kayf. Maj. zu Munchen, auch hie gethan hat. Ich wil auch e. g. nit bergen, als ire May. an thum*) kumen sint, ist der bischoff alhie von Augsburg sambt allen geistlichen vnd thumhern irer May. entgegen gangen in seinen puntiuicalien, kayf. May. vnder dem himel eingefurt vnd das te deum laudamus gesungen, als solchs geschehen, ist bebstlicher legat vor den hoen altar getreten, die benedicion gegeben, als dan ist kayf. May. mit den funff fursten, so der newen ler anhangen, in die pfaltz gangen, hat mein g. h. der Curfurst seiner May. das schwert vorgetragen, alda hat ir May. mit inen, disen hernach ge-

*) an den Dom.

schribenen, als mein g. h. der Curfurst zu Sachsen, der landgraff von Hessen, margraff Jorg von Brandenburg vnd hertzog Ernst von Lunenburg handeln lassen, das sie den andern tag mit in die kirchen sollten gehen vnd irer May. das ambt helffen horenn vnd den vmbgang darnach zunerbringen, welches die furstenn mit haben thun wollen, sunder ir May. daruor gebeten mit anzeig, das es ein greuel vor got sein solt vnd alsdan mit erlawbnus kayf. M. ein ider in sein herberich gezogen. Des morgens hat ir May. herab geschickt vnd sie biten lassen, desselben tags ir brediger zu bredigen zu enthalten, welches von inen allen zugesagt worden, also hat ihre May. vmb zehen vor mittag das ambt der mes lassen anfahen, welches der bischoff von Augsburg gesungen. Als nun das ambt ausgewest, hat sich der vmbgang angefangen vnd bis vmb 2 nach mittag gewert, erstlich ist gangen die proces sambt den pfaffen, darnach ist gangen hertzog Jorg von Sachsen in der mit, hertzog Friedrich von beiden oben vnd hertzog Wilhelm von beiden vnden, jungst vor dem sacrament an der stat, da sunst die leuiten pflegen zu gehen, auf sie das sacrament, welches der bischoff von Meintz in seiner habit als ein cardinal mit einer infel vff dem haubt getragen hat, vnd hat in gefurt koniglich wirt in Ungarn vnd Behemen vff der einen Seiten vnd margraff Joachim von Brandenburg Curfurst vff der andern seite, vff sie ist gangen Jorg Wolff marschalg von Bappenheim mit dem schwert, nachfolgens kayf. May. mit einer prinnenden fackeln, darnach des bapst legat vnd der cardinal von Saltzburg vnd der cartinal von Trint vnd der bischoff von Koln, doch ging Koln etwas vor in dreihen, darnach die andern bischoff vnd furstenn, neben dem sacrament zu beiden seiten sint gangen die hispanischen hern, der bei huntert gewest, mit brinenden fackeln, den himel hat den halben weg getragen herzog Ludwig

vnd Philips von Beiern vorn, hertzog von Braunschweig vnd hertzog Albrecht von Meckelburg in der mit vnd der iung margraff Joachim vnd hertzog Jorg von Bummern hinten, den andern halben weg hat getragen beide bruder marckgraff Hans Albrecht vnd Fridrich von Brandenburg vorn, hertzog Jorg von Sachsens sun vnd lantgraff Jorg vom Leuchtenberg in der mit, graff Johann von Anhalt vnd hertzog Bergamin von Bummern hinten. Das ander mit dem einzug werden e. g. hie neben geschlossen finden, allein eins wil ich e. g. nit bergen. Als die fursten kays. May. an der Lech brucken entpfingen, sind sie al abgestanden, da das k. M. gesehen, ist ir M. sambt dem konig von Behemen auch abgestanden, vnd hat der bischoff von Meintz als der kantzler das wort von der fursten wegen gereth, als nun meniglich aufgesessen gewest vnd bis an die andern brucken kumen, hat der rath zu Augsburg kays. May. auch entpfangen, die von Augsburg haben auch achtzehen hundert knecht in einer ordnung vnd zwei hundert pfert wol gerust sambt 12 schlangen feltgeschutz im velt gehabt vnd als sie k. M. entpfangen haben gehabt, hat man das geschutz lassen nach einem schirm abgehen vnd damit ist k. M. zur stat zugezogen, welches alles ich e. g. kintlicher vnterthenigen meinung als meinem gnedigen hertz lieben hern vnd vatter, dem ich mich hiemit zum demuttigsten beuelen thun, nit wollen verhalten.

Datum Augsburg suntags nach corporis cristi anno (MD) XXX.

Wolfgang graue vnd her
zu Hennenbergk.

Nachschrift:

Newe zeitung, heint auff den abent vmb sechs vr hat kays. M. ein herolten sambt fünff trumettern durch alle gassen lassen reiten vnd ausschreihen, eben mit den worten, welcher brediger bredigen wirt, er sei den verortnet von

k. M., den wil ir M. straffen an leib vnd gut, vnd ist solches von allen Fursten geistlich vnd werltlich, auch von denen, so der evangelischen setten sein, bewilligt worden. Datum ut. s.

Den 20. Juni Graf Wolfgang an seinen Vater:

Freuntlicher hertz aller liebster her vatter, auf heut dato sint alle Curfursten, fursten vnd stenden des reichs zu kay. M. in die pfaltz gezogen, folgens mit irer M. in die thumkirche gangen, alda hat man idem fursten sein session geben vnd hat der cardinal von Meintz das ambt vom heiligen geist gehalten mit großem gebreng, desgleichen kay. M. senger haben das ambt mit vier stimen gesungen. Als nun das credo ausgewest, ist bebstlicher legat auffgetreten vnd ein lateinische oracion gedan, die in der summa in sich gehalten zum ersten die newen ketzereyen, wie ers nent, gescholten, nachfolgens vns ermant wider den turcken zu streiten, vnd welche von solcher ketzereyen nit abweichen wollen, vermaledeit, welche aber bei dem alten glawben bliben sein oder sich noch bekeren oder wer wider den turcken woll streitten, vil benedicion vnd etlich schone gebet in benedicionweis vber dieselben gesprochen, also das offertorium gefolgt, do ist k. M. sambt allen Curfursten, fursten vnd stenden des reichs zum opfer gangen, hat im der Curfurst von Sachsen das schwert furgetragen, als sein M. wider in stul kumen, haben alle fursten geopfert vnd ist vortan das ambt verbracht worden. Als man nun das anguus dei hat singen sollen, hat sich der cardinal von Meintz umbgewent, mit den worten der Benedicion vber k. M. vnd allen stenden des reichs vnd darnach gesprochen pax domini sit semper vobiscum, alda ist der Curfurst von Kolen gewest vnd k. M. das pacem gebracht. Vnd als die mes verbracht, ist k. M. sambt allen stenden des reichs vffs rathaus gezogen vnd alda den

reichstag angefangen. Der almechtig got wolle sein gnad geben, das etwas guts beschlossen wert, hab ich e. g. kintlicher guter meinung nit wollen bergen vnd mich e. g. hiemit als ein vndertheniger sun bevelen thu. Datum ser eylentz mantags nach corporis christi.

Wolffgang graue vnd her
zu Hennenberg.

Den 30. Juni derselbe an denselben:

Kintlichen gehorsam allzeit zuuor, hochgeborner furst, gnediger hertzlieber her vnd vatter. E. gn. schreiben, des datum mitwochen nach corporis christi heldet, hab ich gestern vom Fischerlein sambt den 80 gulden entpfangen, in welchem e. g. vnder anderm melden, das ich die gulden vnd deler*) zu sechzehen batzen anwerden, das es fast vff funff hundert gulden lauffen solt ꝛc. alles inhalts verlesen vnd acht meines bedunckes daruor, das vileicht der schreiber geirt oder e. g. nit recht verstanden hab, dan ich ie nit mehr dan hundert gulden an zwelffern vnd itzt 40 an golt, die andern an deler von e. g. wegen entpfangen hab, das dan e. g. selbst ermessen kunnen, das es nit funff hundert gulden, wie in e. g. schrift wirt vermeldet, machen kan, zudem so nimbt man kein groschen, der ein gulden gilt, anders dan vmb 15 batzen oder ein vnd zweintzig zwolffer, das golt aber wil ich zu sechzehen batzen wol ausbrengen, bedanck mich solcher schickung des gelts gegen e. g. gantz vnderthenig, wil solchs in allem kintlichen gehorsam vmb e. g. verdinen, bit derhalben gantz vnderthenigs vleis, e. g. wolle mich mit den 42 f., so er Casper Kungel zustendig, nit lassen, dan solt ich solchs gelt von dem nemen, so behilt ich nit mehr dan noch 38 f.,

*) Thaler.

haben e. g. zu ermessen, nach dem ich nit halt, das wir vor bartolomei scheiden werden, wie ich mit zerung auskumen kunt, derhalben nochmals, wie oben angezeigt, mein vnderthenig hochvleißig bit, mich als ein armen vnderthenigen sun zu bedencken, damit ich meinen glawben in der iugent nit verliren, sunder behalten mocht, vnd mir zum foderlichsten solchs gelt zuschicken, das wil ich allezeit mit allem kintlichen gehorsam geulissen sein zuuerdinen. Sobalt mir auch von denen, so mir horner zugesagt, dieselben werden, wil ich sie e. g. von stund zuschicken nit vergessen. Was vor newe zeitung heroben vmb sein, hab ich e. g. vberschickt, acht, dieselben e. g. nun mehr worden sein. Was in retten gehandelt ist worden bis hieher, wirt doctor Peter e. g. verstendigen, sunst weis ich diser zeit icht nichsen neus. Allein freuntlicher lieber her vatter, wil ich e. g. nichs bergen, das der Harstil, der ein marschalck bei hertzog Friderichen von Beihern ist, dem mein bruder graff Christoffel ein pfert hat abkauft, alhie zu mir ist kumen, mich angesucht vnd zum hogsten gebetten, e. g. zu schreiben vnd anzuzeigen, das er meim bruder ein pfert umb funfftzig gulden zukauffen hab geben vnd mein bruder graff Christoff im bei trawen vnd glawben, sobalt er heim kum, im, dem Harstil, solchs gelt zu schicken zugesagt, welchs noch nit geschehen. Er hab auch iungst ein knecht, so Jorg Goltacker zustendig, zu meim bruder geschickt, in vffs vnderthenigst lassen biten, das mein bruder in ansehung, das er, der Harstil, im nun vber die zeit ein gute weil gutlich geborgt, im solchs gelt zuschicken, nit vnderlassen wollen, welchen mein bruder mit zornigen worten angelassen vnd im getreit, wo er nit wegzis vnd in weiters wern ansuchen, wol er in die stigen nab werffen, welcher trowort sich Harstil hart annimbt, derhalben e. g. vnderthenigklich bitende, mit meim bruder zuuerschaffen, das im sein gelt mocht werden oder

im von dem gelt, so e. g. im ierlich reichen, zu libern, das erbeut er sich gegen e. g. allezeit vnderthenigklich zuuerdinen. So ist vilgedachter mein bruder dem abt von Weingarten noch 30 f. schuldig, die er im, als er aus dem welschen lant gezogen, geliehen hat, ist im nichs daruor worden, derhalben wer mein gut bedunckn, e. gn. het mit gedachtem meim bruder so vil verschaft, damit doch die leut bezalt wurden vnd nit ich einmal etwer solchs sein furnemen in meinen notten entgelten most, auch im nit so nachgereth mocht werden. Auch hat mich her Hans von Weisbach ritter e. g. zu schreiben vnd zu biten angesucht, nachdem in angelauft, wie e. g. bei sich mauleseln zihen sol, das e. g. in mit eim mauleseln, der nit zu alt auch nit als gantz gros wer, versehen wolt, den wolt er auff die iagent mit speis vnd trancf zutragen gebrauchen vnd e. g. den herbst ein gut kuppel ruden dorgegen schicken. Nachdem er mir hie viel liebs thut vnd gar mein gut gesel ist, bitt ich derhalben e. g. gantz vleißiglich, wo e. g. anders des klein braun esels, so ich mit mir aus dem welschen lant bracht, mit ichten geraten kunt, im solchs nit zuuersagen, des mag mich gar vil helffen, so wil ichs vmb e. g. allezeit verdinen. E. g. dorffen im solchen Esel auch nit eh, dan so mein her der Curfurst wider heim zeugt, geben, hab ich e. g. dem ich in kintlichem gehorsam zu dinen gantz willig, nit verhalten wollen, e. g. hiemit got vnd mich e. g. beuelen thu. Datum dunderstag nach Petri vnd Pauli.

Wolffgang graue vnd her
zu Hennenberg.

Nachschrift: Graff Ernst von Gleichen lest e. g. sein dinst sagen vnd bitet e. g. im zwen mittelberger Habigt zu schicken. Mein gnediger her der Curfurst des gleichen, die andern furstn vnd grauen entbiten e. g. vil liebs vnd guts sambt iren willigen dinsten. Dat. ut s.

Den 1. Juli Graf Georg Ernſt an ſeinen Vater:

Was ich aus kintlichenn trewenn libs vnd gutz vermach zu voran, liber her vatter, ich bedancke michs auffs vnderdenich gegenn e. g., das e. g. denochſt ſo veterlich an myr gehantelt hat vnd hat myr 60 gultenn geſchickt, der ich werlich woll von notten bin geweſt. Aber dis mus ich e. g. auch anzeigenn, das man diy Jochems beller hir vur kein goltz werung annimt, ſunder allein vur muntz, das hab ich e. g. nyt zu verhaltenn wiſſenn. Newer zeitung halben weis ich auff dis mal nyt, denn das ich des reichsdach gar mut bin, den ich wolt vill liber bey e. g. ſein vnd wolt etwan ein vein großen vaſten gehortenn hirſch helffen vahen, dan ich hye mus ligen vnd das gelt verzerenn. Damit beuell ich e. g. gott dem almechtigenn, der mus vnſer aller bewarer ſein. Datum geſchribenn auff dem freidach nach Petri vnd Pauli.

Ernſt graue vnd her zum Hennenbergk.

Den 15. Juli Graf Wilhelm an ſeinen Sohn Wolfgang:

Fruntlicher lieber Son, dein antwort vff vnſer ſchreiben, was dir jungſt trinitatis gethan, dein vnordentlich zerung betreffende, haben wir nach der lenge geleſſen, laſſen ſollich dein entſchuldigung als die an ime ſelbſt beſtehen. Es iſt aber nochmals vnſer fruntlich begeren, dich alſo haltten vnd einthun wolleſt, nit vberleng zerung halten noch thuen dan nach gelegenheit vnſer herſchafft ſachen, dergeſtalt dich vnd andere deine brudere zuerhalten wir nit zu thun wiſſen, das alles das geld wir haben ſollen, moſten wir entheben vnd verzinßen, haſt du ſelbſt zu erachten, kein beſtandt haben wirdet, vill weniger die harre*) es erdragen moge, dorfften (wir) dir nit vil da

*) die Dauer, auf die Dauer.

von ſchreiben, dan du aller ſachen vnd gelegenheit gut wißens. So wiſſen wir, das dir vnd deim geſind tzymlichermaßen ſchlafftruncken vnd andere notturfft fur dich ſonderlich vnd dan fur dein geſellen von vnſerm hern vnd oheymen dem Churfurſten allezeit gereicht wirdet, darumb du demneſt vff funff pferdt von hundert gulden lang zum zubus zu haben dich zu enthalten in die ſachen ſchicken kanſt, dan du ſolleſt vns warlich gelauben, das wir als gern dir vnd andern deinen brudern helffen, reichen vnd geben mochten, als gern ir ſollichs mocht haben, ſo wir es vermogen vnd zu thun woſten. So haben wir dir bey dem Fiſcherlin neuntzigk gulden geſchickt, nemlich vierzigk in gold vnd funfftzig an taler groſchen, vns vnſer Rentmeiſter dieſelben alſo eingemacht worden, auch bericht. Schreibſt du vns, dir 80 f. worden. Wie du die 10 f. vberſehen, thut vns verwundern vnd ſo du hern Caſpar Kongel die 42 f. davon thuſt bezalen, darumb wir dir auch ſo vil geſchickt, auch du nit mer dan hundert gulden begert habeſt dir zu ſchicken, wolleſtu Kongel bezalen vnd alſo die 42 f. abermals begereſt, die wir dießer zeit nit vff zu bringen noch dir zu ſchicken wiſſen, darumb wolleſt du mit ausgeben beweiſen, das du reichen mogſt vnd die nottorft, wie oben bemelt, ſolleſt bedencken, haben wir dir vetterliche vnd getrewe meynung nit verhalten wollen. Datum Ilmenau freytag nach Margrethe.

Wilhelm graue vnd her zu Hennenberg.

Am 16. Juli Graf Wolfgang an ſeinen Vater:

Kintlichen gehorſam allzeit zuuor, hochgeborner furſt, gnediger lieber her vnd vatter, wan es e. g. gantz wol ging, auch friſch vnd geſund weret, hört ich im hertzen gern. Gnediger hertzlieber her vnd vatter, ich bit e. g. gantz vndertheniglich, ſo ich vmber kan, e. g. wollen mich gnediglich mit den 42 f., ſo ich er Caſper Kongel ſchuldig bin,

bedencken, damit ich im mocht gelauben halten, dan ich von im alle tag gemant wirt, darumb hertz lieber her vnd vatter, bit ich nochmals e. g. ganz vnderthenigklich, sie wollen ire vetterliche trew von mir nit seczen vnd mich als e. g. vnderthenigen sun in seiner iugent in solchen vngelauben nit lassen kumen, sunder als der getrew vatter mir aus solchem helffen vnd mit solchem gelt nit lassen, das wil ich allzeit mit meinem hogsten vermugen vngespart, willigklich vnd gern in allem gehorsam verdinen. Auch wil ich e. g. nit bergen, das ich durch graff Ernsten von Gleichen erfahren hab, das beide von Eisenberg graff Johan vnd Antoni sambt graffen Philipsen von Nassaw zu Weilburg vnd einem jungen von Stolberg mit im zu e. g. auff die brunst zu zihen willens sein, hab ich e. g. sich darnach wissen zu richten im besten nit verhalten wollen. Fur newe zeitung weis ich e. g. nichsen sunderlichs zu schreiben, dan das noch keines artikels verglichen ist, stet darauff (das got genediglich verhuten wol) das zu besorgen, wir werden an eins*) scheiden, auch sind die hertzogen von Bummern furstен worden vnd sollen off negstkumenden suntag nach Magdalena alhie ire lehen entpfahen, sint auch aller sach mit marckgraff Jochim vertragen, also das hertzog Jorg von Bummern, welcher vor ein pfaltzgrefin gehabt, margraff Joachims iungste tochter elich genumen vnd heimgefurt hat. Der brobst von Waltkirchen ist auch hie zu einem bischoff von dem cardinal von Meintz geweit worden, sagt man, er wert sein bistum zu Kostnitz auff denselben tag von kayf. Maj. auch alsbalt zu lehen entpfahen. Mein junger her hertzog Hans Friderich leit auch reitzeug her holen in willens, vor den beiden kungen ritterspiel zu treiben, derhalben mein erach-

*) uneinig.

tens, wir vns so balt vileicht nit scheiden mochten. Vnd ist alles das deuer, was man hie oben haben sol. Was ich zu Schleusingen wolt vmb ein kreutzer kauffen, mus ich hie ein batzen darumb geben. Man sagt auch, das der durck mit macht nach Schlesing ziehe. Sunst weiß ich e. g. nichs gruntlichs vor newe zeitung zu schreiben, beutel e. g. got dem almechtigen vnd mich e. g. mit hohem vleis bittende, mein in diser sachen nit zuuergessen, das wil ich mit allem vleis in kintlichem gehorsam, so vil mir muglich verdinen, des e. g. meiner bit nach gnedig antbegeren. Datum Augsburg sambstag nach Margaretha.

Wolfgang graue vnd her von Hennenbergk.

Anm. Wie sehr dem jungen Grafen Wolfgang daran lag, daß er in seinen Zusagen treu und schuldenfrei befunden werde, geht aus einem Schreiben hervor, welches er gleichfalls am 16. Juli an Johann Jäger, den Canzler seines Vaters, mit der Darstellung seiner Lage und mit der Bitte absandte, daß derselbe sich seiner in der Kongelschen Geldangelegenheit annehmen möchte.

Den 27. Juli derselbe an denselben:

Kintlichen gehorsam allezeit zuuor. Hochgeborner furst, gnediger lieber her vnd vatter. E. g. schreiben, des Datum Illmenaw freitags nach margaretha heldet, in welchem e. g. vnder anderm die zwen vnd virtzig gulden ern Casp. Kongel belangen melden, hab ich entpfangen vnd alles ires inhalts verlesen, wil derhalben e. g. vndertheniger wolmeinung nit bergen, es ist nit an, mir ist, wie e. g. melden, vom Fischerle virtzig gulden in golt, die andern funfftzig an daler groschen vberantwurt worden. Nun bin ich gentzlich in willens geweft, wie ich vor auch in meim schreiben gemeldet hab, ern Casper Kungel die zwen vnd virtzig gulden da von zu geben, aber als e. g. mir das gelt zuschicken so lang verzog, strecket mir graff Ernst von Gleichen etlich gelt vor, wie dan e. g. in meim

regiſter zu meiner zukunft vernemen werden, bat mich, ſobalt mir gelt kem, im ſolchs gelt (nach dem er nit vil gelts het) wider zu geben, welches ich im zuſagt, als balt nun der Fiſcherlein kam, gab ich graf Ernſten von Gleichen ſein gelt wider, het ich nun ern Gasp. Kongel ſein gelt dauon auch ſollen geben, wie ich wol in willens geweſt, wer mir nit vil vberbliben, alſo das ich e. g. balt wider het ſchreiben moſſen vmb gelt, darob den e. g. mit zorn vber mich mocht bewegt ſein worden. Ich bit auch e. g. als meinen gnedigen hern vnd vatter, e. g. wolten beide grauen Ernſten von Gleichen vnd Joſten von Manſſelt als meine ſtalbruder, die bei mir ſtellen vnd alle nacht ligen, darumb befragen, ſo werden e. g. befinden werden, das ich, vff das geneiſt ich vmber gekunt, gehalten hab vnd noch halten wil, dan vnſer keiner ein wochen vnder 6 oder ſiben gulden aus der herberich kumen kan. So hat mir graff Ernſt ſelbſt geſagt, das er mehr dan 300 fl. alhie verdan hab vnd hat auch nit mehr dan funff pfert. Wie aber ſolchs gelt verzert iſt worden, auch wer ſolches verzert hab, ſollen e. g. durch graff Ernſten von Gleichen vnd mich, ſo vns gott zu e. g. verhilfft, wol erfaren, das ich noch er, der von Gleichen, gar kein ſchult daran haben, ſunder etliche, wie dan e. g. wol rechnen kunnen, ſo gern großen bracht wollen furen, derhalben nochmals mein kintlich vnderthenig hochuleißig bit, e. g. wollen mich hie mit diſem gelt, ſo dem Kungel zuſtendig vnd ich im ſchuldig, nit laſſen oder mir hie haben zu entlehen geſtatten, domit ich meinen glawben halten mocht, dan ich bey meiner letzten hinfart vber zweintzig gulden nit mehr hab vnd weis werlich nit, wie ich im dun ſol, dan niemantz weis, wan der reichſtag noch ein ende wil nemen, ſo wil ich mich doch behelffen, wie ich vmber kan, allein e. g. helffen mir mit den 42 golt gulden, ſo ich ern Caspar Kongel ſchuldig bin . . . . . Den habigt belangen, mogen e. g. domit dun nach der

selben gefallen, dan ich besorg, wir werden schwerlich vor der beis heim kummen, got wol es dan sunderlich schicken. So ich aber so zeitlich kem, das ich beissen kunt, wolt ich e. g. wol solche weg anzeigen, das mich die hunt nit vil gestehen solten. Fur newe zeitung weis ich e. g. nichsen zu schreiben, dan das gestern vmb drei vr nach mittag die hertzogen von Bummern ire hertzogtum vom kayser offentlich in beisein aller Curfursten, fursten vnd iren botschaften vf marckt zu lehen entpfangen haben, des gleichen der deutzmeister das lant zu Breußen vnd homeister aubt auch entpfangen, aber es leid noch viel am einbrengen. Vff den abent haben 6 Hispanier, sechs Burgunder vnd sechs Hochdeutze beim dantz zu fus vber den schrancken gedurnirt, haben einander wol geschlagen, man schut auch ein han*) hie vnd fiat der hern von Beiern vnd marggraff Jorgen renzeug hoben. Man wil alda ritterspil vor dem frawenzimer treiben, derhalben ich nit achten kan, das wir vns so bald scheiden werden. Hab ich euch e. g. in aller vnderthenigkeit, dem ich zu dinen gantz schuldig vnd willig, nit verhalten wollen, bit nochmals mein als eins armen willigen vnd vnderthenigen suns nit zuvergessen. Datum eylentz mitwochen nach Jacobi.

Wolfgang graue vnd her zu Hennenbergk.

Nachschrift: Das geschrei vom durck ist groß, mocht schir glawben, der bebstlich legat schreits ser der kays. May. ins or im zorn miter die fursten, so evangelisch. Bil get heimlich vmb, got geb aber guts. Den Wurtzburgischen ist nit lieb, das e. g. zu Schleusingen gebliben. Datum ut s.

Zwei Tage nach Datum des letzten Briefes schreibt Graf Wolfgang nach Schleusingen in Schuldsachen seines

*) Rennbahn.

lockern Bruders Christoph, dieses großen Kummers seiner ganzen Familie. Reichstage boten den hohen und niedern Gliedern des versammelten Reichskörpers abgesehen von den, der ernsten allgemeinen Sache oder der Kurzweil gewidmeten Zusammenkünften vielfache Gelegenheiten, private Geschäfte der mannichfachsten Art in kürzester Form abzuwickeln. Dahin gehörten auch Forderungen von solchen Schulden, die, wie sich Graf Wolfgang ausdrückt, ins Vertrocknen kommen wollten. Graf Christoph von Henneberg besaß die Gabe, gern viel zu borgen und ungern zu bezahlen. Auf dem Reichstag zu Augsburg war sein Bruder Wolfgang nicht allein von dem bereits genannten Marschalk Harstil (Harstall), sondern noch von andern Seiten, namentlich von Christoph von Knoringen, von einem Kaufmann aus Innsbruck und von einem Vertreter der Äbtissin zu „Linda" ersucht worden, ernstlich dahin zu wirken, daß sie vom Grafen Christoph befriedigt würden. Es lag in der Natur der Sache, daß Graf Wolfgang seinen Vater von diesen Forderungen in Kenntniß setzte. Am 21. August schreibt Graf Wilhelm an seinen Sohn Wolfgang: Er habe dem leichtfertigen Christoph Alles und Jedes bezüglich der Schulden vorgelegt und ihn zur Zahlung aufgefordert; darauf sei von diesem die Erklärung abgegeben worden, daß er die betreffenden Schulden zum guten Theil bezahlt habe und sie daher nicht in der ganzen Ausdehnung anerkenne. Was an dem wahr, was nicht wahr wäre, darüber möchte Graf Wolfgang ihm weitere gründliche Mittheilung machen. Am Schlusse des Schreibens heißt es: „Kanstu fuglich vnd vnuerdacht erfaren, was der Landtgraff fur vrsachen habe oder ine darzu bewegtt, das er so heymlich vnd vnangesagtt kayf. May., auch on seiner hern vnd freunde wissen vnd willen (als vns zu erkennen geben, geschehen sein soll) vom Reichstage abgeritten, das wolleſt vns verstendigen

vnd wissen lassen, kompt vns zu gefallen. So du auch konnest vnd most so vil zuhandeln ausrichten vnd zu wege bringen, was doch allenthalben von den evangelischen fursten vnd andern stenden des gelaubens halben schrifftlich furbracht oder gehandelt worden, zu wegen zu bringen, mochten wir ser gern lessen vnd vernemen, wiewoll Hans von Kraluck, vff S. Lorenzentag jungst erschienen, ein verzeichnus, was die fursten derhalben kays. Majestet furbracht, gein Massfeld brachtt, das aber etwa vil falsch durch den schreiber geschriben gewest, mochten wir doch sere gern berichtt haben. Nach dem gedachte furbringen etwas gantz costlich vnd die helle evangelische schrifft, was doch dagegen oder darauff were einbracht worden, damit vetterliche fruntschaft zu lesen du vns hast . . . . . Datum Massfeltt am Sontage nach Assumptionis Marie.

Wilhelm v. g. g.

Das Schreiben seines Vaters beantwortete Graf Wolfgang bereits am 24. August. Was die Schulden seines Bruders betreffe, schreibt er, so habe er deshalb genaue Erkundigung eingezogen und befunden, daß die Forderungen der Gläubiger wohl in Richtigkeit wären. Bezüglich der gewünschten Auskunft über die Evangelischen und über den Landgrafen äußert er sich wörtlich: Wie auch e. g. in derselben schriften verner begeren, e. g. zu erkennen zu geben, was wider der funff evangelischen fursten schrift einbracht sei, kann ich e. g. nit zuwegen bringen, dan es so lieblich deinck ist, das mans keim menschen wil lassen, auch hat es kay. May. bei ir selbst vnd wil es kein fursten noch Curfursten abzuschreiben vergunnen. Den lantgrafen belangen, kan ich e. g. nichsen schreiben, dan es wider*) der Curfurst, wider hertzog Jorg noch der

*) weder.

jung hertzog wissens haben. Ist mirs aber muglich zu erfaren, so wil ichs e. g. zu meiner zukunft nit verhalten. Hab ich e. g. vff derselben schreiben kintlicher vnderthenigen meinung nit wollen verhalten. Ich hab auch das leder entpfangen, welches ich mich zum hogsten bedanck. Es ist eben zu rechter zeit kumen, ich het kein hosen mehr, vnd thu e. g. got dem almechtigen (vnd mich derselben gantz vndertheniglich) beuelen. Datum Augsburg am tag Bartolomei.

Wolfgang gr. v. h. zu H.

Nachschrift: Vor newe zeitung weis ich e. g. nichsen zuschreiben, den das ich kein gelt mehr hab vnd man sagt, kuniglich wirt in Ungarn vnd Behem sol vff negsten dunderstag, welchs ist egidi, iren lehen entpfahen vnd wollen die kayserischen vnd kunigischen mit einander thurniren. Datum ut s.

Den 25. August. Wolfgang an seinen Vater:

Kintlichen gehorsam allezeit zuuor. Hochgeborner furst, gnediger hertzlieber her vnd vatter. E. g. glucklich zustehen wer ich von hertzen erfreid. Gnediger hertzlieber her vnd vatter, e. g. schreiben, mir bei Balthasar trumettern vberschickt, hab ich entpfangen vnd verlesen vnd nach dem e. g. vnder anderm darinen melden, das ich von e. g. wegen bei hertzog Jorgen von Bummern umb den hengst, so er e. g. zugeben zugesagt, anregung thun sol, welches ich e. g. beuehel nach gantz willig getan, vnd bin selbst zu ihm gangen, aber er der hertzog hat mir wider zur Antwurt geben, das er itzt nichsen von hengsten, wie dan zum deil die warheit, dan zwen hengst vor sein leib, deren er nit geraten kun, so balt im got aber zu haus verhelff, wol er e. g. vffs foderlichst bey eigener botschaft einen hengst zuschicken vnd mich gebeten, in gegen e. g. dessals zu entschuldigen. Verner wie e. g. der iaghorner melden,

wil ich e. g. nit bergen, das ich werlich nit bei gelt bin, solche zu kauffen, man hat mir aber drei zugeben zugesagt, so bald die mir werden, wil ich sie e. g. vberschicken. Auch hab ich allen vleis, ich vmber gekunt hab, furgewent, ob ich meiner fraw mutter einen esel het kunnen zuwegen bringen, ich hab aber nit gekunt aus vrsachen, beide bischoff von Salzburg vnd Drint haben kein esel mit inen. So hat graff Heinrich von Nassaw seine esel, als der kaiser heut kam, als morgen wider ins niderlant geschickt vnd vngeuerlich in 14 tagen hinach gezogen, derhalben ich in nit hab kunnen ansprechen. Die Hispanier aber haben ir meh dan hundert hie verkaufft, aber als deuer, das ich sie nit hab mangels halben des gelts kunnen kauffen, hab ich e. g. kintlicher meinung nit wollen verhalten. So der bischoff von Bremen hie wer, wolt ich in, wie e. g. in derselben schrift anzeigen, vmb ein hengst angesprochen haben. Vor newe zeitung weis ich e. g. nichs wahrhafftigs zu schreiben, man leugt hie so ser, das es nit gut zuschreiben ist, dan das konigklich wirt in Ungern vnd Behemen dise wochen seine lehen, als ein ertzhertzog zu Osterreich vnd kunig in Behemen von k. M. entpfahen wil vnd geth die sag, man wert alda vff denselben tag rennen vnd stechen. Auch hab ich kein gelt meh, bit e. g. vnderthenigklich mich mit ein wenig gelts zuuersehen, damit ich mag folgens mit zerung den reichstag ausreichen, auch ob ich rennen most, dem harnischmeister, wie dan ins kuvfursten harnischkamer gewonheit ist, entrichten mogt, wil ich allezeit vmb e. g. in kintlicher vnderthenigkeit gehorsamlich verdinen vnd thu hiemit e. g. dem almechtigen got beuelen. Datum Augsburg dunderstag nach Bartolomei.

W. gr. v. h. zu H.

VI.

Privatbibliotheken evangelischer Geistlichen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Von Luther,
Diakonus in Meiningen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die beiden Katechismen Luthers ihre Entstehung den traurigen Erfahrungen verdanken, welche derselbe auf der Visitationsreise machte, die er im Jahre 1528 auf den Wunsch des Kurfürsten Johann des Beständigen in Begleitung Melanchthons und einiger anderen geistlichen und weltlichen Räthe in Kursachsen unternommen hatte. Es zeigte sich, daß viele Geistliche sehr wenig von der Lehre des Evangeliums wußten und das Wesentliche ihres evangelischen Amtes darin suchten, daß sie tüchtig auf den Papst und den alten Gottesdienst schimpften. Viele waren geradezu unfähig, selbst eine Predigt zu machen; da man aber aus Mangel an tüchtigen Geistlichen gelind verfahren mußte, so wurde Jeder als Pfarrer beibehalten, der Besserung versprach und Luthers Postille nothdürftig vorlesen konnte.

Der Segen der Katechismen zeigte sich bald; für Lehrende und Lernende wurden sie ein mächtiger Antrieb

zum Fleiß. Schon im Jahre 1530 konnte sich Luther in einem Briefe an den Kurfürsten mit Befriedigung aussprechen; er schreibt darin: „Es thut mir in meinem Herzen sanfte, daß ich sehen mag, wie jetzt junge Knäblein und Mägdlein mehr lernen, glauben und reden von Gott und Christo, denn zuvor und noch jetzt alle Stifter, Klöster und Schulen gekonnt haben und noch können. Es ist fürwahr solches junge Volk in Euer Kurfürstlichen Gnaden Lande ein schönes Paradies, desgleichen auch in der Welt nicht ist.“ Kurz, es war in Folge der Katechismen ein geistiger Frühling in Schule und Pfarrhaus eingetreten.

Und es war kein schnell vorübergehender, sondern ein anhaltender! Von dem rüstigen Streben, dem sich die evangelischen Geistlichen in der Folgezeit hingaben und bei dem sie selbst in ihrer äußerlich oft bedrängten Lage keine Opfer an Geld scheuten, zeugt ein gewiß untrüglicher Beweis; ich meine die Privatbibliotheken, die sich dieselben anschafften, um aus ihnen ihre wissenschaftliche Nahrung zu ziehen, und die zum Theil verhältnißmäßig manchen der gegenwärtigen Geistlichen sich wohl würdig an die Seite setzen lassen. In diese können uns die Verzeichnisse einen Einblick gewähren, welche die Geistlichen der Hennebergischen Lande von den in ihrem Besitz befindlichen Büchern gegen das Jahr 1600 der geistlichen Oberbehörde einreichen mußten. Sieben von ihnen sind von dem Herrn Archivrath Brückner allhier in dem Archiv der Herzoglichen Schloßbibliothek aufgefunden worden, von denen sechs von Geistlichen stammen, die als solche thätig waren, eins von einem Geistlichen, der das Amt eines Schullehrers verwaltete.

Es hat mir Freude gemacht, diese Magazine der geistigen Werkzeuge aus der ersten Zeit unserer evangelischen Kirche kennen zu lernen, und in der Voraussetzung, daß dies bei dem einen oder anderen Geistlichen, der diesen

Jahresbericht unseres Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in die Hände bekommt, auch der Fall sein werde, habe ich mich entschlossen, der Aufforderung des Directors Folge zu leisten, diese Verzeichnisse zu enträthseln und zu veröffentlichen. Zu enträthseln, sag' ich, und nicht ohne Grund! Es ist nicht leicht, die Manuscripte dieser längst dahin gegangenen Geistlichen zu lesen und namentlich ihren Abbreviaturen immer die rechte Bedeutung abzugewinnen. Hier und da ist mir dies sogar unmöglich gewesen, und ich werde daher, wo der Titel oder der Name des Verfassers eines Buches mir unklar geblieben ist, das Fehlende durch Punkte zu erkennen geben. Im Uebrigen aber soll das Eigenthümliche der alten Schreibart mit ihren Inconsequenzen und Fehlern so viel als möglich beibehalten werden, weil uns dies ohne Weiteres einen Blick in die sprachliche Bildung der Concipienten gewährt.

I.

Catalogus Librorum, quos possidet Christophorus Ebertus, Pastor Herphensis, consignatus 1652.

Biblia germanica.
Concordantiae Bibliorum Cunradi Agricolae.
Titi Livii opera.
Chronologia in Titi Livii historiam.
Lexicon graecolatinum Scapulae.
Postilla Hunnii, D.
Biblia sacra lat. Osiandri, D.
Calendarium sanctorum Andr. Hondorffii.
Commentarius in epistolas Pauli D. Selnecceri.
Postilla D. Mart. Chemnitii.
Thesaurus Theologicus Vogelii, lat.

Explicationes librorum Samuelis D. P. Laurentii.
Tomi B. Lutheri germ. Jen.
Homilia in libros Samuelis Bidemb. D.
Siracides M. Stoeckeri.
Sarepta Mathesii.
Thesaurus Fabri.
Apologia Conf. Aug.
Diexodus Exodi D. Joh. Försteri.
Epitome historiarum Reinhardi.
Promtuarium exemplorum Sturmii.
Postilla Nicandri.
Xenophontis opera.
Psalterium Eckardi, D.
Continuatio Schleidani.
Wirtenbergiſche Kirchenordnung.
Postilla Droschki.
Opera Tauleri.
Hammerus sup. Genesin.
Cornucopiae Perotti.
Augustinus de Trinitate.
Commentaria Ben. Ariae Montani in Esaiam, in 12 Prophetas minor., in omnia s. Apostolorum scripta, in Apocalypsin.
Lipsii politica.
Babylon M. Andr. Prölaei.
M. T. Ciceronis opera omnia in fol.
Syntagma et corpus doctrinae Christi Joh. Wigand. et Matthaei Judicis e N. T.
Summa de rerum exemplis Geminiani.
Zabarellae de rebus naturalibus libri 30.
Terentius in fol.
Myrrha Passionis Hammeri.
Conciones funebres D. Weinrichii.
Loci Chemnitii, Theologici 3 part.

Exodus D. Schmüccii.
D. Chemnitius de duabus Naturis in Christo, in oct.
D. Selnecceri Historica de initiis, causis et progressu Confessionis Augustanae et de vita B. Lutheri.
Funebra ill. Pr. Frid. Wilhelmi.
D. Balduini Comment. in epistolas Pauli ad Ephes. Coloss., Thess., Tit. et Phil.
Mathesii Ehespiegel.
Consilia Theologica M. Joach. Pollionis.
Amphitheatrum mortis D. Bakii.
Conciones funebres D. Schleusneri.
Valerii Herbergeri geistl. Trauerbinden, 3 part.
Promtuarium exegeticum Tungerlarii, 3 part.
Diluvium Mathesii.
Clavis Theologiae Reneccii.
Britanniae chorographica descriptio Camdeni.
Harmonia Calvino-papistica D. Himmelii.
D. Pelargus contra Streuberum et D. Jac. Andreae contra Gregorium de Valensia.
Inventarium geistlicher Christbescherung.
Isocratis scripta.
Calligraphia oratoria, graecae linguae Posselii.
Psalterium Harmonicum Eliae Hutteri.
Theatrum historicum Hondorffii.
Florilegium Langii.
Novum Testamentum graecolatinum.
Homeri opera.
Systema logicum Keckermanni.
Loci Theologici D. Haffenrefferi.
Argum. et respons. Theolog. D. Pezelii.
Caemeterium Calvini inferni Cochlaei.
Aerarium Poëticum M. Weinrichii.
D. Hunnius in Matth. et Joh. Evangelistas.
Opera Ciceronis in 8 cum commentario Pauli Manutii.

Epistolae J. Lipsii.
Mundus immundus Casmanni.
Lutherthumb und Pabstumb D. Kessleri.
Processus disputandi Horneji.
Epistolae Jacobi Sadoleti.
Evangelischer Augapfel.
Evangelium Domini Dauderstadii.
Idea Sculteti, conc. Domin.
Florilegium graecolatinum M. Seberi.
Sterbegebetlein D. Balth. Mülleri.
Dictionarium Ebraeum Münsteri.
Biblia graeca et latina.
Promtuarium exequiale D. Bidembachii.
Jacobi Martini praelectiones extemporal. in systema logicum Barth. Keckerm.
Loci communes Manlii.
Rethorica Cypriani Soarii.
Logica D. Conr. Dieterici.
Aphorismi Theolog. D. Gerhardi ejusque methodus studii Theologici.
D. Grawerus in Augustini Confess.
Venediger Herrlichkeit Hier. Megiseri.
Metamorphoses Ovidii.
Lexicon Garthii graecolatinum.
Methodica explicatio praecip. capitum doctrinae eccles. D. Kirchneri.
Chronicon Neandri.
Selnecceri Evang. et Epistol. lat.
Commentarius in Acta Apostolorum Arcularii.
Hortulus Biblicus M. Seberi.
Synopsis Philosophiae moralis Walteri Donaldsoni.
Concordanz-Bibel Mülingii.
Bilobii libellus metricus.
Monosticha Sideli.

Bußpredigt über Ioëlem.
Institutiones Lossii Rhet. et orat.
Systema Phys. Keckermanni.
Antidotum Welleri.
Opera Hesiodi.
Commentar. Melanchthonis in epistolam ad Romanos.
D. Heilbrunner de coena Domini.
Orationes de locis commun. Theolog. Melanchthonis D. Joh. Matthaei.
Compendium Theolog. lat. script. Hutteri.
Psalterium Eobani Hessii.
Prosodia Henr. Smetii.
Initia doctr. Phys. Melanchthonis.
Festorum evangelia D. Diterici.
Historia animal. sacr. D. Frankii.
Analysis Logico-Theolog. D. Himmelii.
Aprosopolepsia divina Bohemi.
Justum Christi Tribunal contra Photinianos Jacobi Reneccii.
Eprigrammata Winstrupii.
Progymnasmata Aphthonii.
Grammatica Ebraica Avenarii.
Horoscopia Passionis Valer. Herbergeri.
Orationes Majoragii.
Nomenclat. M. Zehneri.
Poëmata Sabini.
Meditationes evangelicae M. Zehneri.
Quaestiones Sphaericae Winshemii.
Historia rei nummariae vet. Hosti.
Weltspiegel Nicol. Höniger.
Psalmi Poenitentiales M. Seberi.
Psalterium germanic. metr. D. Beckeri.
Compendium Theolog. M. Zehneri.
Phraseologia Homerica M. Sorgeri.

Descriptio historica vitae M. Adami Crauschwitz.
Wetterglöcklein von Joh. Schopf.
Dresserus de festis diebus.
Libellus Absolutorius M. Ahostii.
Meditationes Catecheticae beatiss. Pr. Hennenberg. Popp.
Sententiae graeco-lat. Theognitis.
Lexicon Pasoris graeco-lat.
Erotemata Musices Ambrosii Wilphlingsederi Brunsviensis.
Problemata Artis.
Schola Salernitana.
Comment. in officia Cic. Henrici.
Bapt. Fulgosi opus de dictis et factis memorabilibus Imperat. Princip. etc.
Apophthegmata Erasmi.
Orationes Herm. Kirchneri.
Syntaxis graeca Joh. Posselii.
Dial. et Rhet. Lossii.
Epistolae Eobani et aliorum.
Conciliationes locorum scriptur. Andreae Althameri.
Interpretatio Tragoediarum Sophoclis Winshemii.
Argum. et objectiones Pezelii.
Opera Virgilii.
Problemata Physic. et Logic. Hippii.
Terentii Comoediae.
Selnecceri Isagoge in ling. Ebraeam.
Evang. et Epistol. Gco-lat. Posselii.
Ἐγχειρίδιον ἠθικόν Hayneccii.
Colloquia Erasmi.
Columbae Poëticae Taubmanni.
Ἀνάλυσις N. Test. Crinesii.
Poëmata Stigelii.
Disputationes 20 Piscatoris.

Sabinus de carminibus componendis.
Troſtbüchlein D. Salmuth.
Haymon in Apocalypsin.
Christi Hexaëmeron Megandri.
Brentius in D. Johannem.
Passionale Academicum D. Himmelii.
Postilla Academica in epistolas et Evang. Domin. Himmelii.
Epitome Philos. Natur. Liebleri.
Rorarius in cap. 53 Esaiae.
Artes de moribus ad Nicomachum.
Phrases Neandri.
Anagrammata M. Ailberi.
Thom. à Kempis de imitatione Christi.
Opera M. Hieron. Vidae.
Plauti Comoediae.
Patientia Christiana D. Kessleri.
Prudentia Christiana D. Kessleri.
Institutiones Catecheticae D. Dieterici.
Institutiones Justiniani.
Opera Poëtica Frischlini.
Bellarminus de Ascensione mentis in Deum.
Exercitia oratoria Vernulaei.
Apophthegmata graeca ex Plutarcho, Diogene etc. Regii.
Scriptura loquens Laelii.
D. Himmelii tractatus de Canonicatu, jure Canonico et Theologia Scholastica.
Meditatio generalis psalterii D. Gesneri.
D. Nicolai de regno Christi.
Papa non Papa D. Andr. Osiandri.
Opera Homeri in 12.
Θεαγνωσία M. Joach. Mencelii.
Quaestiones 29 Rostii.

Seneca Tragicus.
Psalter. lat. D. Christoph. Corneri.
Examen ordinandorum Feri.
Evangeliſcher Wegweiſer D. Kessleri.
Margarita Theol. M. Adami Francisci.
Epistolae Ravisii.
Studentica Joh. Leibleri.
D. Arnd de vero Christianismo.
Epigrammata Kloppisii.
Discours militaires de Fresnes.
Flores Poëtarum Mirandulae.
Dialogus de vives.
Rob. Bellarmini opuscula selectiora.
Manuale Bidembachii.
Succus propheticus Rulingii.
Barbarossa sup. Evangelia.
Biblia germanica in 8.
D. Röberi libellus de ἀβαπτίστοις.
Fons latinitatis Corvini.

II.

In folio.

Biblia germanica. anno 81. Wittebergae edita.
Biblia latina a. 600 Tubingae edita.
Psalterium Gesneri.
Postilla Esaiae Silberſchlags.

In quarto.

Psalterium Johannis Pomerani.
Passionale Avenarii.
Catechismus Pflachers.
Sündenzebel und Tugendregiſter Erasmi ex 5. Gal.
Catechismus Nicandri.

Adagia Zehneri.
Explicatio psalmi 91 Doctore Schlüsselburg autore.
Heptalogus Salvatoris autore Barbarossa.
Speculum mortalitatis und Bethanisches Wunderwerk D. Weinreichs.
Tractatus de morbis et morte hominis et de termino vitae humanae autore Paulo Jenisch.
Interim.
Calendarium Eberi.
Sieben Predigten M. Danielis Henich, superintend. Annabergensis super verba Joh. 1: In princip.
In octavo.
Lexicon Ebraeum Pagnini.
Psalterium Ebraeum.
Ὑπομνήματα Balduini in epist. et evang.
Calendarium Ecclesiasticum Martini Bohemi.
Postilla Erythropeli in evang. et epist.
Exequiale, Connubiale, Manuale } Bidembachii.
Dispositiones evangeliorum autore Kilio.
De Persona et officio Christi autore Salomone Gesnero.
Passio Christi autore eodem.
Testamentum Nov. graeco-latinum.
Compendium Theologiae Heerbrandi.
Compendium Zehnerianum.
Sleidanus.
Schmalkaldische Artikel.
Loci Theologici Simonis Pauli.
Hellefarth Christi autore Andrea Celichio.

Andr: Latermann p.

III.

Privata mea Bibliotheca Theologica est haec:

Biblia Ebraea, Latina et germanica.
Biblia Lucae Osiandri in fol.
Lutheri Tomi Witebergenses lat. et germanici.
Cyprianus.
Taulerus.
Reuchlini, Foersteri, Avenarii } Lexica Ebraea.
Clavis scripturae Flacii.
Annotationes Erasmi Roterod. in Nov. Test. gr.
Cubus Alphabeticus s. Christ. linguae per Eliam Hutterum.
Historia Augustanae Confessionis.
Formula Concordiae.
Promtuarium Exemplorum.
Historia Eccles. Tripartita.
Chronica veter. Eccl. christian.
Historia ecclesiatica Eusebii Pamphil. Caesariensis.
Buttingii Itinerarium.
Erasmi Sarcerii Hausbuch.
D. Mylii Explic: in Aug. Confess.
Chemnitii historia sacra.
Joach. Westphali insignes sententiae de locis Theolog. ex patribus collectae.
Neandri Theologia Christiana.
Joh. Rutheni Gnostipolitani Tabulae in Evang. et Epistolas dominicales ejusdemque loci communes Tabulis compensi.
Postilla Medzelii . . . .
Pomerani, Moerlini } Psalterium.

Mülleri, Alesii } Psalterium.

Sigismundi a Schlichtigk.

Libellus de vera praesentia corporis et sanguinis Christi in s. coena.

Justi Jonae, Gigantis, Hunnii, Artomedis, Rothii, Pfacheri, Urbani Rhegii } Catechismus.

Wigandi tractatus de justificandis hominibus coram Deo, de persecutione, exiliis et martyriis piorum, exiliis facinorosorum, pseudomartyriis et fuga ministrorum verbi, constantia, apostasia et patientia, item de arguendis falsis dogmatibus et doctoribus etc.

Olearii Refutatio quorundam plusque 200 Calvin. errorum contra Aug. Confess. et capita Catechismi.

Heshusii dissertatio coenae Rom. contra Calv. exegesin.

Erythropili Wedglöcklein.

Viti Theodorici commentarius in Esaiam ejusdemque summaria super Biblia.

Summaria Krentzheimii super Nov. Test.

Vita Lutheri per Mathesium.

Joh. Friderici II. ducis Saxoniae confutationes praecip. errorum.

Adagia, Similitudines, Meditationes patrum in Evangelia, Compendium Theol. } Zehneri.

Heilbrunneri annotationes in Epist. ad Galatas.

Loci commun. Ph. Mel. ejusdemque annotationes in Epist. ad Romanos et prim. ad Cor.
Heshusii annotationes in epistolam ad Romanos.
Sarcerii annotationes in acta Apostolorum.
Strigelii orationes sacrae.
Casp. Huberini tractatus de ira, gratia et cognitione Dei.
Acta disputationis Heidelbergensis de coena Domini etc.
Compendium Theol. script. a D. Henr. Eckarto.
Nomenclatura Latinogermanica Dr. M. Jo. Zehneri.

M. Vitus Clettius ecclesiae Schleusingensis diaconus, die Viti a. 1609.

IV.

Kurzes Verzeichnus Georgii Zwierleins Pfarrh. zu Wiebersbach. 6. April. Anno 1614.

Biblia latina et germanica.
Postilla epistolarum et evangeliorum D. Hunnii in fol.
Postilla epistolarum et evangeliorum D. Schulselburgii in fol.
Postilla D. Simonis . . . . in fol.
Postilla D. Mart. Lutheri in fol.
Postilla Caspari Huberini in 4.
Summaria Bibliorum in fol. M. Viti . . . . .
Manuale Ministrorum ecclesiae D. Bidembachii in 8.
Psalterium D. Joachimi Morlini in fol.
Catechismus D. Hunnii in 4.
Postilla D. . . . . in 8.
Historia passionis Christi juxta descriptionem quatuor evangeliorum D. Chemnitii in 4.

Historia passionis Christi juxta descriptionem quatuor evangelistarum D. M. Escheni in 4.
Isagoge Biblica Palladii.
Methodus concionati D. . . . . .
Methodus concionanti Osiandri.
Deuteronomium Mose cum annotationibus D. M. Lutheri.
Historia Ecclesiastica Eusebii in fol.
Historia Josephi in fol.
Promtuarium exemplorum in fol.
Loci theologici D. Phil. Mel.
Compendium Theologiae.
Margarita Theologica, Joh. Spange etc.
De Hypostatica Naturarum in Christo unione D. Selnecceri.
Historia Noë, Isaaci et Josephi D. Schmüccii.
De vitis prophetarum D. M. Zehnerus.

V.

Catalogus librorum Georgii Wirsingii Pastoris ecclesiae Waltaviensis.

In folio.

Biblia Germanica cum summariis D. Petri Patientis.
Concordantiae biblicae germanice script. D. Petri Patientis.
Concordantia bibliorum Agricolae.
Tomus primus
Tomus secundus
Tomus tertius
Tomus quartus
} latinus Lutheri.

Tomus primus
Tomus secundus
Tomus tertius
Tomus quartus
Tomus quintus
Tomus sextus
Tomus septimus
Tomus octavus
} germanicus Lutheri.

Tomus primus
Tomus secundus
} latinus Lutheri in Genesin.

Kirchenpostille Lutheri.

Hauspostille Lutheri.

Biblische Namen- und Chronickbuch M. Johann Heyden.

Brentii Commentar. in Leviticum et prophetam Jonam, item commentar. de poenitentia Autore Christophoro Hoffmanno Concionatore Jenensi.

Brentii Commentarius in primum librum Samuelis

Brentii Commentarius in Esaiam Prophet.

Brentii Commentarius in Lucam Evangelistam.

Brentii Commentarius in Johannem.

Postilla Dr. Simonis Pauli.

Postilla M. Pauli Nicandri.

Postilla Fischers . . . .

Conciones 122 M. Gregorii Strigenitii in Jonam proph.

Festchronik D. Zach. Rivandri.

Kirchen-Kalender Sturmii.

Nürnbergischer und Brandenburgischer Catechismus und Agenda.

Historia Johannis Sleidani, deutsch.

Comment. Wolffgangi Musculi in Evangelistam Mathaeum.

Historiae ecclesiaticae Eusebii.

In octavo.

Biblia latina.
Biblia germanica.
Hunnii comment. in Mathaeum.
Methodi locorum Theologicorum D. Simonis Pauli pars 1, 2, 3, 4.
Onomasticon Theologicum D. David. Chytraei.
De studio Theologiae recte inchoando idem.
Loci communes Phil. Melanchth.
Ejusdem scholia in proverbia Salomonis et aliquot epistolas Pauli.
Ejusdem examen ordinandorum.
Ejusdem libellus ethices, physices et de anima.
Compendium Theologiae M. Joachimi Zehneri.
Conciliationes locorum scripturae auctore Aug. Althamero.
Pericope Epistolarum Dominicalium Brentii.
Ejusdem comment. in Ecclesiasten Salomonis.
Ejusdem comment. in Exodum.
Ejusdem comment. in librum Ruth et Judicum.
Psalterium latinum cum annotatis Corneri.
Paraphrasis Passionis Christi autore Polycarpo Leisero.
Explicatio historiae Passionis secundum Johann. autore Luthero.
Explicatio historiae Passionis Christi D. Mart. Chemnitii.
Promptuarii exequialis Bidembachii pars I.
Ejusdem pars II.
Ejusdem promptuarium conubiale.

In quarto.

Biblia latina.
Biblia germanica.
Epistolae Dominicales D. Aegidii Hunnii.
Evangelia Dominicalia ejusdem.

Postilla Johann. Pommarii.
Postilla D. Lucae Osiandri.
Catechismus Brentii lat. script.
Catechismus Menzelii.
Pastorale Lutheri M. Cunradi Pórtae.
Confessio der Predikanten. Item Inquisitio hispanica. Item Nosce te ipsum Joh. Wiegandi.
D. Jacobi 33 Predigten von den fürnembsten Spaltungen in der Religion.
M. Gregorii Strigenitii Predigten von Gewissen ꝛc.
Ejusdem ossa rediviva oder 21 Predigten über das 37. Cap. Ezechiels. Item Iter Emaunticum oder 22 Predigten über das Evangelium am Ostermontage.
Passionspredigten 21 M. Henrici Rothii.
Auslegung D. David. Chytraei über die Apocalypsis Johann.
D. Georgii Milii et Brentii Türckenpredigten.
Georgen ab Anhalt Predigten de Coena Domini.
De persona Christi D. Martini Chemnitii.
Colloquium et postcolloquium Ratisponense.
Chronicon Carionis.
Calvinismus, Papismus et Christianismus D. Polycarpi Leiseri.

VI.

Catalogus librorum Theologicorum Joh. Kiesewetteri past. Heidensis. 1609.

Biblia deutsch in folio und quart. Frankfurt. lateinisch, versio vulgata Hieronymi a D. L. Osiandro ad Ebr. text. emendata. Tomi 8 in 4.
Biblia Hebraica, in Frankfurt a/O. gedruckt.

Lexicon D. Joh. Avenarii et ejusd. Grammatica.
Novum Testamentum graecolatinum, versio Erasmi.
Novum Testamentum Lutheri.
Tomi D. Martini Lutheri:
4 lateiniſche und 8 deutſche zu Jena, 1 deutſcher zu Eisleben, 2 latein. in Genesin in Nürnberg gedruckt.
Kirchenpoſtille D. Lutheri in 8, vivente Luth. edita Anno 1532.
Tiſchreden D. Lutheri.
Summarien Viti Dieterici.
Biblia latinogermanica Mich. Neandri.
Isagoge ad libros propheticos et apostolicos Petri Palladii.
Conciliationes Locorum s. script. qui prima facie inter se pugnare videntur D. And. Althameri.
Concordantiae biblicae, Ao. 30 Strasb. editae.
Deutſche Concordanz über d. Pſalter, proverbia Salom., Sirac., Joh. und Propheten.

Commentaria variorum authorum in libros biblicos.

In Genesin: Enarrationes D. Dav. Chytraei. Conciones D. Sim. Musaei. Praelectiones D. Egid. Hunnii in 21 priora cap.
In Exodum: M. Sigism. Suevus de 10 plagis Egypti.
In Psalterium: Explicatio psalmorum D. Hieronymi Mencelii. Aliquot psalmorum enarrationes D. Hier. Welleri. Psalmi poenitentiales M. Henr. Rost.
In psalm. 22 ejusd. enarrat.
In psalm. 79 D. Heidenreich.
In proverbia Salomonis et Ecclesiasten D. Phil. Melanchthon.
In Esaim Viti Theodori explic.

In Danielem, Threnos, Jerem. et minores aliquot prophetas D. Hunnius.
In omnes prophetas summaria explicat. D. Selnecc.
In Siracidem M. Frid. Rost.
In omnes libros n. T. Hypomnemata Victor. Strigel.
In Mattheum Evangelist. D. Egid. Hunnius.
In Lucam D. Joh. Winkelmann.
In Johannem D. Eg. Hunnius.
In acta apostolica Lucae D. Joh. Brentius.
In epistolas paulinas.
Ad Romanos epist. D. Brentii, D. Hunnii.
In 1. ad Corinth. D. Hunnius.
In epist. ad Galatas D. Luth., D. Brentius et D. Heshusius.
In epist. ad Ephesios D. Hunnius.
In epist. ad Philippenses D. Brent. et D. Hunn.
In epist. ad Colossenses, posteriorem ad Thessa., 1. ad Timoth., ad Tit., canonicam Joh. et ad Hebraeos D. Hunnius.
In epist. ad Philemonem D. Brentius.
In epist. Jacobi D. Andr. Althamerus.

Didactica et polemica Scripta.

Augustana Confessio Ao 30 Carolo viv. Imper. exhib. in 16.
Forma Concordiae Ao 77 in Elect. Saxoniae script. et substr. in 4.
Recitationes D. Nic. Seln. de consilio libr. Concordiae et subscriptionibus.
Apologia libri Concordiae et historia Aug. Confess. in fol.
Erotemata Mamphrasii in form. Concord. et artic. visitat.

Paedagogia D. Selnecceri.
Form. Concord. lat. in 8 D. Selnecc.
Examen Theol. D. Phil. Melanchth. et Loci communes.
Catechesis D. Chytraei et ejusdem Regulae vitae.
Methodi viae coel. D. Joh. Wigandi et 3 part. Method. Sim. Pauli.
Compendium Theol. D. Jacobi Heerbrandi et ejusdem Epitome.
Loci Theolog. D. Matth. Hafenrefferi.
Enchiridion D. Mart. Chemnitii.
Margarita Theol. Joh. Spangenb. et Adami Francisci.
Enchiridia tria D. Osiandri de usuris (?) inter nos et papist. Calvinist. et Anab.
Catechismuspredigten D. Polycarpi Leiseri. Papismus, Calvinismus, Christianismus.
Catechismuserklärung D. Sim. Musaei und M. Henr. Rost.
Confessio Wirtembergensis Tridentinae exhib. Ao 1552.
Examen Concil. Trident. D. M. Chemnitii, pars 1, 2, 3, 4.
De duabus naturis et earum unione in Christo D. M. Chemnit.
Fundamenta sacrae doctrinae de coena Dom. D. Chemnit.
Bericht D. Joach. Morlini de Osiandrismo in Borussia orto Ao 50 et seq.
Epitome Colloquii inter D. Jacob. Andr. et Bezam Ao 86.
Controversiae Huterianae explicatio et ejusdem Refutatio. Witeb. Ao 98.
Acta Colloquii Ratisb. 601.
Disputatio Grammatica de nonnullis verbis Act 3. D. Seln.

Comedia Misnica D. Georg Muller.
Taufbuch der Anhalter et theses oppositae de abrogatione Exorcismi D. Mull.
Notwendige Antwort auf die anhaltische Schrift Theol. Facultät zu Wittenb.
Historia Pseudomartyrii Marpurg. et Respons. ejectorum Theolog.
Elenchus errorum Sadeelis D. Balth. Mentzeri.
Warn. fürm Heidelb. Catech. und von der Gegenwart in c. D. Til. Heshus.
Siben Predigten D. L. Osiandri über Pistorius.
Predigten D. Mart. Miri in Comitiis Ratisbon. et de Persona Christi et coena D.
Septem errorum. Manicheorum Discussio D. Wigandi.
Pastor sive pastoris vivendi modus D. Nic. Hemmingii.
Enarrationes Evangel. et epistolarum Dominicalium.
Methodus Concionandi D. Chytraei et Hun.
Pericopae D. Joh. Brentii.
Postilla L. Lossii, Palladii, Matthesii, Gigantis, D. Simonis, Musaei et D. Hunnii.
In epistolas Dominicales D. Chytr.
Passionspred. D. Joh. Avenarii et M. Henr. Roth.
Leichpred. D. Egid. Hun.
Rosarium Joh. Trocedorffii.
De vita aeterna Lucas Pollio.

Variorum autorum et argumentorum libelli.

De generibus divinationum D. Casp. Peucerus.
Vom ampt und gewalt der pfarh. und bekenntniß des Namens Jesu Heshus.
Von Besuchung der Kranken Michel Eichler.

Conformitas Antichristi Constantinopolit. et Romani D. Andr. Musculi.

Judengeiſſel und Judenſpiegel Ferd. Hes eines getauften Juden.

Item Disputatio eines jüdiſchen Rabiners Christum nostrum verum Mess. et Judeos frustra exspectare alium.

De praedestinatione pred. Sigismundi Sueri.

De cometis und ihre Bedeutung ejusd.

Von Peſtilentz und Sterbensleuften Joh. Rodig. Rockyzan.

Urſach der Theurungen ejusdem.

Formular des alten Adams Sprach M. Cyr. Spangenberg.

Wider den Eheteufel D. Andr. Musculus.

Wider den Saufteufel Matth. Friedr.

Wider den Faulteufel Joach. Westphal.

Wider den Geitz und Wucherteufel.

Wider den Banteufel.

Wider den Geſindeteufel M. Peter Glaser.

Wider den Bettelteufel Ambr. Papa.

Contra temere Litigantes M. Conr. Porta.

Antidotum iracundiae.

Historica.

Kirchenkalender.

Itinerarium.

Historia Eccles. tripart. Euseb.

Chronicon Charionis und 3 teil Chron. Phil. Melanchth.

Historia Joh. Hus. et Savonarol.

Item Catech. papist. Georg. Wicelii.

Historia Joh. Sleidani, deutſch.

Vita Lutheri p. Joh. Matth. Geprebigt.

Promtuarium exemplorum Sturmii, 2 teil.
Wunderzeichen Fincelii.

VII.

Mein Moysi Scherdigers Verzeichniß meiner Bücher oder Bibliotec.

Zw. Lateinische Biblien, Eine in folio Regal, die Andere in octavo. Beide zu Basel gedruckt.

Ein deutsch Testament Luteri in folio zu Wittenberg gedruckt im 1522 Jahr.

Martini Lutheri piae ac doctae operationes In duas psalmorum Decades etc. Zu Basel gedruckt.

In Evangelii, quod inscribitur Secundum Lucam, duodecim posteriora Capita, Homilia octoginta.

Ein deutsch Testament, D. Lutheri, in octavo Ao 95 gedruckt zu Erffurd.

Der 23 Psalm über Tisch nach dem Gratias ausgelegt durch D. Martin Luther Ao 1526, gedruckt in folio.

Der 128 Psalm in Lateinischer sprach durch D. Mart. Luter außgelegt und durch Georgium Maior verdeutzscht.

Der 109 Psalm, durch D. Luterum Außgelegt. Zu Wittenberg Ao 1534.

Von der Sünde wider den heiligen Geist. Ein Sermon M. Luteri.

Ein ander Sermon von Christi Bruder und Schwester. Matth. am 12.

Ein Sermon von dem Haubmann zu Capernaum, Matth. am 8. Für dem Churf. zu Sachssen geprediget zu Wittenberg. D. M. Luth. Ao 1535.

Ein Christlicher Trost in Allerley leyden und trübsal. Auß dem 8. Cap. zum Römer. D. M. Luter.

Von der heiligen tauffe Predigten D. M. Lutheri. Ao 1535.

Ein Sermon auff das Evangelium Matth. 22 D. M. Luth. Wittenberg. Ao 1535.

Etliche schöne Predigten aus der Epistel S. Johannis von der Liebe D. Lutheri. 1533.

Diese neun Sermones sind in Quart gedruckt und Alle Ein Band.

Vom Leben und Sterben D. Mart. Lutheri in 17 Predigten verfasset und geprediget durch M. Johann Mathesium Pfarherr in S. Joachimsthal. Zu Nürnberg gedruckt.

XVI Hochzeitpredigten vom Ehestande durch den M. Johann Mattheſium Ao 75. Zu Nürnberg gedruckt durch Dieterich Gerlach.

Institutio principis Christiani Saluberrimus referta praeceptis per Erasmum Roterodamum, Ab eodem Recognita Cum aliis nonnullis eodem pertinentibus, quorum catalogum in proxima reperies pagina. Apud Inclitam Basileam. In folio.

Joannis Bugenhagii Pomerani Annotationes ab ipso jam emissae in Deuteronomium, in Samuelem prophetam, id est duos libros Regum.

Ab eodem praeterea conciliata Ex Evangelistis historia passi Christi glorificati cum Annotationibus.

In Evangelium Joannis Philippi Melanchthonis commentarii.

Joannis Bugenhagii Pomerani in librum psalmorum interpretatio Witembergae publice lecta, Nurenbergae Ao 1524. Mense Augusto.

Elementorum Rhetorices libri duo, Authore Philippo Melanchtone. Witembergae 1532.

Catechismus, Das ist, die furnembsten Haubstücke der heiligen Christlichen Lehre, durch Heinrich Salmuth, der heiligen Schrift Doctoren und Professoren, Pfarhern zu Leipzig und Superintendent daselbst, mit vleiß zusam getragen und männigklich zu gut in Druck verfertiget durch M. Johann Sallmuth diener des Wortes der Kirche zu Leipzig.

Selectissimarum Orationum Clarissimi viri domini Philippi Melanchtonis Tomus tertius. Anno 1551.

Auslegung der Sonntags Evangelien von Ostern biß auf Advent geprediget zu S. Joachimsthal durch Johann Mathesium. Wittenberg 1565.

In Evangelium Matthaei inque passionem domini Philippi Melanchtonis Annotationes.

In eundem Evangelistam et in Lucam erudite cujusdam docta Scholia, quibus cum indice, quid potissimum in Evangelii historia sequaris, uti queas, Antea nunquam edita.

Commentarius Martini Lutheri in Jonam prophetam Ao 1526.

Nova Doctrina per Urbanum Regium. 1526. Eme. Lege. Judica.

De tolleranda cruce paraclesis, Ao 1526.

Hieronymi Ecloga de locis Hebraicis, Witebergae 1526.

Pandect Büchlein aus beiden Testamenten, in 12 büchlein verfaßt von Ottho Brunfels, neuerlich verdeutzscht 1528.

Joannis de Sacrobusta Libellus de Sphaera Impressum Witebergae. Apud Vitum Creutzer. Ao 1545.

Unterricht der Visitator. an die Pfarherrn im Churfürstenthumb Sachssen. Witteberg 1528.

Auslegung der Zehn gebot durch Mart. Luther gepredigt zu Wittemberg aus dem 19. und 20. Capitel

des andern Buch Mosi und Unterricht, wie Moses zu lehren ist. Wittemberg 1528.

Des Benedictum oder weyssagung des heiligen Zachariae, Lucae am 1. D. Mart. Luther geprediget und außgelegt, Wittemberg 1525.

Ein Sermon von der Zerstörung Jerusalem, daß Teutschland auch also zerstoret werd, wo es die Zeit seiner Heimsuchung nicht erkennt. Martin Luter Wittemberg.

Sermon von dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister. Martinus Luter 1526.

Der 22 Psalm Davids vom leyden Christi: Deus meus, Deus meus. Doct. Mart. Luter. Wittemberg im 1525. Jar durch Joseph Klug.

Ein Unterricht deren, so in Krankheiten und todesnoten liegen, von dem heiligen Sacrament des waren leibs und bluts Christi, seer gut und nützlich allen Christen zu lesen. Johann Pomer. Wittemberg 1526.

Ein Unterricht, wie sich die Christen in Mosen schicken, geprediget durch Mart. Luth. Wittemberg 1526.

Joannis Bugenhagii Pomerani Annotationes ab ipso jam emissae:

In Deuteronomium.

In Samuelem prophetam, id est duos hibros Regum.

Ab eodem praeterea conciliata ex Evangelistis historia passi Christi glorificati cum Annotationibus Indice Adiecto.

Passio Domini nostri Jesu Chri secundum quatuor Evangelistas.

Resurrectio et Ascensio Domini nostri Jesu Chri Secundum quatuor Evangelistas etc.

In Evangelium Joannis Philippi Melanchtonis Commentarii. Basileae Apud Adamum Petri Ao 1523. Mense Septembri.

Erasmi Rotterodami Epistola familiaris etc. Basileae Ao 1538.

Ratio seu Metodus Compendio perveniendi ad veram Theologiam per Erasmum Roterodamum. Ex accurata autoris recognitione in Inclita Basileae. Ao 1520.

Paraclesis, id est, Adhortatio ad sanctissimum Ac saluberrimum Christianae philosophiae studium, ut videlicet Evangelicis et Apostolicis literis, si non sola, saltem prima cura tribuatur, Autore Erasmo Roterod.

Ulrichi Hutteri in libellum Laurentii contra effectam et Emolitam Constantini donationem Ad Leonem X pontificem Maximum praefatio.

Laurentii Vallensis, patricii Romani de falso credita et emolita Constantini donatione Declamatio.

M. T. Ciceronis de oratore libri tres.

Ejusdem de perfecto oratore Ad M. Brutum liber, Cum Philippi Melanchtonis castigationibus et scholiis.

Erasmi Rotterodami Epistolae Familiares. Basileae Apud Bartolomaeum Weschemerum Ao 1538.

Elementorum Rethorices libri duo, Autore Philippo Melanchtone, Vitebergae Ao 1531.

Insignis Medici Cephonis Tractatus de arte medendi omnibus morborum curam Auspicaturis Apprime necessariis. Excusum Hagano. Ao 1532. Mense Septembre.

Alexandri Alesii Scotti Responsio ad Cochlici calumnias.

Desiderii Esasmi Roterodami de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo etc. Argentorati Ao 1516.

Erasmi Roter. parabolarum sive similium Liber. Argentorati ex aedibus Schuverianis Mense Novembri Ao 1616. Regnante Caesare Maximiliano.

Vocabularium Joannis Altensteig Rindelheimensis.

Dictionarium latinogermanicum et vice versa germanico-latinum ex optimis scriptoribus concinnatum. Autore Petro Dasypodio.

Laurentii Vallae viri tam Graecae quam Latinae linguae doctissimi Elegantiarum libri omnes Apprime utiles etc. Coloniae Joannes Gymnicus Excudebat Ao 1539.

Processus juris etc. Mit kayſ. Majeſtät privilegio Ao 1541.

Processus juris scripti etc. Autore Petro Tem . . . . Jurisconsulto.

Summa Angelica de casibus conscientiae per venerabilem fratrem Angelum de Clavasio compilata. Noribergae impressa per Antonium Roberger. Ao Domini 1492. die X mensis Februarii.

Cronica der Teutſchen von Sebaſtian Frank.

Des heiligen römiſchen Reichs Ordnung.

Die Gulden Bull. Zu Worms gedruckt im Jahr 1538.

Herbarium Adami Lomleri.

M. T. Ciceronis Epistolae familiares. In folio. Ao. 1475 gedruckt.

Es bleibt noch übrig, mit wenigen Worten das Reſultat zu ziehen. Dieſes aber iſt ein mehrfaches.

Vor allen Dingen bewährt ſich auch hier das bekannte Wort Pascals: „Irdiſche Dinge muß man kennen, um

ſie zu lieben". Die Verzeichniſſe, wie ſie oben wiedergegeben ſind, zeigen auf den erſten Blick eine bedeutende Verſchiedenheit in dem Umfang. Was aber die Originale betrifft, ſo ſind diejenigen am ſchönſten geſchrieben, am fleißigſten zuſammengeſtellt und am ſorgfältigſten ausgearbeitet, die am längſten ſind. Die Geiſtlichen alſo, deren Repoſitorien am meiſten beſetzt waren und die daher die größte Gelegenheit hatten, andere Schriften kennen zu lernen, ſcheinen darin auch die Aufforderung erkannt zu haben, ſelbſt in der Wiſſenſchaft etwas zu thun, und haben es auch gethan, während diejenigen, die nur wenige oder nur die allernothwendigſten Hülfsmittel zum Studium beſaßen, auch ſchon durch ihre Schreibart verrathen, daß ihr Intereſſe an wiſſenſchaftlicher Beſchäftigung nicht ſo groß geweſen iſt.

Betrachten wir aber die ſämmtlichen Verzeichniſſe mehr als ein Ganzes, ſo finden wir, daß aus der Angabe ihrer Bücher auf eine einſeitige theologiſche Richtung der Beſitzer nicht geſchloſſen werden kann. Alle Hauptzweige der theologiſchen Wiſſenſchaft ſind vertreten: das Syſtematiſche vor allen Dingen durch die loci, welche Abhandlungsweiſe des dogmatiſchen und ethiſchen Stoffes damals ja noch die gebräuchlichſte war, dann aber auch durch mehrfache apologetiſche und polemiſche Schriften; die Exegeſe hauptſächlich durch Luthers Werke; das Geſchichtliche ſelbſt durch Arbeiten älterer Kirchenlehrer; das Praktiſche durch verſchiedene, wie es ſcheint, kleinere Abhandlungen über Predigt- und Lehrweiſe.

Auffallen kann es, daß weder die beiden Katechismen noch die anderen ſymboliſchen Bücher öfter erwähnt werden. Ebenſo ſucht man die Angabe eines Geſangbuches vergebens. Ob dieſes nur in der Sacriſtei gebraucht, oder ob es nicht zur geiſtlichen ſondern zur allgemeinen Hausbibliothek gerechnet wurde oder ob die damaligen Geiſt-

lichen die sämmtlichen gebräuchlichen Lieder so inne hatten, daß sie dasselbe nicht bedurften, muß dahin gestellt bleiben.

Eine wohlthuende Erscheinung sind die Namen der alten Classiker. Livius, Terenz, Ovid, Plautus, Seneca, Isokrates, Homer, Hesiod finden sich vor, sowie auch philologische Arbeiten nicht fehlen, wohin die interpretationes tragoediarum Sophoclis Winshemii, Seneca tragicus von Himmel, die isagoge in linguam hebraeam Selnecceri und die verschiedenen lexica der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache zu rechnen sind. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß die Befürchtung nicht gehegt worden ist, es müßte durch das Studium der Classiker eine allzu große Befreundung mit dem Heidenthum eintreten, daß man vielmehr die Ansicht gehabt hat, daß der Vergleich der heidnischen Anschauungsweise mit der christlichen sowie das Eindringen in Form und Inhalt der klassischen Autoren auch für den praktischen Geistlichen nur von Nutzen sein würde.

Endlich ist es bemerkenswerth, daß auch Werke aus den sogenannten theologischen Hülfswissenschaften und die allgemeine Bildung fördernde Werke angeführt werden. Die Philosophie ist vertreten durch Zabarella de rebus naturalibus, durch ein systema logicum von ungenanntem Verfasser und die von Jac. Martinus dazu geschriebenen praelectiones, durch die logica Dieterici, durch eine Moralphilosophie, durch das systema physicum, durch die problemata physices et logices Hippii, durch eine epitome philosophiae naturalis; die Rhetorik durch ein Werk von Cyprian Suarez und die exercitia oratoria Vernulaei; die Dichtkunst durch eine Art Metrik von Barthol. Bilov, durch die Prosodie von Smetius, durch Sabinus de carminibus componendis, durch die opera poëtica von Frischlin; die Geschichte durch dicta memorabilia; die Geographie durch die Chorographie von Cambden; die Astronomie durch die

observationes sphaericae Winshemii und eine Abhandlung über die Cometen und ihre Bedeutung; das Kirchenrecht durch D. Himmelius de jure canonico und Lipsii politica.

Aus dem Allen geht hervor, daß das Streben auf eine gewisse Allseitigkeit im Wissen und Freiheit von aller Engherzigkeit und Befangenheit der theologischen Anschauung gerichtet war, Tugenden, die als eine theure Erbschaft von seinen Vorgängern zu bewahren der gegenwärtige Geistliche in unserem Lande als seine Pflicht und Ehre anzusehen hat.

VII.

Die Statuten der Stadt Meiningen vom 8. Oktober 1565.

Herausgegeben von Oscar Stickel. Dr. jur.

In dem älteren Abdrucke der Statuten der Stadt Meiningen vom 8. October 1565, welchen M. G. Kreysig in seinen: „Beiträgen zur Historie der Chur. und Fürstlichen Sächsischen Lande. Th. V. Altenburg. 1761, p. 237 — p. 286." besorgt hat, finden sich über hundert sinnstörende Incorrectheiten. Durch dieselben wird das Verständniß dieser Quelle des Rechts und der Rechtsgeschichte vielfach gehemmt, irregeleitet und ganz unmöglich gemacht. Daher wird ein erneuter, zuverlässiger Abdruck der Statuten um so weniger als überflüssig erscheinen, als sie noch heutigen Tages theilweis praktische Gültigkeit haben. Doch auch für den Fall, daß in Zukunft die einzelnen Statutarrechte einer einheitlichen Gesetzgebung weichen müßten, bleibt ihnen doch ihre werthvolle Bedeutung für die germanistische Forschung. Diese aber kann nur auf Grund fehlerfreier, lauterer Quellen geführt werden.

Die Originalhandschrift der Meininger Statuten, welche mir Herr Oberbürgermeister Krell zu Meiningen mit dankenswerther Liberalität zur Benutzung überlassen hat, besteht aus 10 in einander gehefteten Blättern von feinem Pergament in größtem Format, eingeschlagen in eine große weiße Pergamenthaut. Angehängt ist das in rothem Wachs ausgeführte Hennebergische Wappen. Die Schrift ist die deutsche Urkundenschrift des 16. Jahrhunderts. Nur in den Ueberschriften und Anfangszeilen der einzelnen Artikel ist Fraktur angewendet. Bei Wiedergabe des Textes bin ich nach den von Georg Waitz in seiner Abhandlung: „Wie soll man Urkunden ediren?" (v. Sybel's historische Zeitschrift. Bd. IV. München. 1860, p. 438 — p. 448.) angenommenen Grundsätzen verfahren.

Die Statuten sind, wie die Urkunde ausweist, vom Grafen Georg Ernst von Henneberg unter dem 8. Oct. 1565 zu Schleusingen bestätigt worden und von dessen verdientem Rath und Kanzler M. Sebastian Glaser (gest. den 9. April 1578) unterschrieben. Georg Ernst (geb. den 27. Mai 1511, gest. den 22. oder 27. Dec. 1583) war der Letzte der Grafen von Henneberg-Schleusinger Linie (1274—1583). Er war ein tapferer, edelmüthiger und weiser Fürst. Treffend sagt von ihm G. Brückner im III. Theil des Hennebergischen Urkundenbuchs. Meiningen 1857 p. I: „An Ideen mächtig, aber an Land und Leuten ohnmächtig, so führte Graf Georg Ernst sein Geschlecht zu Grab."

Um den Wohlstand seines Landes zu heben, brachte Georg Ernst den Bergbau in Ilmenau und zur Goldlauter in Aufschwung, ließ die Handwerker sich in Innungen zusammenschließen und verlieh ihnen Privilegien. Ein Jahr, nachdem er zur evangelischen Kirche übergetreten war, im Jahre 1545, verwandelte er die berühmte Wall-

fahrt zum Grimmenthal in ein Hospital. Während seiner ganzen vierzigjährigen Regierung nahm er sich stets mit Wärme des Kirchen- und Schulwesens in seinen Landen an. Am 7. März 1577 stiftete und dotirte er das Gymnasium zu Schleusingen. Eine schnelle und unparteiische Justizpflege war die Frucht seiner Bemühungen. Auch die vorliegenden Statuten sind ein Beweis dafür, daß ihm die Erhaltung einer guten Ordnung stets am Herzen lag. Vergl. Schultes, Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Th. II. Hildburghausen 1791 p. 162. p. 193 — p. 212. Beil. p. 452 — p. 460. Tab. VIII.

Die Bestätigung der Statuten durch Graf Georg Ernst war in damaliger Zeit gewiß ein sehr bedeutendes Ereigniß. Denn erst im Jahre 1541 hatte die Stadt Meiningen, welche in diesem Jahre an Henneberg (Schleusingen) kam, ihre Rechte wiedergewonnen, deren sie wegen ihrer Theilnahme am Bauernkriege und wegen ihres reformatorischen Strebens verlustig gegangen war. Vergleiche G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Th. II. Meiningen 1853, p. 128.

Der Inhalt der Statuten ist mannigfach interessant. Die Artikel 1—8 handeln hauptsächlich von der städtischen Verfassung, der Aufnahme von Bürgern, von der Organisation und der Competenz des städtischen Schöffenstuhles, sowie überhaupt von der Wahl und den Befugnissen der obrigkeitlichen Personen. Besonders hervorzuheben ist der a 9: „Wie vermechtniß und ubergaben am gericht zu Meiningen bestendig aufgerichtet werdenn sollenn.", heutigen Tages noch geltendes Hennebergisches eheliches Güterrecht enthaltend. In den aa. 10 und 11 finden sich feuer-, den aa. 12—19 rechtspolizeiliche Vorschriften. Der a. 20: „Von wein unnd bierschencken" ist eine Art Luxus- und Accisegesetz. Im a. 21 werden die Diäten beschränkt für

die die städtische Umlage einnehmenden Magistratspersonen. Die aa. 22—24 enthalten eine Brau-, Mühl- und Schäfferei-ordnung mit einzelnen Bannrechten. Im a. 25 wird über die jährliche Austheilung des Gemeindeangers bestimmt. Die aa. 26—28 sind feldpolizeilichen Inhalts. Der letzte a. 29 bietet eine ausführliche Fischwasser- und Fischordnung.

Die Statuten haben überhaupt neben ihrem rechtshistorischen einen nicht zu unterschätzenden culturhistorischen Werth. In ihren Gesetzen spiegelt sich die Lebensweise und die Denkungsart der Bürger einer Epoche.

Jena, den 12. Mai 1867.

Or. Ur. Bl. 1a. **Von Gottes gnaden wir Georg Ernst, graue unnd herr zu Hennenbergk,** bekennenn hiemit für unns, unnsere erbenn, nachkommen unnd herschafft gegenn allermeniglichenn: das vor unns erschienenn sindt bürgermeister unnd rath unnser stadt Meiningenn, unnser liebe getreuen, unnd unns gemeiner stadt ordnungenn, statuta, Gewonheitenn, recht unnd herkommenn, wie sie unnd ire vorfahrenn dieselbigenn zum theil bey weylanndt den bischouenn zu Würzburgk, der zeit die stadt Meyningenn noch Würtzburgisch[1]) gewesenn, unnd zum theil volgendts bey lebenn des hochgebornenn fürsten unnd herrn, herrn Wilhelmenn[2]), grauenn unnd herrnn zu Hennen-

---

[1]) Die Würzburger Hoheit dauerte 534 Jahre, 1008—1542. Brückner a. a. O. p. 125. Ueber die Art und Weise, wie Würzburg den Besitz von Meiningen erlangt hat, gibt Aufschluß Schultes a. a. O. p. 156. N. p. Beil. p. 376 ff.

[2]) Wilhelm VI. (VII.), gefürsteter Graf zu Henneberg (geb. d. 29. Jan. 1478, gest. d. 24. Jan. 1559). Schultes a. a. O. p. 132—192.

bergk, unnſers gnedigenn liebenn herrn unnd vaters ſeliger gedächtnüß, vermittelſt gnediges ſchutzes unnd hanndthabung derſelben mit gedeyen, wolfarth unnd auffnemenn gemeines nutzes gebraucht unnd herbracht, unterthenig vorgetragenn, unnd uns darauf unterthenig erſucht und gebetenn, das wir nicht allein inn crafft unnſerer lanndtsfürſtlichenn obrigkeit inen gemelte ire wolhergebrachte ſtadtordnung, recht, alttherkommen unnd gewonheit genediglichenn beſtetten unnd confirmiren, ſondernn ſie auch weniger nicht, dann weylandt obermelter unnſer her vater ſeliger gethan, darbey gnediglichenn hanndt habenn, ſchützenn unnd behalten woltenn. Das erkenneten ſie und ire nachkommen hinwieder unnd uns, unnſere erbenn unnd nachkommen mit allen ſchuldigen unterthenigem gehorſamb zu verdhienenn ſich ſchuldig unnd gantz willig. Wann wir uns dann inn weilandt unſers genedigenn liebenn herrn unnd vaters, auch unnſerer vorfahrenn ſeliger gedechtnüß, bevor ab zu befürderung unnſerer treuenn gehorſamenn unterthanen gedeyens unnd vortſetzung gemeines nutzes rhümliche fußſtapffenn zu trettenn ſchuldig und gantz willig erkennet, unnd danebenn auch bey uns erwogenn, das ohne gute, heilſame, gleich unnd rechtmeſſige ſtatuten unnd ordnung kein pollicey beſtendig, friedlichenn angeſtellt, viel weniger mit der unterthanen wolffarth gehanndthabt noch erhaltenn werden mag, die weil auſſerhalb guter ordnung alle unordnung unnd derhalb auch aller einigkeit, ruhe, friedes, auffnehmens unnd gedeiens der unterthanen zu ſampt privat unnd gemeines nutzs zerſtörung unnd untergang nothwendig volgen muß. Wie hinwiederumb auch die erfahrung bezeugt, das gute ordnung unnd wolbeſtellte pollicey ein quell unnd urſprung alles friedtlebens, gerichts, rechtenns gedeyenns unnd auffnehmens gemeines nutzes unnd aller wolfarth iſt. Als habenn wir, die aller unnſerer gehorſamenn getreuenn unterthanenn auffnehmen,

nutz, glück unnd beſtes nach vermögenn zu befurdernn vonn hertzen geneigt, willig unnd ſchüldig ſein, ſolche ire zimbliche bitt, inen nicht zuverſagenn gewuſt.

Ernewern demnach, confirmiren unnd beſtettigen gedachter unnſerer ſtadt Meyningenn inn crafft unnſerer landtsfurſtlichenn oberkeit alle ire habende unnd wol hergebrachte ſtatutenn, recht, gewonheitenn unnd erlangte begnadungenn hiemit inn beſter form der rechtenn, wie ſolchs beſtendigſt thuen ſollenn unnd mögenn, wie volgt, nemlichen und zum Erſten:

(a. 1.) Wehr und welcher geſtaldt zu einem bürger zu Meyningenn angenommen werdenn, unnd weß er ſich in ſeinem abſchiedt verhaltenn ſolle.

Dieweil inn allenn wolbeſtelltenn regimentenn, ſie ſeienn klein oder groß, nicht allein hoch vonn nötenn, mit allem embſigenn treuenn vleyß dahin zu ſehenn, wie zwiſchenn regenten unnd unterthanenn ein rechtes wolmeinendt vertrauen gepflantzt, auch zwiſchenn denn inwohnernn in gemeindt ruhe unnd friedliches beywohnenn erhaltenn werde. Sonndernn es will auch an deme nicht wenig gelegenn ſein, das man gut acht gebe, wene unnd was für leuth man in gemeine bürgerliche beywohnunge unnd nachbarſchafft auff unnd annehme, ſintemahl die erfahrunge offt bezeugt, das durch gar wenig unruige unnd allem friedlichenn weſenn widerige leute gannтze regiment mit ſampt allenn gutenn ordnungen mit endtlichem untergangk gemeines nutzes wegig gemacht, turbirt unnd zerſtöret wordenn. Welchem aber, ſo viel müglich, zu begegnenn, ordnenn, ſetzen unnd wollen wir, das nuhn hinfüro keiner zu einem mitbürger inn Meyningen auff unnd angenohmen werde, er bringe dann erſtlichen ſeiner ehelichen geburth und darnach auch von denen örtenn, da er vorhin heußlich gewohnet, ſeines ehrlichenn wanndels

unnd weſenns auch rühmlichenn abſchieds redlichen und genugſamenn ſchein, item, das er nicht leibeigen ſeie, keinen nachvolgenden herrn, hader, zanck noch anhang habe. Do nuhn jemandt, mit ſolchem zeugknuß gefaſt, umb burgerrecht anſuchenn wurde, der ſoll alsdann vonn bürgermeiſtern unnd rath wie herkommenn mit gewöhnlichenn eydts pflichtenn beladenn, nemblichen, das er gelobe unnd ſchwere, uns, unnſeren erbenn unnd herſchafft, auch gemeiner ſtadt Meyningenn, gehorſamb, gewertig, treu unnd holdt zu ſein, beſtes zu werbenn unnd ſchadenn zu warnenn, auch daſelbſt nach ſtadtrecht unnd herkhommenn recht zu gebenn unnd zu nehmenn, unnd darauff, do er ein frembder, oder der mit weib und kindern vonn frembdenn enden inn die ſtadt Meyningen ziehen wölte, gegen erlegung fünff gülden bürgerrechts, und zweier ſchillinger einſchreibgeldts zu einem bürger angenomen werdenn. Würde aber ein frembder eines Bürgers zu Meiningen dochter oder wittfrauen zur ehe nemen und daſelbſt ſich nieder thuen unnd bürger werden wölln, derſelbige iſt mehr nicht dan dritthalben gülden ſampt zweien ſchillingern einſchreibgeldts zu bürgerrecht zu erlegenn ſchuldig. Ein bürgersſohn aber wirdt bey erlegung des ſchreibgelds gelaſſen, unnd ſoll deſſelbigen ſchreibgelds wie bißher der drittheil dem ſchultheiſenn, der annder drittheil dem ſpithal unnd der ubrig drittheil dem oberknecht volgenn. Hingegen iſt auch niemandt benomen, ſeiner gelegenheit nach unnd wann es ime eben iſt, ſolch bürgerrecht wiederumb auffzukündigen und aus Meyningen ſich anders wohin zu begebenn, doch das er zuvor ſeinen gebuerlichen abſchiedt neme und gebe, auch was er in der ſtadt ſchuldig, bezahle oder die gläubiger inn andere wege contentire. Unnd to er zu jemandts in Meyningen inn bürgerlichen ſachen zu ſprechen hette oder gewönne, das er, wie ohne das zu recht verſehenn, und obberürte ſeine eydts pflicht ine da- Bl. 1b.

hin verbindenn, derhalb zu Meyningenn recht gebenn unnd nemen wölle. Unnd ist von alters üblichen herkomen, das ein jeder bürger, so aus Meyningen zeuhet, drey nach beeth anstadt des abschiedts zu geben schuldig unnd pflichtig.

(a. 2.) Von besetzung des stadtgerichts, desselbigen jurißdiction unnd gerichts zwangk.

Nachdeme vor undencklichenn jahrenn inn unserer stadt Meiningen wolherkommenn unnd in wol ferigem üblichem brauch gehaltenn, das der schöpffenstuel oder das stadtgericht daselbst durch zwölff tügliche raths person sampt dem schultheisenn jederzeit besetzt gewesenn, als wollenn wir, das solch herkommen auch hinfüro in erbarem gutem brauch gehaltenn werde, also das die obberürte zwölf raths unnd gerichts person crafft irer derhalb insonderheit gethaner eidts pflicht dem stadtgericht oder schöpffenstuel treulichen vor seien, in allen gerichts sachenn Gott unnd die gerechtigkeit vor augen haben, den armen wie dem reichen, allen affect hindan gesetzt, recht sprechen und wiederfahrenn lassen sollen. Hinwieder ist auch nichts billichers, dan das ein jeder bürger zu Meiningen, wie ine dan auch ohne das seine gethane bürgerspflicht da zu verbinden, in allen bürgerlichen und dem zentrüegen nicht angehörigen, auch nicht dem Hennenbergischen consistorio unterworfenen sachen, zusprüchen unnd forderungen ahn diesem stadtgerichte, desselbigen bodtmessigkeit, jurisdiction, erkenthnüß unnd execution sich gehorsamblich benuegen und settigen lasse. Es wehre dan, das jemandt ob gesprochenen urtheiln sich beschwerdt befinden und derhalb durch ördentliche appellation an uns oder unnser hoffgericht zu rechtlicher auffürung seiner beschwerung sich beruffen würde. Deme soll der weg rechtmessiger appellation unnd provocation unbenomen sein. In massen wir es dann auch mit hegung

des gerichts, haltung des stabs, gerichtlichem vorgebot unnd erfordern der beclagtenn, eröffnung bey: unnd endturtheil, execution derselbenn, vertheilung inn die höchste und andere bussen, einbringung unnd milterung derselbenn, beßgleichen auch mit friedtgeboten, arresten und kommern- und in gemein, was unnsern jederzeit amptman, schultheisenn, unnd rath inn crafft ires ampts und tragendes gerichts zwangs in vorfallenden freveln unnd verbrechungenn, nach befindung unnd gelegenheit derselben, zu erhaltung friedenns, ruhe und befürderung gemeiner stadt wolfarth gebuert unnd obligt, bey wolhergebrachtem altem brauch unnd gewonheit, die wir hiemit außtrücklichenn in allen puncten erneuert und bestettigt habenn wollen, genediglichenn pleibenn unnd wendenn lassenn.

Von ungehorsam deren, so vor den rath oder gericht zu erscheinen erfordert, auch von hülff uber schuldenn. (a. 3.)

In sonderheit aber wollenn wir zu hanndthabung rechtenns unnd gerechtigkeit, auch zu unterhaltung des stadtgerichts ansehenn unnd reputation, dohinfüro ein bürger oder innwohner der stadt Meiningen auf anhalten des klagenden theils, er sey bürger oder auslendisch (deme gleichwol einige citation oder vorbescheidt nicht erkennet oder mitgetheilet werdenn soll, er habe dan zuvor den beclagtenn umb seine forderung vor amptman oder schultheisenn klagenndt angelangt,) vor dem rath oder gericht zu erscheinen, tag und stundenn verkündiget wordenn, ungehorsamblichen und ohne einige ehehaffte verhinderungen aussen bleiben würde, das der oder die auff des gehorsamen theils erscheinen und bitten den uncosten desselbigen ernanten gerichtstags dem gehorsamen zu erstattenn schüldig unnd noch darüber auch in des raths straff sein soll. Bl. 2a.

Unnd nach dem unserm schultheisen zu Meiningen seinem ampt unnd namen nach uber bekentliche, liquidirte schuldenn schleünige hilff einem jeden ohne ansehenn der person wiederfahren zu lassen obliegt, als wie auch, das meniglich solcher seiner rechtmessigenn hilff sich nicht widersetze oder dagegen ungehorsamlichen auff halte, in keinen wege, so lieb einem jeden sey, unnsere ungnad, auch unnsers schultheisenn unnd raths zu Meiningenn, nach befindung verachts unnd ungehorsambs unnachlessige straf zu meidenn. In deme wir auch diß alt herkommen gehandthabt unnd in wirklichem brauch erhaltenn wissen wollen, do ein bürger schuldt halbenn, damit er andernn mitbürgern, auch frembden verhafftet, außtrettenn würde, also das notwendig zu befriedigung der gläubiger der weg gewönhlicher hülff an die hanndt genomen werdenn müste, das auff diesenn fall, wie bißher breuchlichenn gewesen, unnsere kirchenn, schuelenn unnd spital, auch die innwohner der stadt Meiningenn vor allen frembden und außlendischenn die prioritet unnd vorgangk zu des außgetretenen guetern, unnd terwegen die erste hilff haben sollenn. Doch das auch unter denn jetz benanten, denen so die ersten aresst oder gebot an die güeter gelegt, in vordritt nicht benomen werde.

(a. 4.) Erwehlung der raths personen.

Do sich auch künfftiglichen durch todtsfelle oder andere vernünfftiche unnd erhebliche ursachenn begebenn würde, das an der zahl der obberürten zwelff raths personen mangel vorfiele, als wollen wir, das, wie von alters herkhommen, in beysein unsers, unnserer erben unnd nachkhommen, des orts amptmans unnd schultheisenn jeder zeit die eylff raths person aus der rathstuben gehen, und ein jeder nach seinem besten wissen unnd verstandt

zween fromme, ehrliche, verſtendige bürger aus der gemeindt, die erbares, gutes weſens und wandels, unns, unnſern erben unnd nachkhommen, auch gemeiner ſtadt annehmlich, nütz und dhienſtlich ſein möchten, deren namen auch ſo baldt durch denn ſtadtſchreiber in gegennwarth amptmans unnd ſchultheiſen auffgezeichnet werdenn, vorſchlahenn ſollenn, welchem nuhn aus ſolchenn vorgeſchlagenenn durch ſchultheiſen und die andern raths perſon die meynſte vota oder ſtimmen zufallenn, der ſoll an der abgegangenen raths perſon ſtadt geordnet und angenohmen, auch mit gewöhnlichenn eydts pflichtenn beladen unnd beſtettigt werdenn. Doch ſollenn vater unnd ſohn, zween brüeder, ſchweher unnd eydam zu gleich im rath nicht ſein noch darein erkohrn werden.

Von zuſamenkünft des raths. (a. 5.)

Damit auch in vorſtehenden gemeiner ſtadt obliegen unnd ſachen mit geſambtem rath jederzeit umb ſo viel einhelliger, fruchtbarer unnd ſchleuniger gehandelt unnd verfahren werde, vollenn wir, das ein jede raths perſon, ſo offt die zu rath erfordert, bey ihrenn pflichtenn gehorſamlichenn auff die ime ernente zeit erſcheinen unnd gefehrlicher weiſſe nicht auſſen pleibenn ſolle. Hette aber jemandt ſeines auſſen pleibenns erhebliche beſcheinte gute urſachenn, die ſollen unnſerm ſchultheiſenn, oder ſeines abweſens denn bürgermeiſtern vorbringenn laſſenn, damit die erſcheinende raths perſonen derſelbigenn ferner auch berichtet. Gleicher geſtaltdt ſoll auch keiner ohne erlaubnüß des ſchultheiſenn oder bürgermeiſter aus dem rath gehenn, oder auch aus der ſtadt uberfeldt verreiſenn, alles bey denn pflichtenn, die er dem rath, als obſtehet, gethan hat.

(a. 6.) **Von erwehlunge bürgermeister, beth: unnd weinmeister, auch ihrem ampt.**

Nachdem wir auch bißhero anderst nicht befundenn, dan das in erwehlunge bürgermeister, beeth, unnd weinmeister iherlichenn auff sanct mertens abenth, altem herkhommen gemeß, inn gemelter stadt Meiningenn ein ordentliche unnd gute richtigkeit gehaltenn, lassen wir es bey derselbenn nochmahls wendenn, vollenn, das solchem
Bl. 2b. herkhommen auch hinfüro gelebt unnd nachgegangenn werde, das auch ein jeder seines ampts in ausgeben und einnehmen gemeiner stadt güeter unnd sonstenn allenthalbenn innhalts seiner gethanen eydt unnd pflicht getreulich, auffrecht unnd erbar wahrnehme, das allerwenigste gemeiner stadt zustendig in seinen nutz unnd vortheil nicht gebrauche noch anlege, sonndernn gemeiner stadt nutz vor allem andern ihme ernnst unnd treulichenn angelegenn sein lasse. Do auch bürgermeister oder andere gemeiner stadt unnd der kirchenn amptstreger nach gethanen iren rechnungenn etwas im rest, es wehre viel oder wenig, schuldig pliebenn, das sollenn sie unverzüglichen einzubringenn schuldig und pflichtig seinn. Ob sie auch vor irer rechnunge etwas an außstehenden zinsen, schuldenn oder gefellen nicht einbringen könten, dazu soll jederzeit auff ir ansuchenn durch amptman, schultheisen oder bürgermeister gegenn denn seumigenn mit schleuniger unnd gebüerlicher hilff durch pfandung oder gefengknüß wie herkohmmen verfahren werdenn. Damit gemeine stadt, auch die kirchen ihres ausstands fürderlichenn vergnügt unnd derhalb alles nachtheils ubrig seie. Uber das auch ein jeder so also ein ampt getragenn unnd seine rechnung gethan, uber solche gethane rechnung umb mittfasten[3]) nechst

---

[3]) d. i. der Mittwoch vor dem Sonntag Lätare.

volgendt einem rath gebüerliche nachrechnung zu thuen und vor volgendem michaelis alles ausstands, do einiger befunden, gemeine stadt unseumlich unnd volkommentlich zu bezahlenn, unnd solchen ausstand in gemeiner stadt verwahrung zu uberantworten verpflichtet unnd schuldig sein soll.

Von erwehlung der viertheilmeister und spital- (a. 7.)
meister.

Nachdem auch weilandt der hochgeborne fürst, grave Wilhelm, der vierdte[4]), unnser genediger lieber herr unnd vatter seliger gedechtnüß, aus vernünfftigenn guten ursachen unnd mit vorgehendem zeitigen rath, zu verhütung alles zwispaldts, unnd mißverstands, der ohne das zwischen dem rath und der gemeinde von wegenn gemeiner stadt jherlichs einkommens unnd deßhalben gebüerender rechnung leichtlichen einfallenn möchte, gannz heilsam unnd gnediglichen verordnet hat, das die gantz bürgerschafft zu Meiningen in vier viertheil getheilet, unnd aus jeden viertheil ein tügliger mann zum virthelmeister gekohren unnd geordnet werden, die jherlich bey der stadt rechnung sein, dieselbe neben amptman, schultheisenn unnd rath anhören, auch sonsten in allen gemeiner stadt vorfallenden wichtigen, sorglichenn, schweren unnd fehrlichenn sachen, unns, unnsere herrschafft oder gemeine stadt anlangend, ires besten verstands neben dem rath rathenn unnd schliessenn helffenn sollenn. Als wollen wir, das auch hinfüro solcher heilsamen guten ordnung wie bißhero embsig unnd treulich nachgegangenn, das auch ein jeder solcher vierthelmeister (gleich wie die raths person) sein lebenlangk,

---

[4]) Graf Wilhelm s. oben S. 194 Note 2. Nach der gräflichen Canzlei war er IV., nach den Historikern VI. (VII.)

unnd dieweil er ſolch virthelmeiſter ampt zu verrichtenn tüglich unnd vergnüglich iſt, unabgeſetzt und unverwechſelt an dieſem ampt perpetuirt ſein unnd pleibenn ſolle. Gleicher geſtaldt wollenn wir auch, das jherlichenn zween aus dem rath, wie gebreüchlich unnd herkommen, zu ſpithalmeiſtern geordnet werdenn, unnd das ſolchs ampt wie bißhero ringsweiß im rath herumb gehe.

(a. 8.) Von annehmung der ſtadt dhiener und knecht.

Auch ſollenn alle gemeiner ſtadt dhiener, als ſtadtknecht, wechter, thorbart, thurner, hirtenn unnd anndere jherlichenn mit gebuerendenn eidenn unnd pflichten durch unnſern ſchultheiſen inn gegenwertigkeit des gannzenn raths beladen, angenomen, beſtettigt unnd inſonderheit einem jedenn mit ernnſt unterſagt unnd aufferlegt werdenn, das ein jeder ſeines ampts, dhienſts unnd bevehlhs treülichen und mit höchſtem vfleyß abwarte, bey vermeidung unſerer, auch des raths ernnſter ſtraffe.

(a. 9.) Wie vermechtniß und ubergaben am gericht zu Meiningen beſtendig auffgerichtet werdenn ſollenn.

Bl. 3a. Als auch hieroben von beſetzung, hegung unnd haltung unnſers ſtadtgerichts zu Meyningen, auch deſſelbenn gerichtszwang unnd execution meldung geſchehenn, unnd aber unter denen ſachen, ſo gemeiniglichenn an gerichten vorgebracht unnd gehandelt zu werdenn pflegen, dieſe nicht die geringſte iſt, do mann unnd weib (denen doch ſonnſten auſſerhalb ſonderbarer felle unnd einer gewiſſen maß, iro güeter einander bey lebendigem leib zu ſchencken und zu gebenn, in gemeinem keyſer rechten verbotten iſt) eines dem andern von todts wegen, oder zu vergeltung empfangener dhienſt, warth unnd wolthat, oder auch do beiderſeits eins dem andern eine ubergab, die man reci-

procam nennet, vor gericht öffentlichenn zu thuenn vorhabens ist. Derwegenn auch weilandt der hochgeborne fürst, unnser freundtlicher lieber herr unnd vater seliger gedechtnüß, zu verhütung allerhandt unrichtigkeit, nulliteten, auch hader unnd zangks, so aus solchen vermechtnüssen, do die rechtmessigerweiß unnd inn iren formalien bestendiglichen nicht auffgerichtet, leichtlich ervolgenn möchten, gemeyner stadt Meyningen vor jahren ein sonderliche beschriebene ordnunge, darinnen wie mit solchen vermechtnüssen vor gericht ordentlichen und dem rechten gemeß procedirt unnd gehandelt werden solle, klar versehenn, gnediglichenn mitgetheilet. Als wollenn auch wir ehe gemelte ordnungenn, so von worten zu worten hernach geschriebenn stehet, bey wirden, crefften unnd brauch wie bißhero gehaltenn unnd gehanndt habt wissenn. Ordnung, vermöge und inhaldt der keyserlichen und königlichen maiestatenn des heyligenn römischenn reichs uber zweyhundert jahr langk der fürstlichenn herschafft zu Hennenbergk hergebrachtenn habenden privilegien unnd herrlichkeiten unter andernn mit bringende: so eheleuthe inn absteigender linienn nicht leibserben mit einander nach göttlichem willen erzeugenn, geberenn, verlassenn oder haben, sich mit einander vergleichen, bedacht unnd entschlossen, ire haab und gütere einander zu vermachen, zuzueignen oder zu ubergeben, soll der proceß gehalten werden, als hiernach geschriebenn.

Erstlichenn. So gericht im jare viermahl, alle viertheil jars gehaltenn, sollen beide eheleuth, so nach altem gebrauch das gericht gesessenn und gehegt ist, vor richter unnd urtheiler erscheinen, bitten, nach löblichem gerichts gebrauch einen mann zu erlaubenn, oder inen vergönnen ire notturfft rechtlich fürzubringen. Welches inenn der richter solle erlaubenn, was recht.

Darauff die eheleuth sollen fürbringenn, das sie als eheleuth N. unnd N. weren einig unnd entlich entschlossen, alle ire haabe, güter, liegends unnd fahrends, besucht unnd unbesucht, nichts davon außgenommen, nach der fürstlichenn herrschafft zu Hennenberg lang hergebrachtenn keyserlichen unnd königlichen habenden privilegien einander zu vermachen und zu übergeben. Also welches unter inenn erstlich ohne leibs lebendige erbenn mit todte abgienge unnd stürbe, das dann das annder, das am lebenn pleiben würde, bey allen iren beider güetern gemeiglichen solle pleiben, derselbigen zu nieſſen, nützen, keren[5]), wenden, unnd damit thuen unnd lassen nach seinem willen und gefallen, als mit andern seinenn eigenen gütern, ohne eintragk unnd wiederrede des abgangenen erbenn unnd sonnst allermenniglichs. Doch wolte ir jedes bedinglichen hierinnen ausgenomen oder vorbehalten haben zehenn, zwantzig oder mehr gülden, also das ir jedes macht habenn soll, solch sein außnemen gar oder einstheils, bey gesundtem leibe, oder inn kranckheit hinzugebenn, zu verschaffenn[6]) oder zu bescheiden, wehme oder wohin es will, wo aber solchs gar oder zum theil nicht verschafft würde, so solle dasselbig dem andern, sampt allen andern güetern auch volgenn unnd pleibenn. Bittenn hierauff N. und N. euch, herr richter, inn recht darnach zu fragenn, welcher massenn solche ubergabe unnd vermechtnuß solle oder müsse geschehenn, zu recht gegründet crafft unnd macht habenn möge. Darauff der rich-

---

[5]) d. i. = „adhibere, impendere“. Chr. G. Haltaus, Glossarium Germanicum. Lipsiae 1758 p. 1983.

[6]) d. i. hier wol = „disponere inter vivos, da folgt: „oder zu bescheiden“, was in specie „per testamentum decernere, legare“ bedeutet. Haltaus a. a. O. p. 1883 und p. 139.

ter uff geſchehenn fürpringen unnd bitten ein urtheil anſtellenn unnd fragenn ſolle, zu erkennen, was derhalbenn gebreuchlich unnd recht, der hochlöblichenn herrſchafft zu Hennenbergk herkommen ſey. Nach beredung der ſchöpffenn ſoll der richter denn ſchöpffenn, er umb urtheil gefraget, anreden: Ich mahne euch des urtheils. Urtheil: Ich bin es gelarth, unnd ſprich es ſelbſt zu recht, das ſolch vermechtnuß oder ubergabe die nehſten drey ſontag nach einander inn der pfarrkirchen, darunter die eheleuth wohnenn, unnd die güeter gelegenn, durch denn pfarrhernn auff offener canntzel ſolle proclamirt unnd verkündet werdenn[7]) mit den worten, ob jemandt darein zu reden hette oder wüſte, das möcht er uff das nechſt N. gericht, das do ſein wirdet uff N. tag ſchierſt thuen, wie recht, ſich aigent unnd gebüerth. Unnd das nach geſchehener verkündigung ſolche proclama execution gethan habe, unterzeichnen, den eheleutenn wiederumb zu ſtellenn, uff obgenant gericht einbringen mögen, im rechten zu gebrauchen, verner, von wegen der eheleuth fürzubringen, herr richter, wir bitten, ein urtheil anzuſtellenn, wehr ſolche proclama oder verkündigung ſchreiben unnd ſiegelnn ſolle. Urtheil: Des gerichts ſchreiber ſoll die proclama ſchreiben, unnd der richter dieſelbigenn ſiegelnn, Bl. 3b. nachvolgender maſſen und geſtaldt ſollen die proclama gemacht unnd verfertigt werdenn. Dem wirdigenn herrn N. pfarherrn zu N. meinem beſondern liebenn herrn und freundt, entbiet ich N., ſtadtrichter zu Meyningen, mein freundtlich dhienſt und füge euch zu wiſſenn, das uff heut

---

[7]) Dieſelbe Beſtimmung findet ſich in der Landes-Ordnung der Fürſtl. Grafſchafft Hennenberg. (Nach dem wahren Original de an. 1539 neu aufgelegt. Meiningen 1720 p. 133.) Lib. III. tit. II. cap. 4 §. 3.

dato für des hochgebornenn fürsten und herrn, herrn Wilhelms, grafen unnd herrnn zu Hennenbergk, meines gnedigen herrn stadtgericht erschienen seindt N. N. unnd N. seine eheliche hausfrau, bürger alhie zu Meyningenn, die haben mit guter vernunfft und zeitigem vorberathe durch iren zu recht angedingten fürsprechern erzehlen unnd fürbringen lassen, wie sie beide in willens und fürsatz wehren, einander zu ubergebenn unnd zu vermachen vermöge kayserlicher unnd königlicher maiestatenn privilegien, wie dann ein frey ubergabe bei lebendigem leibe am aller rechtlichsten geschehen soll, kan und mag, alle ire haab unnd güetere, die ir wehren, sie jtzo hetten, in künfftigen zeiten erwerben, ererben oder erobern möchten, es wehre bahrschafft, schulde, kleider, kleinodt, erbe, eigen, haus, hofe, stedel, gerten, ecker, wiesen unnd anders, besuecht unnd unbesucht, wie die namen hetten oder gehaben möchten, gannz, nichts davon ausgenohmenn, dann N. gülden wolle N., unnd N. gülden N., sein eheliche hausfrau, ausgezogenn habenn, damit ir jedes nach seinem gefallen zu gebaren, zu vermachen oder zu bescheiden, aber aller irer güter wolten sie sich ir lebenlang ires bestenn mit einander gebrauchen, unnd welches unter inen beiden vor dem andern mit dodt abgehenn würde, so solte das pleibende in allen gütern ohne hinternüß und wiedersprechenn des todten unnd verschiedenen erbenn unnd sonnst meniglichs unverhindert damit zu thuenn, zu verschaffenn unnd zu vergebenn macht habenn. Demnach an euch mein güetlich bitt, ir wollet diesen briefe und fürgenomen vermechtnüß drey sontag nach einander in der pfarrkirchen zu N. uff offener canntzell inn gegenwertigkeit des volcks offentlich verkünden. Ob iemandt dagegen wieder oder darein reden vnd sprechen wölte, das solches geschehe uff das nechst stadtgericht, das da gehalten werdenn solle uff N. tag, unnd das thuen, wie

recht ist. Unnd so ir solche execution gethan, derselbenn hanndtschrifft uff diesen briefe schreiben, darnach mir denselben wiederumb zuschicken, ferner in recht darnach wissenn zu richtenn. Zu urkunth hab ich obgeschriebener stadtrichter mein innsigel uff erkenntnüß der schöpffenn ends der schrifft wiessentlichen auffgetrückt, der gebenn ist am tag N. Nach geschehener proclama sollen die eheleuthe uff denn gerichtstage, darinnen ernant, mit dem proclama, so der pfarherr verkündet hat unnd unterschriebenn, vor dem gericht wiederumb erscheinenn mit gebürlicher andingunge unnd fürbringen nechstem diesem löblichenn N. gericht gesprochen urtheil unnd in recht erlangt proclama nach, wehre dasselbig vom pfarrherr verkündet worden innhaldt seiner bekenthnüß dasselbig unterschrieben hat, mit bitt, der richter zu vergönnenn, dasselbig in das gericht legen zu lassenn unnd zu verlesenn. Nach verlesung sollen die eheleuth ferner lassenn fürbringen, herr richter, wollet ein urtheil fragen, wie die eheleuth ferner im recht volfahren oder thuen sollenn, solche ubergabe unnd vermechtnüß crafft und macht habe. Der richter soll ein schöpffen fragen: Ich frage euch des urthels. Schöpff: Die eheleuth N. unnd N. sollenn einander alle ire habe unnd gueter, besucht unnd unbesucht, liegennds unnd fahrendes, vor dem gericht auffgebenn mit dem munde, hanndt unnd halmen, als der löblichenn fürstlichenn herrschafft zu Hennenbergk löblicher gebrauch, alt herkommen, sitt unnd gewonheit ist.

Unnd wo also die eheleute die ubergabe einander gethan, soll der richter an sie begeren, mit treuen ann leiblicher, geschwornes eidts stadt an den stab zu gelobenn, wieder diese ubergabe unnd vermechtnüß nicht zu sein, zu thuen, noch schicken gethan werdenn inn keinerley weise, wie menschen sinne solches erdenken noch fürnemen möchten. Nach geschehenem gelübdnüß soll der richter einenn

schöpffenn fragenn, ob geschehene ubergabe unnd vermechtnüß crafft unnd macht hette und wol gehaben möcht. Schöpff: Auff gehabte unterredung erkennten die schöpffen einmütiglichen zu recht, dieweil die vielgenante eheleute N. unnd N. solche ubergabe unnd vermechtnüs mit freiem willen gethan hetten, und dasselbig in der pfarr N. auff offener canntzel drey sontage nach einander verkündet wordenn wehre, als solches mit dem verkündigungsbriefe in gericht bewiesen, und niemandt darein geredt noch gesprochen hette, so habe mehr genante ubergabe unnd vermechtnüß billich crafft unnd macht, solle auch hinfüro billich dabey pleiben, von rechtswegen.

Bl. 4a. Geschehenn am tage.

Die eheleute entlichenn lassenn fürbringenn, herr richter, wollet ein urtheil anlegen, wer solch vermechtnüß unnd ubergabe schreibenn unnd versiegeln gesucht solle werden, in recht zu erkennen wollen gebeten haben, im fall der notturfft fürzulegenn unnd zu gebrauchen habe. Auff des richters frage, schöpff: Das vermechtnüß solle inn unsers genedigenn fürstenn unnd herrn canntzley geschriebenn unnd mit seiner fürstlichen gnaden anhangendem insiegell gesiegelt unnd ratificirt werdenn.

(a.10.) Besichtigung der herdtsteth und feuermeuer nach einsamblung des wachgeldts.

Nach deme auch ein zeitlangk hero an vielen örten, nicht ohne merclichen unnd unuberwindtlichenn schaden der armen leuth die erfahrung offtmals bezeugt hat, das unterweilen nur aus unachtsamer fahrlessigkeit unnd aus deme, das die haußveter mit irem gesinde des feuers in iren heusern gar wenig acht nehmen, dasselbig auch mit schlethen und andern nothwendigen feuer gebeuen nicht verwahren, ganntze stedte, flecken unnd dörffer durch feuers noth erbermlichen jhamer unnd noth erfahren, deme aber mit

verleihung göttlicher gnaden in wolbeſtellten pollicеyen durch vleyſſig embſig auffſehenn zu vielmalen begegnet unnd vorkommen, unnd ſoviel mehr auch diſſals jeder zeit gutes auffſehens zum höchſten von nöten ſein will. Als bevelhen unnd ordnen wir hiemit ernſtlichen, das nuhn hinfüro wie bishero breuchlich gehalten unnd herkommen, allwegen auff einen jeden montag nach der goldtfaſten [8]) und alſo das jahr viermahl, wann ohne das die bürgermeiſter mit dem ſtadtſchreiber unnd denn knechten umbzugehen unnd das wachgeldt von den bürgern einzufordern pflegenn, alſo baldt auch die herdſtett unnd ſchledte ſonnderlich in badtſtubenn, backheüſernn, unnd wo man ſich derhalb gemeines ſchadens beſorgen mueß, mit vleyſſ beſichtiget, auch denen, bey welchen man diſſalls mengel befundenn, in einer benanten zeit ſein feuer durch notwendige gebeue dermaſſen zu verwahren, das die nachtpurnn feinethalben ſorgloß gemacht, ernnſtlich unterſagt unnd aufferlegt werdenn ſolle. Unnd nach deme offtmahls durch ungewahrſam ſchieſſen zu unuberwindlichenn feuers ſcheden urſachen gegeben, als gebietenn wir, das niemandt einige büchſen, bey ſtraff eines halben güldenn in der ſtadt abſchieſſe. Welcher aber je ſchieſſen wil, deme iſt es vor der ſtadt unnd an enden, do ſichs gebüerth, zu thuenn unverbottenn.

Ordnung in feuers nötenn. (a. 11.)

Damit auch auff denn fall (welchen der allmechtige mit gnaden lang verhüten wolle), do bey tag oder nacht

[8]) d. i. Quatember. Haltaus Calendarium medii aevi. Lipsiae 1729, p. 14. A. Pilgram, Calendarium chronologicon medii potissumum aevi. Viennae 1781, p. 169. Brinckmeier, Practiſches Handbuch der hiſtor. Chronologie. Leipzig 1843, p. 163.

feuer auskhommen solte, es begebe sich gleich aus fahrlessigkeit des gesinnds, durch feindschafft, blitz, donner oder anndere ungefelle, ein jeder bürger wissen möge, weß er sich zu abwendung solcher algemeiner not unnd gefahr verhalten solle: als wollenn wir, das ein jeder, inn des haus feuer sich der gestaldt sorgsam ereigt unnd auskömpt, sein feuer unseumlich selbst zu beschreienn bey ernnster straff verpflichtet unnd schüldig sein solle, damit nicht, wie offtmahls erfahrenn wordenn, do man das feuer allein unnd in geheim zu dempffen sich vergeblich unterstanden, die noth mit der benachtparthen schaden unnd verderben dermassen uberhandt neme, das unterweilen alles steuern und wehren der feuers not kaum wiederstand und abbruch thuenn möge.

Es sollen auch die vier nechstenn nachparn, so darob oder unter dem hauß, do feuer außkompt, gesessenn sein, irer selbst eigenen heuser, unnd was einem jeden der allmechtige darinnen bescherth hat, sich zum besten annehmen, ire eigene wolfarth am höchsten inen selbst angelegen sein lassen, dieselbige schaffen und fürdern. Alle andere bürger aber, die nicht auff die thor oder mauern, deßgleichenn auff das rathaus beschiedenn und die mit sonndern bevelhen nicht beladen, sollen mit höchstem treuem vleyss unseumlich mit exten, zubern, eimern, leittern, feuerhacken, und was ein jeder in eil erlangen mag, zu laufenn und nach höchstem irem vermögen dem feuer treulich, mit ernnst und seines eusserstenn vermögens wehren unnd abbrechen helffen, dan do hierinnen bey einigem bürger (der dessenn nicht erhebliche unnd genugsame entschuldi-
Bl. 4b. gungen vorzuwenden hette) ungehorsam oder verzugk gespüeret werden solte, gegen deme oder dennselbigen wollen wir ieder zeit dermassenn einen ernnst gebraucht wissen, das er die straff an leib unnd gut andern zu einem exempel fülen solle. Damit auch ein jeder selbst für sich unnd

seine nachparn sich der gleichen feuersnoth umb so viel weniger zu befahren, als gebietenn wir, das ein jeder in seinem haus sein gesindt dahin gewehne und anhalte, das sie des feuers vleyssige unnd gute acht haben, des nachts ohne gute tuegliche lattern nicht in stebel oder stelle gehenn. Auch bey nacht keinen flachs in denn heusern oder backöfen derrenn, brechen, pleuen, schwingen noch hecheln, sonndern ein jeder, der hanff oder flachs derren will, der thue solches in den geitöfen[9]), oder an solchen örten, damit man aller sorgen feuers noth ubrig seie. Gleicher gestaldt wollen wir auch alle schaublichter[10]) bey nacht inn der stadt zu tragenn und zu gebrauchen, hiemit ernnstlich verbotten unnd abgeschafft habenn. Do aber je einer des nachts uber die gassenn liechter gebrauchen müste, der solle dieselbigen also gewahrsam halten, das man sich einigerley unraths deßhalb nicht zu besorgenn habe.

Friedlich sich des nachts auf der gassen zu haltenn. (a. 12.)

Wann auch in wolgeordneten stedten nicht unbillich die bescheidenheit unnd zucht den innwonern mit lob nach gerüembt wirdt, do man sich bey nechtlicher weil alles ungeschickten, wuesten, wilden wesens entheldet unnd hinwieder stiller, eingezogener, friedliebender sittsamkeit sich

---

9) Entweder von: „eiten" = brennen (was z. B. noch in: „Eiter" erhalten ist) abzuleiten, also eigentlich: „geitöfen, eitoven" = Feuerofen, (Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller und Zarncke. Bd. II. 1. Leipzig 1863, p. 455.) oder, was mir wahrscheinlicher ist, von geiten, giten, mithin geitöfen = Reinigungsöfen. Mittelh. Wörterb. von Benecke und Müller. Bd. I. Leipzig 1854, p. 538.

10) d. i. Fackellichter. „Schaub" ist ein Bund Stroh, „schäupel" f. eine Fackel von Tannenspänen. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. II. Leipzig 1863 p. 896.

beyleyffet, als wollenn wir auch diffals gute löbliche ordnung gehaltenn haben. Do derwegen jemands bey nechtlicher weil, ſonnderlich umb unnd nach acht ohren mit unzimblichem jauchtzen, ſchreien, ſingenn, pfeiffen unnd dergleichen anderm unfueg auff der gaſſen ſich betrettenn laſſenn wirdet, derſelbig ſoll zum erſten mahl fünff ſchillinger, zum anden mahl zehen ſchillinger zu unnachleſſiger ſtraff zu entrichten ſchuldig. Aber auff das drittemahl zu der ſtraff der zehen ſchillinger auch der ſtraff des gefengknüß oder narrenhauß gewertig unnd gewiß ſein. Damit man auch bey nechtlicher weil umb ſo viel weniger hader, zangks, wiederwillen und unluſts zu gewarten, ordnen unnd wollen wir, das kein bürger, hanndtwergks oder anndere dhiennſtknechte, deßgleichen die metzger einige wehre bey nacht bey ſich habenn, auch dieſelbigen nicht allein nicht in die wirtsheuſer, ſondern auch nicht auff das rathauß zu ehrlichen tentzen zu tragenn macht habenn ſolle. Dan wir ſolchs hiemit ernnſtlichen verbotten habenn wollen mit dieſer verwahrung, do jemandt hierüber ungehorſam bedretten, und das er wieder diß unnſer verbott mit wehren unfueg getrieben hette, erfunden würde, das wir nach befindung mit leibs unnd guts ſtraffen gegen denſelbigen ohne gnadt ernnſtlich zu verfahren gemeinet ſein. Daneben iſt am tage unnd offenbahr, das bey bier unnd wein ſchencken die geſte uber mitte nacht zu ſitzen unnd alſo nach des propheten wort die nacht in den tag zu verkheren pflegen. Unnd nit allein durch das unzeitig und ubermeſſig ſaufen an irer nahrung abbruch leiden, ſondern auch je zu zeiten aus ſolchem ubermeſſigen ſitzen zu ſpielen und daraus zu hader, zangk, verwundung, auch offtmahls zu jemerlichen entleibungen geraten. Derhalben gebietenn wir allen unnd jeden unnſerer ſtadt Meiningen bier und weinſchencken, das ſie iren geſten nach acht ohren keinen getrangk mehr aufftragen noch reichen, ſonndern dieſelbige

bey vermeidung der straffen zu rechter zeit sich heim zu verfügen, anzuhalten unnd zu verwarnen. Dan do jemandt, der ein bürger unnd inwohner zu Meyningen hier wieder ungehorsam bedretten, der soll mit unnd neben dem wirt, so offt es einen abenth geschicht, allwegen ein jeder umb fünff schillinger gestrafft werden. Doch soll hiedurch den frembden und wandernden leuten, so die landt bauen, kein maß gesetzt werdenn.

Feindts geschrey, auffruhr. (a. 13.)

Do auch, das doch Gott der allmechtige genediglichen verhüten wolle, unversehenlichen ein auffruhr oder feindtsgeschrey sich begebenn unnd zu tragen würde, so soll ein jeder bürger in seinem virthel unnd bey seinem verordneten virthelmeister mit seiner besten wehren erscheinen Bl. 5a. und alda von unsernn jederzeit geordnetenn ampt unnd bevelhsleuten weitters bescheidts gewartenn, dennselbigenn auch inn allem willigenn gehorsam gevölgig sein.

Wie der stadt thor bey nechtlicher weil sollen eröffnet werdenn. (a. 14.)

Als sich auch zu weilen vielmahls begibt unnd zutregt, das man bey nechtlicher weil leuth aus der stadt, oder die, so herauffenn, hinein lassenn mueß, unnd aber sounderlich, do ohne das die leufft sorgsam vorfallen soltenn, in eröffnung der stadthoren eines guten gewarsamen aufffehens hoch von nötenn: darumb ordnen, setzenn unnd gebietenn wir, das solche eröffnung der stadthoren ohne vorwissen des schultheisen oder eines amptmans, do der in der stadt wonhafft wehre, nicht geschehenn solle, das auch allwegenn zuvor deren, so aus oder eingelassenn werden sollen, namen angezeigt. Und das die thor ehe nicht eröffnet, es seien denn bürgermeister, thorschliesser, thor-

warter und knecht, so an dasselbig thor geordnet, darbey unnd vorhannden.

(a. 15.) Stadtmauer, zwinger und stadtgreben, unüberstigen unnd unbeschedigt zu lassenn.

Auch soll niemands bey tag oder nacht uber die stadtmauer, die zwinger oder andere stadtgreben zu steigenn oder dennselbigen etwas schadenns zuzufuegen sich unterstehenn, so wenig auch auff den stadtgreben und landtwehren hüeten, noch dardurch treibenn, oder etwas davon abhauen und hinweg tragenn, alles bey ernnster und unnachlessiger straff, die unsere bevelhabere jeder zeit nach befindung des ungehorsams den uberfahrenden aufzulegen hiemit bevelh habenn sollenn.

(a. 16.) Pflaster, gassen und brunnkesten rein zu halten.

Unnd dieweil nicht allein ein mercklicher ubelstandt, sonndern auch bevorab in sterbens leufften sorglich und nachtheilig ist, do die gassenn in den stedten unnsawer gehalten und mitt allerhandt unlust uberschüttet werdenn. Als wollen wir, das hinfüro aller wust unnd unlust, so in heusern, küchen oder stellen gesamblet, nicht auf die gassen, an die mauer oder inns marckwasser geschüttet, sonndern bey straff jedesmahls eins halben güldens vor die stadthor getragen werdenn solle, in massen wir auch bey gleicher straff die brunnkesten von menniglichen rein gehaltenn haben wollenn.

(a. 17.) Jahr und wochenmerckt, auch höcken unnd vorkeuffer.

Das kein landt, stadt oder flecken unter der sonnen sey, welches mit aller seiner notturft dermassen versehen und gefast sey, das es anderer nicht bedürfftig, das ist offentlicher am tage, dann das es beweisens bedürfftig,

darumb auch faſt allerlandt und leut narung, gedeien, auffnemen unnd erhaltung in handtieren, kauffen und verkauffen ſtehet. Wann dan unſere vorfahrn ſeliger gedechtnüß unnſere ſtadt Meiningen zu derſelbigen wolfarth das jhar uber mit acht jhar merckten, deren zween, nemlich der erſte auff ſontag quaſimmodogeniti, der annder am tage michaelis, einen tag vor unnd einen tagk hernach, frey gehalten wordenn unnd noch unnd dann wöchentlichen auf den donnerſtag mit einem wochenmarckt genediglichen verſehen, alſo, das auff jeden ſolchen jhar unnd wochen marckt der marcktmeiſter aus dem rathaus ein panier ungefehrlich biß uff den mittagk geſteckt, inn welcher zeit keinem frembden oder außlendiſchen bey verluſt des gekaufften guts zu kauffen geſtattet oder zugelaſſenn wordenn iſt, in maſſenn ſie dann ſolche jhar unnd wochenmerckte biß auff dieſen tag gerüiglichenn unnd in gedeilichem gutem brauch herbracht habenn. Demnach confirmiren unnd beſtettigenn wir gemelter unſerer ſtadt Meyningen obberüerte jhar unnd wochenmerckte mit aller derſelbenn rechten, freyheiten, gewonheiten unnd herkommen, wie ſie dieſelbigen bißhero gehaltenn unnd gebraucht, in beſter form hiemit. Unnd mit der fernern erclerung, das hinfüro nicht allein die frembden, wie obſtehet, ſonndern auch die höcken unnd vorkeüffer, ſo in der ſtadt wohnenn, das aller wenigſte, ſo er aus höcken unnd wieder verkauffen will, auff jhar oder wochenmerckten, ehe unnd zuvor das obbemeldt außgeſteckt panier wieder eingezogen wirdet bey ſtraff eines gülden zu kaufenn nicht macht habenn ſollen. Deßgleichenn ſoll auch niemandt, er ſey reich oder arm, Bl. 5b.
ein beck oder ſonnſt ein bürger, keinerley getreidt, wie das namen haben mag, auch kein brot, holtz, reiſig oder annders, ſo zum marckt gefüeret wirdet, vor und an den thoren, auff der brücken, noch auf den gaſſen, ehe es zu feilem kauff uf den rechtenmarck platz gebracht, aufkauffen

oder an ſolchen örten zu kauffen beſtellenn. Sonndern ſolchs alles zu rechtem gewohnlichem marckt, do man es pflegt feil zu habenn, kommenn laſſenn. Würde jemandt hierüber ungehorſam unnd ſtraffbar gefunden, dem ſol das gekaufft getreidt unnd gut genomen, und noch darüber umb einen gülden geſtrafft werdenn. Auch ſollenn alle anndere gefehrliche unnd wucherliche vorkauff, dadurch das getreidt unnd anders, ſo zum marckt kömpt, dem gemeinen man zu ſchaden verteuert und erſteigert wirdet, aller ding bey vermeidung jeder zeit nach befindung der verwirckung unnachleſſiger ſtraffenn hiemit verbotten und abgeſchafft ſein.

(a. 18.) Geſaltzen fiſchwerck.

Als auch viel betruegs mit dem geſaltzenen fiſchwerck offtmals gebraucht, unnd ſonderlich die hering falſch gepackt unnd geſtürtzt werden, demnach ordnen unnd wollen wir, das jederzeit der ſchultheiß oder ſeines abweſenns die bürgermeiſter ſampt denn elteſten im rath zur beſichtigung des geſaltzenenn fiſchwercks erfordert werden, welche gut für gut unnd böß für böß erkennen unnd ſchatzen, das untüchtig aber zu verkauffen verbietenn ſollenn. Do auch hierüber jemandt betrüglich oder gefehrlich mit untüchtigem fiſchwergk gehandelt betrettenn würde, der ſolle nach gelegenheit der verbrechung, uber das ime das fiſchwergk genomenn, auch ſonnſtenn ernnſtlich geſtrafft werdenn.

(a. 19.) Beſichtigung elnn, maß und gewiecht.

Unnd dieweil, wie am tage iſt, auff offenen jahr unnd wochenmerckten zu mehrenmahlen allerhandt betrueg mit falſchen elen, maſſen unnd gewichtenn gebraucht zu werden pflegt, unnd aber der obrigkeit vor allen dingen gebueret und obliegt, diſſals ein embſiges unnd vleyſiges

auffsehens zu haben, derhalb dann auch bißhero in üblichem gutem brauch gehalten, das die bürgermeister zu Meyningen mit dem stadtschreiber und den knechtenn auf Bl. 6a.
den jhar und wochenmerckten unversehenlich unnd unverwarnet die maß angegossen, die eln eingesetzt unnd die gewicht auffgezogen.

Als gebieten unnd wollenn wir, das dieses embsig unnd gemeinem nutz in viel wege dhienlich unnd vorstendig aufffsehenn auch hinfürth mit allem vleyß im brauch erhaltenn werde.

Vonn wein unnd bier schencken. (a. 20.)

Wann auch nicht allein zu Meiningen, sonndern auch in andern unsern steten unnd fleckenn, deßgleichenn fast alleunthalbenn der unterthanen unnd inwoher nicht die wenigste nahrung ist das wein unnd bier schencken, uber das auch hiedurch gemeinem nutz nicht geringer zugangk offtmals begegnet. Umb so viel billicher auch disfals gute ordnung unnd löbliche alte gebrauch unnd herkhomen gehanndthabt unnd erhaltenn werdenn, demnach confirmiren unnd bestettigenn wir gemeiner unnserer stadt Meyningen auch dieser puncten halben hergebrachte gebreuch und ordnungen hiemit unnd nemlichenn, das hinfüro wie auch bißhero ein jeder bürger oder bürgerin zu Meiningen, so eigene heuser (doch ausserhalb der offenen gasthöfe) haben ein gantzes jahr lang uber mehr nicht, dann fünff fuder Niederlendischen oder frembdes weins, und ein hausgenoß nohr halb so viel mit dem maß zu feilem kauff außzuschencken macht unnd fueg habenn, doch allwegenn auch also das nichts vonn solcher itzt berürter anzahl frembdes weins hingegeben werde, er seie dann zuvor öffentlichen ausgeruffen unnd dem geordneten weinrüffer davon sein gebuerender lohn entrichtet worden: unnd dieweil danebenn der rath

unſerer ſtadt Meiningen auch üblich und ohne wiederreden gerüiglich hergebracht, das ſie je zu zeitenn aus erheblichen und gemeinem nutz dhienenden urſachen den bürgern das ſchencken des frembden weins ein zeit langk unnd biß auff ir wiederruffen und erlaubnüß einzuſtellen zu gebieten macht gehabt, wollen auch wir ſie bey ſolchem herkomen gelaſſenn wiſſen, doch das auch diſſals kein gefehrde unnd gemeinem nutz hinderlicher vortheil gebraucht werde: gleicher geſtalt wir auch der gaſthöff halbenn den alten gebrauch gehalten haben wollen, nemlich das ein jeder, ſo ein offener wirth iſt, nachdeme er ſeine fünff fuder (als obſtehet) frembden weins ausgeſchenckt hat, deſſelbigenn mehr nicht inn die ſtadt zu verkeuffen, ſonndern allein für ſeine frembde geſte eine notturfft im haus zu vertreibenn befugt ſein unnd macht haben ſolle. Damit auch alſo diſſals nicht allein gemeiner ſtadt ſchlundthaus, [11]) ſonndern auch der gemeinen bürger (ires erwachſenen weins halben) gelegenheit bedacht werde. Würde aber jemandt befunden, der uber die obgeſchriebene anzhal etwas von frembden wein, es wehre viel oder wenig, dieſer ordnung zu wieder ſich auszuſchencken unterſtehen würde, derſelbige ſolle die uebermaß und alſo denn zur ungebuer außgeſchenckten wein ohne alles nachlaſſenn zwifach zu verunngelten ſchüldig ſein. Daneben ſoll auch niemandt ſich unterſtehen in der ſtadt Meyningen auswertigen oder frembden wein zu kauffen, es ſey dann derſelbige wein zuvor gemeiner ſtadt weinmeiſtern angebotten, welche den vorkauff daran vor

[11]) d. i. Rathhauß, inſofern ein Schenckwirth das untere Stockwerk deſſelben bewohnt. Vom alten: „ſchlinden, ſchlingen". W. F. H. Reinwald, Hennebergiſches Idiotikon. Berlin und Stettin 1793 p. 142.

menniglichen billig haben ſollen. Würde aber den weinmeiſtern ſolcher wein anzunehmen oder zu kauffen ungelegen ſein, als dann iſt einem bürger ſeines beſtenn darumb zu kauffen unbenomen. Doch auch alſo, das, ſo offt einer frembden wein zu Meyningen kaufft, oder denſelben ſelbſt oder durch andere leut anders wo dahin füren lieſe, derſelbige den wein vom geſchirr nicht ablade, er habe dann zwor die weinmeiſter ſampt dem ſtadtſchreiber darüber gefueret, die veſſer beſichtigen und beſehenn laſſenn, auch von einem jeden eimer ſolches abgeladenen frembden weins dem rath und gemeiner ſtadt das gewöhnlich unnd altherkommen niederleg geldt, nemlich zehen neue pfennig auff erfordern der weinmeiſter unſeumlich entrichtet. Deßgleichen ſoll auch keinem bürger frembde bier inn die ſtadt Meyningenn zu füren und darinnen auszuſchencken geſtattet oder vergönnet werden, ſonndern wir wöllen, das dieſe praërogativa dem ſtadtkeller, wie auch bißher geſchehen, allein gelaſſen unnd behalten werde. Unnd nach dem weilandt unnſer genediger lieber herr unnd vater chriſtlicher ſeliger gedechtnüß in dem jüngſt vergangenen fünff zehen hunderten unnd drey unnd viertzigſten jahre auffrichtung eines gleichmeſſigen ungelts durch einen offenen verſiegelten heiß und bevelhsbrieff ſich gegen der ſtadtt Meiningen außtrücklichen erclert, mit was vleyſſigem auffmercken das getranck von wein unnd bier durch die wein unnd eichmeiſter, nicht allein ehe es abgeladen, ſonndern auch in den kellernn beſichtiget, geſchatzt und eingeſchrieben, was auch von einem jeden eymer, bede uns, unnſernn erben unnd herſchafft unnd dann auch gemeiner ſtadt zu tranckſteuer oder ungeldt bezahlt werden und volgen ſolle, alles nach beſage jtzt berürtes heißbrieffs, welchen wir zu mehrer unnd ſicherer hanndthabung deſſelbigen von wort zu wort hierher erholen laſſenn, unnd lautet alſo:

Vonn Gottes gnaden wir Wilhelm, grave unnd herr zu Hennenbergk, entbieten bürgermeistern unnd rath der stadt Meiningen unnsern grueß zuvor, lieben getreuen, unnd fuegenn euch zu wissen: Nachdem alle unnsere unterthane zu gemeiner wolfarth unnserer herrschafft gut willig angenomen und bewilliget, die zehende kann alles getrencks zu geben und damit eüert halben kein ungleichheit inn unserer herrschafft gehalten, solches bey euch auch gesucht, wiewol ir darvor auffs unterthenigst gebetenn, so haben wir doch euerer bitt nit stadt geben mögen, dormit ir euch denn andern unsern unterthanen in dem auch zu unterthenigen gehorsam vergleichen thetet, derhalben wollen wir, das dasselbige uff itzige künfftige pfingsten bey euch angehends gesetzt unnd mit einnemung desselbigen gehalten werde, wie hernach volget. Nemlichen soll vonn einem eymer jedes getrancks zehen maß, in was geldt derselbig getranck zum zapffen ausgeschenckt oder bezahlt, genomen werden, item, das ein jeder wirt oder schenck von ausgeschencktem wein das ungeldt viermahl im jar, nemlich uff jedes quatember euch dem rath beisein unnsers kellners erlegen unnd darzehlen soll, von dannen ir es unnserm kelner oder bevelhhabern sollet uberantworten mit einem register, wie viel es sey unnd je vleyssig und gute achtung haben, das kein getranck unverungeldet biß von massen zu massen ausgeschenckt werde. Unnd haben derwegen ein gemeine eich des eymers unnd des schenckmasses durch unsere gannte herrschafft abgiessen unnd fertigen lassen, welche wir euch hiemit zu schicken, andere nach derselben habt unnd wisset im schencken zu gebrauchen, darauff ir ein vleyssiges auffsehens habenn
Bl. 6b. wollet. Item von einem jedem eymer (was ausserhalb deß, so unnsern unterthanen bey euch ewechst, unnd sie selbst erbauen) bey einem jeden niedergelegt unnd alsdann fürter ausserhalb unnser herrschafft verkaufft oder

verfweret würdet, ſoll zu ungeldt unnachleſſig zween ſchillinger bezahlt werden, unnd von einem eymer bierß zween gnacken, ſo anderſt daſſelb bey euch gebreuet unnd nicht ausgeſchenckt, ſonndern weitter verkeufft oder gefuert wirdet. Item es ſoll ein jeder getranck, wein oder bier, in eines jeden ſchencken oder wirtskeller oder behelter liegende, beſichtiget werden, und was in gantzen, unangeſtochenen vaſſen befunden, in das ungeldt als obgemeldt gehenn. Jr ſollet auch darüber ſonnderliche wein unnd eichmeiſtere auch den ſtadtſchreiber unnd eichknechte verordnen, die do alle vaß beſichtigen, irs gewiſſens die vaß, wie viel ein jeglichs eymer habe, ſchatzen unnd den ſtadtſchreiber einzeichnen laſſen. Desgleichen ſoll hinfürter gar kein getrangk von wein, bier oder annders, von keinem wirt oder ſchenken, von wägen noch karren abgeladen, noch in die keller eingelegt werden, es haben dan zuvor die verordnete wein oder eychmeiſter denſelben getrangk beſichtiget und wie gemeldt geſchatzt und eingeſchrieben, auch ſonnſt gar kein gevehrde ſuchen noch brauchen, bey ſtraff zwantzig gülden, ſo einer unrecht befunden, unnachleſſig zu bezahlen unnd nach gelegenheit ferner unnſer ungnade zu gewarten. Jr ſollet auch die wein oder eichmeiſter, welche ir für tüglich hier zu achtet, an unnſern amptman zu Maſſeldt unnd Meiningen, Wolfen Mülichen weiſen, ihme ſonderbare ayde und pflicht darüber zu thuen. Unnd haben uns bewilliget, von gefallenem umbgelde alles getrangks wie obgemeldt ertragen würdet, das euch der drittheil zu beſſerung und mehrung der gemeinen ſtadtgebeude unnd anderm ſolle volgenn unnd pleiben. Was auch für wein bey euch in eurer flurmarckt erwechſet, der ſoll nach alter gewonheit verungelt werden, daran ſoll unns zwey theil gebüeren und euch der drittheil volgenn. Unnd gebieten euch hierauff ernſtlichen, ir wollet ſol-

ches in obberürter massen bey euch zu Meyningen ohne lengern verzug oder ausflucht also anzurichten, in ubung und gebrauch zu bringen, auch darob halten, uff das durch unvleyß noch unfürsichtigkeit nicht untreülich oder betrieglich gehanndelt, sonndern sich sich [12]) dieses unnsers bescheids stracks gehalten werde, daran thut ir unnsernn ernnstlichen willen unnd bevelh. Gebenn zu Schleusingen, unter unserm auffgetrückten secret, mitwochs nach vocem jocunditatis. Anno 43. — Demnach gebietenn und wollen wir, das auch hinfüro diese unnsers herrn vaters ordnung in unverrücktem brauch gehalten und derselbigen mit ernnstem vleyß nachgegangen werde. In massen wir dan auch gemeiner stadt Meyningen iren antheil an dem ungeldt lauts dieser ordnung genediglichen hiemit bestettenn, desgleichen auch des Meyninger weins halben bey altem ungeldt unnd brauch es wenden unnd pleibenn lassenn. Unnd dieweil bey unsern voreltern seligen durchaus inn unnser fürstlichen grafschaft Hennenberg ublich gehalten unnd herkommen, do jemandt unnserer unterthanen zu sein selbst, seiner kinder oder freundt ehrlichen hochzeiten notwendig getrenck von wein oder bier zu sich legen, oder auch do ein unterthan zu seiner haußhaltung einen trunck, es were wein oder bier zu sich bringen, unnd dennselbigen in seinem hause ohne ausschencken des wenigsten masses, austrincken wolte und würde, das dieselbigen alles ungeldts von solchem getranck gefreiet gewesenn. Dabey dan auch weilandt unnser genediger lieber herr unnd vater christlicher seliger gedechtnüß (ungeachtet der obberürten von neuem auffgerichten ungelds ordnung) seiner gnaden unterthane gnediglich auch pleiben lassen, als seindt auch wir mit solchem herkommen genediglichen zufriedenn. Doch

---

[12]) Dieses doppelte: „sich“ ein offenbares Versehen des Schreibers.

in alle wege, das dadurch einiger betrueg oder gefahr nicht gesucht werde, darumb wir auch wollenn, das allwegen nach gehaltenen hochzeiten durch die weinmeister vleyssige erkündigung genomen werde, was von dem hochzeit getranck uberblieben, damit das gewöhnlich ungeldt von solcher ubermaß auch zu recht unnd eingebracht werde. Es were dan, das der breutgam solche ubermaß zu seiner haußhaltung selbst behaltenn, außtrincken und davon das aller wenigste nicht verkeuffenn wolte, auff welchenn fall er des ungelds auch übrig sein solle. Wie wir dann auch zu verhuetung unbillichs vortheils und schmelerungen des ungelds auß den obberürten anndernn fall ordnen unnd wollen, do einer, so für sein haus allein, unnd also des ungelds gefreiet, getrangk eingelegt hette, betretten unnd hinterkommen würde, das er ein oder mehr maß davon geferlicher weiß verkaufft hette, das derselbig denn gantzen getrangk in dem werth, wie die verkaufften maß gegolten, unnachlessig zu verengelten angehalten werdenn solle. Bl. 8a.

Zerunge uber dem ungelde. (a. 21.)

Unnd nachdem das ungeldt bißhero inhalts obberürter, diesem brieff von wort zu wort einverleibter unngelts ordnung das jhar viermahl, nemlich von quatembern zu quatembern, durch unnsernn schultheißen, auch bürgermeister unnd stadtschreiber zu Meyningen in beysein unnsers jederzeit vogts zu Massfeldt eingenomen worden, wollen wir, das auch demselbigen hinfüro wie herkommen fleißig gelebt werde unnd volge geschehe. Doch das uber einnehmung des ungelds die aller wenigste zerung, ferner dan die gewiese satzung, deren sich aus bevelh unnsers herrn vaters seliger unnser amptman zu Schmalkalden, rath unnd lieber getreuer Johann Steitz vor jahren mit dem

rath verglichen hat, bißhero gewesen, nicht gemacht noch auffgewendet werde.

(a. 22.) **Wer mit breuen zugelassen werden soll.**

Zu breuen soll altem herkohmen unnd brauch gemeß niemandt zugelassen werden, er sey dann ein bürger zu Meyningen, hab sein selbst eigene behausung, sey auch mit harnisch, geschoß unnd gewehr nach notturfft versehen unnd gebe dem rath daselbst jherlich zu bethe 1 Fl. Darumb auch ein jeder breuer sein bier in seinem hauß selbst aus schencken unnd keinem breuer einem andernn bürger, er were gleich wie ein ander bürger, als obstehet, gefast oder nicht, wein oder bier zu schenckenn, zu leihen oder vorzulegenn nachgelassen noch gestattet werden soll. Inmassen dann auch gleichsfals inn anndern unnserer fürstlichen grafschafft Hennenbergk stetten ublichen unnd breuchlichenn. Doch ist unnserm schultheisen, deßgleichen den schepffen im rath, sie haben gleich eigene heuser oder nicht, das jhar einmahl zu breuenn unverbottenn. Aus welchem dann auch vernünfftiglichenn unnd wol hergebracht unnd bishero in un wiedertrungenem brauch gehalten, das kein innwoner unnserer stadt Meyningen, er sey wer er wolle, geistlich oder weltlich, der nicht in der gemeinen stadt steuer unnd beth ist, wein oder bier zu schenckenn oder zu verkauffenn, auch mit dem breuen ferner nicht zugelassen werden sollenn, dann was ein jeder zu seiner haußhaltungen bedürfftig unnd mit seinem gesinde selbst auszutrinckenn pflegt. Unnd nach deme offtmahls allerhanndt vortheil unnd betrugk aus deme, das etliche in iren eigenen oder auch anndern heusern inen selbst frisch oder haußbier zu breuen sich unterstehen, desgleichen etliche auch mit höchster irer selbst unnd gemeiner stadt feuers gefahr, das malz in iren eigenen heusern zu derren sich unterfahenn, als wollenn wir, das nun hinfüro wie auch bishero keinem

in seinem oder eines anndern hauß frischbier oder hausbier ohne sonderlich vorwissen unnd erlaubnüß unnsers des orts schultheisen zu breuenn gestattet werde. Auch einem sein maltz in gemeiner stadt derrhaus zu verhuetung allerhandt besorglichen schadens unnd nachtheils unnd nirgents anderswo derren zu lassenn, hiemit gebottenn unnd aufferlegt sein soll.

Müel ordnung. (a. 23.)

Wann auch klärer am tage, dan es einiges beweisens bedarff, was merckliches unnd unsegliches nachtheils unnd abbruchs sonnderlich inn diesem geschwinden teueren zeiten nicht allein dem armen dürfftigen hanndtwergks mann, sondern dem gemeinen nutz durchaus durch unordnung des muelwercks zu begegnen pflegt, darumb auch gemeiniglichen, je besser gute pollicyen an einem jedenn ort angeordnet, also embsiger unnd vleyssiger ist man auch in diesem dem gemeinen nutz hochnötigen stück. Unnd dann vor viel jharen aus hochtringenden guten vernünfftigen ursachen und mit zeitigem rath unserer vorfahren seliger gedechtnüß unnd derselbigen amptleuth und bevelhabere zu Meyningen, auch allerhand vorgehende genugsame proben unnd versuchen ein gleichmessige bestendige mühelordnung auffgerichtet, da zu auch so baldt ein gemeine wage gesetzet und bißhero nicht ohne augenscheinlichen und greifflichen gemeiner bürgerschafft nutz unnd frommen gehandthabt unnd erhalten worden, als wollen auch wir, das solcher muel- Bl. 7b.
ordnung in allen puncten und artickelnn mit vleyß und ohne abbruch gelebt unnd nachgegangenn, auch durch unnsere des orts jeder zeit amptleut unnd bevelhabere mit allem embsigen ernnst unnd vleyß darob gehalten werde. Unnd nemlich, das alle bürger unnd inwoner unnserer stadt Meyningen alle zeit und ohne unterlaß all ir getreidt, das sie je zu zeitenn in die mühlen thun unnd

malen laſſen wollen (doch allein den lautern weitzenn außgenomenn) zuvor in die derhalb auffgerichte muel wagen durch den müller füren, dasſelbig alſo wegen unnd anſchreiben und dan von der wag unverzüglich und ohne alles wieder heimfüren oder tragen, dem müller, wie es gewogen worden, gentzlichen uberantworten laſſen ſollenn. Auch ſoll man das getreidt, ſo inn die mühlen zu mahlen gethan werden wil, zuvor aufs reineſt und ſchöneſt gefegt, recht und volkommenlich meſſen, das es nicht mehr noch anders ſey, dan wie es dem verordneten wagmeiſter unnd dem müller angeſagt, bey ſtraff unnd verluſt deſſelbigen getreidts, ohne betrueg unnd gefehrde. Deßgleichenn ſoll auch kein müller von einigem bürger oder innwoner der ſtadt Meyningen (allein den lautern weitzen wie obſtehet ausgenommen) einig getreidt aufladen oder zu mahlen annehmen, es ſey dann zuvor in der obberürten gemeiner ſtadt meelwagen, von denn verordneten geſchwornen wagmeiſtern gewogen worden, bey volgender ſtraff, nemlich der mahlgaſt bey verluſt deſſelbigen ungewogenen getreids unnd der müller an gelde, ſo hoch der werth ſolches ungewogenen getreids ſich erſtreckt. Unnd ſoll der müller von einem gantzen malter getreidigs mehr nicht dann vierzehen pfundt, von einem halben malter ſieben pfundt, von einem viertheil vierthalbpfundt, unnd von einem achtheil anderthalb pfundt unnd ein vierling zu rechter mitz [13]) habenn und nemen, bey welcher ordnung nach dem der mahlgaſt und müller nach gelegenheit dergleichen anderßwo auffgerichter mühlordnung ſich hieran reichlichen und wol

[13]) Mitze, ſ. das Quantum von Mehl, das der Müller einer öffentlichen Mühle ſtatt ſeines Lohns geſetzmäßig zurück behält. Auch Schwf. und in mehreren Fränk. Gegenden. Heſſ. Molter. Reinwald H. J. cit. p. 102.

settigen lassen konnenn, wir es auch ohne ersteigerung gelassen habenn wollen. Nach dem auch die innwohner und bürger der stadt offtmahls zu irem viehe geschrotener gersten bedurfftig, solle von einem kleinen malter solcher gewogenen unnd geschrotenen gersten der müller mehr nicht dann neun pfundt, von einem halben malter fünffthalb pfundt, unnd von einem viertheil zwey pfundt und einen vierling für sein mitz habenn. Unnd soll hierauff der müller das gewicht, so ein jeds getreidt hievor gehabt, an melbe unnd kleien, ausserhalb der mitz, wie obstehet, volkomenlich dem mahlgast gewehren und antworten, doch das er von einem gantzen malter getreidigs nicht uber sechs unnd zwantzig pfundt, von einem halben malter uber dreyzehen pfundt, von einem viertheil uber siebenthalb pfundt kleien dem mahlgast nicht gebenn solle. Weniger kleien aber mag ime der müller wol bringen und zu wegen, doch das das gewicht an kleien unnd mehl, wie obstehet, volkömmenlich erstattet werde. Der müller soll auch auff sein gethane eydt unnd pflicht, einem jeden mahlgast sein getreidt, treulich, fleissig unnd zum besten mahlen, also rein unnd klein es sich am melb ereigenen mag, und dem mahlgast also gut, ungefelschet und lautter melb mit sampt der kleien wie obstehet inn der wage liefern, alles bey ungenediger und ernster straffen, do hierüber einer gefehrlicher und betrueglicher weiß gehanndelt befunden würde. Es soll auch niemandt, weder müller, müllerin, müllers sohne, knecht oder gesinde, auch nicht der mahlgast noch sein gesinde dem geschwornen wagmeister wenig noch viel in sein ampt und gethane pflicht reden, bey vermeidung ernnster straffenn. Wo aber einem ichtes unbilliches und dieser obbeschriebenen ordnung und satzung zu wieder begegnen und wiederfahren würde, das mag unnd soll er mit bescheidenheit unnd warhafftem bericht der ördentlichen obrigkeit vorbringen. Soll unnd würdet

als dan an gebuerendem einsehen auch kein mangell erscheinen. Unnd do es an dem hievor gehaltenem gewicht in lieferung des melbes und kleien mangeln, fehlenn unnd nicht zu treffen würde, soll der wagmeister unnseumlich dem müller bevelhen und auferlegen, das er solchen mangel und abgangk dem mahlgast von stundt an in der wag erstatte, welchem bevelh auch der müller so baldt ohne verzugk und wiederrede gehorsamen solle. Würde auch hinwieder etwas an melb und kleien uber das gelieferte schüldige gewicht uberig sein, das volget dem müller billich auch wieder, ohn gevehrde. Die zeit aber, deren der wagmeister das gannze jhar uber in der wag zu wegenn
Bl. 8a. abzuwarteun schüldig, soll sein von petri cathedra[14]) biß auff michaelis vor mittage, von sechsen biß uff acht uhr, nach mittag von zwee uhren biß auff vier, vonn michaelis aber biß wiederumb auff petri. cathedra, von acht uhren biß auff zehenn vormittag, unnd nach mittag von ein uhren biß auff drey. Unnd nach deme wir aus bericht der breuer zu Meyningen soviel befinden, das sie an den müllern inn dem maltz mahlen etwas mangels habenn, aus deme, das die leuffte, so man zum maltz mahlen bißhero zu gebrauchen gepflegt, etwas zu enge gewesenn. Deme aber künfftiglichen zu begegnen, wollen wir, das nun hinfüro allwegen der läufft, so zu dem maltzmahlen gebraucht, eines daumen breiter sein solle, dan er, so er zu korn unnd anderm getreidt gebraucht wirdet, doch wann das maltz abgemahlen ist, das der müller alsdann demselbigen weittern lauff wiederumb abthue unnd den engen an die stat. auffsetze, bey vermeidung jederzeit ernnster unnd gebuerender straffenn.

---

[14]) Petri Stuhlfeier fällt auf den 22. Febr.

(a. 24.)

Schefferey und berckrecht in der flurmarck Meyningen.

Nachdem wir auch verruckter jahren auff unterthenig anlangen unnd bitten bürgermeister unnd rath unnser stadt Meyningen zu gedeyen unnd vortsetzung gemeines nutzes daselbst der gannzenn gemein semptlich unnd unverschiedenlich eine schefferey genediglichenn verliehen und vererbt haben nach besag unnseres darüber gegebenenn lehennbrieffs, des innhalt von worten zu worten volget.

Vonn Gottes gnadenn wir Georg Ernst, grave unnd herr zu Hennenbergk, bekennenn unnd thuen kunth für unns, unnsere erben unnd herrschaft gehn allermeniglichen, das wir unnsernn lieben getreuen bürgermeistern unnd rath unnserer stadt Meyningen unnd iren erben und nachkhomenn, samptlich unnd unverscheidenlich, eines rechten, unwiederrüfflichen todtkaufs verkaufft, vererbt unnd verliehen haben, verkauffen, vererben, verleihen unnd verlassen inen hiemit und in crafft diß briefs die schefferey doselbst mit sampt den wegen, stegen, treyb, huet, wunne, waidt und aller der schefferey zu gehör, wie sie die hievor bey unnd umb Meyningen in irer fluermarkung mit hueten, treiben, wayden, pferchen unnd aundern innengehabt, genützt, genossenn, zu irem und gemeiner unser stadt besten nutz gebraucht habenn. Verleihen inen, was wir von rechts unnd billigkeit wegen daran zu verleihen haben, sollen, können und mögen, also das sie und ire nachkhommen dieselbigen schefferey nuhn unnd hinfüro zu ewigen zeiten innen haben mit irem viehe, so viel sie erhalten könnenn unnd ire fluhrmarckung, wie die itzo gegen unnd mit dem umb unnd anstoffenden ihren nachbarn vermarckt unnd versteint ist, ertragen kan, belegen, nützen, nieſſen und gebrauchen sollen, auch das die metzger in unnser stadt Meyningen ihre hemel unnd schaff, gleich wie annt

dere bürger daſelbſt in den pferch mit ein zu ſchlahen verbunden unnd verpflichtet ſeien, domit gemeiner unnſer ſtadt der pferch zu gutem komme, bey welchem allem wir, unnſere erben unnd herſchafft, unnſere ſtadt Meyningen, iro erben unnd nachkhommenn genediglichen ſchützenn, ſchirmen und handthaben ſollen unnd wollenn. Für obgedachte ſchefferey ſampt derſelbigen vererbung unnd zugehör genante bürgermeiſter unnd rath unns geben unnd bezahlt haben vierhundert gülden in müntz, frenckiſche landeswehrunge, je zween unnd viertzig gnacken [15]) vor einen gulden gezehlet, darzu unns, unnſern erben unnd herſchafft hinfürth jherlichen unnd jedes jahrs beſonndern uff michaelis, den nechſt künfftigen, ſo man der wenigern jahrzahl im ſechtzigſten ſchreiben wirdet, anzufahenn zu rechtem erbzinß, inn unnſer ampt unnd kellerey zu Meyningen vier gülden müntz obberürter wehrunge und einen waydthemel uff michaelis unverzüglich raichen unnd bezahlenn ſollen. Hierauff uns die gedachte bürgermeiſter unnd rath gelobt, zu Gott unnd ſeinem heiligen wort geſchwohren, unnſern, unnſerer erben unnd herrſchafft ſchaden zu warnen, fromen zu werben, dieſem ſchafftrieſft unnd ſchefferey treulichen vor zu ſein, davon nichts entziehen noch entwenden zu laſſenn, auch unns unnd unſern erben die benanten zinſe jherlichen zu rechter zeit treulich unnd unverzüglichen davon zu entrichten, unnd wir behalten unns an und auf ſolcher ſchefferey und ſchafftrieft bevor, unnſere gebuerliche obrig-

---

15) Ein Gnacke iſt eine kleine, nur noch ideale Münze, 6 Pfennige an Werth. Daher: ein Gnackenbrod, eine Gnackenſemmel, ein Brod, eine Semmel, die ſo viel koſten. Da man auch: ein Gnacken-Schillinger für 1½ Schilling, d. i. 4½ Pf. ſagt, ſo muß gnacke ſoviel als halb bedeuten, und wenn es allein ſteht, Groſchen darunter verſtanden werden. Reinwald H. J. p. 51.

keit unnd gerechtigkeit als besundern gewönlich handtlehn unnd gemeine steuer, alles ohn gevehrde. Zu urkunth mit unnserm anhangenden innsiegel wissentlichenn besiegelt unnd gegebenn zu Schleusingenn, dinstags den 24. octobris. Nach Christi unnsers liebenn herrn gebuerth im fünffzehenhunderten unnd neun und fünffzigstenn jharenn.

Demnach wollen unnd ordnen wir, das gemeine stadt Meyningen sich solcher scheffereien inhalts obberürtes lehenbrieffs nach irem besten nutzen nieſſen unnd brauchen sollen. Bl. 8b. Das auch die berckecker in der Meyninger marckung gelegenn (welche nicht in die wüstungen Berckes und Deferthausen gehören), wie sie je unnd allwegen von alters hero gemein unnd der stadt gewesenn, auch hinfüro der huet unnd schefferey zum besten volgen und pleiben, desgleichen auch das alt bergkrecht in hergebrachtem unverrücktem gebrauch bestendig erhalten unnd gehanndthabt werdenn sollenn. Unnd nemlich ist dieses das bergkrecht unnd altherkohmmen, wirdet auch auf diesenn tag noch also in üblichenn brauch gehaltenn, wann ein bürger, er sey reich oder arm, ein fleck ackers oder ellern [16]), es sey groß oder klein, auff den bergenn, nachdem er die frucht davon genomen hat, jar unnd tag unangefurchet liegen lesset, so hat alsdann ein itzlicher anuder bürger gut fueg, recht unnd macht, ohne menniglichs hindernn daran zu fahren, dasselbig zu ehren [17]), zu besämen unnd zu gebrauchen, so lang es ime ebent unnd gelegenn ist [18]). Do aber einer gefehrlicher weise und nur aus mißgunst einem ann-

---

16) d. i. des mit einschürigem Berggraſe bestandenen Bodens.

17) Er (erte, geert), pflüge, ackere.

18) Dieser Satz erscheint mir als ein interessanter Ueberrest aus der Zeit, in welcher zu Meiningen noch eine gemeinte Mark bestanden haben mag.

dorn zu verdhrieß oder nachtheil ein oder mehr stück ackers unnd ellern auffürgete oder angefürgt hette, unnd doch dasselbig hernachmahls nicht besämenn konte oder wölte, dieses gefährlicher mißgunst soll nicht zugesehen noch stadt gegeben, sonndern alsdann einem andern sich desselbigen zu unterfahenn unnd zu gebrauchen vergonnet und nachgelassen werden. Daneben ordnen, setzen unnd wöllen wir auch, das hinfüro die scheffer unnd der metzger hemel hirten in die Stupffel ehe nicht, dann es haben zuvor die gemeine stadt hirten drey tag darinnen gehuetet, zu treiben macht haben sollen; wie dann auch gemelte scheffer und hemelhirten die wiesen biß auff aller heiligen tag mit iren hemeln und schaffen unbetriebenn lassenn sollenn.

(a. 25.) Gemeine anspan und anspans maßen.

Unnd nachdem bißhero auch breuchlich gehalten unnd herkhommen, das die gemeine wiesenn unnd anspannsmaßenn, ober unnd unter der stadt Meyningen gelegenn, alle jahr den armen bürgern unnd inwohnern, so nicht eigene wiesen haben, zu erhaltung ires viehes durch die bürgermeister ausgeteilet, unnd das graß darauff verkaufft unnd zum theil abgehuetet worden. Als lassen wir es bey solchem herkhommen genediglichenn auch wennden, doch das solche anspachsmassen, ungeachtet das solches vielleicht hiebenor nicht also allenthalben gehaltenn sein mag, zum grunmath gehegt werden solle.

(a. 26.) Steinsetzer.

Wann sich auch teglich zu begebenn pflegt, das offtmals nachbarn irer grenitz unnd abwandung halb im felde an eckernn, wiesen unnd anndern feldtgueternn strittig werden, darumb auch zu verhuetung mehrers wiederwillens unnd unraths in allen wolbestellten regimenten sonndere personen zu marcksteinsetzern geordnet werden. Als wollen

wir, das auch zu Meyningen, wie von alters herkhommen, durch unnsern schultheisen unnd rath daselbst vier ehrliche menner zu steinsetzern geordnet und mit gebuerlichen aydts pflichten zu solchem irem ampt beladen werden sollenn, welche steinsetzer die zeit ires lebens, unnd dieweil sie solchem irem ampt vorzustehenn vermueglichen (es were dann, das sie durch begangene mißhandlung anrüchtig unnd dieses ires ampts sich verwirckt gemacht hetten) unentsetzt pleiben, unnd so offt inen in verrichtung ires ampts sachen, darinnen sie sich nicht zu verwahren wuesten, zu handen stossen würden, jederzeit dieselbigen an unnsern schultheisen unnd den rath gelangen lassen unnd bey inen derhalb raths pflegenn sollen. Damit auch gemeiner stadt Meyningen fluermarck ungeschmelert unnd uneingezogenn erhalten, auch alle künfftige irrungen und gebrechen derhalben verpleiben und verhüetet werden mögen: so sollen die gemelte steinsetzer alle jahr zwischenn pfingsten unnd ostern auf einen nemlichen tag sampt ettlichen jüngern bürgernn unnd erwachsenen knaben die gauntze fluermarck der stadt Meiningen umbziehen und besichtigen, auch auff die viehtriefft, das dieselbigen nicht eingezogen werden, vleyssig auffmerckenn habenn, unnd do jemandt die marckung wieder die billigkeit unnd gemeiner stadt zu nachtheil unnd abbruch eingezogen hette, oder sich dessen unterstehen wolte, ine von solchem seinen unbefugten vornehmen abzustehen mit ernnst weisenn. Oder do jemandt an solch ir weisen sich nicht keren wolte, denselbigen unbillich vornemen, an schultheisen unnd bürgermeister gelangen lassen, domit gegenn einem solchenn mit gebuerender straff verfahrenn werden möge. Unnd damit durch landt leitung unnd Bl. 9a.
vermarckung der strittigen abwandungen der früchte auff dem felde umb so viel mehr verschonet und doch an notwendigen vermarckungen kein mangel sey. Als wollen wir, das die bürger unnd innwohner unnser stadt Mey-

ningen, so feldtgebrechenn gegen einander hettenn, zwischen pfingsten unnd ostern, oder aber im herbst, wann die felder gereumbt sein, bey unnserm schultheisen sich angeben, unnd die steinsetzer umb gleichmessig vermarckung bittenn sollen. Der dann ampts halbenn den steinsetzern, was sie sich crafft irer pflicht zu verhalten habenn sollen, zu bevelhen unnd auffzulegen hiemit pflichtig unnd schuldig sein soll.

(a. 27.) **Feldt schedenn.**

Unnd nach deme vielmahls ungeachtet aller heilsamer notwendiger gebot durch böseleuth und mutwillige buebenn den bürgernn unnd innwohnern in iren gärtenn, weinbergen, an fruchtparn bäumen unnd anndern feldtfrüchten allerhanndt schaden zugefuegt wirdet, welchem mutwillen aber wir nachzusehenn nicht gemeinet, sonndern das mit ernnster straffen andern zum exempell unnd abscheuch gegen solchenn verbrechernn unnd feldt dieben verfahren werde, entlichen gehabt haben wollenn, demnach bevelhen wir unnserm schultheißen, auch bürgermeistern unnd rath unnser stadt Meyningen, do dergleichen verbrecher unnd feldt dhiebe einer oder mehr auf wahrer that betretenn, oder dessen hernachmahls durch warhaffte anzeige unnd zeugknüß könte uberwiesenn werdenn, das sie dieselbigen umb ire erste verbrechung mit dem korb oder gacks [19]) anndern zur abscheue straffen sollen, würde aber der, so also das erstmal gestrafft, ob dergleichen feldt dieberey weitter begriffen, als dann sollen sie denselbigen gefenglichen einziehen,

---

[19]) Der Gaak ist ein über dem Wasser hängender, durch eine Kette an einem Querbalken befestigter viereckichter Kasten mit einer Fallthüre, durch welche die mit dieser Ehrenstrafe Belegten ins Wasser springen mußten. In Schwaben: Gieshübel, m. Osnabr. Idiotik. Kaak, der Pranger. Reinwald, Henneb. Idiotik. p. 38—39.

unnd ſich bey unnſerm amptmann oder unns der ſtraffen halben beſcheids erholen, dan wir gegen einem ſolchen, einen mehrern, unnd dermaſſen ernnſt zu gebrauchen entſchloſſenn, das anndere darob ein abſcheuch nemen ſollenn.

Verenderung der artacker in baumgerten. (a. 28.)

Als wir auch angelangt unnd im werck befunden, das etliche jahr hero viel bürger unnd inwoner unnſerer ſtadt Meyningenn ſich unterſtandenn, umb ires beſten nutzes willen etliche ire artecker mit zeunen zu verwahren unnd zu graß oder baumgerten zu zurichten, unnd aber, do anndere dieſem exempel künfftiglichen nachvolgen ſolten, nicht allein durch ſolch vornemen gemeiner ſtadt huet und trieft merckllch geſchmehlert unnd eingezogen werden mueſte, ſonndern wir würden auch an unnſerm ördentlichen erbzinß unnd einkhommen des ackerkorns hiedurch beſchwerlichen und unleidlichen abgangk erduldenn müſſen. Demnach ordnen unnd wollen wir, das nun hinfüro unnd nach publication dieſer ſtatutenn keinem bürger mehr geſtattet unnd nachgelaſſen werden ſolle, zu verengerung der triefft unnd abbruch unnſers ackerkorns ſeine ardt felder in graß unnd baumgerten zu verendern bey vermeidung ſtraffen unnd ungenediger abſchaffung ſolches vornemens.

Fiſchwaſſer und fiſchordnung. (a. 29.)

Als wir auch im vergangenen 1559. jahr bürgermeiſtern unnd rath unnſerer ſtadt Meyningenn zwey unnſerer fiſchwaſſer, bey unnd umb Meyningen gelegen, genediglichen verliehenn unnd vererbt nach innhaldt des lehennsbrieffs darüber gegeben, der von worten zu worten hernach volget. Vonn Gottes gnadenn wir Georg Ernnſt, grave und herr zu Hennenbergk, bekennen unnd thuen künth mit dieſem brieff für unns, unnſere erben unnd herrſchaft gehn allermenniglichen, das wir unnſern liebenn

getreuen bürgermeistern und rath unnserer stadt Meyningen unnd allen iren nachkommen semptlich unnd unverschiedenlich vererbt und verliehen haben, vererben, verleihen unnd verlassen inen in crafft diß briefs unnserer zinnß fischwasser bey unnd umb Meyningen zwey, deren sich das eine anfehet am bürgers Haath, gehet biß an die Helb, und das ander an der Heßperger irem wasser unnd gehet biß gehn Welckershausenn inn fort, für solche zwey wasser, derselbigen vererbung unnd verlassung genante bürgermeister unnd rath unns, unnsern erben unnd herschafft geben und bezahlen sollen zwey hundert gülden in müntz frenckischer landswerunge, dar zu unns iherlich unnd jeds jahrs besonndernn uff petri zu rechtem abzinß
Bl. 9b. inn unnser ampt Meyningen reichen und bezahlen sechsthalben gülden, zehenn gnacken unnd dan unnsern bevelhabere, den wir jederzeit zu Meyningen haben, oder wohin wir solche dhiennst wenden möchten, die dienstfisch, wie ermelte zwey wasser die biß daher gegeben haben, und sollen schuldig sein, unns oder unnsern amptleuten unnd bevelhabern, so wir zu Meyningen haben werden, uff begeren vor andern die fisch in volgendem kauff wiederfahren und volgen zu lassen. Nemlich für 1 ß hecht unnd foreln 3 gnacken, für 1 ß barben, urffen [20]) unnd zerten [21]) 2 gnacken, für 1 ß aelh unnd alruppen [22])

---

[20]) Idus melanotus aus der Familie der Cyprinoiden, d. i. der Karpfen oder Weißfische. Vrgl. F. S. Voigt, Lehrbuch der Zoologie. Bd. III. Stuttgart 1837 p. 229.

[21]) Abramis (Brassen) vimba Bl. Zärthe. (Cyprinoida.) Vrgl. J. Leunis, Synopsis der Naturgeschichte des Thierreichs. Hannover 1860 p. 384, 386. Voigt a. a. O. p. 226.

[22]) Lota C. vulgaris oder fluvialis (Gadus Lota L.) Quappe, Trusche, Aalraupe oder Aalruppe aus der Familie der Gadini d. i. der schellfischartigen Fische. Leunis a. a. O. p. 395. Voigt a. a. O. p. 255.

3 gnacken, für 1 ℔ rotaigen [23]) und ſchupfiſch 2 gnacken, für 1 mas gründel [24]) unnd kobenn [25]) 3 gnacken, für ein maß elleritzen [26]) unnd kreſſen [27]) 2 gnacken, für 1 maß flicken [28]) und heßling [29]) 8 alt ß, ein ſchock krebs für 5 gnacken. Unnd was in gerürten waſſern von hauptfiſchen gefangenn, die ſollen unnß jederzeit in unnſere küchen geantwortet werden. An vil gedachtenn fiſchwaſſern verleihen wir mehr gedachten bürgermeiſtern unnd rath, was wir inen von rechtswegenn daran zu verleihen haben, doch behalten wir uns, unnſeren erben unnd herſchafft darauff bevor volge, ſteuer unnd andere gerechtigkeitenn der oberkeit anhengig. Auch gewöhnlich hanndtlohn. Es ſollenn auch viel gedachte bürgermeiſter unnd rath unns derhalben ein raths perſon zu lehentregern ſtellenn, wie ſie dann jtzo Jacob Meiſen zum lehentreger vorgeſtalt unnd verordnet, und wann der tods abgehen wirdet, mit einem andern deſſelbenn ſtadt erſetzenn, unnd ſo offt es zum fall und ſchulden kömpt, die lehen bey

---

[23]) Leuciscus erythrophthalmus L. (Cyprinoida). Die Plötze, Rotte, Rothauge, Rothfeder. Leunis a. a. O. p. 386. Voigt a. a. O. p. 227.

[24]) Cobitis L. Grundel (Cyprinoida). Leunis a. a. O. p. 386.

[25]) Wegen ſeiner ſtarken Schleimabſonderung und Dickköpfigkeit noch heutzutage unter dem Namen „Rotzkober" oder „Rotzkopf" bekannt.

[26]) Leuciscus phoxinus L. Phoxinus levis Ag. Cyprinoida). Ellerling, Bitterfiſch Butzli. Leunis a. a. O. p. 386. Voigt a. a. O. p. 129.

[27]) Gobio C. fluviatilis (Cyp. gobio L.) (Cyprinoida.) Greſſe, Kreßling, Gräßling, auch Grimpen genannt. Leunis a. a. O. p. 385 Voigt a. a. O. p. 224.

[28]) Abramis blicca (Cyprinoida).

[29]) Leuciscus dobula L. (Cyprinoida) Döbel. Häßling oder Greßling. Leunis a. a. O. p. 385.

uns suchen, empfahenn unnd die gebuer gegenn empfahung des lehenbriefs entrichtenn.

Hierüber hat unns jtzt ermelter Jacob Meyß als geordneter lehentreger für sich und von wegen bürgermeistern unnd raths gelobt unnd zu Gott geschworen, unnsern, unnser erben unnd herrschafft schadenn zu warnenn, frommen zu werbenn, die erbzinß zu rechter zeit gutwillig zu erlegen, zu thuen unnd zu halten, wie treuen unterthanen gegen irem lanndsfürsten und herrn aigent und gebuerth. Ohn geverde. Zu urkunth habenn wir unnser innsiegel an diesem brieff gehangen, der geben ist am sontag, denn 28. maji. Anno 1559.

Demnach wollen wir, das jtzige und alle künftige gedachter unnserer stadt Meyningen innwohnere angeregter fischwasser innhalts des kauff unnd lehenbrieffs sich ohne menniglichs eintragk oder hinndernn ires lesten gebrauchen, dabey gehandthabt, geschützt unnd geschirmet werdenn sollen. Als aber auch ettliche jahr hero durch viel feltige unwordnungen unnd mißbreuch, deren sich die inwohner zu Meyningen zu augenscheinlicher verösung der fischweide unnd also zu künthlichen abbruch gemeines nutzes in dem teglichen fischen bevlyssen, den vischwassern grosser abbruch geschehenn, welchen vor jahren unsere des orts amptleuth fast durch jehrlich verkündigte fischmandat, desgleichenn bürgermeister unnd rath obberürter unnserer stadt Meyningen mit zuthuen unnsers schultheisen daselbst aus zeitiger vorbetrachtung unnd gutem rath durch eine auffgerichte fischordnung zu begegnen unnd damit auch dieses puncten halben gemeiner nutz vorstendig zu sein sich unterfangenn, wir aber befunden, das bißhero der vortsetzung dieses nutzlichen einsehenns an nichts, dann an handthabung ausgekünter mandat unnd aufgerichter fischordnung gemangelt, demnach habenn wir inn auffrichtung dieser statuten auch diesenn punckt unberuert nicht lassenn,

sonndern denselbigen ohne sonndern abbruch altes herkommens zu abschaffung entlicher veröfung der fischwasser und verhöffentlicher vortsetzung der fischweidt dirigiren unnd richten sollen. Ordnen demnach unnd wollen hiemit, das nun hinfüro weniger nicht dan bißhero die bürger unnserer stadt Meyningen des fischens halben bey irem alten herkohmmen gelassen werden unnd bleiben sollen, in massen wie volgt. Unnd nemlich, soll keinem frembden außwertigen haußgenossen oder ledigen gesellen, die nicht bürger wehrenn, in den gemeinen wassern, noch sonsten zu fischen gestattet werden. Ein jeder bürger aber zu Meyningen, der in gemeiner stadt steuer unnd beeth ist, soll fueg unnd macht habenn, alle wochen drey tage, nemlich die mitwochen, den freytagk unnd sonnabenth vor mittag, unnd lenger nicht, deßgleichenn alle trueben, [30]) sie kommen vor oder nach mittag, dennselbigen halben tag, nachdem die trueben angefallenn sein, in der werrha, nicht allein in den gehegten, sonndern auch iren gemeinen wassernn, mit einem hamen oder schragenn, [31]) doch ohne nachtheil unnd schaden der zeune, gerten und befriedungen zu fischen, ausserhalb obberürter zeit aber sollen sie sich des fischenns, es sey mit hamen, schragen, angeln oder krebsen bey vermeidung unnachlessiger unnd ernnster straffenn in gemelten fischwassernn, Bl. 10a. sie seien gehegt oder gemeine, aller ding eussernn und genntzlich enthaltenn. Unnd damit auch der mißbrauch, so

[30]) Ein altes, noch vor 30 Jahren ausgeübtes Bürgerrecht, im Trüben fischen zu dürfen.

[31]) Schrage, swm., d. i. ein Gestelle aus einem Balken mit zwei paar schräg eingefügten Beinen bestehend. Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. Müller und Zarncke. II. 2. p. 201. Der Schragen ist gleichbedeutend mit dem in der alten (am 4. Sept. 1565 erneuerten) Fischordnung vorkommenden „Stockhamen". (..... M. J. Seb. Güth, Poligraphia Meiningensis. Gotha, 1676 p. 264.) sowie mit dem noch heutzutage üblichen Worte: „Hamen".

bißhero nicht ohne nachtheil der fischwasser eingerissen, in deme offt aus einem haus vier, fünff oder mehr personen auff die obberuerte fischtage in denn wassernn befunden, abgeschafft, als wollen wir, das nun hinfüro aus keinem hauß mehr dann ein person auff die benante fischtage sich des fischens als obstehet gebrauchenn solle, doch ist einer jeden wittbe unbenommen, an ire stadt ein anndere, unnd nicht mehr dann eine person, zu solchem fischen zu ordnen unnd zu gebrauchen; was auch ein jeder inn solchem fischenn gefangenn, bleibt ime ohne menniglichs einreden billich. Es were dann, das jemandt einen hauptfisch fienge, derselbige soll gegen empfahung der gebuer wie herkhommen allwegenn uberantwortet werdenn, ferner soll auch gemelten bürgern das fischenn inn dem muelgrabenn unnd den stehenden lachen, neben der werrha gelegen, wann unnd so offt sie wollenn, deßgleichen sich der vischait, die ein jeder auff seinem eigenn erbgut an der werrha gemacht oder machenn wirdet, wie vonn alters herkhommen, ungehindert zu brauchen, hiemit nachgelassenn unnd unbenomen sein. Nachdem auch zu mehrmahln durch unsere amptleut und schultheiß zu Meyningenn bey vermeidung straffen offentlich verkündigt und gebotenn wordenn, das die fischer oder die so fisch, sie seien groß oder klein, zu verkeuffen haben, auff einen freytag, sambstag oder sounstenn ihre fisch vormittage hinwegk tragenn, schicken oder einem frembdenn hinwegk zu tragenn, verkeuffenn noch bestellenn lassen, desgleichenn denn bürgern und inwohnern solche ire fisch nicht verleugnen noch verbergen, sondern dieselbigenn einem jeden, er sey arm oder reich, der gebuer wie hernach volgt unverteuret verkeuffen, unnd zu kommen lassen soll. Deme aber bißhero wenig gelebt oder nachgegangenn, demnach wollen wir solch gebott hiemit erneuert, bestetigt unnd confirmirt haben, mit ernnst gebietenndt, das kein fischer, fischverkeuffer noch auch hait

fischer ire fisch heimlich inn iren heusern oder ann den wassern diesem gebott zuentgegen verkeuffen, sonndern dieselbigen zu freiem kauff auff die fischbanck unnd gewönhlichen marckt bringenn unnd mit gewicht unnd gewonhlichem altem maß wegen, messen unnd verkauffen sollen und in dem unersteigertenn werth, den wir hieroben in dem kauff unnd erbbrieff uber die zwey fisch wasser unnserer stadt Meyningen gegebenn, außtrücklich benennt habenn. Unnd dieweil augenscheinlich unnd unleugbar ist, das durch denn engenn zeug alle fischwasser zum höchsten verwüstet unnd verödet werdenn, darumb auch von alters dissfalls ein billich einsehen geschehenn, unnd ein gewisse maß, wie weit unnd weitter nicht der zeug sein solle: als gebietenn unnd wollenn wir, das nun hinfüro weder in gemeinen noch gehegtenn fischwassernn kein enger fischzeug an hamen unnd schragen, dan der, so uber denn stock, der vor jahren derhalb sonnderlich geordnet unnd zugerichtet, gestrickt wordenn ist, gebraucht werden solle, damit das gar junge und klein geleich durch die hamen unnd schragenn fallen möge. Auch wollen wir do jemandt das klein geleich von hechtlein, barben, forellen und aschen inn den zeugk keme, das er dieselbigen wiederumb inns wasser werffe, damitt nicht das fischwergk fast inn der bruet unnd, ehe es nütz sein magk, umbgebracht werde. Gleichergestaldt sollen auch die krebs, welche vom schwantz biß ann den kopff nicht eines fingers lang sein, damit der wasser verösung verhütet, nicht gefangenn werdenn, do aber jemanndt diesem gebot zu wieder dieselbigen kleine krebs gefangen habenn betretenn würde, derselbige soll, so offt er straffbar befunden, umb ein ort eins guldenn, deßgleichenn auch der, so solche verbottene krebs gekaufft hette, umb ein ort eins guldenn unnachlessig gestrafft werdenn. Unnd die weil durch abschlahung der wende denn fischwassernn sonnder-

lich an dem gelaich unnd kleinem fischwergk nicht der wenigste nachtheil unnd abbruch begegnet, als gebietenn unnd wollen wir, das ausserhalb der wendt zu Euertshausen allen gemeinen fischernn inn der stadt wende zu machenn gannts unnd gar verbottenn sein soll. Wie dann auch niemandt von philippi unnd jacobi mit bretten oder den streichenn zu fischenn, des gleichen keinem inn des anndernn wasser schnuer unnd angell zu legenn gestattet noch nachgegebenn, sondern hiemit austrücklich verbottenn sein soll. So wenig wir auch dulden unnd zu sehen
Bl. 10b. konnen, das inn obberuertem vergöntem unnd nachgelassenem fischen drey, vier oder mehr bürger in gesellschafft weis fischenn unnd ire hämen oder schrägen zusammen setzenn wolten, dann das fischen davon obstehet einem jeden vor sich selbst unnd allein zu gebrauchen gestattet wirdet. Würde aber jemands obberuerter unnd in diesem artickel der fischordnung begrieffener puncten einem oder mehr zu wieder gehanndelt befunden unnd uberzeuget, demselbigenn sollen die fisch unnd fischzeugk genomen, unnd umb einen gulden, so offt das geschicht, unnachlessig gestrafft werdenn.

Und nachdem alle gute ordnungen und statuten nicht allein unfruchtbar, sonndern auch den statuirenden oberkeitenn zu hoen unnd verkleinerung inn abfall unnd unwesenn kommen, do inem durch embsige, eiferige execution unndt handthabung nicht der rückenn gehaltenn: als gebietenn wir hiemit allenn unnsern rethen, amptleuthenn, voygtenn, schultheißenn unnd in gemeindt allenn unnsern unterthanen, das sie bürgermeister, rath unnd gemeinde unnserer stadt Meyningenn bei allenn obberürten altem herkhommen, statuten, gewonheitenn unnd ordnungen ungehindert pleiben unnd sich deren gerüiglich, inen selbst zu wolfarth unnd zu vortsetzung gemeines nutzes brauchen lassenn. Inn sonderheit aber bevelhenn wir unnserm

jtzigenn unnd allen künfftigen unnſern amptleutenn unnd bevelhabernn zu Meyningen, das ſie inn unnſerm namenn jederzeit gemeine ſtadt bey dieſenn ſtatutenn treulich unnd veſtiglich hanndthabenn, ſchützenn unnd ſie dawieder im wenigſten nicht beſchweren laſſen. So lieb inenn unnſere ungnade unnd ſtraffe zu meidenn.

Doch dieweil unläugbar wahr, auch der furtrefflich keiſer Juſtinianus in ſeinen jüngſten conſtitutionen, in authen: Quibus modis natur: fil: effic: legit: Collat: 6 [32]) ſagt, das kein senatus consultum oder geſetz auch bey den Römern ſo vorſichtig unnd volkhommen jemals gemacht worden ſey, das allen künfftigen fellen allerding ein benügenn thuen mögenn, unnd die teglich erfahrung bezeugt, das offtmals von wegenn enderungen der zeit, leufft unnd umbſtende auch gute unnd wolgeordnete geſetze notwendig etwas geendert werdenn müſſenn als wollenn auch wir hiemit bürgermeiſtern unnd rath unſerer ſtadt Meyningen genediglichenn gegönnet unnd nachgelaſſenn haben, do ſie künfftiglich etwas gemeinem nutz dhienlich unnd vorſtendig unnd derhalbenn auch dieſenn ſtatuten einzuverleiben wirdig erachtenn unnd befinnden würden, das ſie ſolches jederzeit mit unnſerm vorwiſſenn unnd zuthuenn inns werck zu richtenn gute fueg unnd macht haben ſollenn. In maſſenn wir dann auch unns obberuerte ſtatuta nach erforderungen der zeit, leufft unnd erheiſchung gemeines nutzes unnd vorfallender gelegenheit zu endern, zu beſſernn, zu mindernn unnd zu mehrenn ausdrücklich vorbehalten

---

[32]) „Recte dictum est a praedecessoribus nostris, et ante omnes a Juliano sapientissimo, quia nulla lex neque senatusconsultum prolatum in republica Romanorum videtur ad omnia sufficienter ab initio promulgatum, sed multa indigere correctione, ut ad naturae varietatem et ejus machinationes sufficiat". Nov. 74. praef.

habenn wollen, ohn gevehrde. Zu urkunth habenn wir unser innsiegel wissentlich an diesenn brieff hengenn lassenn, der gebenn ist zu Schleusingenn, denn 8. Octobris. Nach Gottes gebuerth im fünffzehennhundertenn und fünff unnd sechtzigsten jahrenn.

Laus Deo.

M. Sebastianus Glaserus
Cancellarius subscripsit.

VIII.

Der Rennsteig in seiner historischen Bedeutung

oder:

War das obere Werra- und Mainland jemals Thüringisch?

(Auszug aus einer ausführlichen Abhandlung.)

Von G. Brückner.

Seit dem Jahre 1833, wo der Thüringer Zollverein entstand, ist die Bezeichnung Thüringische Staaten in größern und kleinern Zeitungsblättern, in Flug- und Staatsschriften, in geographischen und statistischen Werken gäng und gäbe geworden. Zwar hat dieser Ausdruck seine Geburt nicht in der Wiege des Zollvereins, sondern in dem Entstehen des Rheinbundes zu suchen, indeß vom Anfange unsres Jahrhunderts bis zur Gründung des Zollvereins trat er nur vereinzelt und keineswegs in dem Begriffsumfange auf, zu dem ihn der Zollverein erweitert hat. Ebendeßhalb begegnet man in den heutigen journalistischen und wissenschaftlichen Schriften der Bezeichnung „Thüringische Staaten“ in einem engern und weitern

Sinne, je nachdem man sich an die frühere Auffassung, welche unter denselben die Sächsisch-herzoglichen und Schwarzburger Fürstenthümer, oder an die Ausdrucksweise des Zollvereins anschließt, welche zugleich mit jenen Fürstenthümern die Anhaltiner und Reußischen Lande begreift. Kann auch nicht verkannt werden, daß der Ausdruck Thüringische Staaten sowohl in seinem weitern als in seinem engern Begriff eine bequeme geographische Formel ist, so läßt er sich doch nicht für alle zu dem Thüringer Staatencomplex herangezogenen Länder historisch rechtfertigen und darum sollten die heutigen Zeitungen, vor Allem aber die wissenschaftlichen Werke vorsichtiger mit dem Prädicat Thüringisch umgehen, um nicht beziehentlich eine unrichtige, wirre Ansicht im Publikum zu verbreiten. Denn es können in Wahrheit, wenn man auf die ursprünglichen Völkerverhältnisse zurückgeht, weder die Altenburger noch die Reußen sich jenes Prädikat im unbeschränkten Sinne und Umfange beilegen. Vor Allem aber tritt bezüglich der herzoglich-Sächsischen Lande, welche im Süden des Thüringer Waldes liegen, die Frage an uns heran, ob sie Thüringer oder Franken sind.

Da jedoch eben diese Frage keine andere ist, als die, ob die alten Thüringer ihre Südgrenze im hohen First des Thüringer Waldes gehabt oder ob sie sich von diesem Gebirge aus noch südwärts bis zur Donau ausgedehnt haben, so steht man mit dem Unternehmen ihrer Beantwortung vor und in einer der schwierigsten Untersuchungen der deutschen Geschichte, ja sogar, will man den Historikern Gaupp, Wersebe und Müller Glauben schenken, in einer solchen, die niemals gelöst werden könne. Ist nun auch die Behauptung dieser Männer als unhaltbar zurückzuweisen, weil sie auf der Voraussetzung beruht, daß keine weitere Zuströmung von neuen, Licht und Lösung über den Gegenstand verbreitenden und bietenden histo-

rischen Forschungen möglich sei, so darf doch nicht zugleich die große Schwierigkeit der Sache geleugnet werden. Denn bestände in der That dieselbe nicht, so würde sicher eine von den vielen, über die vorliegende Frage angestellten Untersuchungen durchgeschlagen und dem einen oder andern Lager der Streitenden den Sieg gebracht haben. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, vielmehr stehen von unsern Historikern noch zur Stunde bedeutende Kämpfer auf Seiten der engern, bedeutende auf Seiten der weitern Südausdehnung des alten Thüringer Volkes. Es gehört daher ohne Zweifel Muth dazu, die Untersuchung über diesen Streitpunkt von Neuem in die Hand zu nehmen. Wenn nun doch die nachfolgenden Erörterungen sich an dieselbe heranwagen, so geschieht es, weil bei den seitherigen Untersuchungen eine Reihe von historischen Thatsachen übersehen ist, die eine unbedingte Berechtigung haben, hier mitzureden und mitzuentscheiden.

In der Erörterung der betreffenden Frage sind zwei Perioden, eine frühere kurze und eine spätere lange, darum streng aus einander zu halten, weil jene den eigentlichen Tummelplatz der verschiedensten Ansichten bildet, diese dagegen urkundlich sichre und deshalb unbestrittne Verhältnisse, gleichsam ein Feld des Friedens bietet. Dem natürlichen historischen Gange gemäß müßte die frühere Periode zuerst, die spätere zuletzt in Betracht kommen; vortheilhafter ist es indessen, diesmal die Fackel vom sichern, hellern Gebiet in die unsichern dunkeln Vorräume hineinzutragen und somit den umgekehrten Gang einzuschlagen. Denn wenn sich ergiebt, daß die Wurzeln der spätern Periode tief in die frühere hineingreifen und für diese maßbestimmend sind, so wird sich ein solches Verfahren durch den daraus hervorspringenden Gewinn rechtfertigen lassen.

Die spätere Periode, zu der wir uns nun wenden, greift von der Gegenwart bis in die Tage des Bonifacius

zurück. Für diesen langen, 11 Jahrhunderte umspannenden Zeitraum steht die Thatsache bei allen Historikern als unbestritten fest, daß Thüringen in dem Thüringer Wald seine Südgrenze besaß und heute noch besitzt. Weil aber eben diese Grenze, wie sich weiter zeigen wird, in dem s. g. Rennstieg Ausdruck und Halt gefunden hat, so gilt es vor Allem, dessen volle historische Bedeutung hervorzuheben. In der neuesten Zeit hat zwar Alexander Ziegler den Rennstieg in einer besondern Schrift behandelt, indeß was derselbe über diesen Firstweg als herrliche Berglinie und merkwürdige Bergstraße geographisch mittheilt, liegt, so reich und schön dies auch ausgeführt ist, doch unsern jetzigen Zwecken fern; was er aber über die historische Bedeutung der Bergzinnenstraße zur Darstellung bringt, erfaßt bei allem anzuerkennenden rühmlichen Streben, der Sache wissenschaftlich gerecht zu werden, doch nicht deren ganze nationale Wichtigkeit; zudem sind die zwei Endstücke des Rennstiegs nicht richtig gelegt. Deshalb müssen wir, um den ganzen Werth der Grenze zu finden, unsern eigenen Weg wandeln.

Gebirge oder richtiger Gebirgsscheitel, auf denen sich nach dem Ausdrucke der alten Weisthümer die Schneeschmelzen und die Wasser scheiden, waren bei den Deutschen wie bei andern Völkern im Großen und Kleinen, zwischen Gauen und Ortsmarkungen, zwischen Stämmen und Gemeinden durch alle Zeiten hindurch ebenso natürliche als beliebte Grenzen. Dieser Satz bedarf keines besondern Beweises, da nicht zehn und zwanzig, sondern Hunderte von Zeugnissen für ihn vorliegen. Ganz besonders mußte sich der Thüringer Wald als für eine solche Grenze geeignet darbieten, weil sein scharfkantiger, langgezogener Kettenbau wie eine Mauer zwei weite Ebnen von einander trennt. Indeß nicht deutsches Denken und Fühlen scheidet derselbe von fremder Völkerart, sondern, im Herzen

von Deutschland gelegen, scheidet er zwei deutsche Stämme, den Thüringer von dem Franken. Von seinen 6 Namen, die er im Laufe der Zeit erhalten hat, deuten 5 auf dies völkerscheidende Amt. Ursprünglich, d. h. zur Römerzeit führt er nicht allein als ein Glied des ausgedehnten mitteldeutschen Herkynischen Gebirgszugs selbst den Namen Herkynischer Wald oder wie er noch im 13. Jahrhundert genannt wird, Hirkunna, sondern zugleich auch zur Zeit, als das Land zwischen ihm, dem Harz und der Elbe noch der Sitz der Sueven war und darum Suevia hieß, den Namen Suevischer Wald. Mit dem Beginne des Mittelalters, als die Franken das Land im Süden des Thüringer Waldes zur Fränkischen Domaine gemacht hatten, und die Thüringer im Norden und die Slaven im Osten des Waldes saßen, tauchen vier neue Namen auf, welche um das Recht seiner Benennung rangen. Diese vier Namen sind nemus Slavorum, Leube oder Loibe, nemus Thuringorum und nemus Francorum. Der Unterdrückung des Slavenvolkes folgte auch das Verschwinden des Namens Slavenwald nach und der Ausdruck Loibe, wenn er anders ein slavisches und nicht vielmehr ein deutsches Wort ist, zog sich räumlich verkümmernd auf einen kleinen Walddistrict, die Suhlaer Leube, zurück. Aber auch bezüglich der zwei Namen nemus Thuringorum und nemus Francorum entschied sich der Kampf noch im Mittelalter in der Art, daß für den westlichen Haupttheil des Waldes die Thüringer, für den kleinern Ostzug die Franken Sieger blieben, daher der Westzug der Thüringer, der Ostzug der Frankenwald heißt, ein Name, der auch den alten Specialnamen dieses Ostzugs „Norderwald" zurückdrängte. Ebendarum konnte der Thüringer Bergzug, weil ihm die angrenzenden Volksstämme den Namen gaben, nicht in seiner Gesammtbenennung, wie dies bei den Berggruppen Reinhard und Reinwald der Fall ist, sondern

in seinem First die Völkergrenze bezeichnen. Man nannte und nennt den Bergweg über den hohen zusammenhängenden Rücken des Thüringer Waldes Rennstieg und theilweise auch Rennweg, Namen, die häufig in Deutschland, wie hier am Thüringer Wald, so in Schlesien (bei Goldberg), am Kyffhäuser, in Franken (Saale*) und Itzgau,**) in Hessen an der Haun,***) in Schwaben im Pfahlrain, an der Mosel (bei Trier) und oft in der Schweiz in gleicher Eigenschaft getroffen werden.****) Mit größerm Rechte sind diese Namen vom deutschen Rain, Renn oder Rinn, d. h. Grenze als vom deutschen Rennen (Laufen) oder vom keltischen Renn d. h. Berg abzuleiten, da sie nicht blos Bergstraßen, sondern stets zugleich Grenzzüge angeben. Denn daß die Grenzen zwischen Volksstämmen, zwischen Gemeinden und Privatgütern sehr häufig mit dem Namen Rain (Rein, Rän, Renn, Rynn) bezeichnet wurden, mag man nun dieselben durch Bergfirste oder durch Flüsse (Isarrain, Lechrain, Rotachrain) bestimmt haben, bezeugen die Weisthümer und Flurbücher des Volkes und die Urkunden der Klöster vielfach und entschieden. Auch die Namen Rennstieg und Rennweg auf und an dem Thüringer Walde sind uralt. Zwar treten uns dieselben, soweit bis jetzt die Urkunden erschlossen sind, erst†) 1182 und 1330, dort für einen Südfußstrich, hier für den First und Abhang

*) Reinneuuech s. Dronke Cod. Dipl. Fuld. p. 340.

**) Rinnestich s. Schultes Dir. Dipl. II, p. 163.

***) Reinnewegk s. Dronke l. c. p. 341.

****) S. Historisch-statist. Taschenbuch für Thüringen und Franken. Herausgegeben von Bechstein und Brückner I, p. 253.

†) Junker und Schultes haben mit Unrecht, wie auch Al. Ziegler darthut, einen am Ende des 9. Jahrhunderts urkundlich genannten Rennweg aus dem Saalgau, wohin derselbe gehört, an den Thüringer Wald gelegt.

des Thüringer Waldes entgegen, indeß sogleich, namentlich in der Urkunde vom Jahre 1330 in solcher localen Ausdehnung und Bestimmtheit, daß man ihr sichres Vorkommen noch viele Jahrhunderte weiter rückwärts zu verlegen genöthigt wird. In der Urkunde vom Jahre 1182, welche durch vereidigte Ortskundige eine zwischen dem Stift Banz und dem Grafen Hermann von Wolveswac strittige Grenze feststellt, wird der das alte Amt Schalkau von dem Amt Neustadt scheidende Vorhöhenzug des Thüringer Waldes da, wo er zum Gebirg hinaufführt, „Rinnenstich" genannt. Führt nun auch hier blos eine Vorstufe des Thüringer Waldes den Namen Rennstieg, so ist doch sein Vorkommen als Grenze und als Stiege („secundum constantem antiquitus veritatem") uralt.*) Einen reichern und unsern Gegenstand unmittelbar berührenden Aufschluß giebt die Urkunde der Frankensteiner vom Jahre 1330.**) Es gab nehmlich damals auf dem beschränkten Strich, den die genannte Urkunde namhaft macht, nicht allein 2 Dörfer Rinnestieg, das eine auf dem Winterkastenwald zwischen Salzungen und Oberrhon, das andere auf der Höhe des Thüringer Waldes und nicht allein einen am Thüringer Thal und am Rennwegskopf gelegnen Ort Rennwarterode, der zugleich eine Rennwarte voraussetzt, sondern auch der Name Rennstieg selbst wird in der Urkunde da genannt, wo die Frankensteinische Grenze östlich vom Vorberg Kieselstein den First des Thüringer Waldes erreicht. Sicherlich hatten

---

*) S. Paul Oesterreicher Gesch. der Herrschaft Banz II, XXXXV, wo die betreffende Urkunde ihren correcten Abdruck gefunden hat.

**) Schultes Henn. Gesch. II, 94; Heim Henn. Chron. II, 192; Henneb. Urkb. V, p. 73. (wo Rümestieg statt Rinnestig steht) und p. 119.

alle diese Punkte ihre Grenzbezeichnung Rennstieg, Rennweg und Rennwarte nicht erst 1330, sondern in viel früherer Zeit empfangen. Wie nun hier ein Stück des Thüringer Waldfirstes mit dem Namen Rennstieg hervortritt, so geschieht dies auch auf andern Punkten des Waldkammes, theils in Beschreibungen von Jagdgrenzen, theils in Flurbüchern, wenngleich in späterer Zeit, doch immer mit der Andeutung, daß die Benennung Rennstieg eine alte sei. Eben diese alte Thüringer Waldgrenze, soweit sie nehmlich zwei Volksstämme trennt, läuft vom Frankenwald über den Thüringer Bergrücken.

In der Richtung des Frankenwaldes, auf dem die Bezeichnung Rennstieg als lokaler Name weder im Volksmunde noch in den Jagd- und Flurbüchern vorkommt, wohl aber die Sage lebt, daß Karl der Große den Thüringer Gebirgsgrenzweg angelegt habe, muß der Rennstieg seinen Lauf östlich höchstens bis zum Kulm, dann von hier südlich zwischen der Thüringischen und Fränkischen Moschwitz genommen haben, um auf der Westgrenze des alten, zum Voigtland gehörenden Reckuitzlandes weiter zu streichen. Folgt man dagegen der gewöhnlichen Annahme, welche den Rennstieg vom Kulm östlich bis zur Saale bei Blankenstein ausdehnt, so hat man vor Allem das gegen sich, daß in diesem Falle der Rennstieg einen Thüringischen Fluß in das Frankenland legen und den von den Völkern gesetzten Unterschied zwischen der Fränkischen und Thüringischen Moschwitz aufheben und daß er Lobensteinisches Gebiet durchschneiden, somit seine ganze Bedeutung als Völkergrenze verlieren würde. Wie im Osten des Frankenwaldes, so nimmt auch im Westen des Thüringer Waldes der Rennstieg einen andern Lauf, als gewöhnlich angenommen wird. Es zieht nehmlich derselbe vom Frankenwald über den Kamm des Thüringer Waldes bis zum Weißenberg, von hier jedoch keineswegs auf dem

nordwestlich fortgesetzten Kamme des Waldes bis zur Einmündung der Hörschel in die Werra, sondern er wendet sich, wie die Preußischen und Hessischen Generalstabskarten richtig angeben, vom großen Weißenberg *südwärts* längs des Thüringer Thals über den Rennwegskopf und an dem Drusethal hinab nach der Todtenwarte*) an der Werra und von da jenseit des Flußes weiter den Rosagrund hinauf. Noch heute heißt deshalb dieser vom großen Weißenberg sich abzweigende, *südlich laufende Bergast* der *Rennstieg* und sein *südliches Vorkap* der *Rennwegskopf* und zugleich das an die Westseite dieses Bergzugs sich anlehnende Thal das *Thüringer Thal*. Auch läuft längs dieses Bergsporns die alte Landwehr. Mag immerhin der vom Weißenberg nordwestlich fortlaufende Höhenrücken des Thüringer Waldes Grenzweg sein, keineswegs war er jemals seit Bonifacius Völkergrenze, sondern höchstens nur Communalmarkung und nur stückweise Jagdgrenze **) und hat deshalb eine ganz untergeordnete Bedeutung. Anders steht es dagegen mit dem angegebenen Zug und Lauf des eigentlichen und wahren Rennstiegs, indem in ihm, wie leicht nachgewiesen werden kann, die alte Scheidung zwischen Thüringen und Franken vorliegt.

Unter den vielen Grenzen deutscher Volksstämme giebt es wenige, die durch so viele Jahrhunderte einen gleich scharf ausgeprägten und gleich dauernden Character behauptet haben, als dies mit dem Rennstieg des Thüringer Waldes der Fall ist. Bei allem Wechsel der Dynastien und bei allen politischen Erschütterungen, die über Mittel-

---

*) In der Urkunde d. J. 1330 schlechthin Warte genannt.

**) Die alte Wildbahn der Frankensteiner, die von Oberellen anhebt und nach dem Ruhlaischen zieht, überschritt westlich vom Weißenberg zweimal den Rennstieg.

deutschland hingezogen sind, blieb dieser Markstein mauerfest, gleichsam auf ewige Zeiten erbaut. Das macht, daß er nicht blos auf politischen, sondern auch und vornehmlich auf nationalen und so zu sagen, auf moralischen Unterlagen ruht. Es tritt uns nehmlich erstens im Rennstieg seit dem Jahr 738 urkundlich sicher und verbürgt die Scheidung und Unterscheidung der beiden Provinzen Grabfeld und Thüringen entgegen. Denn wenn der Papst Gregor III. in seinem bekannten, 738 an die deutschen Magnaten erlaßnen Rundschreiben die Provinzen Grabfeld, Thüringen und Hessen als besondre selbstständige Länder namhaft macht, so thut er dies offenbar nicht aus eigener Abgrenzung der Landgebiete, sondern auf der Grundlage von zuverlässigen Berichten landeskundiger Männer. Fast gleichzeitig mit dem päpstlichen Zeugnisse hebt ein anderer ununterbrochener Strom von höchst wichtigen Documenten an, in denen Grabfeld und Thüringen in ihrem heutigen Umfange erscheinen. Es sind dies die Fuldaischen Urkunden, die mit dem Jahre 750 beginnen, seitdem durch das Mittelalter stetig fortlaufen und die sicherste Grundlage der mittelaltrigen Geographie von Mitteldeutschland bilden. Eben darum müßten sie jede andere geographische Auffassung des deutschen Binnenlandes als unrichtig zurückweisen, wenn eine solche aus dem frühen Mittelalter vorhanden wäre; sie werden indeß im Gegentheil von allen andern der Gegend kundigen historischen Quellen unterstützt. Daß sich Fulda zum Träger einer geographischen Bestimmtheit Mitteldeutschlands erheben und zwar nicht allein eine allgemeine, sondern selbst eine specielle, auf die einzelnen Gauen und Ortschaften ausgedehnte Kenntniß von Thüringen und vom Grabfeld erwerben konnte, lag in seiner günstigen Zeit und Stellung und in seiner bedeutenden Missionsthätigkeit. Im westlichen Grabfeld gelegen, wurde und

blieb Fulda von der Mitte des 8. Jahrhunderts an lange Zeit der Hauptkultsitz und der Hauptkulturpunkt für das gesammte mittlere Deutschland. Von ihm zogen die Sendboten der Predigt durch Franken und Thüringen und wiederum zogen nach Fulda aus allen Thüringischen und Fränkischen Gauen Hohe und Niedre, Reiche und Arme, um daselbst Bildung oder den Frieden im Grab zu erlangen. Daher fand sich hier neben kirchlicher Frömmigkeit zugleich die genaueste Kunde von Mitteldeutschland, zunächst von Thüringen und vom Grabfeld, in denen das Stift durch Schenkungen reich begütert wurde. Da die geographische Kunde der Fuldaischen Documente sich oft auf ganz einzelne Localitäten erstreckt und sich hier als genau instruirt ausweist, wie unter andern von den uns nah gelegenen Römhilder Gleichbergen im Jahr 867, also vor 1000 Jahren gesagt wird: Montes, qui a quibusdam similes, a quibusdam vero Steinberg et Bernberg vocantur*) so muß sie um so unbedingter für die größern Ländercomplexe, namentlich für Thüringen und für das Grabfeld als sichre Quelle gelten. Wie daher bereits in der höchst wichtigen Fuldaischen Urkunde**) vom Jahr 779 das Grabfeld mit andern Fränkischen Gauen von Thüringen scharf geschieden wird, so ruhen auch alle übrigen Urkunden des Stifts Fulda auf der

*) Schann. Trad. Fuld. nro. 505; Dronke p. 267. Eine gleiche geographische Kenntniß beweist die Urk. bei Schann. Tr. Fuld. nro. 447: in opido Cobolence nuncupato, quod Confluentia dicitur eo, quod Mosella etc. Dronke p. 235.

**) Schann. Tr. Fuld. nro 63. Dronke p. 42, 43. Nachdem die Stiftungsorte der Fränkischen Gauen Hozfeld, Weringau, Grabfeld, Waldsachsen namhaft gemacht sind, wird bei der Aufzählung der in dem Engelgau, Helmgau, Altgau und Ringgau gelegnen Stiftungsorte ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Gauen in Thüringen (in regione vero Turingorum) lägen.

Gewißheit, daß Thüringen und das Grabfeld nicht blos seit dem 8. Jahrhundert, sondern seit alter Zeit denselben Umfang besaßen, wie wir ihn heute kennen, denn die Fuldaischen Annalen vom Jahr 869 wissen und sagen ausdrücklich, daß die damaligen Grenzen Thüringens, somit auch der Rennstiegzug, uralte Grenzen sind. Mit diesen Fuldaischen Angaben stimmen die Karolingischen Capitularien und die Theilungsacte der Enkel und Nachkommen Karls des Großen vollkommen überein. So werden, um hier nur eines dieser Regierungsacte zu gedenken, in der Theilung des Fränkischen Reichs unter die Söhne Ludwigs des Frommen nach dessen Gefangennahme auf dem Lügenfelde bei Colmar im Jahr 833 („Pipino Aquitania data, Ludovico praeter Bajoariam Francia orientalis, Alemannia, Thuringia et Saxonia") Franken und Thüringen als gesonderte, von alter Zeit her fest bestimmte Landgebiete und in demselben Umfange genommen, wie sie die spätere Zeit gekannt hat und kennt. Auch in der vita Sturmii *) ist das Land Thüringen innerhalb der heutigen Grenzen erfaßt, und ebenso kennt der Sächsische Annalist die Grenze, welche der Kamm des Thüringer Waldes (Loibe) zwischen Thüringen und Ostfranken bildet. **)

Treten übrigens in den Fuldaischen Urkunden vom Jahr 750 bis 1100 stets Grabfeld und Thüringen, niemals Franken und Thüringen als Provinzen einander gegenüber und heißt es darum bei ihnen schlechthin „vom Grabfeld nach Thüringen," ***) während man heute

---

*) Cap. 7: ad viam, quae a Turingorum regione etc.

**) Eccard Corp. Hist. I, 543 . . . . . venientes ergo ad silvam, quae Thuringiam dirimit a Franconia.

***) In der rührenden Erzählung des Fuldaischen Annalisten vom Jahr 850 heißt es: Quidam in illis diebus de Grap-

nie anders als „von Franken nach Thüringen“ sagt, so darf nicht vergessen werden, daß das obere Werra-Mainland in frühern Zeiten keinen allgemeinen Namen besaß. Erst in Folge der Fränkischen Besetzung dieses Gebietes begann sich ein solcher zu bilden, doch da anfänglich die königliche Canzlei und die Schriftsteller zwischen den Ausdrücken Austria, Austrasia, Francia, orientalis Francia und Franconia*) schwankten, so dauerte es durch die ganze Karolingische Zeit und noch darüber hinaus, bevor der Name Franken durch Zurückdrückung der andern Benennungen bleibendes Bürgerrecht gewann und volksthümlich wurde. Und dies geschah zur Zeit, als das Bisthum Würzburg herzogliche Rechte über Ostfranken errang. Damals zog sich der Name Franken von seinem ursprünglich weiteren Begriff, der alles den Frankenkönigen unterworfene deutsche Land umfaßte, auf den engern Begriff zurück, der ausschließlich dasjenige Gebiet bezeichnet, welches dem Krummstab von Würzburg und dem davon abgelösten Bisthum Bamberg unterstellt war. Der nun üblich gewordne Name Franken drängte allmählig nicht allein die alten Gaunamen, sondern auch die übrigen allgemeinen Bezeichnungen des Werra-Maingebietes zurück,**) blos Frankonien erhielt sich noch neben-

---

feldon cum vxore sua et filio tenero in Thuringiam proficiscens etc. Schann. Buch. vet. p. 391. Dieselbe Abgrenzung beider Länder als alte landläufige Ausdrucksweise hat eine Fuldaische Urkunde vom J. 860: Quicquid in Turingia habuit et in Grapfeldun.

*) Hier kommen die Namen Nuistria und nova Francia nicht in Betracht, weil ihre auf Frankonien bezogene Bedeutung mit Recht strittig ist.

**) Der Name „Ostervranken“ (Francia orientalis) stirbt in den Tagen der Minnesänger ab. Außer dem Meister Relin

bei in schwachem Gebrauche oder in bescheidner Zurückgezogenheit. Gleichviel aber ob wir im Mittelalter dem einen oder dem andern Ausdruck für das Werra-Mainland begegnen, stets bezeichnen sie die im Rennstieg gegebene Südgrenze Thüringens als eine allgemein bekannte und seit alter Zeit feststehende ebenso bestimmt, als dies von den Fuldaischen Urkunden mit dem Grabfeld geschieht, in dessen Nordseite sie den Markstein gegen Thüringen festhalten. Wenn daher der Sächsische Annalist zum Jahr 1078 bemerkt: venientes ad silvam, quae Thuringiam dividit a Francia,*) wenn der Verfasser der Legende des heiligen Bonifacius den Thüringer Wald Frankenwald (nemus Francorum) nennt und den Anfang der Südgrenze Thüringens a luco Thuringorum versus Franconiam **) bestimmt und wenn in gleicher Weise ein alter Bericht die Grenzen des Thüringischen Gerichts a flumine Werra usque ad fluvium Sala, a nemore Francorum usque ad nemus Harz ***) verzeichnet, so ist auch hiermit der Rennstiegzug als alte Grenze zwischen Franken und Thüringen ausgesprochen.

Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man die Grenzgauen dieser Länder ins Auge faßt, denn es ist eine urkundlich ****) sichere Thatsache, daß der Thüringische Langwiz- und Hörselgau mit dem Fränkischen Banzgau und Grabfeld im First des Thüringer Waldes, der Thüringer

---

gebrauchte ihn für die Main-Werragegend Bruder Werner, der den Grafen Poppo von Henneberg preist und von dessen Hause rühmend sagt, daß dasselbe treffliche Fürsten hervorgebracht habe.

*) Eccard Corp. histor. medii aevi I, 543.

**) Menken S. R. Germ. I, 848.

***) Rer. German. praecipue Saxonicarum I, 848.

****) Vor Allen die Urkunden von Fulda, Würzburg und Banz.

Westergau dagegen mit dem nordwestlichen Grabfeld und dem Grabfelder Tullifeld genau auf der Linie zusammenstieß, welche vom Weißenberg in südlicher Richtung längs der Druse zur Werra zieht, dann jenseits des Flusses den Rosagrund hinaufsteigt, einen Bogen um Salzungen beschreibt, darauf zur Werra zurückläuft und endlich auf mehrere Stunden dem Laufe dieses Flusses folgt. Auf jenem Waldfirst und auf dieser südlich gerichteten Bogenlinie *) lag die Gau- und Provinzialgrenze von Franken und Thüringen, somit die alte Völkergrenze zwischen Nord- und Süddeutschland, keineswegs auf dem vom Weißenberg nordwestlich laufenden Höhenzug, der den Thüringischen Westergau durchschreitet und somit hier aufhörte, eine Völkerscheide zu bilden.

Aber mehr. Wie der Rennstieg die Fränkischen Gaue der Provinz Grabfeld von den Gauen Thüringens trennt, so scheidet derselbe auch genau und scharf die Grenzen zweier Bisthümer, scheidet zwei verschiedene Idiome, scheidet das Recht zweier Volksstämme, scheidet Jagd, Tracht, Sitte und den Hausbau zweier Territorien.

Die Linie des Rennstiegs bildete nehmlich in derselben Richtung, wie sie für die Thüringischen und Fränkischen Gauen angegeben ist, auch die Grenzlinie der Würzburger und der Thüringer-Mainzer Kirche von den Tagen ihrer Gründung an und zwar so genau, daß man mathematisch sagen kann, die Gaugrenzen decken vollkommen die Kirchengrenzen. Im Rennstieg vom Weißenberg südöstlich längs der Gebirgszinne und vom Weißenberg südlich stießen die Rechte beider Kirchen und ihre frühzeitig im

*) Spruner hat in seiner Gaukarte von Ostfranken diesen Bogen, der das Amt Salzungen nach der Felda hin abgrenzt, nicht scharf verzeichnet.

Dienst der Uebergangsstraßen vorgeschobenen Wallfahrtskapellen in Begleitung von Straßenwirthshäusern und Schmieden zusammen. Im Laufe der Zeit sind diese alten Markkirchlein verschwunden, aber der Volksmund und die Flurbücher haben sie zum Theil entweder als „Wallper“ oder als „Würzburger Kapellen“ *) erhalten. Hätte Erfurt den ihm ursprünglich zugedachten kirchlichen Hochstiftssitz erlangt, so würde der Rennstiegzug wie für die Gauen so für die Kirchen eine Fränkische und Thüringische oder eine Würzburger und eine Erfurter Seite haben. Dadurch jedoch, daß man die Thüringische Kirche, zu deren Erzbischof Bonifacius ernannt wurde, gleichsam als Benefiz dem großen Sendboten unterstellte, was für die Entwicklung des Thüringischen Landes von den größten Folgen war, trat hier der Name Mainzer Kirche für den Namen Thüringische Kirche ein. Bei dem allen blieb indeß die Sache dieselbe. Ihren kirchlichen Grenzcharacter zwischen Würzburg und Mainz behielt die Rennstiegslinie in ihrer ganzen Richtung und Länge unverrückt bis in die Tage der Reformation. Selbst als die Thüringer Landgrafen eine Zeit lang das zum Grabfeld gehörige Landstück Schmalkalden in Besitz erhielten, änderte dies ebensowenig die kirchlichen als die nationalen alten Verhältnisse; nur die dynastische Spitze war auf einige Jahrhunderte alterirt.

Ein gleicher Fall trat ein, als Ilmenau unter die Hoheit der Henneberger kam. Wie Schmalkalden während der landgräflichen Herrschaft nicht vom Gau Grabfeld und vom Bisthum Würzburg abgerissen wurde, ebenso blieb Ilmenau unter den Hennebergern ein Stück des

*) So die s. g. Würzburger Kapelle auf dem Gebirg oberhalb Gießübel, unfern von Kahlert.

Thüringischen Langwizgaues und ein Glied der Mainzer Kirche.

Die Rennstieglinie ist jedoch nicht blos Gaugrenze zwischen Franken und Thüringen und nicht blos Kirchengrenze zwischen Würzburg und Mainz, sondern sie hält auch zwei Idiome auseinander, eine weichere, mehr singende und klingende und eine härtere, mehr klanglose Mundart die Thüringische und die Fränkische. Das Weiche und Harte tritt bei beiden Idiomen in den Lauten, in der Form und Satzbildung sehr bestimmt hervor. Ausdrücke, wie der Meininger: mei mô unn mei sû, a luder jung, senn nisstöger, der Suhlaer: unn es gewûr unn gewûr unn wûr niss, der Hildburghäuser: an fatzen wôgen unn hellische usse hôbense gekäfft, der Eisfelder: saller grasse mord quatschker oder der Sonneberger: dar nackabitsch is a ûlicha kratzbörscht — sind für das Thüringer Organ unerhörte, kaum ausführbare Klänge. Will man in kürzester Form ein characteristisches Unterscheidungszeichen beider Idiome kennen lernen, so bietet sich ein solches in den Verkleinerungssilben chen und le dar, denn der Rennstiegzug hat in seiner ganzen Länge das chen auf der Thüringischen, das le und la auf der Fränkischen Seite. Zu dem Allen kommt, daß beide Idiome sich durch eine große Reihe theils ganz verschiedener theils verschieden geformter Worte*) und durch die Höhe und Tiefe

*) Aus der großen Zahl der bezüglichen Wortformen mögen hier zur Veranschaulichung der Sache einige wenige genannt werden:

Fränkisch:	Thüringisch:
schädel	nischel
haum (Haube)	metze, betze
hèrle	ellervater, grussevater
frèle	eller, grussemuitter

der Aussprache unterscheiden. Ist in letzterer Beziehung überhaupt der Thüringer Wald oder genauer der Rennstieg eine Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland, so gilt dies natürlich auch von Thüringen und Franken. Denn wie man den Nord- und Süddeutschen, so kann man den Thüringer und Franken durch die Stimmgabel erkennen, indem jener höher, dieser tiefer spricht. Das Weimarische herrjeminè lautet höher als das Coburger: à Lâbla oder das Hildburghäuser: dös senn Gâldsachen.

Ferner wendet mit dem Zuge des Rennstiegs auch das Recht. Wie nehmlich noch heute diesseits dieser Grenzlinie das Fränkische, jenseits das Sächsische Recht gilt, so war dies nachweislich schon in dem frühesten Mittelalter der Fall. Bischof Otto von Freisingen sagt ausdrücklich, daß zu seiner Zeit, d. i. in den Tagen Kaiser Friedrichs I. das altfränkische Recht im Frankenland bestände, während gleich alte Berichte das Sächsische Recht als die in Thüringen gültige Rechtsnorm angeben und dabei zugleich bestimmt aussprechen, daß dasselbe südwärts nur bis zum Thüringer Wald reiche. So nahe und unmittelbar die alten Aemter Sand, Wasungen und Schmalkalden im Werragrund an die gleich alten Aemter Salzungen, Frauenbreitungen und Altenstein grenzten und durch keinen Ge-

---

Fränkisch:	Thüringisch:
weiberleut	weibsen, wibesse
stadel	scheune, schoirn
hafen	topf
pappeln	poppern
zwiebel	zippel, zwippel
taufe	täfte, taufet
brunn	born
wogen	wân, wain, wuin, wö
maul	muil, fresse
unner (unter)	önger.

birgszug geschieden sind, so gehörten doch jene zum Gau Grabfeld, zum Bisthum Würzburg und vor dem Jahre 1530 zum obersten Gerichtshof in Würzburg, darauf zum gräflichen Hofgericht zu Schleusingen; diese Aemter dagegen lagen auf Thüringischem Boden, standen kirchlich unter Mainz und mußten ihr Recht in letzter Instanz bei dem Thüringischen Dingstuhl zu Mühlhausen suchen. Wenn wir auch annehmen müssen, daß ursprünglich in den Fränkischen und Thüringischen Gauen an ihren obern und niedern Gerichtsstätten nach altgermanischem Gewohnheitsrecht gerichtet wurde, so hatte sich doch dasselbe bei den verschiedenen Stämmen und in den verschiedenen Provinzen verschieden ausgebildet. Dieser Verschiedenheit war man sich während des Mittelalters allüberall, so auch in Franken wohl bewußt. So wird im Jahre 1423, als Graf Michel von Werthheim sich mit der Gräfin Sophie von Henneberg vermählt und beide jungen Eheleute einen Verzicht auf die Grafschaft Henneberg ausstellen, der dabei gemachte Vorbehalt der Succession der Weiber und Cognaten ins Eigen oder ihrer Succession auf den ledigen Anfall ausdrücklich als ein nach Gewohnheit und Recht des Landes zu Franken altherkömmlicher Brauch ausgesprochen. *)

Auch die Jagd schied der Rennstieg. Zwar bildete dieselbe anfänglich, wie bekannt ist, ein königliches Recht, sie war aber einerseits an Bahnen und Reviere gebunden, die ihre Grenzen in den alten Gauen hatten und andrerseits ging sie frühzeitig an die mächtigen Territorialherrn über und richtete sich nach deren hergebrachten Gebietsgrenzen. Wenn nun in einem 1445 von dem Vetzraer Abt Berthold aufgenommenen, den Zellaer und Mehliser

*) Schultes H. G. I, 548.

Forst betreffenden Verhör von zahlreichen Zeugen ausgesagt wird, daß der „Rynnesteig“ von Alters her die Jagdgrenze des Fränkischen Landes Henneberg gegen Thüringen gewesen sei und daß niemals diesseits derselben ein andrer Dynast als ganz allein das gräfliche Haus Henneberg die Jagd ausgeübt habe, so liegt hier allerdings der Zeit nach ein spätes, der Sache nach aber ein wichtiges Zeugniß vor, welches die Thatsache, daß Jagdgrenzen uralte Gau- und Territorialgrenzen sind und stets mit der größten Sorgfalt überwacht und gehütet wurden, auch für den Rennstieg bestätigt. In gleicher Weise folgen die Frankensteinischen Jagdgrenzen, die im Jahr 1330 verzeichnet wurden, dem Zuge der vom Thüringer Walde südlich laufenden Rennstiegslinie.

Und endlich wenn wir den Häuserbau, die Endungen der Ortsnamen, die Tracht und Sitte ins Auge fassen, so ergiebt sich, daß auch in diesen Beziehungen der Rennstieg eine tief einschneidende Markung deutscher Volksstämme ist. Herrscht in den alten Dörfern Thüringens der zweistöckige Bau der Bauernhäuser mit erdebner Thüre, mit erdebner Hausflur aus festgestampftem Lehmboden und mit erhöhtem Nebengemache vor, so in Franken das einstöckige Bauernhaus mit drei wesentlichen Eigenschaften, einmal daß dasselbe eine gestufte Thüre und erhöhte Hausflur und Hausstube besitzt, dann daß im Hauptstock Stube, Küche und Stall den Hausärn umgeben, und endlich, daß auf dem Hauptstock ein spitzes Giebeldach mit einem Staats- und Blumenstübchen auffitzt. Die Grenze zwischen den Formen beider Bauernhäuser macht, wie auch Landau in seiner Schrift über den Thüringer Häuserbau richtig angiebt, der denkwürdige Rennstieg in der Richtung und Linie, wie sie oben angegeben ist. Ebenso trifft man im Süden des Rennstiegs als characteristische Ortsendungen „ingen, heim und hausen“, in Thüringen dagegen

„stedt und leben“, ferner dort die rothen und lebhaft bunten Farben in den Tüchern, Schürzen und Röcken der Frauen, hier die violetten, dunkelblauen und selbst schwarzen Farben; endlich dort und hier eine Reihe verschiedener Sitten, unter Andern dort das Scherzen der Dienstboten zu Petri und den hohen bekränzten Maibaum am Kirchweihtag, hier das Scherzen zu Lichtmeß und statt des Kirchweihfestes das fröhliche Erntefest ohne Maibaum.

Ziehen wir nun aus dem Allen das Resultat, so steht unleugbar fest, daß der Rennstieg seit Bonifaciuszeiten zwei verschiedene Provinzen, zwei verschiedene Sprach-, Rechts- und Sittengebiete und somit zwei verschiedene Volksstämme geschieden und daß man darin den wichtigen Grund zu suchen hat, warum damals auf beiden Seiten des Rennstiegs zwei verschiedene Bisthümer gegründet wurden. Denn bekanntlich nahm man bei der Gründung der Bisthümer ganze Provinzen und Volksstämme als Unterlagen der bischöflichen Districte an, so daß die Grenzen der Provinzen und Kirchen einander decken und ihren Umfang gegenseitig genau erkennen lassen. Waren daher die Bewohner nördlich vom Rennstieg Thüringer, so mußte das Volk im Süden dieser Grenze einem andern deutschen Stamme angehören. Da jedoch die zur Zeit des Bonifacius bestandenen Gauen und Provinzen in eine frühere, zunächst in die Salische Zeit zurückführen, zudem auch die in dem päpstlichen Circularschreiben des Jahres 738 und in den Briefen des Bonifacius namhaft gemachten Volksstämme nicht als neue, erst gebildete, sondern als fertig vorgefundene vorkommen, so weist dies einerseits die Annahme einiger Historiker, es sei die Abtrennung des Frankenlandes von Thüringen im Jahre 740 oder in der Zeit der Hardratischen Verschwörung vollzogen worden, als unhistorisch zurück und nöthigt andrerseits, in eine nächst frühere Zeit zurückzu-

greifen, wo in Mitteldeutschland eine große Katastrophe eintrat, welche möglicher Weise eine solche Provinzial-Gestaltung hervorrufen konnte.

Was zunächst jene Annahme betrifft, so war es einmal der gelehrte Eckard,*) der durch eine ausgedachte Hypothese die Frage, zu welcher Zeit Franken von Thüringen, wenn anders jemals eine Verbindung zwischen diesen Ländern bestand, abgetrennt worden sei, für immer zu lösen suchte, indem er behauptete, Karl Martell habe kurz vor seinem Tode, also um das Jahr 740 die Thüringer zwischen der Werra, dem Buchwald, Spessart, Odenwald und dem Neckar bis zur Donau durch seinen 738 über die Sachsen errungenen Sieg von deren Herrschaft befreit, darauf Frankonien und Hessen von Thüringen getrennt, beide Provinzen dem Fränkischen Reiche einverleibt, ihre Einwohner von dem Schweinstribut erlöst und in ihren Gebieten das Salische Gesetzbuch eingeführt. Eine derartige Meinung muß aber unter die historischen Träume verwiesen werden, weil sie sich auf ein Schreiben stützt, in dem nicht die mindeste Spur einer Ländertrennung vorkommt. Wir meinen nehmlich ein Schreiben des Papstes Gregor III. an Bonifacius vom Jahre 739, worin jener diesem Glück wünscht, mit Hülfe des Fürsten Karl an 100,000 Seelen in Deutschland in den Schoß der Kirche geführt und mit Gottes Beistand von der Herrschaft des Heidenthums errettet zu haben.*) Das leicht zu erkennende

*) Comm. Rer. Fr. Or. I, 376.

*) Epist. Bonif. nro 130: Innotuisti, tum de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit et ad centum millia animas in sinus matris Ecclesiae tuo conamine et Caroli Principis Francorum aggregare dignatus est; sed et in Boioariorum provincia, quae a te acta sunt, agnoscentes . . . . Deo nostro . . . . gratias retulimus.

Unhaltbare dieſer Eckardiſchen Behauptung veranlaßte einige Hiſtoriker, wie Gonne*) und Kremer**) ein etwas ſpäteres Ereigniß als Veranlaſſung zur Trennung Frankoniens von Thüringen anzunehmen und ein ſolches wollten ſie in der 785 entdeckten und beſtraften Verſchwörung des Grafen Hardrat finden. Indeß auch dieſe Annahme iſt, was den hier in Frage ſtehenden Punkt betrifft, ebenſo halt- und reſultatlos als die von Eckard. Obſchon mehr als ein Dutzend Annaliſten der Verſchwörung gedenken, ſo wird doch von keinem einzigen ein auf Franken oder Thüringen bezüglicher Trennungsact oder irgend eine Thatſache erwähnt, aus der ſich ein ſolcher folgern ließe. Wahr iſt es, daß der Sitz der Verſchwörung verſchieden***) angegeben wird, indeß aus dieſem Umſtande kann, man mag nun den Verſchwörungsheerd nach Thüringen oder nach Franken oder zugleich in beide Länder legen, unmöglich eine Ausdehnung Thüringens über Franken abgeleitet werden, weil damals der geographiſche Begriff Thüringen nicht blos

---

*) De Ducatu Franconiae orient. §. 9. S. 15 — 17.

**) Rhein. Franzien S. 319. 320.

***) In Germania in Eginhardi vita Car. M. c. 20.
apud orientales Francos in den Annal. Laurish. und in Eginhardi Annales Pippini et Caroli a. 785.
Coniuratio orientalium Francorum in den Annal. incerti auct. bei Pithoeus S. 11 und in den Annal. Fuldens.
in partibus Austriae in den Fragm. Annal. bei Du Chesne II, 2 und in Annal. Wirceb. bei Eckard R. Fr. O. I, 806,
Thuringi in den Annal. Nazar. a. 786 und im Chronicon breve bei Du Chesne II, 5 und 128,
Hardratus qui erat Dux Austriae bei Theganus c. 20.

durch Klosterurkunden, sondern auch durch die Karolingische Reichskanzlei festgestellt war, und zwar mit denselben Grenzen fest stand, innerhalb deren das Land der folgenden Zeit bekannt ist. Aber ebensowenig läßt sich, wie man gewollt hat, in der über die Verschwornen verhängten Strafe irgend eine Andeutung auf eine etwaige Lostrennung Frankens von Thüringen auffinden. Die Bestrafung betraf blos die verschwornen Grafen und Herrn, die aus ihren Gebieten verbannt wurden und ihren Grundbesitz (agri et possessiones) verloren, keineswegs aber das ganze Land.* Warum sollte der mächtige Karl, dem ganz Thüringen mit Land und Leuten gehörte, sein Eigenthum confisciren und einen Theil von Thüringen zu Ostfranken schlagen? So wenig das gemeine Volk aus dem Lande geführt, nach Italien, Neustrien und Aquitanien versetzt und der Augen beraubt wurde, ebensowenig wurde dessen Grundeigenthum weggenommen.

Keine dieser Annahmen vermag demnach im Geringsten den oben ausgesprochnen Satz zu erschüttern, daß seit den Tagen des Bonifacius Thüringen und Franken zwei verschiedene, von einander scharf getrennte Provinzen waren und geblieben sind. Hierfür sprechen als sichere Beweise nicht blos die Fuldaischen Urkunden, nicht blos die von Bonifacius herrührende Diöcesanbestimmung, welche die politische oder Nationalgrenze als Richtschnur vor Augen behielt, wie denn die Würzburger Diöcesangrenzen und die Frankonischen Provinzialgrenzen gegen Norden genau mit einander übereinstimmen, und nicht blos die Rennsteigslinie mit ihrem alten Grenzcharakter, sondern es liegen noch andere Zeugnisse vor, welche bestimmt darthun, daß um und selbst vor 740 Frankonien als eine selbstständige Provinz bestand. Wenn in der von dem zuverlässigen und länderkundigen Willibald verfaßten Lebensbeschreibung des Bonifacius erzählt wird, Bonifacius

sei über die Alpen durch Bayern und die daran stoßenden deutschen Provinzen nach Thüringen gereist,*) so lag hiernach damals zwischen Bayern und Thüringen ein nicht-Thüringischer Landstrich, wie dies heute der Fall ist, und eben dieser Landstrich ist kein anderer als Frankonien und wird auch in der That von demselben Biographen Ostfranken an der Stelle genannt, wo er neben der Errichtung der Eichstädter Diöcese die Gründung, das Gebiet und das erste Haupt des Würzburger Bisthums erwähnt.**) Das Land beider Bisthümer Würzburg und Eichstädt mußte der Biograph, wenn sich Thüringen in seinen Tagen über den Thüringer Wald südwärts bis zur Donau erstreckt hätte, Thüringische Diöcesen nennen; er bezeichnet sie dagegen als Fränkische und Bayerische Kirchendistricte, weil er hier kein Thüringen kannte. Zudem läßt sich diplomatisch nachweisen, daß zu Pippins und Karlmanns Zeiten (740—747), also in den Tagen des Bonifacius Frankonien einen Bestandtheil von Ostfranken ausgemacht hat. Kaiser Arnulf sah nehmlich noch die (jetzt verlorenen) Originalurkunden Pippins und Karlmanns, worin sie dem neugestifteten Bisthum Würzburg den zehnten Theil des königlichen Tributs schenken, welchen die „Ostfranken" und Slaven an den königlichen Fiscus in Spelt, Honig

*) Willibaldus c. 6: Alpium juga transcendit, incognitos Bojoariorum et confines Germaniae terminos aggrediens, in Thuringiam . . . progressus est. Wenck. Hess. Landesgesch. II, 339.

*) Willibaldus c. 10. Duos bonae industriae viros ad ordinem Episcopatus promovit, Willibaldum et Burghardum, eisque in intimis orientalium Francorum partibus et Bavarorum terminis ecclesiis sibi commissis impertiendo distribuit.

und dergl. zu entrichten hatten.*) Da Bestätigungsurkunden in der Regel die Worte der ursprünglichen Schenkung genau wiederholen, so liegt in dem Diplom, das Kaiser Arnulf 895 dem Bisthum Würzburg ausstellte, ein unumstößliches Zeugniß dafür, daß um 740 Frankonien kein Thüringisches Gebiet war.

Die hiermit für die Zeit des Bonifacius sicher nachgewiesene Völkerscheide zwischen Frankonien und Thüringen zeigt in Allem zu tief getriebene Wurzeln, als daß sie sich erst kurz vorher durch den Ausgang des herzoglichen Gozbertischen Geschlechts könnte gebildet haben, vielmehr setzt sie einen viel längern Bestand voraus. Die Meinung, daß die Thüringischen Herzoge Gozbert und Hedenus auch Herzoge in Frankonien gewesen wären, beruht einzig und allein auf zwei Quellen, einmal auf der Legende des h. Kilian und zum andern auf einer Urkunde des Herzogs Hedenus vom J. 716, welche er auf der Burg zu Würzburg ausstellte. Hedenus verschenkt darin Güter zu Hammelburg und nennt sich schlechthin einen Herzog. Daraus geht aber noch keineswegs mit Bestimmtheit hervor, daß seine herzogliche Gewalt auch Frankonien umfaßt habe, da es

*) Dipl. Arnulphi R. a 889 in Eckardi R. Fr. O. II, 895 nro 21: Arn episcopus Wirceburgensis ecclesie nostris obtulit obtutibus quedam precepta antecessorum nostrorum Pippini et Carlomanni nec non Hludouuici Augusti, in quibus continetur, „qualiter ipsi pro sue mercedis augmento ad ecclesiam S. Salvatoris, ubi S. Kylianus martyr Christi preciosus corpore requiescit, decimam tributi, quam de partibus orientalium Francorum vel de Sturis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant et quod secundum illorum linguam steora vel osterstuopha vocatur, ut de illo reditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolveretur, sive in melle sive in paltenis sive in qualibet redibitione persolveretur, concesserunt.

im Mittelalter gewöhnlich war, daß Fürsten und Grafen außerhalb ihres Regierungsbezirks Güter im Besitz hatten. Man könnte vielmehr mit größerm Rechte behaupten, daß wohl schwerlich weder Gozbert noch Hedenus Herzoge in Frankonien waren, seitdem sich Pipin von Herstall ein Austrasisches Herzogthum, wozu auch Frankonien gehörte, erobert hatte. Indeß selbst zugegeben, daß ihnen die herzogliche Gewalt in Frankonien übertragen war, so folgt daraus noch immer nicht, daß Frankonien mit Thüringen politisch und national eins gewesen sei. Die historischen Unterlagen für einen derartigen Schluß sind an und für sich zu schwach und unbestimmt, stehen aber auch mit allem Uebrigen, das hier mit zu reden hat, in Widerspruch. Deshalb sind wir gezwungen, einen frühern Vorfall aufzusuchen, der die Trennung Frankens von Thüringen herbeiführen konnte.

Als eine solche Katastrophe findet sich keine andere vor, als der Sturz des Thüringischen Reichs im Jahr 531. Hiermit treten wir aber in den frühern Zeitraum ein, wo die verschiedensten Meinungen über unser Thema gegen einander zu Felde liegen.

Die neueste historische Forschung ist zwar über zwei Punkte einig, *einmal* daß die Hermunduren und die Thüringer ein und derselbe Volksstamm sind, und *zum Andern*, daß nach der von den Franken 492 begonnenen und 531 vollendeten Niederwerfung der Thüringer das Land zwischen dem Harz und dem Thüringer Walde ausschließlich den Namen Thüringen führte,*) was jedoch die südliche Ausdehnung der Hermunduren und des Thüringischen Reichs

*) Wenk II, 194,
Rettberg K. Gesch. II, 295. Hier die Quellenschriftsteller.

in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung betrifft, so theilt sie sich, wie schon früher angedeutet wurde, in zwei verschiedene Hauptlager, von denen das eine den Thüringer Wald, das andere die Donau als Südgrenze Thüringens annimmt. Eine dritte Ansicht, nach welcher die Thüringer ursprünglich an der Donau ihre Sitze gehabt, darauf diese Gegend verlassen und das centrale Gebiet zwischen dem Harz und Thüringer Walde bezogen hätten, übergehen wir, weil wir ihre Unterlagen nicht hinreichend begründet und daher in ihr nichts anders als einen Vermittelungsversuch beider entgegengesetzter Lager finden können. Demnach ist die Untersuchung einzig und allein darauf zu richten, welche von den beiden Behauptungen über die alte Thüringische Südgrenze die volle historische Wahrheit für sich habe.

Bei dieser Untersuchung muß man aber von den Thüringern zu den Hermunduren zurückgreifen, nicht allein weil jenes Volk aus diesem hervorgegangen ist, sondern weil auch mehrere Historiker behaupten, daß bereits die Hermunduren von der Elbe bis zur Donau gewohnt hätten und daß nothwendig deren Sitz auch auf die Thüringer zu übertragen wäre. Man könnte nun immerhin jene Annahme zugeben, ohne diese einzuräumen, indem Hermunduren und Thüringer zwei verschiedene Perioden desselben Volkes bezeichnen, welche selbstverständlich mancherlei mögliche Raumveränderung zulassen, allein davon ganz abgesehen, so läßt sich doch aus keiner historischen Quelle mit Gewißheit darthun, daß die Hermunduren sich jemals südlich des Thüringer Waldes bis zur Donau in ununterbrochener Stetigkeit ausgedehnt haben.

Die Hermunduren erscheinen nehmlich bei Strabo, der überhaupt sie zuerst namhaft macht, im Allgemeinen und ohne bestimmte Lokalzeichnung im Innern von Deutsch-

land. Nach den Angaben des Tacitus sitzen sie an den Elbquellen, im Osten der Katten und neben den Nariskern, nach Ptolemäus am Nordfuße des Sueviſchen oder des Thüringer Waldes und nach Vellejus Paterculus an der Elbe. Ihr Land hieß, wie aus den Berichten des Cäſar, Florus und Dio Caſſius auf das Beſtimmteſte hervorgeht, damals und anfänglich Suevia,*) ein Name, der ſpäter hier verſchwand und auf Südweſtdeutſchland überging. Nimmt man nun die geographiſchen Punkte zuſammen, welche die zuverläſſigſten alten Schriftſteller über den Sitz der Hermunduren feſtſtellten, ſo lag dieſer innerhalb der Elbe, des Thüringer Waldes, der Werra und, weil nach Cäſars Angaben der Bacenis d. i. der Harz die Cherusker von der Suevia ſchied, innerhalb des Harzes. Hier alſo war das feſte Quartier, das die Hermunduren eingenommen, behauptet und ihren Nachkommen, den Thüringern als ihr Vaterland überliefert haben. Wenn ſie von hier aus mit ihren Nachbarn Kämpfe führten, ſo galt es dem Schutze ihres Landes oder der Gewinnung feſter und vortheilhafter Grenzpunkte, wie dies im Jahr 58 n. Chr. mit den Katten der Fall war, oder wenn ſie Züge nach Böhmen gegen die Markomannen unternahmen oder einzelne Kolonien ausſandten, von denen eine unter Domitius Ahenobarbus um das Jahr 6 vor Chriſto an der Donau Land gewann,**) ſo haben ſie weder in jenem noch in

*) Aus dieſem Namen erklärt ſich, warum gerade der den Thüringer Wald, das Erzgebirg und die Sudeten begreifende Oſttheil des großen binnendeutſchen Hercyniſchen Gebirgszugs in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung das Sueviſche Gebirg hieß.

**) Fragment des Dio Caſſius, von Morell herausgegeben.

diesem Falle die Grenzen ihrer Stammheimath zu erweitern gestrebt oder wenigstens nicht erweitert.

Gegen diese auf der Grundlage der alten Schriftsteller gewonnene Ansicht sucht man jedoch geltend zu machen, daß die Hermunduren sich nicht allein östlich, sondern auch südlich, dort bis nach Böhmen hinein und hier bis zur Donau ausgedehnt hätten, weil Tacitus die Elbe in ihrem Lande entspringen lasse und weil dessen ethnographische Zeichnung den mit den Römern in friedlichem Verkehr stehenden Staat der Hermunduren gerade da erwähne, wo er die Donaulinie verfolge. Diese gegnerischen Einwendungen indeß entbehren des sichern Grundes. Was zuerst die Elbquellen betrifft, so war Tacitus, sowie 50 Jahre später Ptolemäus über die wahre Lage derselben im Irrthum, indem sie beide die Elbquellen auf die Nordseite des Sueviſchen Gebirgs verlegten; erst Dio Cassius kennt den wahren Sachverhalt. In Bezug auf den zweiten Punkt ist aber Tacitus keineswegs im Irrthum, sondern man faßt ihn nur irrthümlich auf, obschon er selbst gegen eine solche falsche Auffassung warnt. Er geht nehmlich in seiner germaniſchen Ethnographie, was mit vollstem Recht schon mehrfach geltend gemacht worden ist, von den Ostseegestaden südwärts zur Donau gerade so, wie er es vorher mit den Völkerschaften am Rhein gethan hat, die er von der Nordsee aus in südlicher Richtung verfolgte. Auf diesem von Norden nach Süden gerichteten Wege kommt er beim Eintreten ins Innere von Deutschland zuerst ins Suevenland oder ins Land der Hermunduren, darauf zu den Nariskern und endlich zu den Markomannen und Quaden, die auf diesem ethnographischen Zuge die einzigen Völker sind, welche die Donau in der Fronte (frons) haben. Sonach sitzen ihm die Hermunduren als Volk im Norden der Narisker, keineswegs im Westen derselben oder in Frankonien und damit steht auch

der Bericht der übrigen Schriftsteller und ganz besonders die Geschichte des Main-Donaulandes in den ersten Jahrhunderten unserer Zeit in Einklang.

Frankonien war vor dem siegreichen Eintritt der Germanen im Besitz der Kelten. Von Tacitus erfährt man, daß früher im heutigen Baden und Würtemberg Helvetier und östlich von diesen, von Franken bis Böhmen, Baiern saßen. Erwägt man nun, daß noch um die Mitte des 2. Jahrhunderts nach Christo Ptolemäus eine Reihe Keltischer Orte an der Donau, am Rhein und am Main namhaft machen konnte, ferner daß sich in Franken Keltische Berg- und Flußnamen bis zur Stunde erhalten haben und daß alte Gräber und alte Sagen noch heute mit scharfen Zügen an die Kelten erinnern, so wird des Tacitus Angabe zur Gewißheit erhöht, daß das Keltische Volk Jahrhunderte lang seinen Sitz im Maingebiet gehabt haben muß. Kurz vor Christo, zur Zeit, wo die Römer ihre Waffen zuerst an den Rhein trugen und die erste nähere Kunde über Germanien gaben, hatten bereits die Germanen das Keltische Volkselement im Maingebiet gebrochen und standen eben im Begriff, ihm auch an den Südufern der Donau und am Rhein dasselbe Geschick zu bereiten. Es waren die Markomannen, Suevische Volksstämme, welche diese Aufgabe übernommen hatten. Ihr Sitz war am mittlern und obern Main. Hier traf sie noch Drusus auf seinem Zuge nach dem innern Deutschland. Indeß nicht lange nachher suchten sie, durch das Vordringen der Römer am Oberrhein dazu genöthigt, einen sichern Sitz in dem waldumschlossenen Böhmen; ein Theil derselben blieb unter dem Namen Narisker in der Oberpfalz zurück.

Wer nach dem Rückzug der Markomannen die Maingebiete in Besitz nahm, darüber schweigen alle ältern Quellen. Wenn später Ptolomäus diese Gegend mit

7 Völkerschaften*) ausfüllt, deren Namen bis auf einen weder vorher noch nachher wieder vorkommen, so geht daraus nur das Eine hervor, daß in seiner Zeit verschiedene kleine Stämme im Mainland saßen, unter denen die Hermunduren nicht getroffen werden. Zwar nennt der am Ende des 2. Jahrhunderts ausgebrochene Markomannenkrieg, der die deutschen Völker von der Donau bis tief ins innere Germanien gegen Rom vereinigte, auf Seiten der Germanen die Markomannen an der Spitze, dann Narisker, Hermunduren, Quaden, Sueven und Sarmaten, ohne jedoch etwas Genaues über ihre Sitze zu geben. Mehr ethnographisches Licht gewinnt die Maingegend vom Jahr 213 an. Denn von dieser Zeit bis zum 5. Jahrhundert treten in eben diesem Lande nach einander die Allemannen, Juthungen, Armalausen, Cennen und Burgunder auf, fast insgesammt Suevische Stämme, alle mit dem Bestreben, die von den Römern besetzte und bewehrte Gegend des Oberrheins und der obern Donau zu erstürmen und wo möglich zu überschreiten, um jenseits der beiden Ströme neue Quartiere zu gewinnen. Dadurch entstand zwischen diesen Völkern und den Römern gleichzeitig und gleichdauernd mit den Stößen, welche die Franken am Unterrhein gegen das Römische Gallien ausführten, ein mehr als 200jähriger Kampf, dessen endlicher Ausgang für die Germanen glücklich ausfiel. In diesem langen Kampfe, der bis zum wilden Hunneneinbruch dauerte und der in seinem Hin- und Herwogen bald die deutschen Völker in die feindlichen Länder führte, bald wieder sie tief in die innern Maingebiete zurückdrückte, wird nirgends und niemals der Hermunduren weder in

*) Kasuaren, Nerterianer, Danduten, Turonen, Marvinger, Kurionen und Chätuoren.

den Reihen der Streitenden noch als eines auf dem Boden der Mainlande seßhaften Volkes gedacht. Eine solche Thatsache steht im vollen Widerspruch mit der Annahme, es hätten damals die Hermunduren das Maingebiet bewohnt. Wäre dies der Fall gewesen, wo war hier irgend Raum für die Allemannen und wo für die längere Zeit im Osten der Allemannen gesessnen Burgunder? Wie konnte, da eben dies Mainland damals zu einem zweihundertjährigen Völkerweg und Kriegslager geworden war, hier der Name und das Schwert der Hermunduren fehlen? Wie konnten sie ohne Theilnahme an der großen Aufgabe ihrer Zeit ruhig sitzen? Wie konnten andere Völker durch das Maingebiet strömen oder gar auf demselben Boden Sitz nehmen, ohne in Kampf mit den Hermunduren zu kommen? Dies Alles beweist, daß diese nicht südlich, sondern nördlich vom Thüringer Wald ihr Standquartier hatten.

Was aber von den Hermunduren gilt, das gilt auch von den Thüringern. Wie jene, so werden gleichfalls diese in den langen Kämpfen der Allemannen und Burgunder gegen die Römer nicht genannt, so daß man die Main-Donaulande vom Jahr 213, wo die Allemannen auftreten, bis um 400, wo die Hauptmacht der Burgunder an den Oberrhein vorrückt, nicht als eine Hermundur-Thüringische Besitzung annehmen kann. Der Name der Hermunduren verschwindet überhaupt in dem Markomannenkrieg und der der Thüringer erscheint erst im Anfange des 5. Jahrhunderts, wo Vegetius Renatus ihre Pferdezucht rühmt, und darauf in der Mitte desselben Jahrhunderts, wo Sidonius Apollinaris sie unter Attila's Schaaren aufführt. Nach der Niederlage des Hunnenfürsten auf den Catalaunischen Feldern brachen von Neuem deutsche Volkshaufen, namentlich Gothen, Allemannen, Sueven, Heruler und Rugier über die Donau durch Rhätien bis Oberitalien und über den Rhein nach

Gallien. Auch die Thüringer erscheinen in dieser Bewegung nicht nur als gefürchtete Plünderer und Feinde an der Donau, sondern dringen auch verheerend in das Gebiet der Franken ein, schaffen sich aber in diesem Volke einen Feind, der bald nachher ihrem Reiche ein Ende macht.

Mag man immerhin zugeben, daß die Thüringer nach dem Jahre 400 Gelegenheit fanden, ihre Herrschaft über das Main-Donauland auszudehnen, so dauerte indeß diese Periode nicht über 531 hinaus und somit nur kurze Zeit. Dazu kommt aber, daß, wenn wirklich eine Periode der Art statt fand, dabei kein Erguß oder keine Expansion des Thüringer Volkes über das Mainland*), sondern blos eine kurze vorübergehende Thüringische Eroberung und Beherrschung dieses Gebietes angenommen werden kann, indem hierfür die gewichtigsten Gründe vorliegen. Denn

1) als die Franken das Reich der Thüringer niederwarfen, wird von keinem ältern Berichterstatter erwähnt, daß die Franken damals das Maingebiet von Thüringen abgerissen hätten. Erst die spätere Zeit hat dies angenommen.

---

*) Wie in den ersten Jahrhunderten nach Christo aus allen nördlichen Gebieten Germaniens, so sind aus dem Thüringer Lande Wanderzüge erfolgt, ohne daß das Stammvolk seinen Boden aufgegeben hat. Was bei den Burgundern, Skiren und Vandalen geschah, daß ihre ganze Volksmasse auszog, ist hier nicht vorgekommen, vielmehr blieb das Kernvolk in seinem Lande festgewurzelt. Deutet der Name Hermunduren auf einen größern Suevischen Völkerbund, der sich zwischen der Elbe und dem Thüringer Walde gebildet hatte, so weist der später auftretendende Sondername Thüringer darauf hin, daß sich Theile dieser Genossenschaft losgelöst und ihren Namen und Sitz (Allemannien, Schwaben, Markomannenland) südlich getragen hatten.

2) Eben dies Mainland wird von keiner einzigen alten Quelle jemals Thüringen oder Südthüringen genannt. Zwar gebrauchte man Thüringen im weitern Sinne als Germanien, unterschied aber dabei zugleich die regio Thuringorum oder die heutige Thüringer Landschaft. Auch wenn die beiden Oberpfälzer Flüsse Back und Regen oder Nab und Regen als Thüringische Flüsse bezeichnet werden, so geschah dies einerseits von späteren ausländischen Referenten und andrerseits offenbar im Sinne des weitern Begriffs von Thüringen, weil ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß die Narisker in der Oberpfalz weder ausgestorben noch Thüringer waren. Und wenn die Thüringer nach Vegetius Renatus im Norden der Burgunder und nach Procop im Norden der Allemannen ihren Sitz haben, so heißt dies ganz allgemein im Norden des Maingebiets, wie denn auch Würzburg eine Allemannische Stadt genannt wird.

3) Die Ausdehnung eines deutschen Volksstammes von der Elbe und vom Harz bis zur Donau hat die größte Unwahrscheinlichkeit, es sei denn, daß man unter seinem Namen einen Bund verschiedner Sueviſcher Völkerschaften versteht. In dieser Weise haben auch mehrere Historiker die Ausdehnung der Hermunduren und Thüringer zu erklären gesucht. Bei einer solchen Annahme muß nothwendig das Stammland des Kernvolks von den Sitzen der verbündeten Stämme geschieden werden.

4) Der Franke Siegbert bringt nach dem ausdrücklichen Bericht der alten Annalisten von der Buchonia d. i. vom Westgrabfeld aus nach Thüringen. Somit bestanden schon damals Grabfeld und Thüringen als verschiedene Länder.

5) Ebenso berichten die Annalisten, daß Kilian, als er Würzburg und das Frankenland zum Ziel seiner Mission erkor, nach Germanien und nicht nach Thüringen

gekommen sei, obschon sie hierzu nach der vulgären Ansicht, die in dem Herzog Gozbert einen Herzog von Thüringen annimmt, genügende Veranlassung hatten. Wie konnte aber der Name Thüringen, wenn er jemals für das Mainland bestand, so rasch verschwinden?

6) Die Stöße und Kriegszüge der Franken gegen die Thüringer gingen in das Herz des heutigen Thüringen, nicht in die Main-Donaulande, obgleich diese, wenn sie zu Thüringen gehörten, an Fläche und sicherlich an Macht bedeutender waren, als das Stammthüringen. Ebenso wunderbar bleibt es, daß der Thüringische König weder vom Maingebiet Hülfe erhält noch hier Zuflucht und Rettung sucht.

7) Von dem Fränkischen Sieger wurde 531 dem Thüringischen Stammland, keineswegs aber der Provinz Frankonien ein Tribut von Schweinen auferlegt.

8) In Frankonien war ein Drittel von allem Grund und Boden königliches Eigenthum, nicht aber in Thüringen. Der Tribut in Thüringen und das fiskalische Bodendrittel in Frankonien setzen in diesen Ländern verschiedene Volksstämme voraus, weil nach dem damaligen Fränkischen Volksrecht einerlei Volksstämme mit gleichem Maßstabe behandelt wurden.

Zu dem Allen kommt ein von allen Historikern außer Acht gelaßner Punkt hinzu, der im höchsten Grade entscheidend und berechtigt ist, die in der uns vorliegenden Frage aufgestellten Hypothesen zu entkräften und die unbestimmten Angaben der Alten auf ihr richtiges Verständniß zu bringen. Es ist dies die im Rennstieg vorgezeichnete uralte Grenze. Saß nehmlich das Thüringische Volk zugleich im Süden wie im Norden des Thüringer Waldes, so konnte sich eine so scharfe **Provinzial-, Gau-, Sprach-, Kirchen-** und Rechtsgrenze,

wie sie der Rennstieg festhält, unmöglich innerhalb und inmitten ein und desselben Volkes, und selbst wenn es möglich, nimmermehr in solch kurzer Zeit bilden, als dies hier der Fall gewesen sein müßte. Die Schöpfung neuer oder verschiedner Volksstämme vollzieht sich wie ihre Vernichtung nur in Jahrhunderten und nur durch Einbürgerung überwiegend andrer Volkselemente. Die Grabfelder und Thüringer treten aber als verschiedne Provinzen und Gaucomplexe dicht an die Zeit heran, wo die angebliche Ablösung des angeblich Thüringischen Mainlandes von dem heutigen Thüringen erfolgt sein soll. Während im Sächsischen Thüringen noch jetzt Sprache, Sitte und Recht an das Stammthüringen erinnert, warum ist dies Alles wie mit einem Schlage in Franken verändert worden, da doch die Franken in den eroberten Ländern Recht und Sprache schonten und überdies an Zahl die geringere Bevölkerung ausmachten? Endlich konnte sich aber die Grenze zwischen Franken und Thüringen nicht in der Weise bilden, daß ihr Zug einen Gebirgsfirst ohne dessen völlige Ausschreitung verläßt, mitten durch den Werragrund hindurchsetzt und jenseits desselben einen kleinen Bogen der Vorderrhön ausschneidet. Ein derartiger Grenzzug setzt nicht allein zwei verschiedene nebeneinander gesessne Volksstämme, sondern auch einen mit Erfolg vollbrachten Einbruch des einen Stammes in das Gebiet des andern voraus. Der hier südlich vom Thüringer Wald über die Werra hinüber gelegte Ausschnitt und Bogen hat sichtbar und greifbar den Ausdruck eines gewaltsamen, wegen der alten Salzunger Soole gemachten Eingriffs und führt ohne Zweifel zurück in das Jahr 58, wo die Hermunduren mit den Katten um Salzquellen rangen und siegreich kämpften. Wenn dies der Fall ist, wie ja weder an der Fränkischen noch an der Thüringer Saale ein solch merkwürdiger, einen

Salzdistrict umspannender Bogen getroffen wird, so hat die Grenze zwischen Franken und Thüringen oder die Rennstiegslinie ein mit der christlichen Zeitrechnung fast gleiches Alter, wenigstens hat sie das Alter des Pfahlrains, der das Römische Deutschland von dem freien Deutschland trennte.

Dieser Behauptung kommen überdies zwei andre geographisch-historische Stützen zu Hülfe. Erstlich der Salzunger Bogen hat in seiner Nähe noch einen zweiten Salzbogen, welcher gleichfalls eine natürliche Völkergrenze (Werra) verläßt, tief in ein andres Gebiet eingreift und sogar den Namen von seiner Bogenform erhalten hat. Es ist dies der Altthüringische Ringgau (Rinegowe), der von der Werra aus in das Kattenland sichelförmig einschneidet und sich wie ein schützender Schirm um die Creuzburg-Allendorfer *) Salzquellen herumlegt. Beide Salzbogen**) haben sicherlich einerlei Ursprung und einerlei Aufgabe. Der Character des einen erklärt den des andern. Sie sind gewaltsam errungene Ueberschreitungen natürlicher Grenzen (Wald und Fluß) und zeugen darum als alte geographische Denkmale nicht allein von den Siegen der Hermunduren (Thüringer) über das benachbarte Kattenvolk im Kampfe um die Werra-Salzlinie, sondern auch davon, daß der Thüringer Wald und die untere Werra, in denen diese Bogen ihre Ausgangsbasis hatten, die ursprünglichen alten Marksteine des Hermundurenvolkes bildeten. Zweitens wenn das westliche Grabfeld unbestritten Sitz und Besitz der Katten war, so mußte auch das östliche Grabfeld in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung Katten zu seiner Grundbevölkerung gehabt haben, weil in Regel in ein und derselben Pro-

*) Allendorf in Hessen.

**) S. unten die Karte.

vinz auch einerlei Volksſtamm vorauszuſetzen iſt. Da nun der Name Grabfeld ſchon in dem Gravionarium des Ptolemäus vorhanden iſt, ſo greift auch danach die Grenze, welche das Grabfeld im Thüringer Walde hat, gleichfalls in die Zeit der Hermunduren zurück und erweiſt ſich höchſt wahrſcheinlich als ſüdliche Markung des Herminenſtammes.

Und ſo ergiebt ſich aus den hier mehr angedeuteten, als ausgeführten Erörterungen, daß das Land ſüdlich vom Thüringer Wald kein Thüringiſches Volksgebiet war und iſt.

IX.

Die Einweihung der Martinskirche zu Meiningen im Jahre 1536.

Von G. Brückner.

Gewöhnlich wird angenommen, daß die im Bauernkriege zerstörte Martinskirche erst im Jahre 1579 wieder aufgebaut worden sei. Diese Annahme ist indeß nicht richtig. Ein urkundliches Dokument belehrt uns vielmehr, daß sie im October 1536 eingeweiht, folglich vorher, sicherlich in den Jahren 1535 und 36 wieder erbaut worden ist. Die Einweihung selbst, durch den Würzburger Weihbischof vorgenommen, hatte in erster Linie zur Aufgabe den Vollzug der Feierlichkeit, welche den Wiedergebrauch der Kirche bezweckte, in zweiter Linie aber die Befestigung der Werrastadt im katholischen Glauben, indem man in Würzburg die in Meiningen auftauchende Hinneigung zur Reformation kannte und zu unterdrücken suchte. Weil jedoch 7 Jahre später durch den für die Reformation gewonnenen Grafen Georg Ernst von Henneberg die lutherische Lehre in der gesammten Grafschaft, somit auch in der Stadt Meiningen Eingang fand, so wurde die letztere Absicht des Weihbischofs nicht erreicht, weshalb auch diese Einweihung die letzte große katholische Feierlichkeit in der Stadt Meiningen war.

Die Ritualien bei der Einweihung einer katholischen Kirche sind im Jahre 1536 dieselben gewesen, wie sie noch in neuester Zeit statt finden, weil die katholische Kirche bekanntlich eine starre Stetigkeit wie in der Lehre so im Cult festhält, weil ferner, sobald man die Einweihungsart in ein und demselben Bisthum ins Auge faßt, eine solche Stetigkeit um so sicherer anzunehmen ist und weil endlich in der That die Uebereinstimmung der Ceremonien aus der Zusammenstimmung der urkundlich namhaft gemachten Ritualstücke mit denen der Gegenwart hervorgeht. Wenn wir daher uns die in Meiningen 1536 stattgefundene Einweihung in ihren Hauptzügen vergegenwärtigen wollen, so dürfen wir eine Kircheneinweihung im Hochstift Würzburg aus der neuern Zeit in Betracht ziehen. Eine vom Kaplan J. G. Höfling zu Gemünden 1841 herausgegebene kleine Schrift*) über die Einweihung der Kirche im Pfarrdorf Rodenbach am Main enthält eine kurze Beschreibung der dabei üblichen Ceremonien und ihrer symbolischen Bedeutung. Zum Verständnisse unseres Dokuments vom Jahr 1536 entnehmen wir diesem Schriftchen im Nachfolgenden die wesentlichen Ritualzüge:

Am Tage vor der Einweihung der Kirche müssen der Bischof und die Mitglieder der Kirchengemeinde sich durch Fasten auf die bevorstehende Feier leiblich vorbereiten. Auch werden am Tage zuvor die Reliquien der Heiligen, welche in den zu weihenden Altar eingeschlossen werden sollen, in einer benachbarten Kirche oder auch unter einem Zelte am Eingang der zu weihenden Kirche auf einem rein gedeckten Tische zwischen brennenden Kerzen ausgestellt und von den dabei anwesenden Geistlichen die Tageszeiten zu diesen Heiligen abgebetet.

---

*) Dieses Schriftchen erschien 1841 zu Lohr.

Früh am Einweihungstage kommt der Bischof in seiner gewöhnlichen Kleidung zur Kirche und untersucht, ob alles Erforderliche hergerichtet ist. Dann verläßt er mit allen Anwesenden die Kirche, deren Thüren nach Einschluß eines mit Alba und weißer Stola angethanen Diakon geschlossen werden. Es beginnt nun die Procession zur Kirche. An der Thüre derselben werden knieend Gebete verrichtet, auch wird das Weihwasser gesegnet, womit der Bischof sich und die Anwesenden besprengt. Hierauf folgt ein dreimaliger Umzug um die Kirche, wobei man deren Mauern in der Höhe, in der Mitte und am Fuße besprengt. Bei dem jedesmaligen Eintreffen an der Kirchenthüre stößt der Bischof mit dem Hirtenstabe an dieselbe, der eingeschlossene Diakon thut vorgeschriebene Fragen, öffnet aber die Thüre erst nach dem dritten Anklopfen, um anzudeuten, daß auch die ersten Christen drei Jahrhunderte hindurch unstät und in Verfolgung zubrachten, ehe ihnen durch den ersten christlichen Kaiser Constantin freie Religionsübung gewährt und die Kirchen für sie aufgethan wurden.

Der Bischof bekreuzt jetzt die Thürschwelle, spricht einen Segen und betritt die Kirche mit der Geistlichkeit, dem Chor und den Maurern, welche den Altarstein legen sollen. Beim Eintritt in die Kirche findet man die Wände derselben mit 12 brennenden Kerzen beleuchtet, zum Andenken an die Apostel. Während des vom Bischof angestimmten Gesanges: Komm heiliger Geist ꝛc. bestreut ein Geistlicher den Boden der Kirche mit Asche in Form eines Kreuzes, worauf nachher vom Bischof das griechische und lateinische Alphabet geschrieben wird, weil in beiden Sprachen die Lehre Jesu ehemals in allen Erdgegenden verbreitet worden ist. Unter Gesang und Gebeten werden die Ritualien fortgesetzt. Am Altar mischt der Bischof Salz, Asche, Wasser und Wein und besprengt damit den Altar und die Mauern der Kirche. Asche ist das Symbol der Sterblichkeit, Salz das der Unsterb-

lichkeit, Wasser und Wein stellen den Menſch gewordenen Sohn Gottes, die Sacramente der Taufe und des Abendmahls vor; im Altar ist Jesus, in der besprengten Kirchenmauer die christliche Gemeinde abgebildet. Der Altar wird vom Bischof siebenmal umgangen und besprengt; auch die innere Mauer der Kirche wird dreimal umgangen und unten, in der Mitte und Höhe besprengt, ebenso der Fußboden in Kreuzesform.

Nach verschiedenen Andachtsübungen bereitet der Bischof aus Kalk, Sand und Weihwasser einen Mörtel, gießt das übrige Wasser um den Fuß des Altars und processionirt mit den Geistlichen an den Ort außerhalb der Kirche, wo die Reliquien ausgestellt sind. Unter Glockengeläute, Gesang und abwechselnden Gebeten werden sie abgeholt, in Procession nach der Kirche getragen und auf den Altar niedergestellt. Beim Eingange der Procession in die Kirche wird die Kirchenthüre mit dem heiligen Chrisam gesalbt. Der Altar, dessen Salbung jetzt vollzogen wird, stellt dadurch, daß die Reliquien in ihm aufbewahrt und von einem glatt und eben zugerichteten Stein bedeckt werden, gleichsam das Grabmal der Heiligen vor. Denn wie die ersten Christen sich bei den Gräbern der Märtyrer zur Ausübung ihres Gottesdienstes versammelten und wie man später die Gräber der Blutzeugen mit Kirchen überbaute und allda seinen Cult verrichtete, so forderte bei der weitern Ausbreitung des Christenthums in den Gegenden, wo noch keine Märtyrer begraben lagen, der Zusammenhang des religiösen Lebens, einige Reliquien in den Altar einzulegen, um an also geweihter Stätte seinen Gottesdienst zu halten. Der Bischof senkt nun den Daumen in das heilige Salböl (Chrisam), macht am Grabmal des Altarsteins viermal das Kreuzeszeichen, spricht ein kurzes Gebet und läßt das versiegelte Gefäß mit den vorher eingelegten Reliquien, denen 3 Körner Weihrauch beigegeben sind, in das Grabmal hinab. Die

Salbung soll dem Altarstein Geschichte und Ehrwürdigkeit verleihen. Der Bischof salbt darauf unter verschiedenen Gebeten und unter Beräucherung des Altars die innere Seite der Altarsteinplatte, bestreicht die Ränder mit Mörtel und mauert den Altar zu. Unter Psalmengesang wird auch die obere Seite des Altarblattes mit dem Oele der Gläubigen gesalbt und zugleich das Kreuzeszeichen in der Mitte und an den 4 Ecken gemacht. Man wiederholt diese Salbungen und Räucherungen dreimal, wobei die Gemeinde sich an Christi Kreuzestod, an die Grablegung und Einbalsamirung seines Leichnams erinnern soll.

Es folgt weiter der Spruch des Segens, welchen Isaak seinem Sohne gab, in dessen Nachkommen, dem Messias, alle Völker auf Erden gesegnet werden sollen. Nun wird jedes der 12 Kreuze an der innern Kirchenmauer einzeln gesalbt und geräuchert und hierauf mit Weihwasser das Rauchwerk, das auf dem Altar angezündet werden soll, besprengt und gesegnet. Aus dem Rauchwerk und zwar aus je 5 Körnern Weihrauch bildet der Bischof 5 Kreuze an den 5 Stellen, die er vorher mit Weihwasser, mit dem Oele der Gläubigen und mit dem heiligen Salböl gesalbt hatte. Auf jedes Kreuz von Rauchwerk setzt er noch eine Wachskerze in Form eines Kreuzes. In und mit diesen brennenden Kerzen haben sich die Gläubigen an ihre darzubringenden Opfer und Gaben und in und mit der Zahl der Kreuze haben sie sich an die 5 Wunden und an das Kreuz des Erlösers zu erinnern.

Nach dem Anzünden der Weihrauchkreuze und Wachskerzen wird knieend gebetet und gesungen und nach Beendigung des Brandopfers der Altar von einem Geistlichen mit Holzspänen abgerieben und von der Asche gereinigt. Ist dies geschehen, so salbt der Bischof den Altar abermals an 5 Ecken mit dem heiligen Chrisam in Kreu-

zesform. Nach nochmaliger Reinigung wird der Altar mit weißen Tüchern gedeckt, das Crucifix aufgestellt und das Hochamt bei angezündeten Altarlichtern gehalten. Endlich wird gewöhnlich ein 40tägiger Ablaß verkündigt.

So viel zum Verständnisse des den 5. und 6. October 1536 in der Martinskirche der Stadt Meiningen vollzogenen Einweihungsfestes, an dem damals die ganze dasige Bürgerschaft Theil nahm. Die darauf bezügliche, leider stellenweise beschädigte, daher mehrfach unleserliche Urkunde lautet:

„Anno domini Tausent fünffhundert vnd im (sechs) „vnd dreyßigsten am donnerstag nach Francisci, was der „fünfft tag octobris, hat der Erwirdige . . . Augustinus „Marius, des hochwürdigen fürsten . . . . herrn vnsers „gnedigen herrn von Wirtzburgs Weihbischoff, so diesvals „von hern Breitungen herauff gezogen, Sandt Mertens „Kirchen vnd gantzen kirchoff widerumb geweyhet vnd den „andern tagk den sechsten octobris die drey altaria in „gemelter kirchen auch wider reconsecriret vnd hat so „bald gemelte zwen tage, donerstag vnd freitag nach „Francisci in der pfarkirchen nachmittags gefirmelt. Dieser „Zeit sind gewest der edel vnd ernuest Jungker Ihero„nymus Marschalg Amptmann zu Meynungen, Valentin „Kremer Schultheiß, Hans R . . . . vnd Endres Gans „burgermeister, Anthonius Hübner vnd Hans Raw hei„ligenmeister daselbst.

„Item gemeltem Weybischoff hat man XVI Viertel „weins aus dem schlunthaus geschenkt.

„Item man hat ihn aus der herberg Loessen . . . . „hat ein raht kost XX gulden vnd X . . . . . .

„Item seinem diner, jungen vnd furmann . . . . . „gulden müssen geben.

„Item gedachter weybischof hat von solcher recon„secration (der) kirchen, kirchoffs vnd altarien XX gul-

„den für stolen haben vnd nicht weniger nemen wollen. „Aber durch fleissige bithe vnd anhalten gemelter schul- „theissen vnd burgermeister hat er zehen gantze Jochams- „thaler groschen genomen.

„Patroni des altars im chor zu Sent Merten.
„Santissima virgo Maria.
„ . . . . . Martinus.
„ . . . . . ncius.
„Johannes Baptista.
„Petrus et Paulus.
„Omnes apostoli et evangeliste Stephanus, Nicolaus, Gre- „gorius, Augustinus, Ambrosius, Jeronimus, Eras- „mus, Maria Magdalena, ... arina, Margaretha, „Otilia, Cäcilia, Lucia, Agatha, Agnes, Dorothea.

„Der altar außen vorm chor:
„commemoracio omnium sanctorum et martyrum.

„Patroni des altars in der ecken bei dem beinhaus:
„S. Leonhardus, Christophorus, Valentinus, Santa Bar- „bara.

„Item diser altar Sant Leonhardi ist hieuor als „man geschrieben hat tausend dreyhundert vnd xxxiiii jar „consecrirt worden in honorem santi Leonhardi. con- „fessoris santi Jodoci, confess. santi Georgij martyrum „et sanctorum omnium martyrum dominica qua cani- „tur Quasimodo geniti.

„Nachuolgende stuck gehoren zu der kirchweyhung:
„Ein jessel oder stuhl mit kissen vnd tapet, so es vermag „die kirche.
„Ein newer tisch.
„Ein newes dischduch vff dem newen disch.
„Ein newe handquehel.
„Ein newe leinwaten duch von vier elen, darmit sich der Bischoff begürtet.

„Ein newe leynen gürthel zu ſolchem buch gehörig . . .
„zu gürthen.
„Zwen neue leuchter mit zweyen newen vffgeſteckten kertzen.
„Zwu newe Zinnenſchüſſel, eine vol ſaltz, die ander vol
„aſchen.
„Zwue neue Zinnene kanten, eine vol weins, die ander
„vol waſſer.
„Ein neues ſchaff oder gelten mit prunnen oder fließigs
„waſſer.
„Ein cleins ſcheffle oder gelten anſtat eins weihkeſſels.
„Ein weihwedel zuſamen gemacht mit . . . . . Yſopo
„oder Eichenbaumlaub, wy man das . . . . . haben
„magk mit einer, dreier oder fierer . . . . . langk
„eingeſtoßener ſtangen.
„Ein hulzene newe ſchüſſel mit ſauberer geredener aſchen.
„Ein rauchfas mit einem virding oder eim halben . . .
„weyrach.
„Ein ſtecklein mit clein kertzen lichtlein, doraus man fur
„ein jetweden altar, ſo geweiht ſoll werden, funff
„creutzle mus machen.
„Etlich klotzle von werk ligent in einer ſchuſſel, die der
„Biſchoff braucht, die finger zu drucken.
„Etliche ſubtile vnd dünne Zymmer oder hobelſpene zu
„dem feuer auff dem altar leichtlich anzuzünden.
„Ein ſcherben mit glüender glutt oder kolen.
„Ein alt ſcheffle oder ein alt hulzen ſchüſſel, dorinn man
„werff das (gefäß) vnd pulver mit ſampt den Werk
„klotzlein, mit denen das Chriſam abgetrucket iſt worden.
„Ein neuen Beſen, damit der altar abgekehrt.
„Sant vnd kalk zu einem mörtelsſchefflein.
„Ein mauerhamer vnnd kelle.
„Dreyzehn wachſener kertzlein eins, zweier oder 2½ ſpang
„lang, ſo man an die wendt, da die caracteres gemalt,
„ſteckt.

„Ein Leiter anderhalb man lang.
„Ein Handbecke mit einem gieſſas, ſaltz vnd preſtenbrot
„zu des Biſchoffs handtwaſchung am Ende jeder wey-
„hung.
„Alle zier notturfftig zu altarbedeckung nach volendung
„der weyhung.

Rückſchrift.

„Reconsecratio edis domini Martini, cimeterii et
„altarium ibidem cum omnibus et singulis ad conse-
„crationem al . . . edis . . . . templi spectantibus
„pertinentibusque. Anno MDXXXVI."

Was iſt nun die hiſtoriſche Ausbeute dieſes archivaliſchen Dokuments? Abgeſehn davon, daß aus der Aufzählung der zur Feierlichkeit nöthigen Ritualſtücke ſich die Uebereinſtimmung der Kircheneinweihungen früherer und ſpäterer Zeiten ergiebt, ferner abgeſehen von der hohen Geldforderung, welche der Weihbiſchof im Jahr 1536 für ſeine Bemühung geltend machte und abgeſehn von manchen intereſſanten Sprachausdrücken, abgeſehn alſo von dieſen Punkten, die mehr einen allgemeinen geſchichtlichen Charakter haben, ſo gehört alles Uebrige ins Kleinleben der Stadt Meiningen. Die Summe des hierauf bezüglichen Gewinns beſchränkt ſich auf die im 16. Jahrhundert für den Wiederaufbau der Martinskirche zu berichtigende Jahreszahl, auf die genaue Feſtſtellung der ſtädtiſchen Beamten im Jahr 1536, auf die damalige Armuth der Stadt, die den Weihbiſchof um Verringerung der Feſtunkoſten anzugehen genöthigt iſt, auf die Namhaftmachung der Heiligen in der Martinskirche und auf die Angabe, daß dieſer Kirche ein Beinhaus beigegeben war.

Nachtrag zu III.

Nach dem Abdruck des Aufsatzes über G. Dott fand ich in den von M. Gottfried Ludovici, Rector (1697—1713) zu Schleusingen, herausgegebenen Schulprogrammen (Recensio XIV p. 195) folgende auf Dr. Johannes Ußleuber bezügliche Stelle: „Ussleber Johannes, Wasunga Hennebergicus, Athenas Lipsienses adiit A. 1485, A. 1489 Lipsiae factus est Baccalaureus, A. 1495 Magister, A. 1512 d. 21 Mart. Theologiae Licentiatus, post Professor publicus obiitque A. 1521 d. 12. Nov. et sepultus est die postero in Aede Thomana iuxta altare sacerdotii sui. Legauit in testamento suo quinque florenos annuorum censuum pro annua memoria sui in Aede D. Nicolai peragenda, ipso die obitus, postridie nimirum Festi Martini."

Diese Ludovicische Angabe ist, trotzdem daß sie auf urkundlichen Unterlagen zu beruhen scheint, doch einerseits lückenhaft, andrerseits in einigen Punkten nicht mit Georg Dotts Zeugnisse übereinstimmend. Nach ihr wäre Ußleuber vom Jahr 1485 bis zu seinem Tode in Leipzig erst lernend dann lehrend wirksam gewesen. Dies ist jedoch nicht richtig, denn aus dem oben S. 40 angeführten Schreiben des Georg Dott geht hervor, nicht allein daß Ußleuber im Jahre 1496 eine Ministerstelle bei dem Grafen Wilhelm von Henneberg verwaltete und sicherlich mehrere Jahre

hindurch verwaltete, sondern daß er auch nach Vollendung seiner academischen Studien*) bereits in dem Pestjahre 1490 nicht mehr zu Leipzig gewesen sein konnte, weil ihm Georg Dott über dasselbe Bericht erstatten mußte. Außerdem stimmen die beiden Schreiben, welche Georg Dott und Alexander Seeckler am 16. Mai**) 1523 in des verstorbenen Ußleubers Testaments- und Stiftungsangelegenheiten an den Grafen von Henneberg und an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wasungen abschickten, nicht mit Ludovici überein, indem nach jenen 1523, nach diesem 1521 als das Todesjahr Ußleubers anzunehmen ist. Welche von beiden Angaben die zutreffende sein wird, können nur die Leipziger Acten entscheiden. Davon hängt entweder die Bestätigung oder die Berichtigung der oben S. 48 gemachten Darstellung ab.

---

*) Ußleuber hat übrigens nicht, wie oben S. 38 angenommen ist, sogleich nach seinem Austritt aus dem Kloster Veßra, sondern erst nach seinen academischen Studien das Schreiberamt bei dem Grafen von Henneberg angetreten. Diese Berichtigung verdanken wir dem Programm des Ludovici.

*) S. 36 Z. 17 ist 16. statt 17. Mai zu lesen.

RENNSTIEGKARTE.

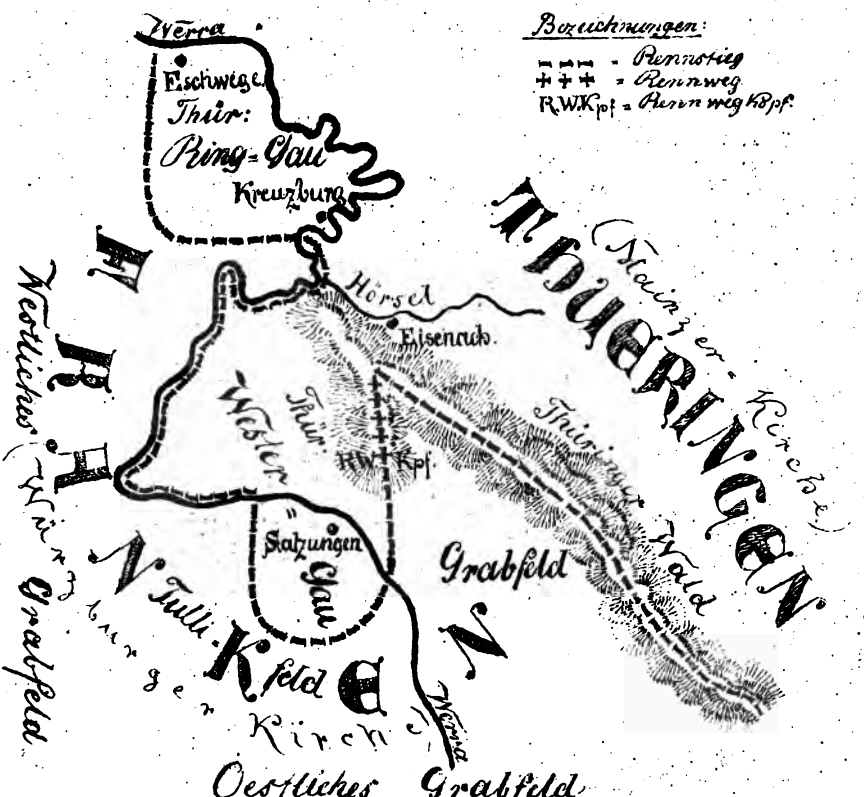

Artischern gez 67

Druck v L. Eichhorn

Denkmal des Johannes von Bibra in der Kirche zu Bibra.

Neue Beiträge

zur

Geschichte deutschen Altertums.

Herausgegeben

von dem

Henneb. altertumsforschenden Verein.

Vierte Lieferung.

Meiningen.

Druck der Keyßner'schen Hof-Buchdruckerei.

1883.

DAS ALTE
STUERZT
ES
AENDERT
SICH DIE
ZEIT UND
NEUES
LEBEN
BLUEHT
AUS DEN
RUINEN.

Ueber

die Stadtkirche in Meiningen.

Eine archäologische Studie

von

Oberbaurath Hoppe.

Meiningen.

Druck der Keyßner'schen Hofbuchdruckerei.

1883.

Vorwort.

Als wir am 14. November v. Jahres die fünfzigjährige Stiftungsfeier unseres Vereins begingen, wurden uns von allen Seiten die freundlichsten, unser Streben auf das Höchste ehrenden Glückwünsche zu Teil, für welche wir auch hier unsern aufrichtigsten Dank auszusprechen uns verpflichtet halten. Allgemein wurde die Hoffnung ausgesprochen, der hennebergische altertumsforschende Verein werde auch fernerhin auf den gegebenen Grundlagen fröhlich sich weiter entwickeln und nie aufhören, als ein nützliches Glied in der Kette der zahlreichen zu gleicher Arbeit verbundenen Vereine sich zu erweisen. Soweit es in unseren Kräften stand, haben wir diesen Erwartungen zu entsprechen gesucht. Im Laufe des Winterhalbjahres wurden wiederum an verschiedenen Abenden Vorträge, so z. B. über die Bedeutung der vorhistorischen Schädel für die Altertumswissenschaft, über den Nephrit, über die Stabsgerechtigkeit mehrerer Gemeinden des Meininger Unterlandes u. a. gehalten, welche gern besucht und vernommen wurden; ebenso hatten sich unsere Sammlungen, welche zu bestimmten Zeiten dem Publikum unentgeltlich geöffnet waren, eines zahlreichen Besuches zu erfreuen, der von dem wachsenden Interesse Zeugnis ablegte, welches man auch in weiteren Kreisen unseren Bestrebungen entgegenbringt. Unsere Sammlungen selbst aber haben wieder einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Es gilt dies zunächst von den eigentlichen Altertümern der verschiedenen Gebiete, deren Anzahl teils die rastlose Thätigkeit unseres Konservators durch Ankauf oder Tausch, teils die Güte verehrter Gönner und Freunde des Vereins durch Geschenke nicht unbeträchtlich vermehrt hat. Aber auch die Vereinsbibliothek hat wiederum eine

sehr willkommene Vermehrung erfahren, welche wir ebenfalls zum Teil einzelnen Freunden des Vereins, insbesondere aber den zahlreichen anderen Vereinen zu danken haben, welche ihre Publikationen, denen vielfach ein hoher wissenschaftlicher Wert zukommt, auch in diesem Jahre die Güte hatten uns zu übersenden.

Eine um so größere Freude gewährt es uns, auch diesmal den befreundeten Vereinen eine Gegengabe bieten zu können in einer Arbeit unseres hochgeschätzten Mitgliedes, des Herrn Oberbaurat Hoppe, über die hiesige Stadtkirche. Der Zustand dieses unseres Gotteshauses ist ein derartiger, daß er eine Restauration nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig macht. Die zu diesem Zweck durch Herrn Oberbaurat Hoppe vorgenommenen Untersuchungen des Gebäudes haben zu den interessantesten und überraschendsten Ergebnissen geführt, durch welche zwar manche den Alt-Meiningern lieb gewordenen Traditionen gründlich erschüttert, aber auch zugleich feste Anhaltepunkte für jede weitere künftige Forschung gewonnen worden sind. Seine durch Pläne und Zeichnungen erläuterte Arbeit über das Resultat der von ihm an und in der Stadtkirche vorgenommenen Untersuchungen hat uns der genannte Herr in dankenswertester Weise für eine Vereinsschrift zur Verfügung gestellt, und wir hoffen damit allen unseren Freunden in der Nähe und Ferne eine willkommene und interessante Gabe bieten zu können.

Meiningen, im November 1883.

Der Vorstand
des henneb. altertumsforschenden Vereins.

Kreisschulinspektor Dr. Schmidt, Direktor. — Postdirektor a. D. Dreyßigacker, Konservator.

Prof. Schaubach, Sekretär. — Fabrikant Merkel, Kassier.

Ueber die Geschichte der Marienkirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens sind uns nur dürftige Nachrichten überliefert. Annalbücher und Urkunden wurden bei dem Brande 1380 zerstört.

Wir folgen zunächst den Aufzeichnungen des Chronikenschreibers der Stadt, Magisters Sebastian Güth, welcher, 1628 hier geboren, 1652 bis 1668 als Rector und Pfarrer hier thätig war und 1677 als Superintendent in Hildburghausen starb. Die nachfolgenden Nachrichten stehen mit der Geschichte der Kirche in Zusammenhang.

1003. Ist Käyser **Heinrich** II. bald, nachdem er zum Römischen Käyser erwehlet worden, und allenthalben umbher gezogen, auch am heiligen Drey-König Abend allhier angelanget, und „wegen grosses Gewässers, etliche Tage, allhier still gelegen. Und damals ist diese Stadt noch dem Käyser eigen gewesen, wie er denn auch einem seiner daselbst wohnenden Ritter, Namens **Rosenkrantz**, vergönnet, auff seinen jhm zustehenden Platz eine Kirche, welche noch die gewöhnliche Pfarrkirche ist, zu bauen, der Käyser aber hat vor sich die Thürme daran bauen lassen, und viel Güter darzu gegeben, auch die, von obgemeltem Rosenkrantz, erbaute Kirche, durch den **Bischoff von Bamberg** einweyhen lassen.

1007. — — — In solchem Jahr ist auch die Stadt **Meiningen**, so bißher dem Käyser **Heinrichen** II. eigenthümlich zugestanden, an das Stifft Wirtzburg kommen. — — — Ob aber nun wol der Käyser dem Bischoff zu Wirtzburg **Heinrichen** diese Stadt abgetreten, so hat er doch die daselbst wohnende Adels-Genossen und Rittermässige ausgekaufft*), welche sich denn auch alsobald herausgemacht, und auff Dörffer und Höfe, umb der Wälder, Jagt und ander Lust willen, begeben. Und als Bischoff **Heinrich** († 1008) hernach sich gen **Meiningen** erhoben, und am Tag Martini daselbst ankommen, hat er die alte **Pfarr-Kirche** vor dem untern Thor**), welche mit etlichen neuen Altaren gezieret, wieder in S. Martini Ehre auffs neue geweihet, darauff die Huldigung eingenommen. — — — In diesem Jahr ist auch auff dem Rathhauß ein neu Annal-Buch angefangen worden, welches aber hernach Anno 1380. neben andern briefflichen Urkunden im Feuer auffgangen.

1008. Ist der Außtausch dieser Stadt umb etliche andere Oerter bekräfftiget worden — — — unter dem Käyser **Heinrich** II.

1033—45. Bruno, der 20. Bischoff zu Wirtzburg, ein Hertzog aus Kärnten, ward bestätiget Anno Christi 1033. stunde für 12. Jahr, starb 1045. ist ein gelehrter und weiser Herr gewesen, hat über die Bibel, und sonderlich über die Psalmen Davids eine Außlegung geschrieben. Hat auch die Pfarr-Kirche zu Meiningen erweitert.

---

*) weil sie nicht Vasallen eines Bischoffs werden wollten. „Sie wollten nicht der Pfaffen Knechte seynd".

**) Die Kirche zu St. Martin, die älteste der Stadt, stand auf der Stelle der Grabkapelle im englischen Garten. Sie soll durch Bonifacius oder seinen Gehilfen Burchard erbaut sein. Um 923 bestand sie urkundlich. Nach mancherlei Wandlungen wurde sie wegen Baufälligkeit 1827 eingelegt.

1129 bauten sich die Tempelherrn hier an.

1130—1150 scheint sich die Stadt sehr gehoben zu haben. Güth erwähnt ausdrücklich des starken Verkehrs auf der Landstraße von Franken nach Thüringen.

Rugerus, der 26. Bischoff zu Wirtzburg, ein Graff von Vahingen, ward bestätiget Anno Christi 1122. ——— Wider diesen erwehlte Käyser **Heinrich** V. Gebhardum, einen Graffen von Hennenberg, welcher noch jung und ein Schüler war, es wurde jhm aber hernach auff dem Reichs-Tag zu Worms das Bißthumb abgesprochen, und jener bestätiget.

Gebhardus, der 29. Bischoff zu Wirtzburg, ein Graff von Hennenberg, ward Anno Christi 1153. mit einhelliger Stimme zum andernmal zum Bischoff erwehlet, regierte löblich und rühmlich neunthalb Jahr, starb Anno Christi 1161. Dieser Gebhard hat das Stadt- und Fürstliches Peters-Gericht allhier — — — eingesetzt und angeordnet, und solches auff Petri Cathedra.

Sein Nachfolger war Heinricus II. der 30. Bischoff zu Wirtzburg — starb Anno Christi 1165.

1175. War ein sehr heisser Sommer, und kam in Festo corporis Christi den 12. Junii ein groß Ungewitter im Mittag, welches im Rath-Hauß eingeschlagen, daß der Unter-Theil der Stadt fast gantz verbrant. Bald darauff den 3. Julii kam dergleichen, das schlug in die Pfarr-Kirchen, versehrete den Thurm, zerschmeltzte die gröste Glocken, verbrant das Dach auff der Kirchen, so wol auch die Capell Divae Virginis sub turribus, ingleichen zündets sechs Häuser neben der Kirchen an, und brante damals auch der Pfarr-Hoff ab.

1222. Sind zwischen **Poppen** von Hennenberg, und Bischoff **Otten** zu Wirtzburg, grosse Feindschafften und Widerwärtigkeiten gewesen, daß auch Graff **Poppo** zu Hennenberg in dieser Zeit die Stadt **Meiningen**, so damals Wirtzburgisch gewesen, erobert und verbrant. (29. März.)

1227. Nach dem Käyser **Friedrich** II. eine allgemeine Heerfarth wider den Türcken anstellete, rüstete sich auch darzu Land-Graff **Ludwig** in Hessen, und da er am Tag Johannis Baptist zu Schmalkalden mit 200. wolgerüsteten Pferden auff war, kam er darauff hieher nach **Meiningen**, daselbst er mit beweglichen Worten von seiner Gemahlin, der Frau **Elisabethen**, welche jhm zwo Tag Reise das Geleit gegeben hatte, Abschied genommen. Denn, da es nun an dem war, daß sie beyderseits von einander scheiden solten, nahm der Land-Graff seine **Elisabethen** noch einmal an seine Arm, zeigete jhr einen Ring, in welchem ein Oster-Lämlein geschnitten war, und sprach, wiewol mit Kummer und traurigen Worten, weil er vor Kummer und Weinen fast nicht reden konte: **Liebes Elisabethlein, Herzallerliebstes Gemahl**, du mein edler Schatz und schöner Spiegel auff Erden, mercke das Bildnis dieses Ringes, was ich dir zu entbieten werde, solt du bey diesem Zeichen erkennen, obs von mir komme oder nicht, und dabey solt du auch, ob ich lebendig oder tod bin, erfahren. Gesegne dich hiermit, allerliebstes Gemahl, auch meines Hertzens Freud und Lust, der getreue und allmächtige GOtt gesegne die Frucht, die du trägst, und behüte dieselbe und dich für allem Leid, sampt allen unsern Unterthanen und Verwanden. Hiermit wande er sich von jhr, und sie von jhm mit Threnen. Und haben sie beyderseits hernach einander nicht wieder gesehen, weil er in solchem Zug bald hernach an einem hitzigen Fieber verstorben. Vorerwehnte **H. Elisabetha** hat zum Gedächtnis eine Capell allhier erbauen lassen, so aber nunmehro eingerissen und verwüstet.

1242. Ist das **Brüder-Closter** vollbracht worden, und hat Bischoff **Heermann** zu **Wirtzburg** die Kirche daran auff den Sontag Cantate, war damals den 18. Maji eingeweihet: Daher hat der Jahr-Marckt, so noch auff

solchen Sontag allhier gehalten, und der **Brüder-Kirchweih** genennet wird, seine erste Ankunfft.

1278. Den 7. Junii, 2. p. Trinit. ward die Pfarr-Kirche, allhier, zu unser lieben Frauen durch Bischoff Bertholdum zu Wirtzburg, zum andernmal eingeweihet, dahero solcher Jahr-Marckt der **Capitel-Markt** genant, weil an selbigem Capitel gehalten worden.

1296. Sonnabend vor S. Jacobs Tag hat das Wetter in die Pfarr-Kirchen allhier geschlagen, und das Dach verbrand, und ist das Feuer auff dem Dach nach dem Thurm gelauffen, und nicht allein denselben, sampt denen darin hangenden Glocken, sondern auch die in dem Thurm enthaltene Brieffe, Freyheiten und Gnaden-Bullen, Stadt und Kirchen betreffend, sampt der wieder neugebauten und geweiheten Capellen sub turribus, verfehret, dahero deroselben Stifftung hernach zu S. Annen Altar gewendet worden. Und weil die Glocken verfehret waren, haben die Einwohner eine Glocken von der Kirchen zu **Walldorf** entlehnen müssen.

1311. Ist der **Tempel-Herrn Orden**, welcher 184. Jahr gewäret, auff Befehl Pabst Clementis V. allenthalben außgerottet, ihre Klöster und Kirchen eingerissen, und die Güter anders wohin verwendet worden. Und weil dergleichen auch allhier gewesen, und gestanden vorm Unter-Thor beym **Kirch-Brunn**, dahero er auch den Namen bekommen, ists zwar nicht alsobalden eingerissen, sondern wüste gelassen worden, weil in und ausser der Stadt andere Kirchen in Flohr gewessen, gleichwol sind dieselben Einkünfften zur Pfarr-Kirchen geschlagen worden und als es endlich verfallen, ist aus den Steinen hernach das **Sichen-Kirchlein** erbauet und zugleich auch der Kirch-Brunn dahin geleitet worden. Dergleichen Tempel-Häuser hats sonst noch mehr in dieser Herrschafft Hennenberg gehabt, so aber alle eingerissen worden, bis auf zwey, als eines zu **Rohra**,

das andere zu **Leutersdorff**, welche zur Pfarr-Kirchen sind verordnet worden.

1316. ——— In eben solchem Jahr ist das **Sichen-Kirchlein** zum H. Creutz genannt, vorm Unter-Thor zwischen der Werra und Land-Strassen von dem Tempel-Hauß beym Kirch-Bronn verfallenen Gemäuer zu bauen angefangen worden.

1344. Den 13. Octobris ist Käyser **Ludwig** allhier ankommen, und mit jhm Bischoff **Otto** zu **Wirtzburg** (Regierte 1335—1345.) Den folgenden Tag Burckardi zu Mittag gieng der Käyser in die Kirchen, nach derselben gab er der Stadt Privilegia, und vermehrete derselben Wappen, daß sie künfftig nicht mehr zween, sondern fünff Thürm in verschlossener Ring-Mauer der Fränckischen Pforten führen solte, und das ist geschehen in beyseyn vieler Herrn und ümbwohnendes Land-Volcks. Den 15. ejusdem ist er wieder fort und nach Wirtzburg gereiset, daselbst hat er den 19. dieses auff Bitt und Begehren Bischoffs **Otten** diese Stadt mit noch mehrern und neuen Freyheiden begnadet, allermassen darumb, weil die Einwohner daselbst vor 122. Jahren, weges des von Graff **Boppen** von Henneberg jhr zugefügten Brands verheeret, nun aber wieder auffgebauet hatten, und zu einem ziemlichen Vermögen kommen waren.

1376. Den 6. Maji hat **Johann von Ulm**, ein Bürger allhier, das ewige Liecht in der Pfarr-Kirchen, im Chor allhier gestifftet, und war damals Pfarrer **Franz Wellinger**.

1380. ——— Anno 1380. war ein groß Pestilentz-Sterben zu **Meiningen**, welches im Mertzen anfieng, und biß in Wein-Monat gewäret, doch giengs im August-Monat am hefftigsten und geschwindesten damit zu, und geschach auch, daß man auff einen Tag in die dreissig Menschen, auch etlich mal drüber, zu begraben hatte, und sturben diese Zeit über in dieser Stadt über die funffzehen hundert Menschen.

— — — Den 3. Septembris ist in der Freytags-Gassen — auf der Hoffstadt — ein Feuer außkommen, welches den vierdten Theil der Stadt weggenommen. — — — Vornemlich aber schwächte dieser Brand die Pfarr Kirchen und das Rath-Hauß zum eussersten Schaden und Verderben der Bürgerschafft und gantzer Stadt.

1390. — — — Der damahliche Schultheiß und Raths-Herrn waren diese — — — **Hanß Beyer**, Schultheiß, **Nicol Künnlein, Hannß Völcker***) — — —

1419. Lutz Hefener und seine eheliche Wirthin übergaben 1419 zwo Hutten und Hofreit, daß der Ertrag nach ihrem Ableben zum Bau der Frauenkirche soll verwendet werden. (Rathsprotokoll.)

1461. Den 12. Septembr. ist eine grosse Feuersbrunst allhier entstanden, welche gewähret bey fünff Stunden, und in die funfftzig Gebäu, und zwar die gantze lincke Seiten der Unter-Marck-Gassen weggenommen, so ist auch zugleich der Thurm an der Kloster-Kirchen abgebrand, im folgenden Jahr aber in der Fasten wieder reparirt worden**), die Kirche ist mit Noth erhalten worden, indem sie selbige mit genetzten Tüchern ümbhangen.

1475. Am dritten Oster-Tag, war der 28. Martii, Abends gegen 5 Uhren, ist eine grosse Feuers-Brunst allhier an einem Orth, die **Hofstatt** genant, entstanden, welche in geschwinder Eil drey Theil der Stadt verzehret, daß nur der vierte Theil am Ort, vor der **Gantz** genant,

*) Sein Epithaphium steht in der Vorhalle neben der Sakristei und lautet: Anno domini millesimo cccc vicesimo quinto sabatto ante festum ascensionis obiit iohannes volker, cujus anima requiescat in pace. amen. (Siehe Bl. 20.)

**) Das Kloster war ein Cistercienser-Kloster nach der strengen Regel des h. Benedict. Die Kirchen derselben hatten keine eigentlichen Thürme, sondern nur sog. Dachreiter. Der achteckige Aufsatz des nördlichen Thurms ist aus den Steinen der Barfüßer-Kirche erbaut, wenn auch nicht von den Steinen des Thurmes derselben. (cf. 1594.)

stehen blieben, und sind sechs und zwantzig Menschen, theils in Kellern erstickt, theils gar verbrand. — — — In solchem Brand ist mit Noth das Kloster durch einen Mönch, welcher auff dem Thurm*), der damals mitten auff der Kirche gestanden, gestiegen, und dem Feuer mit Löschen gewehret, ingleichen die Pfarr-Kirche und Capell errettet worden, und ist damals vom Unter-Thor biß zum Ober-Thor nicht ein einig Hauß, außer die vor der **Gantz**, stehen blieben.

1478. Den 18. Maji, umb Bonifacii Tag, ist der im grossen Brand Anno 1475. übergebliebene vierte Theil der Stadt folgends abgebrand, nemlich bey 134. Wohn-Häusern, 18. Städel ohne die Ställ und andere kleine Gebäude. — — — Zu der Zeit ist auch angeordnet worden, daß die Bürger keine Schindel-Dächer mehr sollen machen lassen.

1498 machten Franz und Osanna Müller ansehnliche Stiftungen zur Pfarrkirche ꝛc.

1525. Wegen Theilnahme an den Unruhen des Bauernkriegs wird die Stadt von Bischof Conrad zu Wirtzburg, ihrem Lehnsherrn, aller Privilegien und alten Herkommen verlustig erklärt.

1535. Den 25. Maji, — — — starb Balthasar **Pfnür**, — — Pfarrer allhier, und wurde in der hiesigen Pfarr-Kirchen vor dem damals mittlern Altar unten am Chor begraben.**) — — —

1542. Nachdem Stadt Meiningen 534 Jahre unter Würzburg gestanden, geht es mit kaiserlicher Bewilligung, d. d. 19. Februar, am 15. März durch Umtausch an Henneberg über. Die Stadt erhält die 1525 verlorenen Privilegien wieder.

*) Vergl. die Anmerkung auf voriger Seite.

**) Im Chor stand der Hauptaltar und in den Seitenschiffen oder in den Kreuzarmen, Osten zugewendet, nach Norden der Marienaltar, nach Süden der Annenaltar.

1543 tritt Meiningen zur Reformation über.

1546. — — — ist die Orgel aus dem Kloster, durch einen Orgelmacher von Nürnberg, Meister Nicolaus Kopffen, in die Stadt-Kirchen transferiret worden.

1584 kommt Meiningen an das Haus Sachsen vermöge der Kahla'schen Erbverbrüderung v. J. 1555.

Von 1592 bis Anfang des 30jährigen Krieges ist die blühendste Periode der Stadt. — — — Und weil die Kirchen nachgehends unterschiedlich durch Ungewitter beschädiget, auch endlich dergestalt baufällig worden, daß sie Anno Christi 1593. verneuert, und mit dem runden neuen Himmel, sampt einem hohen zierlichen Thurm hat müssen verbessert werden. — — — daran eine absonderliche steinerne Windel-Treppe, so Anno 1594. erbauet worden. Umb denselben ist fast in der Mitte ein Umbgang, unten von dicken Brettern, an der Seiten mit einem eisern Gitter gemacht, auff welchen man ohne Hindernis oder Gefahr gehen kan, so pflegen auch die Musicanten täglich dreymal auff demselben abzublasen. — — — Hinten aber am Chor ist ein **Creütz-Pfennig***) in Stein gehauen und blau außgestriechen, und ist selbiger das Warzeichen dieser Stadt. Es ist auch diese Kirche ümb und umb mit einem Mäuerlein ümbgeben**), zwischen welchem und der Kirchen ein ziemlicher Raum mit breiten Steinen außgepflastert. Vorerwehnter grosser Kirchthurm ist Anno Christi 1594. von der abgebrochenen Closter-Kirche erhöhet worden, und ist in dem darauffstehenden küpffern vergüldeten Knopff nachfolgende Schrifft zu finden: (Folgt Schrift, daraus Folgendes:)

Und kostet dieser Thurm zusampt der bey neben auffgeführten Schnecken, ohne das Fundament, so zuvor dem

*) Siehe Bl. 8, Fig. 14.

**) Die Mauer wurde 1804 eingerissen, sie war etwa 5 m von der Kirche entfernt.

andern gleich in das gevierte mit grossen Eckſteinen geſtanden, in alles und für alles ungefehrlichen achtzehen hundert Gülden.*)

1594. Den 1. Novembr. iſt der gröſſere Kirchthurm, das Gemäuer betreffend, vollbracht worden.

Im Decembri hat man eine Steuer von der Bürgerſchaft erhoben, davon die hieſige Pfarr-Kirchen in eine anſehnlichere Form und Geſtalt zu bringen.

1597 wurde eine Kanzel geſetzt (nicht die jetzige).

1618—1648. Die Drangſale des 30jährigen Krieges und insbeſondere der zwei Belagerungen werden auch die Stadtkirche nicht verſchont haben, obgleich Güth nur in Bezug auf die Stadtkirche Folgendes erwähnt:

DEmnach bey dem langwierigen dreyſſigjährigen teutſchen Krieg erlittenen ſchweren Durchzügen, trangſäligen faſt unerträglichen Einqvartirungen, Anno Chriſti 1642. und 1644. außgeſtandenen zweyer harten Belagerungen, groſſer Theurung und Hungers-Noth, — — — viel auch, weil bey der Gilli de Haſiſchen Einqvartirung über 100. theils noch bewohnte Häuſer nieder geriſſen worden, aus Noth ſich aus der Stadt begeben und das Elend bauen müſſen, auch die hieſige Kirche und andere Thurm-Knöpffe von derer verwegenen Kriegs-Gurgeln jhren Frevel und Muthwillen nicht geſichert ſeyn können, ſondern von denſelben ſehr durchſchoſſen worden, daß auch der groſſe Knopff uffm Kirch-Thurm 27. Löcher gehabt. Als haben dieſelbe, damit nicht die Helm-Stangen und conſeqventer das Holtzwerck an den Thürmen durch das Wetter und eindringende Waſſer Schaden nehmen, verfaulen, und gröſſere Unkoſten verurſachet werden möchten, nothwendig herab genommen, theils repariret, theils wieder gantz neu gemacht werden müſſen.

*) Das Fundament, für einen viereckigen Thurm beſtimmt, war erſt kurz vorher aus altem Material hergeſtellt. Es liegt noch da.

Mit dem 29. Juni 1676 schließt Güths Chronik.

1680 wurde Stadt Meiningen Residenz des jetzigen Herrscherhauses. Am 14. Juni wurde der Altar in der Stadtkirche weiter hinaufgerückt.

1681 wurde mit den Emporkirchen eine Veränderung vorgenommen, die alten Säulen und Schwibbogen eingerissen.

1682 wurden weiter zur ebenen Erde die Weiberstände verändert. Die Reparaturkosten beliefen sich im Ganzen auf 1225 fl. frnk. 1 gl. 7 pf.

Im Sept. wurde die jetzige Orgel an den Orgelmacher Wedemann aus Sondershausen bei Cassel verakkordirt. Sie kostete 900 rthlr. bei freier Wohnung, Heizung, Schreiner- und Zimmer-Arbeit, Handreichung und Fuhrleistung.

1691. Am 25. Mai wurde die jetzige Kanzel angebracht und am 29. Mai eingeweiht.

1698 wurde die 4. Emporkirche zu bauen angefangen.

1699. Wie schon seit 1682 an der Stadtkirche viele Reparaturen vorgenommen waren, wozu aus dem Acciskasten eine beträchtliche Unterstützung gegeben, so wurde auch jetzt damit fortgefahren.

1700 bis 1702 wurde durch den Zimmermann Schmidt das jetzige Dach auf die Kirche gesetzt, die vierte Emporkirche vollendet, die Decke durch den Maler Sänger gemalt, auch eine neue Kanzel und ein neues Lesepult verfertigt. Außerdem wurden an der Kirche einzelne kleine Reparaturen und Verbesserungen vorgenommen.

1763. Am 22. August wurde die höchste Spitze des großen Thurms, eine zweite Laterne, wegen Baufälligkeit abgetragen, die Spitze mit Brettern verschlagen.

1768 wurde der Thurmspitze ihre in der Höhe abgeminderte jetzige Gestalt gegeben, 5 neue Fenster in der Nordseite eingesetzt, nachdem die älteren durch Hagel zerschlagen. Diese kosteten 400 rthlr.

1824 fand mit einem Kostenaufwande von 11600 fl.

die letzte Renovation der Stadtkirche statt. Sie wurde bestritten durch eine Kollecte, den Verkauf unbrauchbarer Materialien und ein Geschenk von 500 fl. aus der Grimmenthalskasse.

Die aus Güth's Chronik und deren Fortsetzungen mitgetheilten Nachrichten bieten nur ein dürftiges Material zum Aufbau einer Geschichte der hiesigen Stadtkirche, wie die Pfarrkirche (neue Pfarrkirche, Marienkirche, Frauenkirche, Liebfrauenkirche) zum Unterschied von der erst 2 Jahrhunderte bestehenden Schloßkirche jetzt genannt wird.

Verfasser hatte nicht Gelegenheit und Muße, anderweite Quellen zu erforschen, wie solche die Archive des Bisthums Würzburg, vielleicht auch hiesige Archive und Kirchenrechnungen bieten werden. Es ist möglich, daß noch Abschriften oder Auszüge alter Annalbücher vorhanden sind, wie solche Güth benutzt zu haben scheint. Mögen berufene Kräfte die nachfolgenden Ergebnisse baulicher Untersuchungen geschichtlich zu ergänzen suchen.

Diese Resultate werden Geschichtsschreibern der Kirche nunmehr Wegweiser sein, um auf den richtigen Zeitgebieten zu forschen und die Zuverlässigkeit überkommener Nachrichten zu prüfen.

Der hiesigen Stadtkirche wird ein Alter von 880 Jahren zugeschrieben und ihre Erbauung mit Kaiser Heinrich II. in Zusammenhang gebracht. (Vergl. 1003.)

Von dieser ersten Kirche steht jedoch nichts weiter mehr zu Tage, als die drei Wände im Innern der Vorhalle unter den Thürmen nach N., W. und O., sowie ein geringer Theil der westlichen Thurmseite. Alles Uebrige ist unter der Erde begraben oder bei den späteren Umbauten abgebrochen und verwendet.

Wenn es von Hause aus für keinen Archäologen zweifelhaft sein konnte, daß die jetzige Kirche, vielleicht mit Aus-

nahme der Thürme, nicht mehr die ursprüngliche sein konnte, so führten Nachgrabungen auf Grund von Reconstructionsplänen zu dem überraschenden Resultat, daß die Sockelmauern der alten Kirche sich vielfach noch in ihrer alten Lage unversehrt vorfanden. Die Aufdeckung der Fundamente im Innern ist leider vielfach durch die eingewölbten Grabstätten verdunkelt und durch die gedielten Frauenstände erschwert. Insbesondere ist der Chor mit den Grabstätten von Geistlichen und Würdenträgern gefüllt, wobei wohl auch die alten Mauern beseitigt worden sind.

Ueber die Nachgrabungen und Aufdeckungen gibt Bl. 3 Auskunft, während Bl. 4 die Reconstruction einer der alten Kirchen zeigt. Denn schon in romanischer Zeit ist die Kirche des Ritters Rosenkranz mehrfach verändert. Die Chronik erzählt, daß Bischof Bruno sie erweiterte (vergl. 1033—1045) und daß sie 1175 in Folge von Blitzschlag Brandschaden erlitt (vrgl. 1175 u. 1296). Die Einäscherung durch den Brand im Jahre 1296 kann gleichfalls noch eine Herstellung in alter Gestalt zur Folge gehabt haben. Ob beim Ueberfall des Hennebergers i. J. 1222 die Kirche unversehrt geblieben ist, wird nicht berichtet.

Die Mittel eines Ritters werden schwerlich die Gründung einer umfangreichen Kirche zugelassen haben, und kann solche in einfachem Langhaus mit Apsis bestanden haben. Später lag der Kirche die Form einer dreischiffigen Basilika zu Grunde. Das Mittelschiff hatte sechs Joche und die Seitenschiffe deren fünf. Ueber dem westlichen Joch des Mittelschiffs erhob sich der Thurm, (vielleicht auch deren zwei), wahrscheinlich in Holzconstruction. Das nördliche Seitenschiff wird die 1175 und 1296 erwähnte Capelle sub turribus gewesen sein, so genannt, weil der Zugang von der Westseite her unterhalb der Thürme hineinführte. Im südlichen Seitenschiff wird dementsprechend der Altar der heiligen Anna gestanden haben. (Vrgl. 1296.) Später scheint an Stelle

der östlichen beiden Joche der Seitenschiffe ein Kreuzschiff eingefügt worden zu sein.

Die jetzigen beiden Thürme sind erst **nach** dem Brande 1175 an Stelle des abgebrannten Thurms aufgeführt.

Die Angabe Güths, daß „Kaiser Heinrich II. vor sich die beiden Thürme an die Kirche habe anbauen lassen," ist nicht richtig, wenn die beiden jetzigen Thürme damit gemeint sind. Auch wäre die Stiftung zweier Thürme aus anderem Grunde ohnehin zu bezweifeln. Möglicherweise liegt eine Verwechselung des Kaisers mit dem Bischof Heinrich II. von Würzburg vor, dessen Vorgänger, Gebhard, Graf von Henneberg, der Stadt besondere Zuneigung geschenkt zu haben scheint und wohl Stifter, wenn auch nicht Erbauer der Thürme gewesen sein könnte. (Vrgl. 1122 bis 1165.)

Die jetzigen Thürme sind nämlich, wie Bl. 9 zeigt, auf An- und Einbauten am Westende der alten Kirche errichtet, und weil zu damaliger Zeit neben den Formen des romanischen Styls schon der Spitzbogen in Aufnahme kam, so sehen wir neben halbrunden Tragebogen in der Vorhalle drei spitzbogig geschlossene Eingangsöffnungen (Bl. 9), sowie unbeholfene Spitzbogenformen in den Oeffnungen der oberen Stockwerke der Thürme (Bl. 7, Fig. 8. 9. 10. 11.) neben unverkennbaren Merkmalen der romanischen Stylausbildung damaliger Zeit, wie es die Rundbogenfriese, das gewürfelte Hauptgesims, die Diamantenstäbe sind. (Bl. 8, Fig. 12, 13, 16.)

Der Fußboden der alten Kirche war mit Thonfliesen belegt (Bl. 10), wovon einige wohlerhaltene Exemplare in den Sammlungen des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins niedergelegt sind. Dies Plattwerk geht in der Oeffnung des Kreuzschiffs nach dem nördlichen Seitenschiff eben durch, ein Beweis, daß ein solches Seitenschiff wirklich vorhanden war. Der Bestand des nördlichen Seitenschiffs da-

gegen wird angezeigt durch das Kämpfer- und Sockelgesims vom ehemaligen Pfeiler in der N.-O.-Ecke des südlichen Thurms.

Die vier äußeren Ecken des Kreuzschiffs, auch die einspringende Ecke nach N.-W. wurden, im Sockel vollständig erhalten, aufgedeckt (Bl. 3).

Das westliche Portal ist Bl. 6 reconstruirt. Die untere Fußschicht (Fig. 7, Bl. 6) liegt noch unverletzt da und in ihr noch die alten Thürangeln, während die viereckige Umrahmung zu Tage tritt.

Bl. 8, Fig. 15 zeigt den romanischer Zeit angehörigen Thürklopfer am Hauptportal und Fig. 14 ebenda den sog. Kreuzpfennig, das Wahrzeichen, von dem Güth unter 1592 berichtet. Der betreffende Stein, augenscheinlich einem alten Bau entnommen, ist in den ersten nördlichen Strebepfeiler des jetzigen Chors so eingefügt, wie in der Abbildung angegeben.

Schon vor 44 Jahren war dies Monogramm Gegenstand von Forschungen und Abhandlungen des hiesigen alterthumsforschenden Vereins, welche jedoch zu einem gewissen Resultat nicht geführt haben. Daß das Monogramm den Erbauern des jetzigen Chors bereits unverständlich war, zeigt die verkehrte Stellung, und scheint man es auf die Kreuzesbezeichnung haben zurückführen wollen. Aus der Unebenheit des Grundes möchte Verfasser den Schluß ziehen, daß der räthselhafte Buchstabe I aus einer Nacharbeitung hervorgegangen ist, und ursprünglich entweder ein ℙ oder K gewesen ist. Vielleicht würde man alsdann zu lesen haben

B$_{\circ}$(u)N(o) EP(i)S(copus)
Bischof Bruno (der zweite Gründer der Kirche)
oder
R(o)S(e)NKR(a)NS
Rosenkranz der erste Gründer der Kirche).

Noch erübrigt die Nachricht 1227 von Stiftung einer Kapelle durch die heilige Elisabeth, von welcher Sage Güth mit so ergreifenden Worten erzählt.

Man könnte wohl in der jetzigen Sakristei die verloren gegangene Kapelle wieder finden. Die innere nördliche Wand gehört noch einem romanischen Bau an, wie die innere Fensterleibung und Spuren von Malerei darthun (Bl. 15). Daß die Elisabeth-Kapelle frei auf dem Markt, dabei unweit der Kirche gestanden haben soll, und alsdann spurlos verschwunden ist, erscheint unwahrscheinlich. Solche Kapellen wurden meistens an eine Kirche angebaut.

Bl. 5 zeigt die Restauration des alten Thurmpaares, Bl. 22 einen Querschnitt der Kirche. An den östlichen Thurmseiten, im Innern der Kirche, sind deutlich die alten Mauern, der Ort des Hauptgesimses, der Balkenlage und der Sparren vom Mittelschiff zu verfolgen. Ob eine durchlaufende Balkenlage bestand, oder die in Mitteldeutschland so häufige bogige Deckenform mit Bindenbalken, ein sogen. Himmel, bereits in letzter romanischer Zeit vorhanden war, will Verfasser dahin gestellt sein lassen. In gothischer Zeit war das Schiff mit einem sogen. Himmel überdeckt. Eingewölbt war mit Ausnahme des Chores weder die romanische noch die gothische Kirche. Auch die Kreuzgewölbe in der Thurmhalle sind nicht der Zeit der Entstehung der Thürme angehörig, sondern später roh mit Kalktuff eingesetzt.

Hiermit sei die romanische Zeit abgeschlossen, welcher die Daten der Güth'schen Chronik bis zum Jahre 1296 angehören.

Verfasser fand somit überall eine Bestätigung der Nachrichten des Chronisten. Wenn er der Stadtkirche aber die schöne Sage, daß ihre beiden alten jetzigen Thürme ein Geschenk des Kaiser Heinrich II. seien, mit Bestimmtheit absprechen muß, so geschah dies zur Steuer der Wahrheit.

Es verbleibt ihr die Ueberlieferung unbestritten, daß die Anwesenheit des Kaisers Veranlassung war zu ihrer Stiftung. Walte **Kaiser Heinrich, der Heilige**, segnend über ihre ferneren Geschicke.

Dazumal lag das Terrain der Stadt etwa 1¼—1½ Meter tiefer als das jetzige Pflaster vor der Westseite der Kirche. (Siehe Bl. 5, 6, 15, 22.)

Der Chronist erzählt, wie 1003 Anfang Januar „großes Gewässer" Veranlassung war, daß der Kaiser „etliche Tage allhier still gelegen." Trotz der Umwallungen und Ringmauern durchflutheten Hochwasser häufiger die Stadt, unterwühlten sogar Mauern und Thürme, und ersäufeten Menschen und Vieh. Dem Bedürfniß, sich gegen diese Verheerungen durch Aufhöhen des Erdreichs zu schützen, wurde nach und nach durch Herbeifahren von Boden, auch durch Aufhöhen mit Schutt aus den großen Bränden entsprochen, welchen die damals noch vielfach übliche Bedachung mit Holzschindeln, sowie hölzerne Schlöte und Brettbeschläge viel Vorschub leisteten. (Vrgl. 1478.)

Diese Aufhöhung des umliegenden Erdreichs läßt einen wesentlichen Schluß auf die Entstehung der einzelnen Theile der Kirche zu. Alle romanischen Theile sind aus gleicher Tiefe aufgeführt. Eine um etwa 2½ — 3 Fuß größere Terrainhöhe zeigt bereits der Chorbau, während das reine Mauerwerk der übrigen Theile bereits 4 Fuß über dem reinen Mauerwerk des alten Baues anhebt.*)

Während die erste Bauperiode dem romanischen Styl und dem sogenannten Uebergangsstyl angehört, treten wir nunmehr in die zweite Bauperiode, die gothische über.

---

*) Die Aufhöhung rührt nicht, wie bei anderen Kirchen, von einem Friedhof her; ein solcher bestand nicht außerhalb der Kirche.

Dem gothischen Baustyl (1225—1525) gehört Chor und Schiff an, deren einzelne Theile in nachstehender Zeitfolge zur jetzigen Gestalt der Kirche entstanden sind:

1) der Chor, davon der nördliche Theil an der Sakristei zuletzt (siehe Blatt 4);
2) die jetzige Sakristei, deren Anschluß an den Chorbau nebst der Wendeltreppe am Chor, die nördliche Mauer des Langhauses und die mit ihr parallel laufende Pfeiler- und Bogenstellung zur Abscheidung eines Seitenschiffes, das Marienstandbild mit Konsol, das jetzige Gewölbe des Chors;
3) das jetzige Hauptportal, der Baldachin über dem Marienstandbild, die jetzigen, später eingesetzten Fenstergewände nebst Maaßwerk im nördlichen Thurm, die südliche Mauer des Schiffes.

Diese 3 Abtheilungen entsprechen der Eintheilung des gothischen Baustyls in frühe, mittlere und späte Zeit.

Späterer Bauzeit, zugleich protestantischer Zeit, gehören an:

1) der Einbau der unteren Emporen und die Vorhalle neben der Sakristei;
2) die Erhöhung des nördlichen Thurmes durch den achteckigen Aufbau, die Wendeltreppe am nördlichen Thurm;
3) die zweite und dritte Empore, der jetzige Himmel vom Schiff und zuletzt die vierte Empore.

Von einem regeren Leben der Stadt giebt die Gründung des Barfüßer-Klosters Kunde, „welches 1242 vollbracht wurde." Ihrer Zeit waren die Klöster die Träger der Kulturfortschritte. Die Baumeister des jetzigen Chores waren wahrscheinlich Insassen des Klosters. Ein Mönch, Heinricus de Nuborn soll 1232 das Marktwasser und 1243 die ersten 3 Springbrunnen in die Stadt geleitet haben.

Der Chronist erzählt, daß am 7. Juni 1278 der Bischof

Berthold II. die Kirche „zum anderen Mal zu unserer lieben Frauen geweihet“ habe. Diese Nachricht könnte für den Zeitpunkt der Vollendung des Chores, aber auch für die Wiederherstellung des nördl. Seitenschiffs mit dem Marienaltar sprechen, da mit Wiederbenutzung des Altars dessen Neueinweihung durch den Bischof verbunden sein **mußte**. Für die Aufführung des Chores in frühgothischer Bauzeit spricht die primitive Ausbildung der in ganzer Mauerstärke aufsteigenden Mittelpfosten in den ersten fünf Fenstern (Bl. 16). Diese Fensterausbildung wurde beim sechsten, nördlichen Fenster verlassen, dessen Fertigstellung durch den alten Chorbau mit seiner Apsis verzögert war (siehe Bl. 2 u. 4).

Die ersten fünf Fenster des Chores waren nach der Höhe durch einen Steg und nach der Breite durch zwei schwächere Pfosten in acht Theile getheilt, und kunstgerecht durch Maaßwerk im Fensterschluß sowie im Steg verziert. (Bl. 12.) Roheit und Lichtbedürfniß späterer Zeit hat bis auf die Stege diesen Schmuck leider entfernt.

Bei dem Bau des Chores sind Werksteine eines anderen, abgebrochenen Bauwerks zur Mitverwendung gekommen. Dies und die edle Formausbildung der Gesimse und Strebepfeiler (Bl. 18) könnte dazu bestimmen, den Bau in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts zu datiren. Es möchten alsdann die alten, nur gespitzten Quadern der Tempelherrenkirche angehört haben, welche nach Aufhebung des Ordens im Jahre 1311 kurz darauf abgebrochen worden ist, da bereits die Reste zum Bau des Siechenkirchleins 1316 Verwendung fanden.

Der feierliche Akt der Grundsteinlegung vom Chor wurde an der östlichen Mitte vollzogen, nachdem der Sockel vollendet war. Man sieht auf dem mittleren Stein über dem Sockelgesims, links oben, das Weihezeichen des Bischofs, unten das Werkzeichen des Baumeisters. Daneben liegt ein alter und

ein neuer Stein und in der deckenden zweiten Schicht die zwei Schmiegsteine zu den Strebepfeilern mit den Zeichen der Parlirer des Steinmetzen- und des Maurergewerks, hierüber wieder eine Schicht einem alten Bau entnommener Werksteine. Wo der Chronist so wenig von dem Entstehen des Baues zu erzählen weiß, und meist nur von gar schreckbaren Ereignissen berichtet, da wird man an den Steinen lesen müssen, um auch ein freundliches Bild der Zeit zu erhalten, wie es die Weihe eines Bauwerks bei seinem „Anfangen" und „Vollbringen" bietet. — Wandmalereien wurden im Innern vorgefunden. Die vier lebensgroßen Figuren über dem Eingang zur Sakristei werden sich auf die Stifter beziehen.

Es erübrigt noch, von dem Gewölbe des Chors zu sprechen. Das jetzige schöne Sterngewölbe entstammt der Zeit der Erbauung des Chores nicht. Der Brand am 3. September 1380 scheint das Gewölbe nicht verschont zu haben. Deutlich sind an den Schildbögen Brandspuren und Profilveränderungen sichtbar (Bl. 17, Fig. 31 u. 32). Auch die äußeren Unfertigkeiten am Schluß der Chorfenster werden auf den Brand zurückzuführen sein.

Die Knotenpunkte des Sterngewölbes sind verziert mit Schlußsteinen, Wappen und Blätterknollen (Bl. 19). Den vornehmsten Platz im Mittelpunkt des Polygons nimmt dabei Maria mit dem Jesuskindlein ein, eine recht schöne Bildhauerarbeit, welche jetzt hinter dem Orgelprospect versteckt ist (Fig. b.). Der Schlußstein am Triumphbogen zeigt das Osterlamm*) mit der Siegesfahne (Fig. c.). Von den sechs Wappen bezieht sich das vornehmste, stehende, auf das Herzogthum Franken, welches alle Würzburger Bischöfe in ihren Wappen führen (Fig. d.). Ob ein anderes Schild (Fig. f.) die bischöfliche Mitra und darunter das Handzeichen des Bischofs Bruno zeigt, welcher die Kirche des

*) Vrgl. 1227.

Ritters Rosenkranz erweiterte, mag weiterer Forschung vorbehalten bleiben. Ein drittes Schild zeigt das Wappen der Grafen von Henneberg, welchem Hause mehrere Bischöfe von Würzburg angehörten. Die drei anderen Wappen, weil nur gemalt und jetzt übertüncht, sind nicht genau zu erkennen (Fig. g).

Der neue Chorbau wurde parallel zum Chore der alten Kirche genau auf die Mitte zwischen der nördlichen Mauer des Mittelschiffs und der südlichen Mauer des Kreuzschiffs gerichtet, so daß die Absicht des Planes unzweifelhaft darliegt.

Während des Neubaues ließ man zunächst den alten Chorbau mit Apsis stehen, worauf die Störungen in der nordöstlichen Ecke zurückzuführen sind (Bl. 3 u. 4). Nachdem der Chor fertig gestellt war, wurde er mit dem Kreuzschiff der alten Kirche in Verbindung gesetzt. — In diesem Zustande mag die Kirche längere Zeit bestanden haben, wahrscheinlich bis zum Brand 1380.

Daß die Anwesenheit des Kaisers Ludwig am 13. Oktober 1344, sein Besuch der Kirche und seine Gnadenerweisungen Veranlassung war, auf den Weiterbau der Kirche Bedacht zu nehmen, ist wahrscheinlich. Die Herstellung der nördlichen Schiffmauer ist keinesfalls lange vor 1380 erfolgt, und erscheint es dem Verfasser wahrscheinlicher, daß die nördliche Mauer erst **nach** dem Brande 1380 erbaut ist (Bl. 13). Das Terrain war inzwischen zu seiner jetzigen Höhe aufgewachsen, da die Fundamentmauern nur 20—30 cm unter der jetzigen Pflasterhöhe anstehen.

Das jetzige Langhaus entstand in einer Zeit der Noth. Dem Bau lag ein durchdachter Plan nicht zu Grunde, wie schon die oberflächliche Betrachtung der Grundrisse (Bl. 1 u. 2), sowie die Ansicht nach Norden (Bl. 2) und die unsymmetrische Fensteranlage zeigt. Man verzichtete auf Durchführung des im Chor vorgezeichneten Planes, wollte die Thürme beibehalten, richtete die neue Pfeiler- und Bogenstellung zur Herstellung eines einzuwölbenden Seitenschiffs

gegen die eingebauten Tragepfeiler des nördlichen Thurmes und setzte die äußere Mauer an die N.-O.-Ecke des nördlichen Thurmes ohne richtige Verbindung in schiefer Richtung zur bisherigen Bauachse an (Bl. 1 u. 2).

Ob das Seitenschiff jemals wirklich eingewölbt war, worauf die noch jetzt sichtbaren Schildbögen schließen lassen könnten, ist zunächst nicht zu sagen. Einer ordnungsmäßigen Einwölbung entsprachen die Mauern ohne Strebepfeiler und die innere Bogenstellung nicht, wenn man auch nur leichte Tuffsteine zum Einwölben zwischen den Gewölbegraten anwendete.

Darüber, ob damals auch die südliche Mauer erneuert worden ist, mangelt zunächst jede Nachricht und jedes Anzeichen. Auch spricht der Chronist nichts von einer späteren Einäscherung der Kirche bei den Bränden von 1461, 1475 und 1478, während es doch wahrscheinlich ist, daß die Aufführung der südlichen Mauer Folge davon war. Bei dieser Mauer aus spätgothischer Bauzeit ist neben dem vortrefflichen Kalkstein unserer umliegenden Höhen kunstwidrig der minderwerthige Walldorfer Sandstein zur Mitverwendung gebracht.

Dennoch regt das ehrwürdige Alter von 500, bezgl. 380 Jahren die Frage an, wie das Langhaus in seiner anscheinend planlosen Gestalt entstanden sein mag. Besonders erweckt die nördliche, mit guten Bauformen ausgestattete Front diese Frage, während der südlichen Front mit den Bauformen spätester gothischer Zeit und mit unverkennbar nachlässiger Construction sich weniger Interesse zuwenden wird. — Dem Verfasser ist die bestimmte Lösung dieses Räthsels nicht gelungen, wie es überhaupt schwer sein wird, eine Lösung aufzufinden, wo kein durchdachter Plan zu Grunde liegt, wo mehrere Willen zur Ausführung gelangen und wo man dem Gebot augenblicklicher Noth folgt. Des Verfassers Meinung ist folgende:

Das 1296 eingeäscherte Seitenschiff, die Capella divae virginis, wurde zwar nicht wieder eingedacht, ihre Mauern aber blieben noch stehen. Nach Vollendung des Chorbaues hatte man unausgesetzt den Neubau des Langhauses im Auge. Man bereitete das Material zum Bau vor, insbesondere die Steine der Gesimse und Gewände, um thunlichst rasch ein neues Langhaus mit altem und neuem Material aufrichten zu können. Dieser Absicht kam der verheerende Brand von 1380 zuvor. Man sah sich genöthigt rasch ans Werk zu gehen, ohne daß ein kundiger Werkmeister zu Gebote stand und ein Plan zum Neubau zur Hand war. Mit dem Brandschutt füllte man die zu tief liegende Kirche auf, ohne die Sockelmauern und das Plattwerk auszubrechen, da neues Material, alte Mauern und Bautrümmer genügend zu Gebote standen. Man war unschlüssig, ob man die Jocheintheilung der alten Kirche zwischen Chor und Thürmen beibehalten, oder eines weniger nehmen sollte. So sehen wir in der Axentheilung des Portals neben dem Thurm und der beiden unteren Fenster, welchen man ihrer rundbogigen Form halber eine Entstehung in romanischer Zeit zugeschrieben hat, die genaue Jocheintheilung der alten Kirche, (siehe Bl. 1), und bei den oberen Fenstern entsprechend der späteren Entschließung eine unklare, veränderte Axentheilung. (S. Bl. 2.) Die stückweise Ausführung der südlichen neuen Mauer innerhalb der alten Mauern der alten Kirche ist zu verfolgen.

Was die späterer Zeit angehörige südliche Mauer anbetrifft, so steht solche, wie Bl. 4 zeigt, theils ganz auf altem und theils auf altem und angeblendetem Fundament, in welcher verwerflichen Constructionsweise die Ursache ungenügender Standfähigkeit dieser Mauer mitzusuchen ist.

Die späteren Bautheile haben eine zuverlässigere Geschichte und sind vom 16. Jahrhundert ab die oben gegebenen chronikalischen Daten nachzulesen, um die Entwickelung der Kirche zu ihrer jetzigen Gestaltung zu erfahren.

Während in früherer Zeit die Stadt kaum selbst Wesentliches für ihre Kirche gethan haben wird, vielmehr bezüglich des ursprünglichen Baues sowohl, als späterer Erweiterungen lediglich an die Freigebigkeit der Bischöfe, fürstlicher und edler Herren gewiesen war, nach den stattgehabten Bränden aber, welche auch die Kirche beschädigten, nur auf das unerläßlich Nothwendige, nur auf Reparatur und Ergänzung des Beschädigten sich beschränken mußte, wirkte die Zeit der Reformation und darin insbesondere die letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts zwar günstig auf den Ausbau der Kirche, aber ungünstig, ernüchternd und zerstörend auf deren künstlerische Erscheinung. Die Blüthezeit der Meininger Industrie vor dem 30jährigen Kriege war wahrscheinlich die einzige Zeit, in welcher die Stadt selbst für ihre Kirche Opfer brachte, leider bis auf die jüngste Zeit ohne sachkundige Leitung. Man hat mehr den Anforderungen des Bedürfnisses und eines mißleiteten Geschmacks durch Scheinarchitekturen Rechnung getragen, als den Anforderungen regelrechter Konstruktion und wahrer Formenausbildung genügt. Wenn irgendwo, so sind in einer Kirche unwahre Konstruktionen brettener Steinpfeiler und mit Tünch bewor-fener Brettgewölbe zu verwerfen.

Es wären nun noch folgende allgemeine Bemerkungen zuzufügen.

Zu den Mauern der Kirche ist der Muschelkalk der umliegenden Berghöhen verwendet, ein vorzügliches, im hohen Grade wetterbeständiges Material, von welchem wegen seiner Porosität nur die Verwendung zu feinen und ornamentalen

Bauformen nicht erwartet werden darf. Die Zerstörungen am Sockelfuß sind nicht so sehr auf Wetter, wie auf Feuer zurückzuführen und solches wiederum weniger auf Schadenfeuer, als auf die Lagerfeuer der wilden Kriegshorden des 30jährigen Kriegs. Auch Kugelspuren weist der Chorbau auf, die von der Beschießung 1644 am 21. Januar herrühren.

Während bei den Thürmen die Werksteine aus freier Hand versetzt worden sind, erfolgte das Versetzen der Quadern bei den übrigen Bautheilen mittelst Winden und Stein- (sog. Teufels-)zangen, woher die Löcher inmitten der Quadern.

Steinmetzzeichen finden sich an den Thürmen keine, am hohen Chor wenig, an den übrigen Theilen je nach der Zeit ihrer Entstehung mehr und in bedeutsamerer Ausbildung vor.

Der Werkschuh, welcher dem ursprünglichen Bau zu Grunde lag, stimmt genau mit dem Meininger Baufuß, der bis zur Einführung des Metermaßes hierselbst gebräuchlich war und mit dem Bayerischen Fuß nahezu gleich ist. Der Werkschuh maß 292,4 Millimeter.

Interessant ist es, an der Hand dieses sicheren Maßes die Grundrißanlage des alten Baues zu verfolgen, wo die Meister meist nicht allein mit vollen Werkschuhen rechneten, sondern auch abgerundete, mit 3, 4 ꝛc. divisible Maße anwendeten.

3 Fuß	=	0,88	Meter	Mauerstärke,
4 „	=	1,17	„	Giebelmauerstärke,
6 „	=	1,75	„	Weite des Hauptportals,
15 „	=	4,39	„	Jochtheilung des Schiffs,
4 „	=	1,17	„	Pfeilerbreite der Sargmauer,
11 „	=	3,22	„	Höhe der Pfeiler und lichte Weite derselben,
20 „	=	5,86	„	Breite der Thürme n. S. u. N.,
45 „	=	13,16	„	Breite d. Thurmfront nach W.,
24 „	=	7,02	„	Weite des alten Chors,
30 „	=	8,77	„	Weite des Mittelschiffs,
14 „	=	4,09	„	Weite der Seitenschiffe,

36 Fuß	= 10,53	Meter	Aeußere Breite von Mittelschiff und Kreuzschiff,
60 „	= 17,54	„	Länge des Schiffs bis zum Kreuzarm,
70 „	= 20,47	„	Breite der 3 Schiffe,
120 „	= 35,09	„	Länge von Schiff nebst Chor.

u. s. w.

Die Grundanlage erfolgte somit genau nach Handwerks-Regul und Gerechtigkeit.

Verfasser will die Geschichte der Stadtkirche nach den einzelnen Perioden ihres 880jährigen Bestehens noch kurz rekapituliren.

Meiningen unterstand in dieser Zeit:

1. Kaiser und Reich	1003—1007	=	4 Jahre,
2. Würzburg	1008—1542	=	534 „
3. Henneberg	1542—1583	=	42 „
4. Haus Sachsen	1584—1883	=	300 „

I. Romanische Bauperiode:

1) Gründung der ersten Kirche 1003 (Bl. 4. 6. 22.),
2) Erweiterung durch Kreuzschiff und Chor zw. 1033 bis 1045 (Bl. 4. 22.),
3) Bau der Thürme 1180—1220 (Bl. 5. 7. 8. 10. 22.),
4) Bau der Sakristei 1230 (Bl. 15).

II. Gothische Bauperiode:

a) frühe und Blüthezeit:

1) Bau des Chors und der Sakristei 1270—1344 (Bl. 11. 12. 15. 16.),
2) Bau der nördlichen Mauer des Schiffs 1380—1400 (Bl. 13. 14. 17.);

b) **Spätere Zeit:**

3) Jetziges Gewölbe vom Chor um 1400 (Bl. 2. 19. 20. 21.),
4) Südliche Mauer des Schiffs und westliches Hauptportal um 1500.

III. **Zeit der Renaissance:**

der achteckige Aufsatz des nördlichen Thurmes, der Wendeltreppenthurm daran, der Einbau der ersten Empore 1593—1594,
der Einbau der zweiten und dritten Empore, die jetzige Orgel 1681—1682,
die jetzige Kanzel 1691,
Herstellung des jetzigen Daches mit Decke, Einbau der vierten Empore 1698—1702.

IV. **Jetztzeit:**

Letzte Renovation 1824.

Mögen berufene Kräfte die Ergebnisse baulicher Untersuchungen geschichtlich zu ergänzen suchen. Dieser vom Verfasser in der Einleitung ausgesprochene Wunsch gründet sich auf die Thatsache, daß die ältere Geschichte der Stadt überhaupt und der Pfarrkirche insbesondere noch in Dunkel gehüllt ist, welches nur durch die dürftigen Angaben Güths stellenweise gelichtet wird. Der Sonnenglanz kaiserlicher Huld Heinrich II. hat aber Güth verleitet und auch den klaren Blick späterer Geschichtsschreiber getrübt, und zu der irrigen Annahme geführt, daß die jetzige Kirche im Wesentlichen die ursprüngliche sei.

Wenn in den letzten Jahren eine würdige Restauration der Kirche (man nannte sie Verschönerung) beschäftigt worden ist, so muß nach eingehender Untersuchung bemerkt werden, daß von einer dem Stylcharakter der Kirche entsprechenden Verschönerung nur beim Chorbau und bei den Thürmen gesprochen werden kann, während an die Herstellung des Schiffs aus Gründen baulicher Nothwendigkeit gedacht werden muß.

Die jetzige Kirche verdankt ihre Entstehung zumeist der Freigiebigkeit der Bischöfe, fürstlicher und edler Herren, die Bürgerschaft erscheint bis zur protestantischen Zeit dabei nicht vorragend betheiligt, und in dieser Zeit gereicht die Bauthätigkeit an der Kirche mehr zu ihrem Schaden, als zu ihrer kunstgerechten Entfaltung.

Möge ein späterer Geschichtsschreiber Kunde geben von den Thaten eines auf eigene Kraft sich stützenden, stolzen, opferfreudigen Bürgersinns.

Solchem Beginnen wird auch fürstliche Huld sich gern zuwenden.

Anhang.

1.

Durch ein unliebsames Versehen sind in dem vorjährigen Verzeichnis unserer Ehrenmitglieder

der K. Bauinspektor a. D. Sommer in Wernigerode

und in dem der ordentlichen Mitglieder

der K. Postdirektor Reinhard-Hormuth in Meiningen

weggelassen worden.

Zu Ehrenmitgliedern des Henneb. altertumsf. Vereins wurden im vorigen Jahre ernannt:

Professor Dr. Klopffleisch in Jena,
Oberlandesgerichtsrat Freiherr von Bibra in München,
Freiherr von Marschalk in Bamberg.

Zum korrespondierenden Mitglied wurde ernannt:

Amtsgerichtsrat Müller in Saalfeld.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Landgerichtsdirektor Lettgau
Oberbürgermeister Schaller
Professor Dr. Schreiber
Bankbeamter Köhler
Rechtsanwalt Neumeister
Hofkantor Greif
Schulrat Eggeling
} in Meiningen,

Kirchenrat Germann in Nordheim,
Gymnasiallehrer Ausfeld in Hildburghausen.

2.

Die Vereinsbibliothek erhielt in dem verflossenen Jahr folgende Geschenke:

1) Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Altertumskunde:
   a. Meklenburgisches Urkundenbuch. Bd. XII. Schwerin 1882.
   b. Jahrbücher des Vereins für m. Geschichte. 47. Jahrgang.
2) Von Dr. Karl Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg:
   Archiv für hohenlohische Geschichte. Herausgegeben von Joh. Albrecht. 2 Bde. Oehringen 1870.
3) Vom Geschichts- und Altertumsverein zu Schleiz:
   Urkunden zur Geschichte der Stadt Schleiz i. Mittelalter. Erläutert von D. Alberti. Schleiz 1882.
4) Vom Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde:
   Zeitschrift. Neue Folge. III. H. 1 u. 2. Jena 1882.
5) Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte:
   a. Zeitschrift., Bd. XII. Kiel 1882.
   b. Bericht z. Altertumskunde Schleswig-Holsteins. Von H. Hantelmann.
   c. Der Fremdenführer i. Schleswig-Holstein. Museum zu Kiel. Von H. Hantelmann.
6) Vom historischen Verein für Niedersachsen:
   Zeitschrift. Hannover 1882.

7) Von der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes:
Bd. VIII. H. 2—4. Bd. IX. H. 1. Altenburg 1877—82.

8) Vom Verein für hessische Geschichte:
a. Zeitschrift. Neue Folge. Bd. IX. H. 3 u. 4. Kassel 1882.
b. Dieselbe. Bd. VIII. Suppl. Kassel 1882.

9) Von d. Maatschappii der Nederlandsche Letterkunde:
a. Handelingen en Mededeelingen. Leiden 1882.
b. Levensberichten der afgestorvene Medeleden.

10) Vom Thüringisch-Sächsischen Verein:
Neue Mitteilungen a. d. Gebiete histor.-antiquarischer Forschungen. Bd. XV, 2. Halle 1882.

11) Vom historischen Verein zu Bamberg:
44. Bericht. 1881.

12) Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München:
a. Sitzungsberichte der philosoph.-philolog. Klasse. II, 2. 1882.
b. Desgleichen. II, 3. 1882.
c. Desgleichen. III, 1. 1883.
d. Desgleichen. III, 2. 1883.
e. Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. XVI. A. 3. 1883.

13) a. Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit.
b. 28. Jahresbericht des germanischen Museums zu Nürnberg. 1882.

14) Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken:
Bd. XI. 2. Heft. 1882. Bayreuth.

15) Neues Lausitzisches Magazin:
a. Bd. 58. Görlitz 1882.
b. Bd. 59. H. 1. 1883.

16) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte:
Jahrg. V. 1882. H. 1—4. Stuttgart.

17) Vom Verein für Hamburgische Geschichte:
a. Mitteilungen. V. Jahrgang. 1883.
b. Zeitschrift. Bd. IV. H. 4.

18) Vom Verein für Nassauische Altertumskunde:
Annalen. Bd. XVII. 1882. Wiesbaden.

19) Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen:
Bd. I. H. 1—3. Posen 1882.

20) Vom vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben:
52. u. 53. Jahresbericht.

21) Vom historischen Verein der Pfalz:
Mitteilungen. Bd. XI. Speier 1883.

22) Vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg:
a. Jahresbericht f. 1881.
b. Archiv. Bd. XXVI. H. 1 u. 2. Würzburg 1882.
c. Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von M. L. Fries. II. Bd. 2. Lief.

23) Vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens:
Zeitschrift. Bd. XVII. Breslau 1883.

24) Vom Verein für Geschichte der Stadt Meißen:
Bd. I. H. 2. Meißen 1883.

25) Von der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien:
Mitteilungen. Bd. 25. Wien 1882.

26) Vom Verein für Lübeckische Geschichte:
Mitteilungen. H. 1. Nr. 1—3. 1883.

27) Von d. historischen Verein für Oberbayern:
a. Archiv. Bd. 41. München 1882.
b. 44. u. 45. Jahresbericht. 1883.

28) Vom Verein für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens:
Zeitschrift. Bd. 41. Münster 1883.
29) Vom historischen Verein f. Steiermark:
a. Mitteilungen. H. 31. Graz 1883.
b. Beiträge z. Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen.
c. Festrede zur 600jährigen Habsburgfeier d. Steiermark von Dr. Krones R. von Marchland. 1883.
30) Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte:
Baltische Studien. Jahrg. 33. H. 1—4. Stettin 1883.
31) Vom Verein für Hennebergische Geschichte in Schmalkalden:
Historia Schmalkaldica v. J. C. Geishirt. H. 2. 1884.
32) Vom historischen Verein für Oberpfalz u. Regensburg:
Verhandlungen. Bd. 36 u. 37. Stadtamhof 1882.
33) Vom historischen Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder:
Zeitschrift. Heft 6—8. 1882/83.
34) Von Rechtsanwalt Dr. Ortloff in Meiningen:
Ortloff, Fr. Geschichte der Grumbachischen Händel. 4 Bde. Jena 1868.
35) Von Oberlandesgerichtsrat von Bibra in München:
Bibra, v. Das Burggrafenamt des vormaligen Hochstiftes Würzburg. 1881.
36) Von Freiherrn F. L. von Eberstein in Dresden:
a. Eberstein, von. Urkundliche Nachträge zu den Geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte Eberstein. 4. Folge. Dresden 1883.
b. Eberstein, von. Beigabe zu den Geschichtlichen Nachrichten. Dresden 1883.
37) Von Schuldirektor Dr. Rückert in Meiningen:
Rückert. Geschichte der städtischen Schulen in Meiningen von 1390—1883. Meiningen 1883.

38) Von Gymnasiallehrer Dr. Göpfert in Meiningen:
Göpfert. Ueber Geulinx ethisches System. (Einladungsschrift des Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen 1883.)

39) Von Major a. D. v. Schweder in Meiningen (vorbehaltlich des Eigentumsrechtes):
a. Adelsbrief der Brüder Johann, Michael und Martin von Kretschmar. Pergamenturkunde.
b. Adelsbrief der Familie Martin (v. Debitz). Desgl.
c. Adelsbrief des Joachim v. Kretschmar. Desgl.
d. Beglaubigte Kopie des Adelsbriefes der Brüder von Kretschmar.
e. Ehelegitimation des M. Ehem, patr. Augsb. Pergamenturkunde.
f. Faksimilierte Urkunde des Markgrafen Otto a. d. Hause Wettin.

40) Von Dr med. Jakob in Römhild:
Jakob. Dorf Milz bei Römhild in vorgeschichtlicher und geschichtlicher Beziehung. Römhild 1883.

41) Von Bauinspektor a. D. Sommer in Wernigerode:
Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. IV. Heft. Kreis Mühlhausen. Halle 1881.

42) Von Freiherrn von Marschalk in Bamberg:
a. Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens in Franken von Dr. Leitschuh. Bamberg 1883.
b. Zur Geschichte der k. Realschule in Bamberg von Freih. von Marschalk. Bamberg 1883.
c. Bamberger Neueste Nachrichten 1882. Nr. 340 bis 341 und 1883. Nr. 144.
d. Sondheim v. d. Rh. und seine Chronik von C. Binder. Wien 1884.

43) Bericht über die Thätigkeit der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland von Dr. R. Lehmann. München 1883.

44) Von der Gemeinde Behrungen durch Kreisschulinspektor Dr. Schmidt:
25 Urkunden die Gemeinde betr.

45) Von Direktor von Dokoupil zu Bistritz in Siebenbürgen:
IX. Jahresbericht der Gewerbeschule 1883.

46) Von Dr. Pröscholdt in Meiningen:
Pröscholdt: Die Marisfelder Mulde und der Feldstein bei Themar.

47) Von Frl. Müller in Meiningen:
Meininger Taschenbuch 1802, 1803, 1805.

48) Von Amtsgerichtsrat Müller in Saalfeld:
Pergamenturkunde des Metzgerhandwerks in Wasungen.

49) Von Oberbaurat Hoppe in Meiningen:
Photographische Darstellungen der Hofapotheke in Saalfeld und ihrer Restauration.

50) Von Medicinalassessor Dressel in Meiningen:
Des durchlauchtigsten Fürsten Heinrichs fürstliche Bauluft. 1698.

51) Von Freiherrn von Broch in Innsbruck:
Broch: Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters. Innsbruck 1881.

52) Von Zimmermaler Poppenhäuser in Meiningen:
Innungsbrief der Maurer und Steinhauer zu Meiningen. 1701.

53) Von Prof. A. Schaubach in Meiningen:
a. Schaubäch. Zur Erinnerung an H. Fischer. Henflingsprogramm 1883.
b. Schaubach. Wegweiser durch den Thüringerwald nebst Panorama v. Dolmar. Meiningen 1831.

c. Archiv f. d. H. S. M. Lande von Emmrich und Debertshäuſer. II. Bd. 1. Heft. Meiningen 1834.
d. G. Brückner. Grimmenthal als Wallfahrtsort und Hospital. Meiningen 1858.
e. Witzleben, v. Der Waſunger Krieg. Gotha 1855.
f. Chronik der Stadt Meiningen. 1676—1834. Meiningen 1835.
g. Bechſtein, L. J. M. Bechſtein und die Forſtakademie Dreißigacker. Meiningen 1855.
h. Brückner, G. Zwei Züge aus den Kämpfen des Grafen Georg Ernſt v. Henneberg. Meiningen 1861.
i. Grobe, L. Ein Gang durch die Geſchichte der Stadt Hildburghauſen. Hildburghauſen 1871.
k. G. Chr. Pf. Müller, de castellis notatu dignissimis in comitatu Hennebergensi. Meiningen 1811.
l. H. A. Erck. de Guilielmi IV. princip. ac comit. Henneb. in doctrina evangelica constantia. Meiningen 1744.
m. Verſchiedene Aktenſtücke betr. die Stadt Meiningen, geſammelt von G. Brückner.
n. Porträt (Stahlſtich) des Erbprinzen Bernhard von S. Meiningen a. d. J. 1871.
o. Fränkiſches Magazin von C. F. Keßler von Sprengseifen. Sonneberg 1791.
p. Geſchichte des fränkiſchen Gaues Grabfeld. Von J. A. Genßler. Schleuſingen 1802.

Marienkirche zu Meiningen.
Jetziger Zustand.
Unterer Grundriss.

1.

Bl. 1.

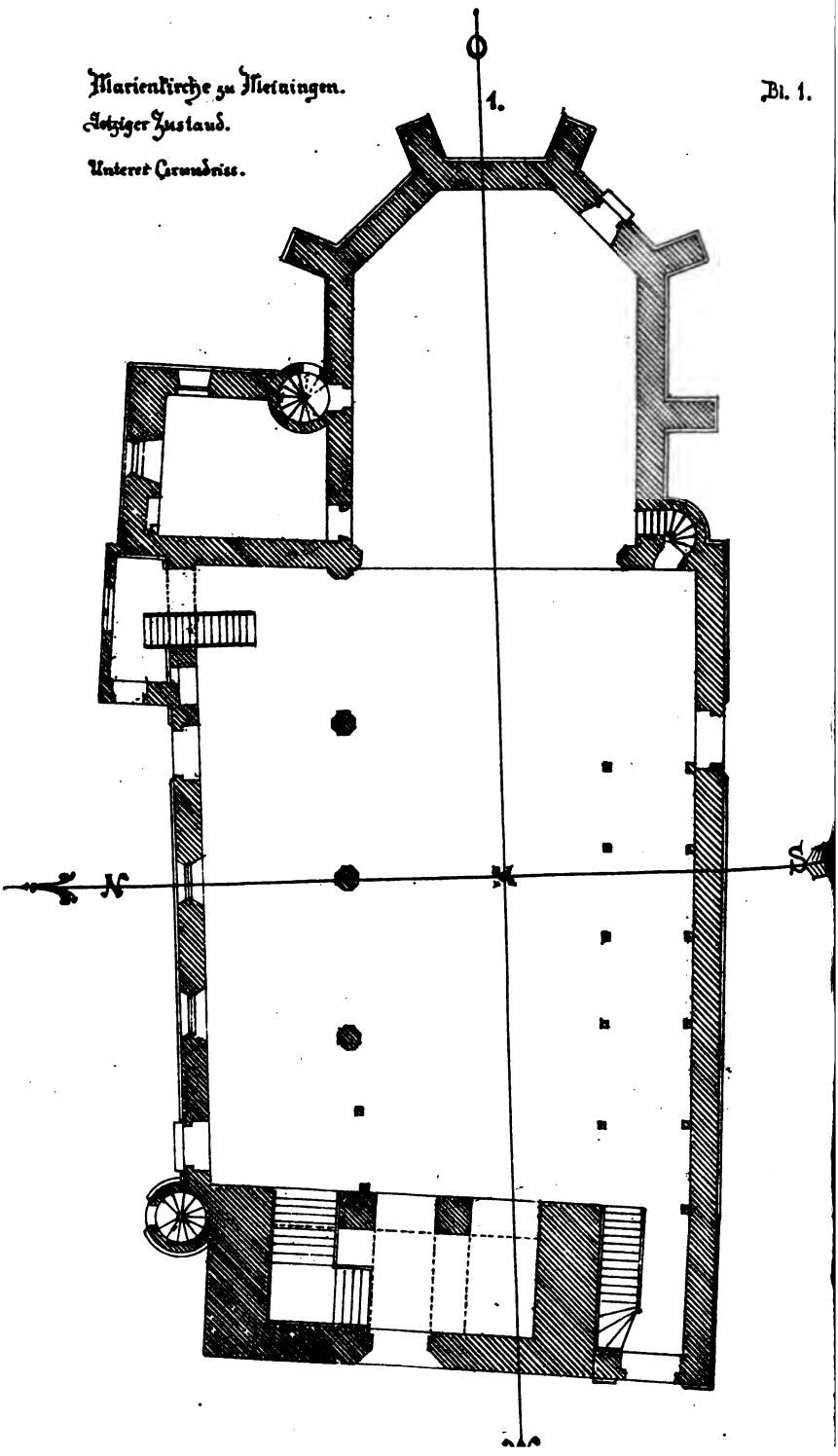

Marienkirche zu Meiningen.
Jetziger Zustand.

Bl. 2.

Oberer Grundriss.

2.

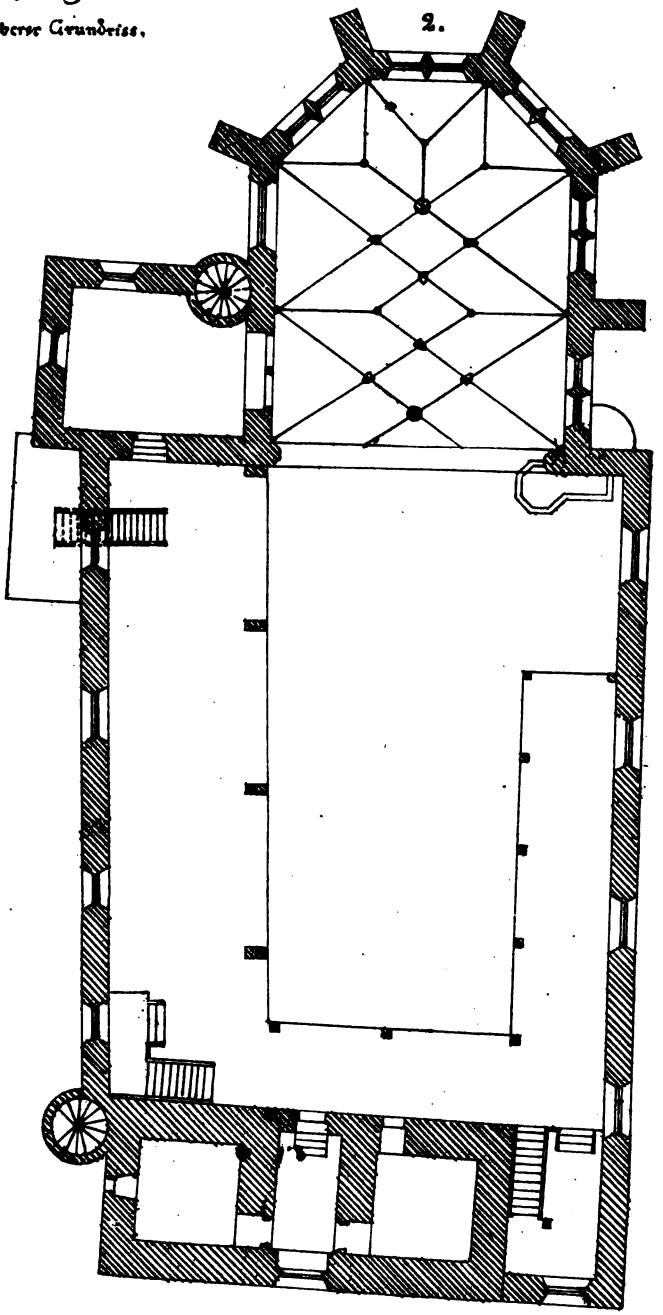

Marienkirche zu Meiningen
Plan der erfolgten Nachgrabungen

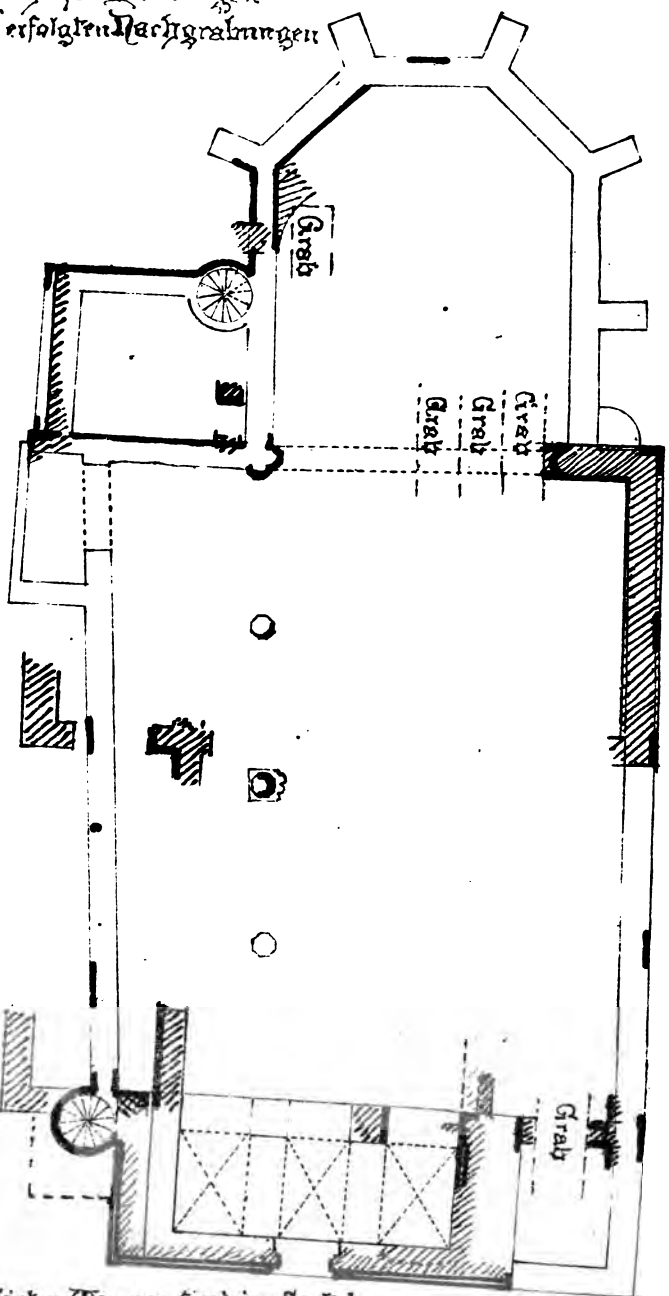

Die schraffirten Mauern sind im Sockel
an Nachgrabungen aufgedeckt worden

An den dick ausgezogenen Linien der Mauern ist bis auf den Grund nachgegraben worden

Marienkirche zu Meiningen.
Romanische Zeit.
Grundriss der alten Kirche.

Bl. 4.

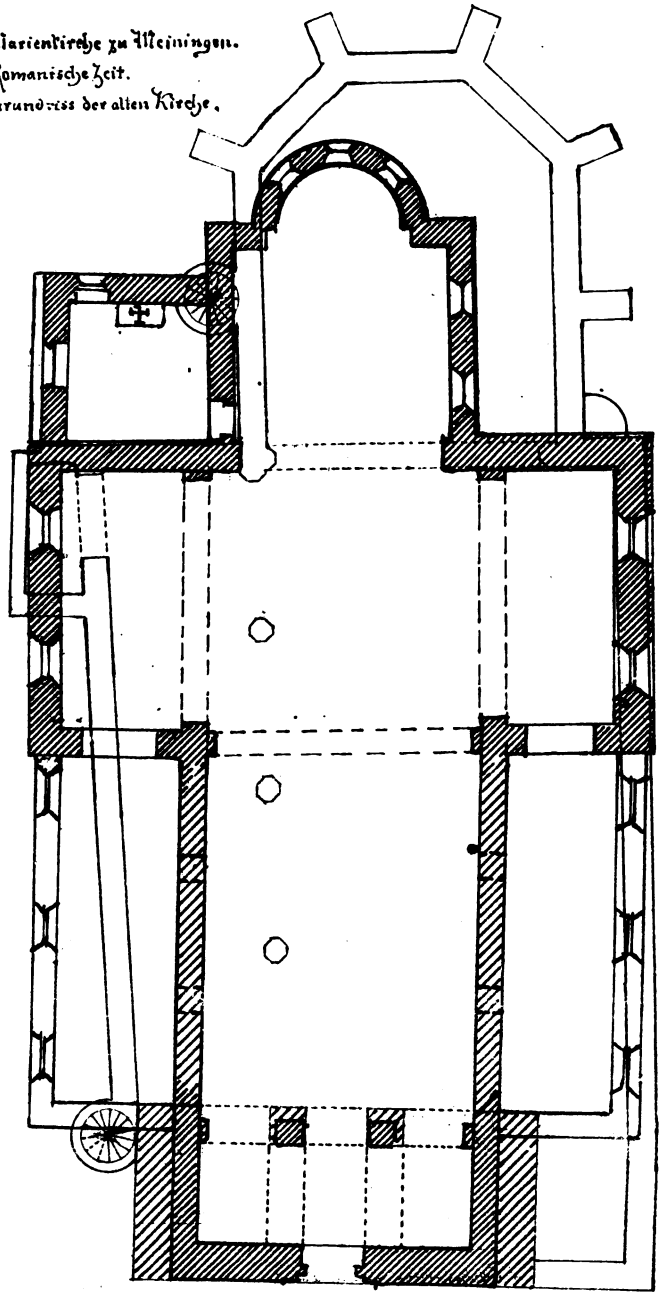

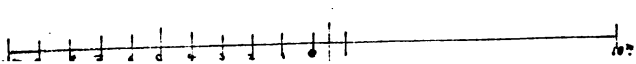

Marienkirche zu Meiningen.
Romanische Zeit.
Westseite der Kirche vor 1896.

5.

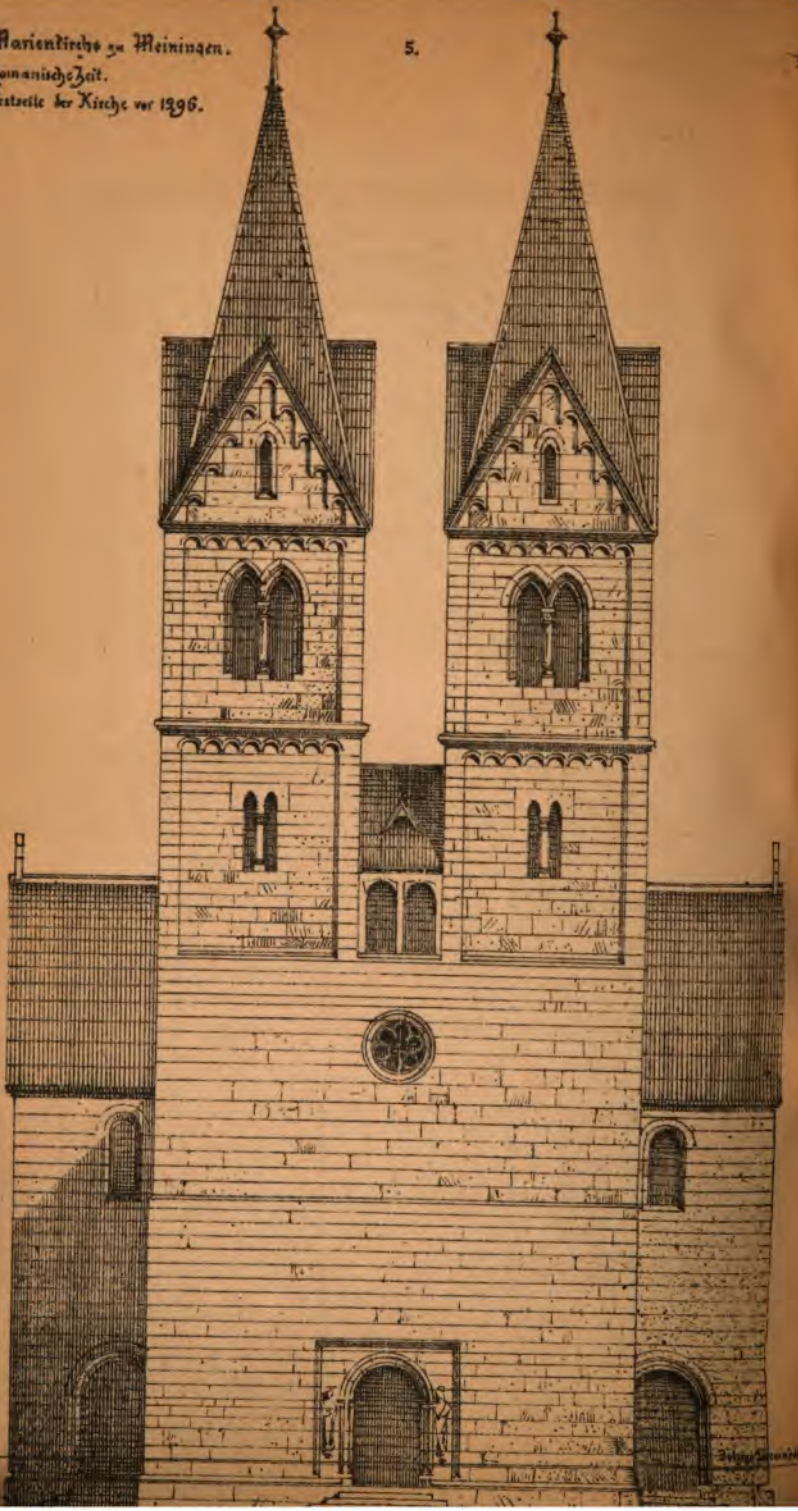

6a.

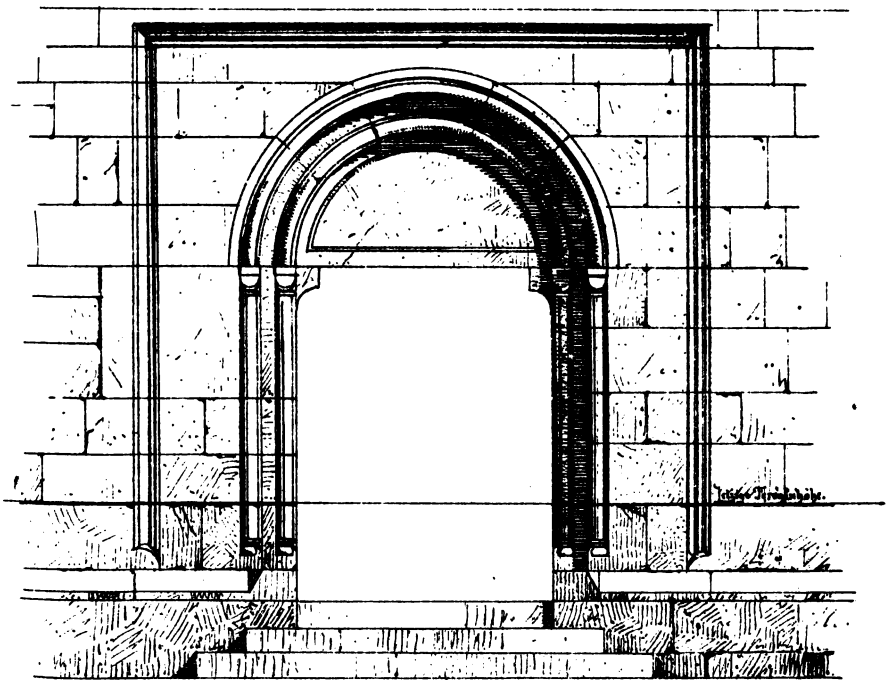

Portal zwischen den Thürmen.

6b.

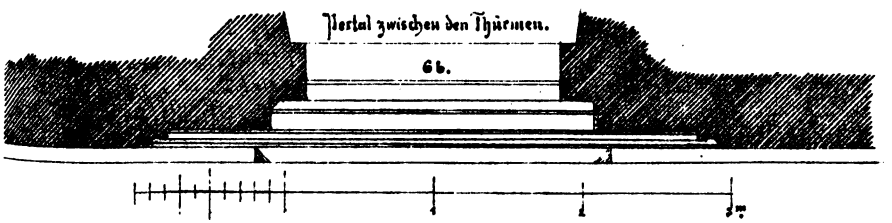

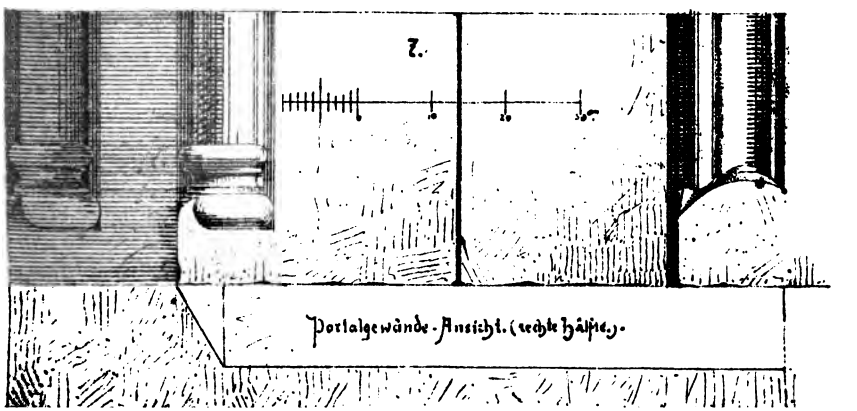

Portalgewände-Ansicht. (rechte Hälfte.)

8a.

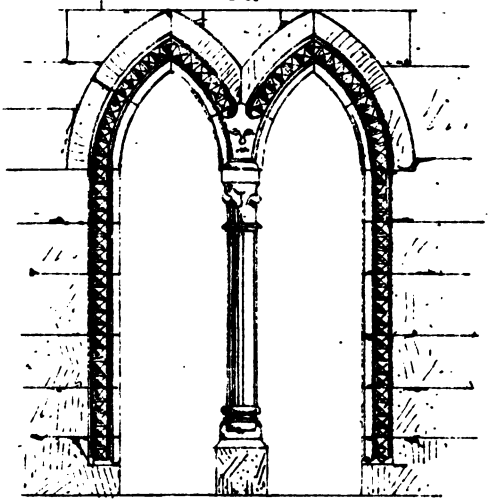

9a.

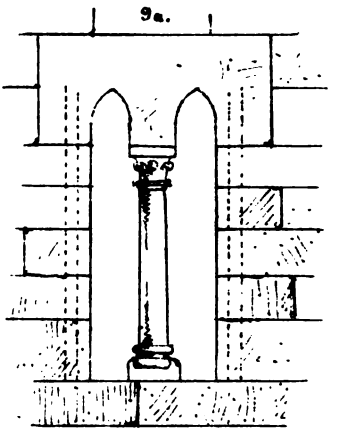

9b.

8b.

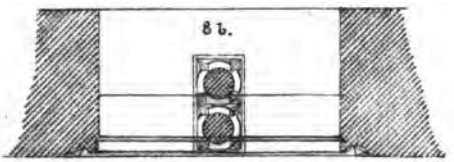

11a.

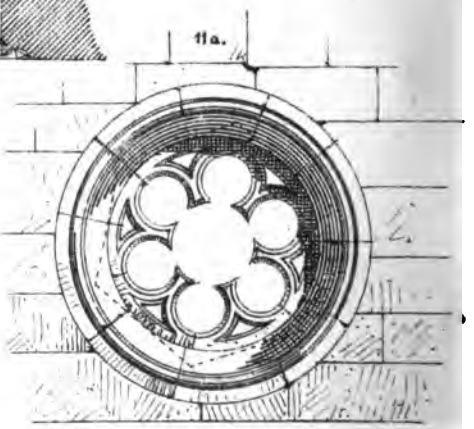

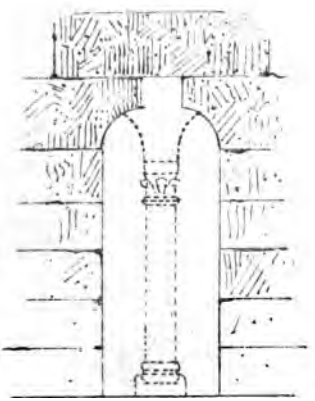

10.

11b.

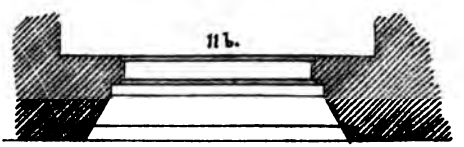

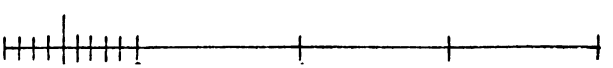

Hauptgesims vom südl. Thurm.

12.

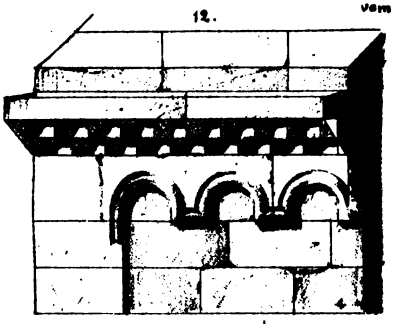

Gurtgesims

13.

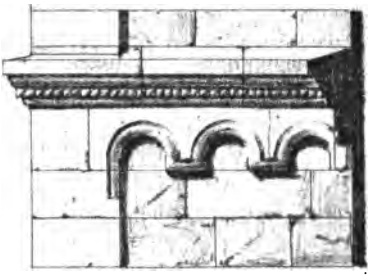

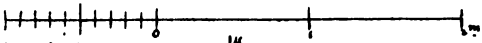

Monogramm am nördl. Strebepfeiler des Chors. (sog. Wahrzeichen.)

14.

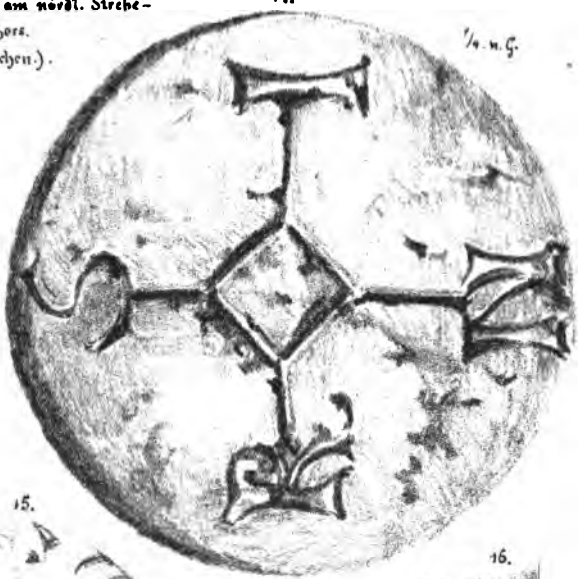

1/4 n. G.

15.

Thürklopfer am Westportal.

1/8 n. G.

16.

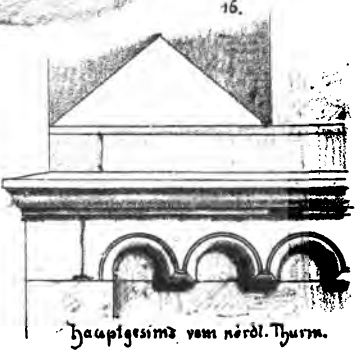

Hauptgesims vom nördl. Thurm.

Marienkirche zu Meiningen.
Romanische Zeit.

15.

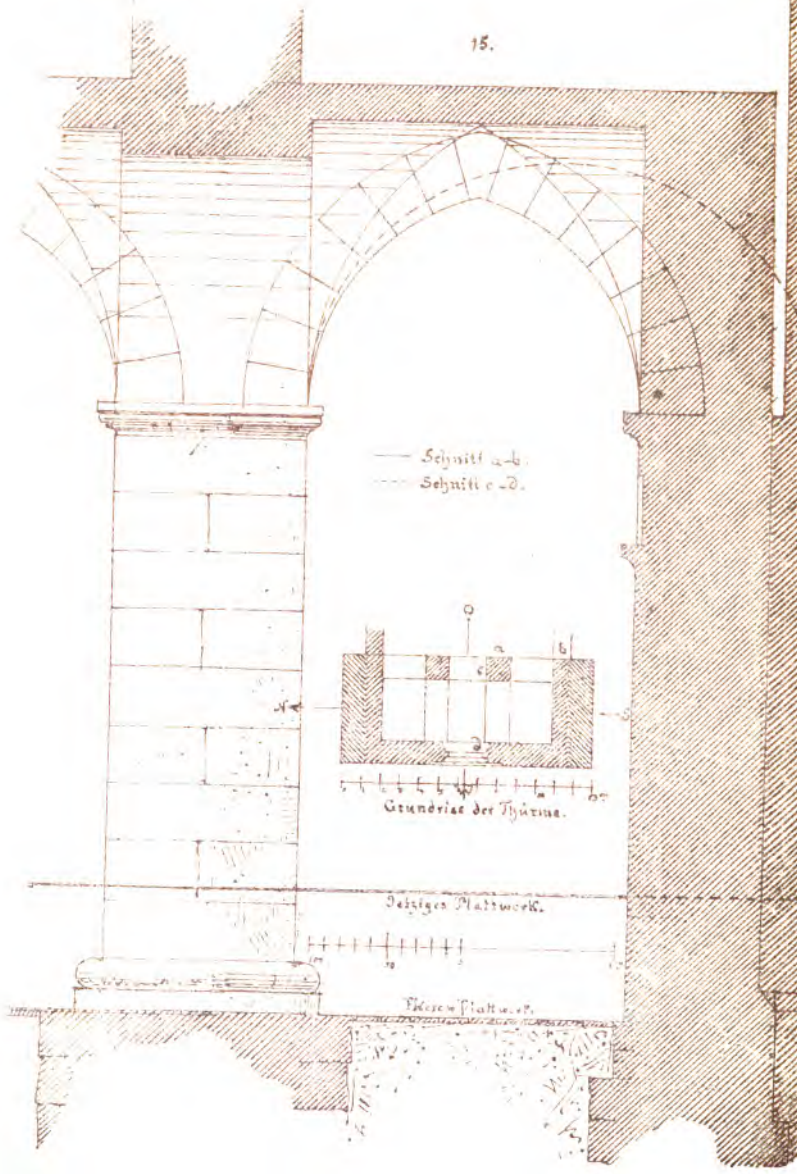

Marienkirche in Meiningen.
Romanische Zeit.
Thonfliesen der alten Kirche.

Bl. 10.

16.

N.

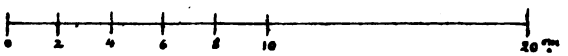

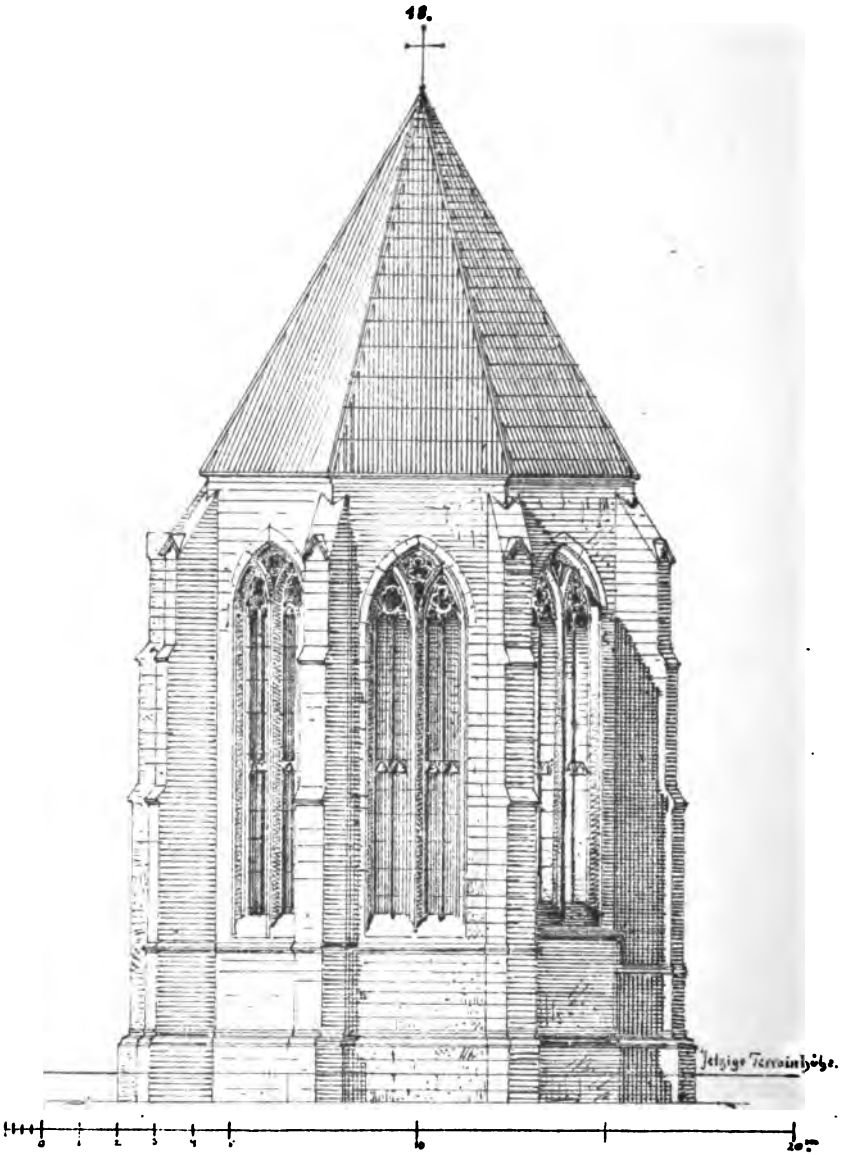
18.
Jetzige Terrainhöhe.
0
1
2
3
4
5
10
20m

Zweites nördl. Fenster vom Chorhaus. 19.

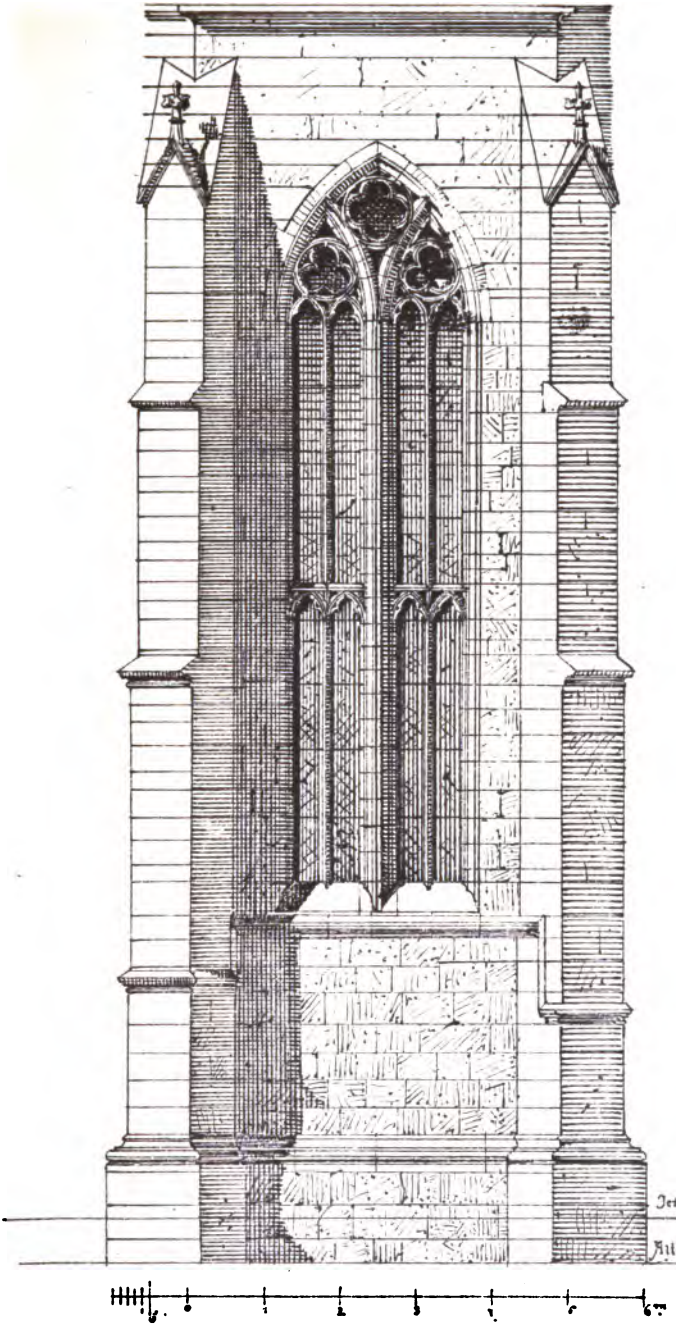

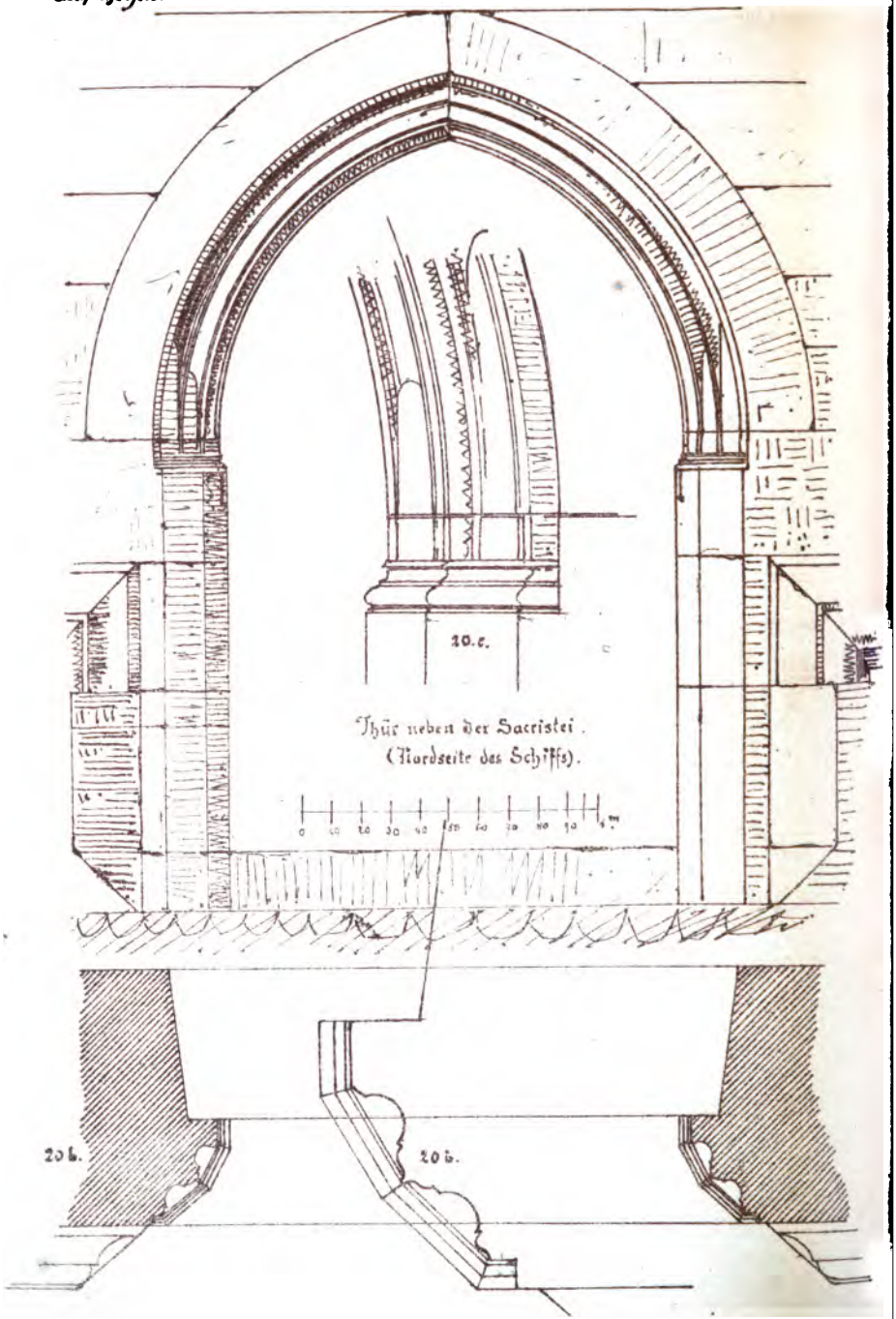

Thür neben der Sacristei.
(Nordseite des Schiffs).

Marienkirche zu Meiningen.
Gothische Zeit.

Bl.

21.pl.

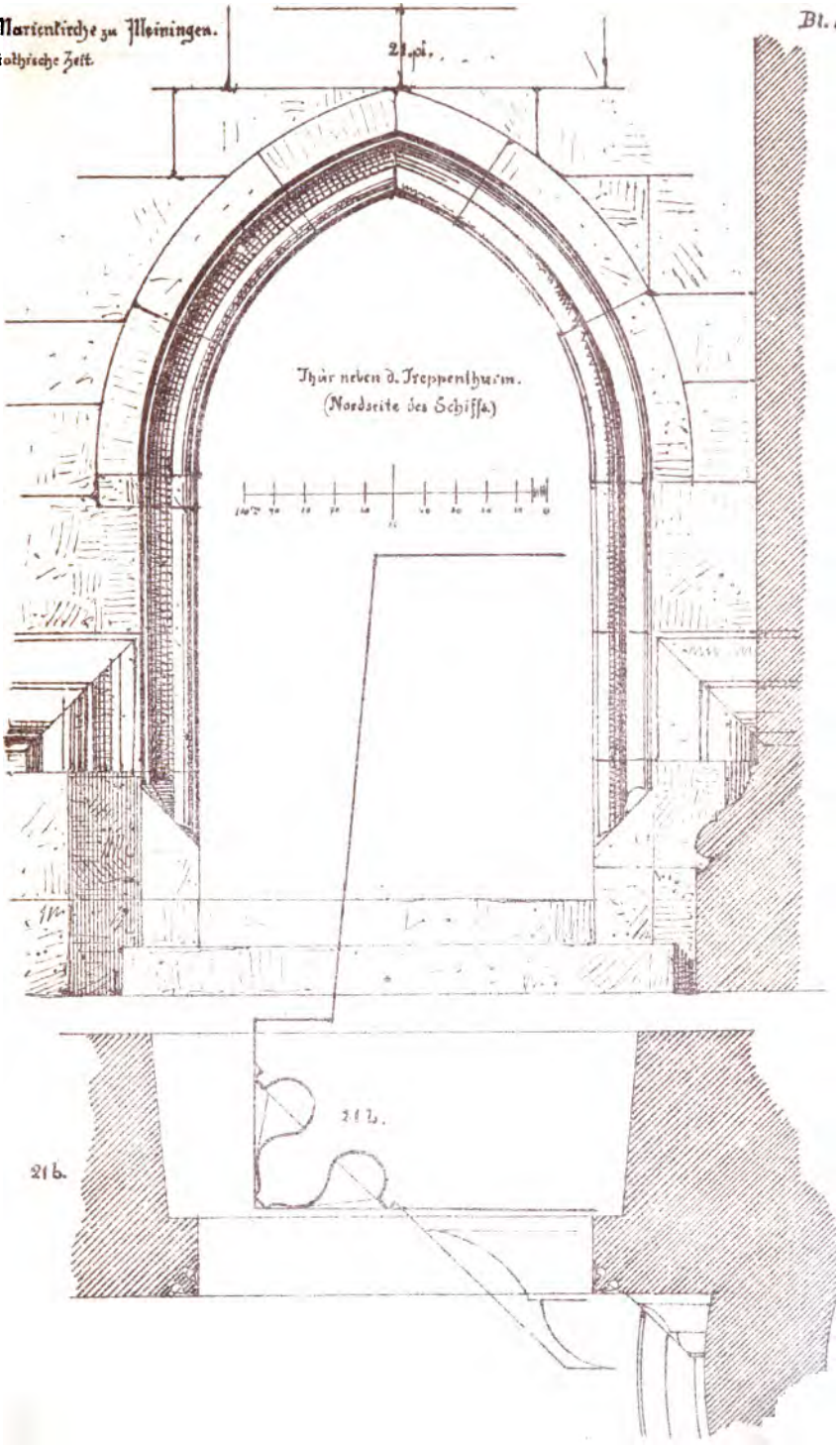

Marienkirche zu Meiningen.

Gothische Zeit.

Östl. fenster der Sacristei.

22.

Schnitt durch d. nördl. fenster d. Sacristei.

23.

Jetzige Fussbodenhöhe d. Sacristei.

Alte Fussbodenhöhe d. Sacristei.

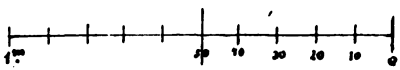

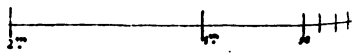

Marienkirche zu Meiningen.
Gothische Zeit.
Fensterprofile des Chorbaus.

Marienkirche zu Hleiningen.
Gothische Zeit.

Fenstersohlbank der Chorfenster.

27.
Fenstergewände.

Hauptgesims d. nördl. Schiffs

Gurtgesims
v. Schiff nach Norden.

Gewölberippen im Chor.

Schildbögen im Chor

vor d. Brand

n. d. Brand.

Marienkirche zu Meiningen.
Gothische Zeit.

Bl. 18.

33.

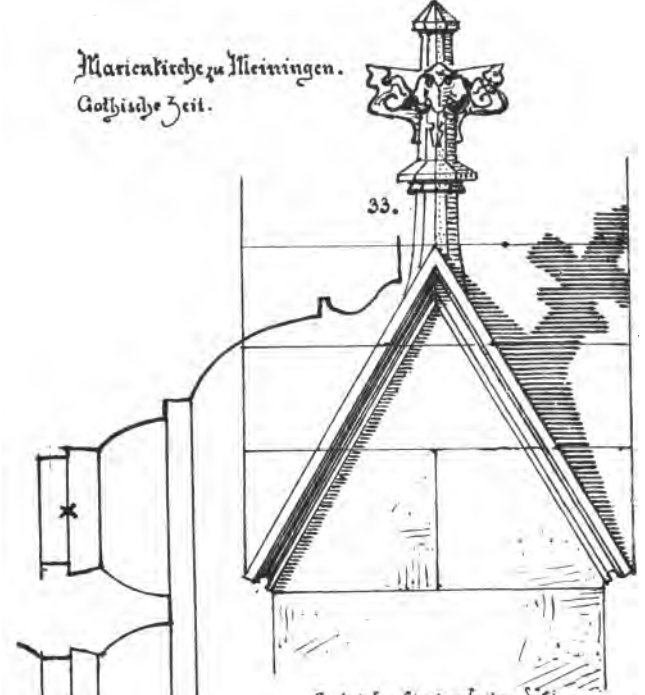

Giebel der Strebepfeiler d. Chors.

34a.

34b.

35.

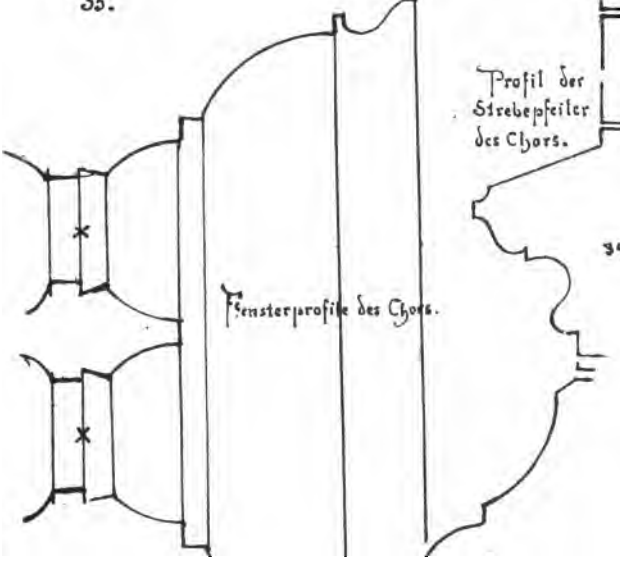

Fensterprofile des Chors.

Profil der Strebepfeiler des Chors.

34c.

36.

Hauptgesi
des Chor

Marienkirche zu Meiningen.
Gothische Zeit.

Schlußsteine v. Chorgewölbe.

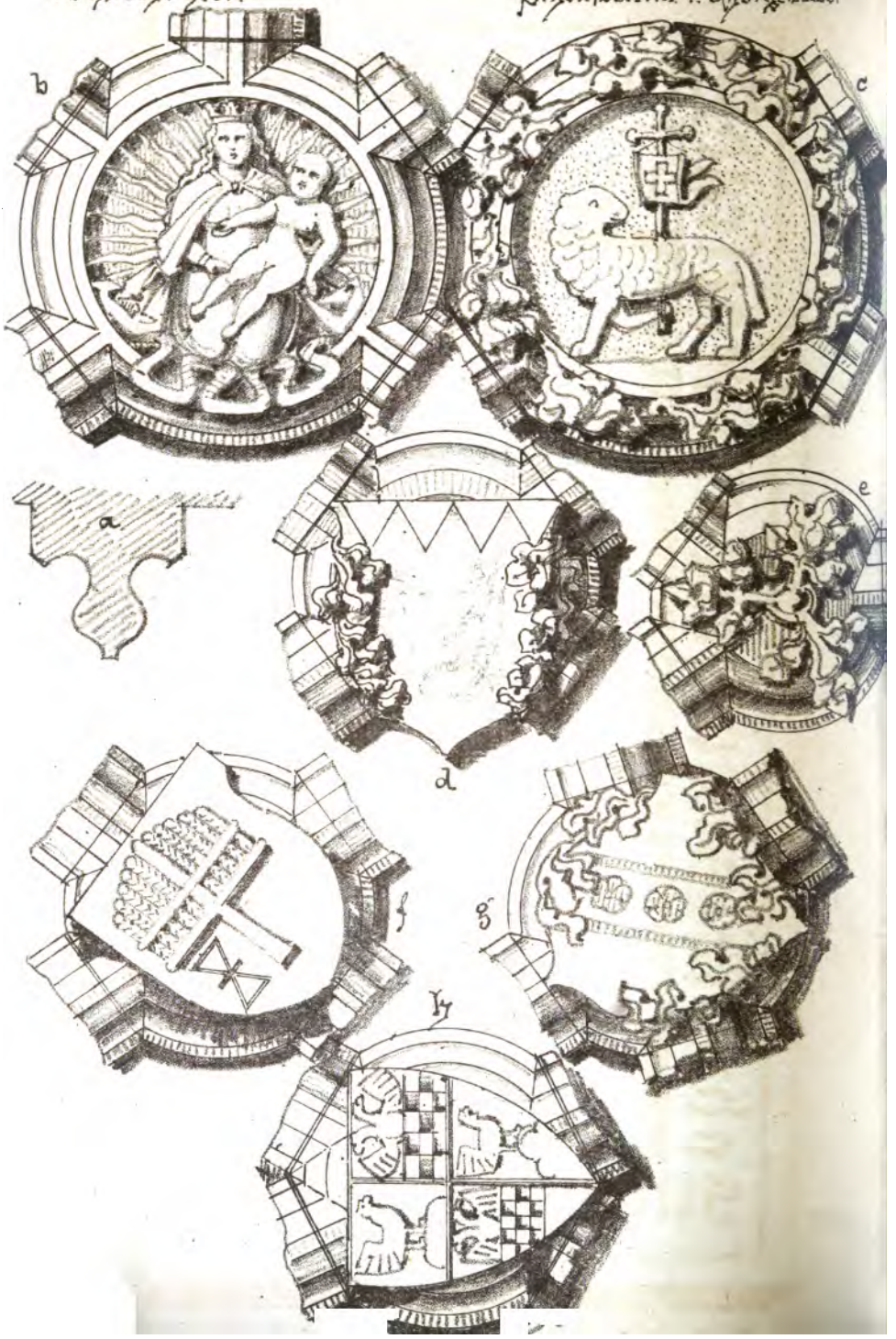

Marienkirche in Freiburg.
Späthgothische Zeit.

Anno · domini · mille sinto · cccc · vicesimo quinto ? salbō · an
felix · ascensionis
obit · ihēs : volkerc · ad · regēscat ·

in pace · amē

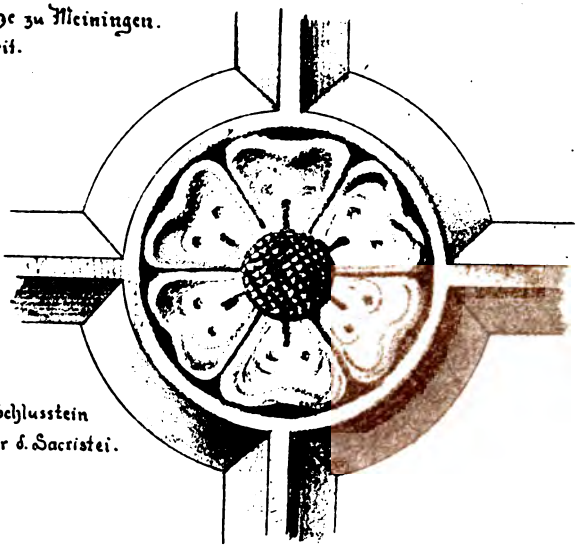

Schlusstein
über d. Sacristei.

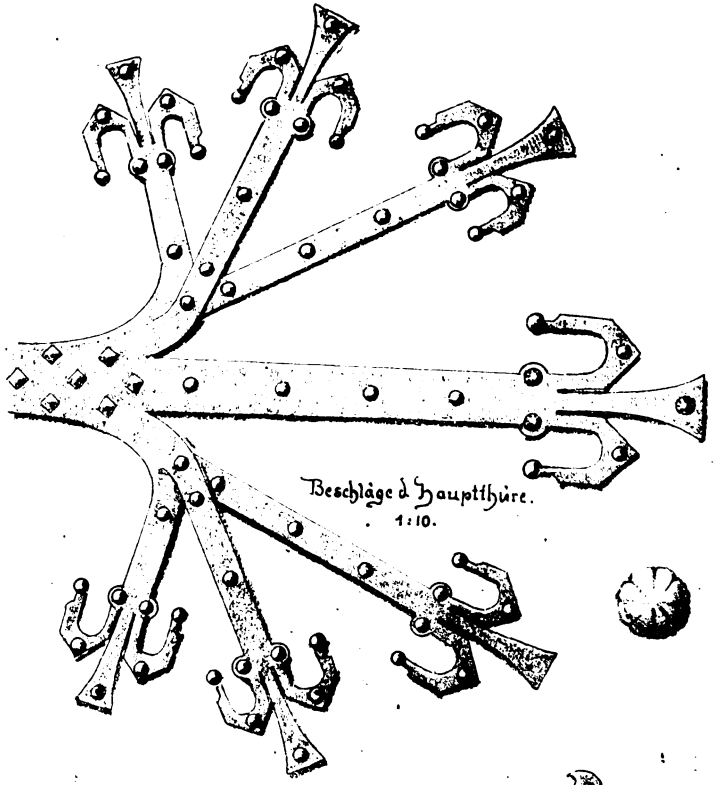

Beschläge d. Hauptthüre.
1:10.

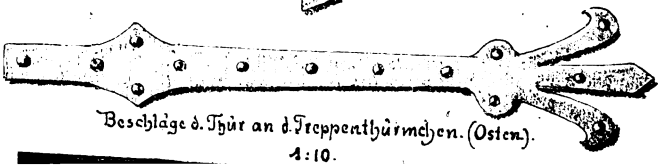

Beschläge d. Thür an d. Treppenthürmchen. (Osten).
1:10.

Bl. 22

Marienkirche zu Meiningen.

Romanische Zeit.

Querschnitt der alten Kirche.

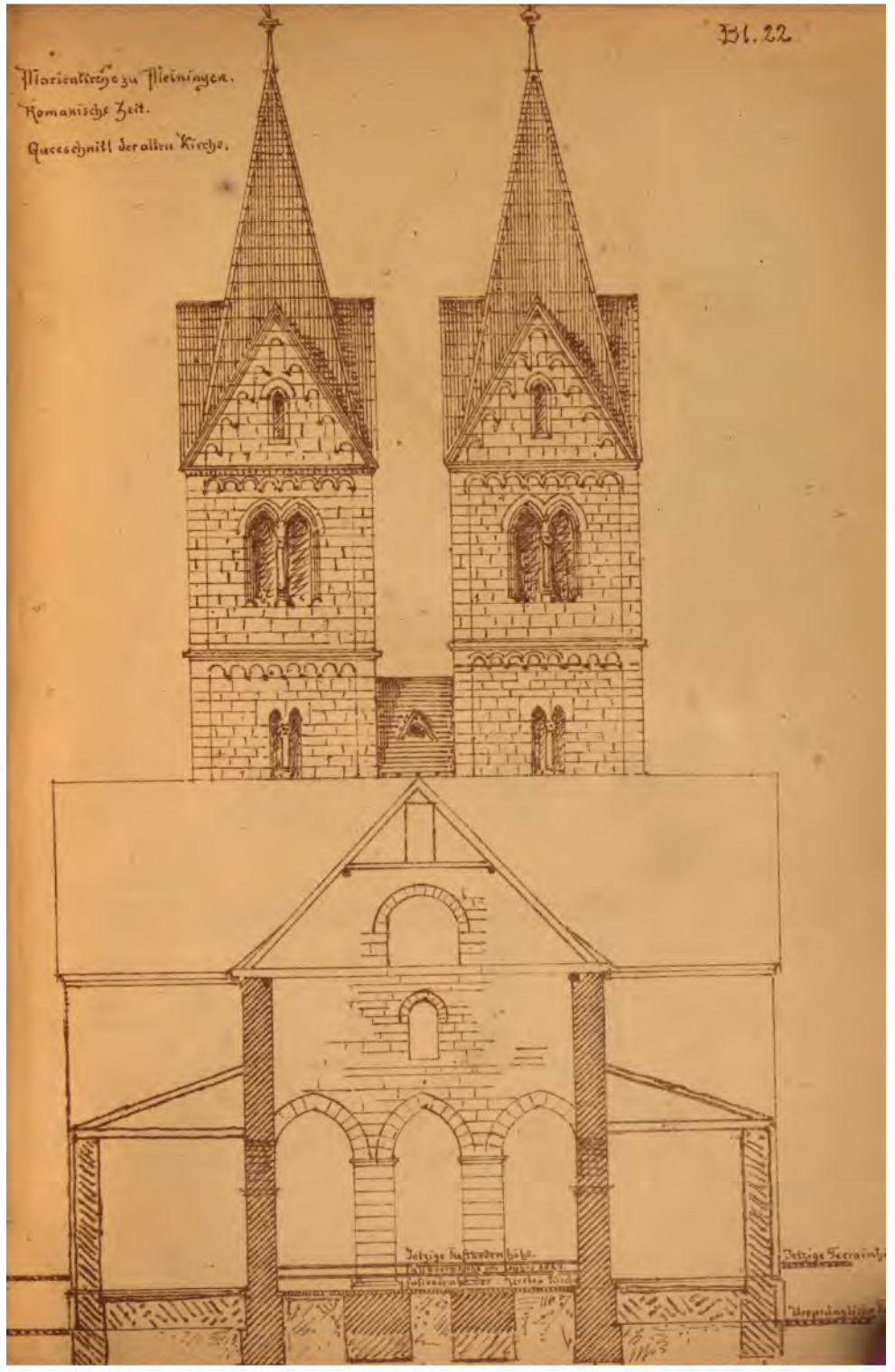

Marienkirche zu Meiningen.
Jetziger Zustand.

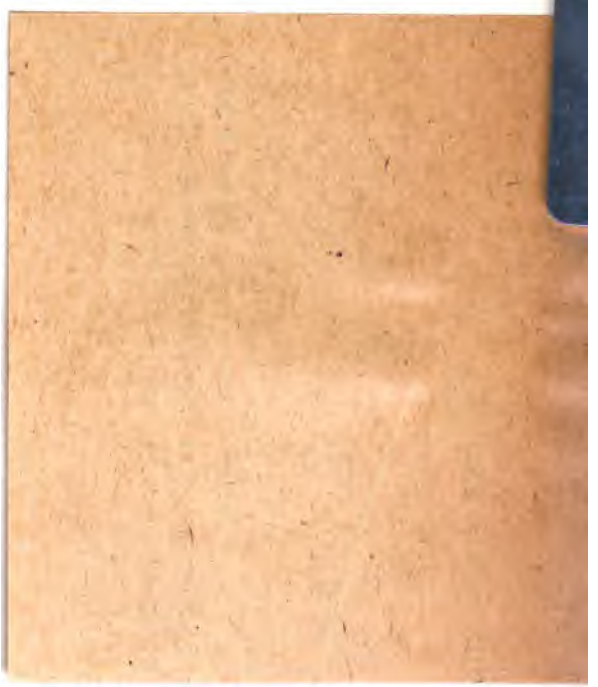
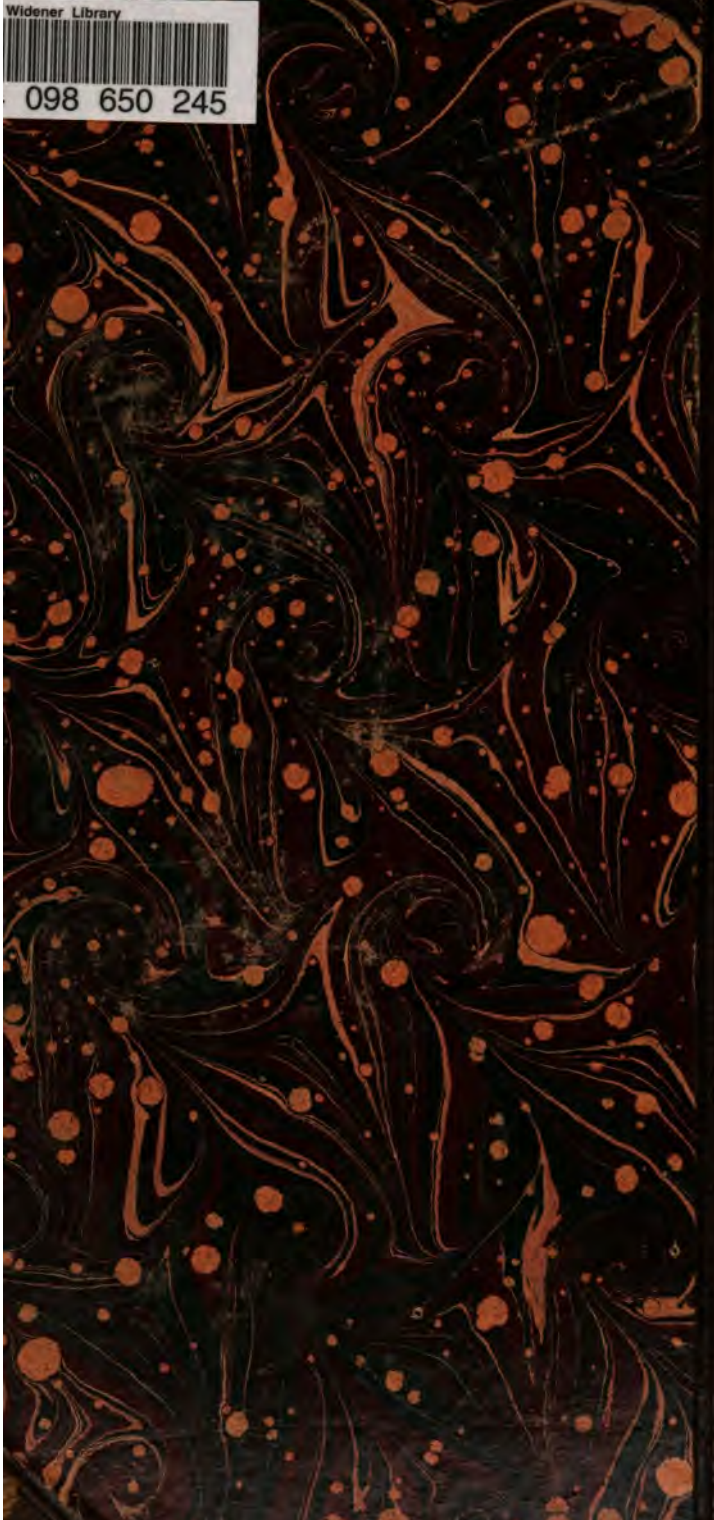
Widener Library
098 650 245